

KREIS BORKEN

LANDSCHAFTSPLAN „Heek / Legden“

**TEXTLICHE DARSTELLUNGEN
UND FESTSETZUNGEN
mit Erläuterungen**

aufgestellt:

Kreis Borken

Fachabteilung 66.3

Planung, Natur-, Arten- und Hochwasserschutz, Wasserbau

September 2016

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Borken hat am 07.03.2013 die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beschlossen.
Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes wurde vom Kreistag des Kreises Borken am 18.07.2013 geändert.
Der Aufstellungsbeschluss mit dem geänderten Geltungsbereich ist gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW am 20.08.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Borken, 5.10.16


Dr. Kai Zwicker
Landrat

Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung bei der Aufstellung dieses Landschaftsplanes ist gem. § 11 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 27b Landschaftsgesetz NW in der Zeit vom 18.05.2015 bis 19.06.2015 erfolgt.
Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 11 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 27c Landschaftsgesetz NW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 22.10.2015 in der Zeit vom 02.11.2015 bis 01.12.2015 öffentlich ausgelegen.

Borken, 5.10.16


Dr. Kai Zwicker
Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Bei der Aufstellung dieses Landschaftsplanes sind die Träger öffentlicher Belange gem. § 11 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 27a Landschaftsgesetz NW beteiligt worden.

Borken, 5.10.16


Dr. Kai Zwicker
Landrat

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 11 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 f Kreisordnung NW vom Kreistag des Kreises Borken, nach vorheriger Abwägung der Anregungen und Bedenken, am 22.09.2016 als Satzung beschlossen worden.

Borken, 5.10.16


Dr. Kai Zwicker
Landrat

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW aus

- der Entwicklungskarte,
- der Festsetzungskarte Teil 1 und Teil 2,
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie
- dem Erläuterungsbericht.

Borken, 5.10.16


Dr. Kai Zwicker
Landrat

Anzeige

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 11 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Landschaftsgesetz NW der Höheren Landschaftsbehörde am 06.10.2016 angezeigt worden. Eine Verletzung der Rechtsvorschriften wird - nicht - geltend gemacht.

Münster, den 1.12.2016



Prof. Dr. Reinhard Klenke
Regierungspräsident

Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Anzeige dieses Landschaftsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind gemäß § 11 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 19 Landesnaturschutzgesetz NRW am 23.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Landschaftsplan in Kraft getreten.

Borken, 13.01.17


Dr. Kai Zwicker
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT – LANDSCHAFTSPLANUNG IM KREIS BORKEN	5
0 VORBEMERKUNGEN	7
1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT	9
1.1 ENTWICKLUNGSZIEL Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften	11
1.2 ENTWICKLUNGSZIEL Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.....	14
1.3 ENTWICKLUNGSZIEL Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen	25
1.4 ENTWICKLUNGSZIEL Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen	28
1.5 ENTWICKLUNGSZIEL Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft.....	30
1.6 ENTWICKLUNGSZIEL Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild	30
1.7 BIOTOPVERBUND Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes nach § 21 BNatSchG.....	31
2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 22 BNatSchG).....	39
2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNatSchG).....	39
2.1.1 Naturschutzgebiet „Auf der Ammert“	45
2.1.2 Naturschutzgebiet „Wexter Wäldchen“.....	47
2.1.3 Naturschutzgebiet „Füchte Kallenbeck“	48
2.1.4 Naturschutzgebiet „Dinkelaue mit Oldemölls Venneken“	52
2.1.5 Naturschutzgebiet „Samberg“	57
2.1.6 Naturschutzgebiet „Donseler Feld“	58
2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 26 BNatSchG)	59
2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Ammerter Mark“.....	62
2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Wexter Mark / Kallenbeck / Strörfeld“.....	63
2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Dinkelniederung Heek - Legden“	65
2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Averbeck und Gemen“	68
2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Südahler Mark“	70
2.2.6 Landschaftsschutzgebiet „Wehr und Beikelort“	73
2.3 NATURDENKMÄLER (§ 28 BNatSchG).....	75
2.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 29 BNatSchG)	78
3 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG)	131
4 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG)	131
5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN (§ 26 LG).....	135
5.1 Landschaftsräume mit landschafts- und erholungsbezogenen Maßnahmen	136
5.2 Standortgebundene Anpflanzungen	162
5.3 Allgemeine Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes sowie zur Sicherung, Entwicklung und Förderung von bestimmten Biotopen.....	168

5.3.1	Pflege von Hecken und Gehölzstreifen	168
5.3.2	Pflege von Kopfbäumen	168
5.3.3	Pflege von Obsthochstämmen und Streuobstwiesen	169
5.3.4	Sicherung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Ufergehölzen oder Hecken.....	169
5.3.5	Anlage von Pufferstreifen um Einzelbäume oder Baumgruppen in Ackerflächen	169
5.4	Spezielle Pflegemaßnahmen	170
5.5	Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen	178
6	AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN (§ 67 BNATSCHG, § 69 UND 34 ABS. 4 A LG)	181
7	ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, GELDBÜßEN (§§ 70 UND 71 LG) STRAFVORSCHRIFTEN (§ 329 ABSATZ 3 UND 4 STBG)	184
8	GRUNDSTÜCKSVERZEICHNIS	185
9.	ANHANG	216
9.1	Geltende Regelungen der Uferstreifen	216
9.2	Umweltbericht	217

VORWORT – LANDSCHAFTSPLANUNG IM KREIS BORKEN

Der Kreis Borken ist Teil des Münsterlandes. Er stellt sich für den Betrachter als überwiegend vielfältig strukturierte, landschaftsästhetisch ansprechende Kulturlandschaft dar. Als Acker oder Grünland genutzte Flächen werden durch kleine bis mittelgroße Wälder, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken und die typischen Wallhecken gegliedert. Die charakteristischen Einzelhöfe mit ihren Hofeichen und Obstwiesen, die Dörfer sowie die ländlichen Klein- und Mittelstädte, aber auch die Herrenhäuser und Wasserschlösser unterstreichen die Eigenart der Landschaft, die treffend als Parklandschaft bezeichnet wird.

Der Schutz der Umwelt hat im Kreis Borken eine hohe Priorität. Um in diesem wichtigen Aufgabenbereich erfolgreich sein zu können, bedarf es einer breiten Übereinstimmung zwischen allen gesellschaftlichen Ebenen. Unverzichtbare Voraussetzungen hierfür sind u.a. sachgerechte Umweltinformationen und vorausschauende Umweltplanungen.

Dabei steht neben anderen Schwerpunkten die Landschaft unseres Kreises ganz besonders im Fokus des Handelns. Sie ist unsere Lebensgrundlage, sie ist unser Wohn-, Arbeits- und Lebensraum. Im KOMPASS 2025, der Entwicklungsstrategie für den Kreis Borken wird dies deutlich unterstrichen.

In unserem Bundesland und damit auch im Kreis Borken ist die Landschaftsplanung das zentrale Instrument, das Bild unserer Landschaft und ihre Funktionen nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Auf der Grundlage des Landschaftsgesetzes, im Zusammenwirken mit dem Bundesnaturschutzgesetz und den einschlägigen europäischen Richtlinien, haben die Kreise die gesetzliche Verpflichtung zur flächendeckenden Aufstellung von Landschaftsplänen.

Der Kreis Borken praktiziert eine kooperative Landschaftsplanung. Dazu gehört, dass er bestrebt ist die unterschiedlichen Belange, wie z.B. die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von Land- und Forstwirtschaft, die der Jagd und Fischerei, die der Städte und Gemeinden, die von Freizeit und Erholung auszugleichen und in die Planung zu integrieren.

Die Erarbeitung des Landschaftsplanes wird durch die FA Planung, Natur-, Arten- und Hochwasserschutz, Wasserbau vorgenommen. Sie beginnt inhaltlich mit der Analyse von Natur und Landschaft sowie deren Nutzung. Eine fachliche Vorabstimmung erfolgt mit den beteiligten Fachbehörden. Diese Grundlagen werden in Text, Karten und Tabellen festgehalten und liefern die einzelnen Planungsziele und Festsetzungen. Zu den vielen Gegebenheiten und Planungen, die zu beachten sind, gehören u. a. die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, festgelegt im Regionalplan, die städtebaulichen Ziele der Gemeinden, die Planungen des Straßenbaues und sonstiger Versorgungsträger. Solche und andere „öffentlichen Belange“ werden von einer Vielzahl von Stellen systematisch abgefragt. Der natur- und landschaftsverträglichen, nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft kommt in den Landschaftsplänen des

Kreises Borken eine besondere landschaftserhaltende Funktion zu. Daher schützt die Landschaftsplanung im Kreis Borken u. a. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung vor anderen Ansprüchen an den Raum. Die Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung wird durch entsprechende Regelungen langfristig gesichert, da die Erhaltung und Entwicklung der Landschaft und ihrer Funktionen langfristig nur durch die Einbindung der Flächeneigentümer und wirtschaftenden Menschen gewährleistet werden kann.

Unter Beachtung der Grundlagenermittlung und den sonstigen Rahmenbedingungen, vor allem aber immer wieder auch aus den örtlichen Gegebenheiten, wird der Landschaftsplan entwickelt. Seine übergeordneten Entwicklungsziele sind ausschließlich an Behörden und andere öffentliche Planungsträger gerichtet. Die Festsetzungen wirken unmittelbar bindend. Damit wird gewährleistet, dass der Landschaftsplan kein Gutachten und keine wirkungslose Absichtserklärung ist, sondern Instrument einer aktiven Planung zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Die Umsetzung der Planfestsetzungen erfolgt auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen. Wichtiges Instrument hierbei ist die Nutzung vertraglicher Regelungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

Landschaftsplanung gehört zu den zentralen Themen unserer Gegenwart und Zukunft. Die Landschaftsplanung ist ein wichtiges Instrument für die Gestaltung der zukünftigen Lebensqualität. Die Aufstellung von Landschaftsplänen wird deshalb im Kreis Borken in eigener Regie vorgenommen. Der Landschaftsplan ist für den Kreis Borken das einzige verbindliche Planungsinstrument. Im internationalen und nationalen Wettbewerb der Regionen um wirtschaftliche Entwicklung widmet sich die Landschaftsplanung effektiv und nachhaltig der Stärkung der sogenannten weichen Standortfaktoren, die immer mehr an Bedeutung gewinnen, und wird somit ein entscheidender Teil der kommunalen Standortprofilierung. Als Plan der örtlichen Ebene koordiniert der Landschaftsplan alle Maßnahmen der Landschaftsentwicklung und der Landschaftspflege, setzt die Ziele und Erfordernisse der Regionalplanung abschließend um und dient der Stärkung der Region.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN EINSCHLIESSLICH ERLÄUTERUNGEN

0 VORBEMERKUNGEN

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie das Grundstücksverzeichnis bilden zusammen mit der Entwicklungskarte und der Festsetzungskarte den Landschaftsplan. Dieser ist gemäß § 16 (2) Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen Satzung des Kreises Borken.

Der vorliegende Landschaftsplan beruht auf den §§ 8 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 16 bis 28 des „Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft“ (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NW. S. 568 / SGV. NW. S. 791), zuletzt geändert am 16. März 2010 (GV. NRW. S.185) und den §§ 6 bis 11 der Durchführungsverordnung vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 683), zuletzt geändert am 19. Juni 2007 (GV. NRW. S.226).

Während die in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft nach § 11 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 33 (1) LG Behördenverbindlichkeit besitzen, sind die Festsetzungen nach den §§ 20 Abs. 2, 23 bis 29 BNatSchG teils unmittelbar verbindlich und teils bedürfen sie eines zusätzlichen Umsetzungsaktes, um rechtsverbindlich zu werden.

Der Landschaftsplan gilt nach §§ 11 BNatSchG, 16 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von rechtskräftigen Bebauungsplänen.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches bedeutet hinsichtlich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile keine Entscheidung im Sinne von § 34 Baugesetzbuch.

Das gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen erforderliche Einvernehmen wurde mit der Unteren Jagdbehörde hergestellt. Die Untere Landschaftsbehörde und die Untere Jagdbehörde haben sich auf einen einheitlichen Wortlaut zu jagdlichen Ge- und Verboten geeinigt. Der Obersten Jagdbehörde wurde hierüber mit Schreiben vom 05. Mai 2015 berichtet.

Die Kosten, die sich aus der Realisierung des Landschaftsplanes ergeben - dazu zählen z. B. auch die zukünftigen Pflegemaßnahmen - werden gemäß § 11 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 LG NW vom Kreis Borken mit finanzieller Förderung durch das Land NRW getragen.

Hinweise:

Die Abgrenzung bzw. die Lage der Flächen oder die Landschaftsbestandteile, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie dem jeweiligen Festsetzungstext zu entnehmen.

Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Die Nummerierung der Darstellungen und Festsetzungen entspricht der in der Entwicklungs- bzw. Festsetzungskarte. Lücken in der Nummerierung sind auf Änderungen im Laufe des Verfahrens zurückzuführen.

Zur besseren Orientierung wurde ein Raster über das Plangebiet gelegt. Nach den Benennungen der Festsetzungen wird in Klammern das jeweilige Quadrat angegeben. In großflächigen Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie in Landschaftsräumen ist die Lage der Festsetzungsnummer angegeben.

Die Bestimmungen dieses Landschaftsplanes lassen die Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 62 LG (geschützte Biotop) unberührt.

Die durch Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind entweder unter der jeweiligen Festsetzungsnummer im Textteil des Landschaftsplanes oder im Grundstücksverzeichnis (Kapitel 8) aufgeführt.

1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

Gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG sind die Natur und die Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

1. die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. die biologische Vielfalt,
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Die sich aus § 1 Abs. 1 BNatSchG ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft im Entwicklungs- und Festsetzungsteil des Landschaftsplanes abzuwägen.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen. Die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden sind ebenfalls zu beachten.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft ergeben sich aus der Analyse und Bewertung des Naturhaushaltes und der Landschaft sowie aus den planerischen Vorgaben. Sie geben Auskunft über das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung nach Art und Umfang. Sie stellen das Hauptziel dar, durch das untergeordnete Ziele und daraus resultierende Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Bei der Darstellung der Entwicklungsziele wurden gemäß § 11 BNatSchG in Verbindung mit § 18 (2) LG die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke berücksichtigt.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die privaten Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten. Sie sollen gemäß § 11 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 33 LG bei allen Maßnahmen im Rahmen der dafür vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Die Entwicklungsziele werden abgeleitet aus einem Vergleich zwischen dem Ist-Zustand, wie er sich über die Grundlagenerhebungen (u.a. im Rahmen der Biotoptypenkartierung) darstellt, und dem erwünschten Soll-Zustand einer Landschaft.

Die Entwicklungsziele dienen der Vorstrukturierung der Schutzausweisungen und der Entwicklungsmaßnahmen, welche in der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes dargestellt sind.

Die Entwicklungsziele sind im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes flächendeckend dargestellt. Gebiete mit gleichartiger Landschaftsstruktur und Flächennutzung, gleichartigen öffentlichen Aufgaben und wirtschaftlichen Funktionen sowie gleichartigen Zielsetzungen für die Landschaftsentwicklung sind als Entwicklungsräume abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert.

Ergänzend von den unter § 18 LG genannten Entwicklungszielen wurden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und besonderen Zielsetzungen zusätzlich die Entwicklungsziele „Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. Lebensgemeinschaften“, „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen“, „Wiederherstellung von geschädigten Landschaftsteilen" sowie „Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild“ formuliert.

1.1 ENTWICKLUNGSZIEL

Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Biotope, vor allem Erhaltung:
 - der Laubholzbestockung und der Althölzer;
 - des Kleinreliefs und der Gewässer;
 - der Landschaftsstrukturen des Feucht- und Nassgrünlandes;
 - der Moor- und Heidevegetation;
- Optimierung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen;
- Erhaltung, Schaffung von Pufferzonen um seltene und gefährdete Biotoptypen;
- Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Das Entwicklungsziel ist dargestellt für fünf Teilräume, die aufgrund ihres derzeitigen Zustandes oder aufgrund ihres Entwicklungspotentials von besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind. Die Teilräume repräsentieren die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen / -komplexe:

- Feucht- und Nassgrünland,
- Heideweiher und feuchte Heide
- Wälder,
- Fließgewässer und Gewässerauen.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles kommen insbesondere Schutzausweisungen nach §§ 22, 23 und 26 BNatSchG in Betracht.

1.1.1 Entwicklungsraum

Naturschutzgebiet „Auf der Ammert“ (E 2)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung seltener und für den Arten- und Biotopschutz bedeutender Biotoptypen (wie beispielsweise Heide, Magergrünland, Feuchtgrünland, Stillgewässer);
- Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten;
- Förderung der feuchtwiesentypischen Lebensgemeinschaften durch weitere Optimierung der Grünlandflächen durch z.B. extensive Bewirtschaftung oder Anlage von Blänken;
- Erhalt der Heide und Magerrasen als Refugial- und Trittsteinbiotop für Lebensgemeinschaften nährstoffarmer Biotope durch langfristige Pflege in Form von Mahd oder Beweidung;
- Entwicklung naturnaher Feldgehölze mit hohem Anteil an Alt- und Totholz;
- Sicherung und Entwicklung der herausragenden Bedeutung des Gebietes für den Biotopverbund.

Der Entwicklungsraum befindet sich an der nördlichen Plangebietsgrenze und umfasst einen Grünlandkomplex in der relativ abgelegenen Ammerter Mark.

Das Gebiet ist durch offene Grünlandflächen mit einem hohen Anteil an Feuchtgrünland und Flutrasen sowie durch die Anlage von Blänken und Kleingewässern gekennzeichnet. Im Osten sind kleine Heiderelikte und gut ausgebildete Magergrünlandflächen vorhanden. Gehölze in Form von Hecken und Gehölzreihen befinden sich in den Randbereichen der Fläche. Flächenhafte Feldgehölze erstrecken sich beidseitig der A31, die das Gebiet durchschneidet. Am östlichen Rand des Entwicklungsraumes befindet sich die Rekonstruktion eines neolithischen Langhauses (eines steinzeitlichen Gebäudes).

1.1.2 Entwicklungsraum

Naturschutzgebiet „Wexter Wäldchen“ (D 3)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung der Waldfläche und Sicherung der Bedeutung des Gebietes als Brutgebiet einer Graureiherkolonie;
- Entwicklung der Waldfläche durch langfristigen Umbau der Nadelholzbestände in Laubwald unter Berücksichtigung des Erhalts der Graureiher – Brutkolonie.

Der Entwicklungsraum umfasst das Naturschutzgebiet „Wexter Wäldchen“, welches durch eine ordnungsbehördliche Verordnung vom 28.05.1988 als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist.

Das Gebiet befindet sich nordwestlich von Nienborg und ist durch einen alten Kiefernbestand auf Flugsandwellen gekennzeichnet, der besonders als Brutgebiet einer Graureiherkolonie von Bedeutung ist.

1.1.3 Entwicklungsraum

Naturschutzgebiet „Füchte – Kallenbeck“ (E 3 / E 4 / F 3 / F 4)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten insbesondere für Wat- und Wiesenvögel und für Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;
- Erhaltung und Wiederherstellung von extensiv genutzten, überwiegend feuchten bis nassen Grünlandflächen;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes als bedeutsames Brut-, Rast- und Überwinterungsquartier für zahlreiche, zum Teil stark gefährdete Vogelarten;
- Erhaltung und Entwicklung der Biotopverbundfunktion des Gebietes im landesweiten Netz der Feuchtgrünlandschutzgebiete;
- Optimierung eines großen Grünlandkomplexes als Lebensraum für Zönosen des Feuchtgrünlandes durch Erhöhung des Grünlandanteils und dessen extensiver Bewirtschaftung sowie die Anlage weiterer Blänken.

Der Entwicklungsraum umfasst das Naturschutzgebiet „Füchte - Kallenbeck“, das teilweise durch eine ordnungsbehördliche Verordnung vom 26.11.1988 als NSG ausgewiesen ist, teilweise durch diesen Landschaftsplan neu ausgewiesen ist.

Das Naturschutzgebiet besteht aus einem großen Grünlandkomplex mit einem hohen Anteil an Feucht- und Magergrünland und einer reichen Strukturierung durch vielfältige Kleingehölze und mesotrophe Kleingewässer.

Das Naturschutzgebiet liegt an der östlichen Plangrenze des Landschaftsplanes. Es ist Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401).

1.1.4 Entwicklungsraum

Naturschutzgebiet „Dinkelaue mit Oldemölls Venneken“ (D 4 / D 6 – D 8 / E 5 – E 7)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten insbesondere für Wat- und Wiesenvögel und für Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;
- Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von Zwergstrauch- und Wacholderheiden, verzahnt mit Sandmagerrasen und Heidetümpeln;
- Erhaltung und insbesondere Entwicklung eines Flussauenkomplexes mit Grünlandflächen und Stillgewässern;
- Optimierung und Entwicklung der natürlichen Auedynamik zur Ausbildung eines naturnahen Flusslaufes;
- Erhaltung und Entwicklung der morphologischen Strukturen wie Auen- und Böschungskanten sowie des Kleinreliefs;
- Förderung und Wiederherstellung einer Gewässerautentypischen Nutzung mit extensiven Wiesen- und Weiden, Ufergehölzen sowie nutzungsfreien Uferstreifen;
- Optimierung des Retentionsvermögens der Flussaue zur Entschärfung der Hochwassergefahren für die Ortslagen;
- Sicherung und Optimierung der Biotopverbundfunktion als überregional bedeutsamer Gewässerkorridor;
- Sicherung und Entwicklung von Pufferzonen;
- Erhaltung der Funktion der Aue als Frischluftleitbahn mit besonderer Bedeutung für die Siedlungsflächen von Nienborg und Heek.

Der Entwicklungsraum umfasst die Dinkel und deren Aue nordwestlich von Nienborg, zwischen Nienborg und Heek sowie östlich und südlich von Heek bis zur Landstraße 570 nördlich der Düstermühle auf dem Gemeindegebiet Legden. Das Gebiet ist in zwei Teilflächen gegliedert. Es beinhaltet die bestehenden Naturschutzgebiete Dinkeltalung, Dinkelwiesen, Dinkelniederung und Oldemölls Venneken sowie angrenzende Flächen im Bereich der Dinkelaue, die in diesem Landschaftsplan neu ausgewiesen sind.

Über den begradigten und regulierten Flusslauf der Dinkel hinaus sind weitere Bereiche, vor allem Grünlandflächen und Stillgewässer sowie weitere Randbereiche zur Entwicklung eines durchgehenden Uferstrandstreifens in den Entwicklungsraum einbezogen worden.

Inmitten der Dinkelaue südlich von Heek befindet sich das Naturschutzgebiet „Oldemölls Venneken“. Das ehemals verheidete Dünengebiet wird heute überwiegend vom Eichen-Birkenwald eingenommen. Als Reste der ehemaligen Heidenutzung finden sich noch vereinzelt Wacholdersträucher im Wald. Die Senken sind teilweise anmoorig und überwiegend mit Weidegebüsch bzw. einem Erlenbruchwald bestockt.

1.1.5 Entwicklungsraum

Naturschutzgebiet „Samberg“ (G 5 / G 6)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten insbesondere für Wat- und Wiesenvögel und für Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;
- Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von Feucht- und Glockenheide und Heidetümpeln;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes als bedeutsames Brut-, Rast- und Überwinterungsquartier für zahlreiche, zum Teil stark gefährdete Vogelarten;
- Erhaltung und Entwicklung der Biotopverbundfunktion des Gebietes im landesweiten Netz der Feuchtgrünlandschutzgebiete;
- Optimierung eines großen Grünlandkomplexes als Lebensraum für Zönosen des Feuchtgrünlandes durch Erhöhung des Grünlandanteils und dessen extensiver Bewirtschaftung sowie die Anlage weiterer Blänken.

Der Entwicklungsraum befindet sich an der östlichen Landschaftsplangrenze östlich von Heek.

Das Gebiet umfasst zwei Grünlandflächen sowie eine Aufforstung mit angrenzenden Hochstaudenfluren und Heidetümpeln.

1.2 ENTWICKLUNGSZIEL

Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Das Entwicklungsziel gliedert sich in zwei weitere Unterziele auf:

1.2.1 Erhaltung der Landschaftsstruktur

1.2.2 Erhaltung und Ergänzung

Das Entwicklungsziel 1.2 bedeutet nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf eine „Konservierung“ der Landschaft abzielen soll. Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NW zur Ergänzung und Stabilisierung der zu erhaltenen Landschaftsstrukturen und -funktionen sowie zur Verbesserung des Biotopverbundes festgesetzt werden.

1.2.1 Erhaltung der Landschaftsstruktur

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung der schutzwürdigen Biotope;
- Erhaltung der Waldflächen;
- Erhaltung der Grünlandflächen;
- Erhaltung großflächig unzerschnittener Biotopflächen;
- Erhaltung und Pflege der Feld- und Ufergehölze, Wallhecken, Hecken, Baumreihen und -gruppen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen und Hofeingrünungen;
- Erhaltung und Pflege von kulturlandschaftlichen Elementen wie Feldscheunen, Wegekreuzen, Bildstöcken, u.a.;
- Sicherung und Entwicklung der besonderen Erholungsfunktionen und Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes.

1.2.1.1 Entwicklungsraum

Kallenbeck und Wexter Mark (D 3 / D 4 / E 3 – E 5 / F 3 – F 5)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer abwechslungsreichen und z. T. noch sehr gut strukturierten Kulturlandschaft;
- Erhaltung eines reich strukturierten Hecken-Acker-Komplexes als Zeugnis bäuerlicher Landschaftsentwicklung;
- die Feldgehölze, Hecken, Obstbaumwiesen, Kleingewässer, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen sind zu entwickeln und zu pflegen;
- Entwicklung der Uferrandstreifen, die bereits durch die Flurbereinigungen Füchte und Heek ausgewiesen wurden;
- Erhaltung, Entwicklung und Pflege der schutzwürdigen Biotope sowie Sicherung der Funktion des Gebietes für den Biotopverbund;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Erhaltung, Pflege und Ergänzung des bestehenden Heckennetzes sowie der Feldgehölze wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Schutz gegen Winderosion im Sinne eines an Klimaveränderungen angepassten Handelns;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum befindet sich nordöstlich von Nienborg an der Grenze zum Kreis Steinfurt und ummantelt das Feuchtwiesengebiet „NSG Füchte-Kallenbeck“.

Der Entwicklungsraum ist als reich strukturierter Hecken-Acker-Komplex zu beschreiben. Das Gebiet ist durch viele Ackerflächen, aber auch durch markante und z. T. alte Gehölzstrukturen wie Wallhecken, Baumreihen, Einzelbäume und Feldgehölze geprägt. Grünland kommt nur vereinzelt und hofnah vor. Der Hecken-Acker-Komplex ist repräsentativ für die Münsterländer Parklandschaft und von großer Bedeutung für die naturbezogene Erholung.

Das Gebiet ist Teil des Kulturlandschaftsraumes „Wexter Mark“ (K-MS-3808-001).

1.2.1.2 Entwicklungsraum

Wichum / Ahle (A 6 / B 5 – B7 / C 4 - C6 / D4 – D6)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer abwechslungsreichen und z. T. noch sehr gut strukturierten Kulturlandschaft mit bereichsweise hohem Grünlandanteil, Feuchtgrünlandflächen und naturnahen Kleingewässern;
- die Feldgehölze, Hecken, Obstbaumwiesen, Kleingewässer, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen sind zu entwickeln und zu pflegen;
- Erhaltung und Entwicklung der besonderen Biotopverbundfunktion als Vernetzungsbiotop zwischen den Gewässerkorridoren der Dinkel und der Ahauser Aa;
- Sicherung und Entwicklung der Uferstrandstreifen, die bereits durch die Flurbereinigungen Füchte und Heek ausgewiesen wurden;
- Erhaltung und Entwicklung des Waldgebietes als wertvolles Vernetzungsbiotop zwischen dem landesweit bedeutsamen Komplex Amtsvenn / Epe-Graeser Venn-Lasterfeld und den Auenzügen der Ahauser Aa und der Dinkelniederung;
- die Nutzung der Waldflächen ist an den Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen;
- ein gewisser Anteil an Althölzern (dynamisches Altholzkonzept) ist zu erhalten und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln;
- Entwicklung des Abgrabungsgewässers Donseler Feld zu einem naturnahen Stillgewässer durch Ausschluss konkurrierender Nutzungen und Ausweisung von Pufferzonen zum landwirtschaftlich genutzten Umfeld;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum erstreckt sich nordwestlich von Heek bis zur Stadtgrenze Ahaus.

Die reich strukturierte Landschaft ist ein großflächiger Rest der früher weit verbreiteten Münsterländer Parklandschaft. Zahlreiche vorhandene Hecken, Feldgehölze, Gebüsche, Baumreihen und Einzelbäume strukturieren und parzellieren die als Acker und Grünland genutzten landwirtschaftlichen Flächen.

Entlang des Brockbaches befinden sich ausgedehnte Waldflächen, überwiegend Fichten- und Kiefernforste sowie Nadel-Laubmischwälder.

1.2.1.3 Entwicklungsraum

Samberg (F 5 / F6 / G 5 / G 6 / H 5 / H 6)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhalt zusammenhängender Waldlebensräume mit wertvollen Sonderbiotopen wie Kleingewässern;
- die Feldgehölze, Hecken, Obstbaumwiesen, Kleingewässer, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen sind zu entwickeln und zu pflegen;
- Sicherung und Entwicklung der Uferstrandstreifen, die bereits durch die Flurbereinigungen Füchte und Heek ausgewiesen wurden;
- Sicherung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope sowie der Funktion des Raumes für den Biotopverbund;
- Erhalt des naturnahen Stillgewässers in einer durch Waldflächen und Kleingehölze strukturierten Agrarlandschaft;
- die Nutzung der Waldflächen ist an den Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen;
- ein gewisser Anteil an Althölzern (dynamisches Altholzkonzept) ist zu erhalten und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum befindet sich an der östlichen Landschaftsplanungsgrenze südlich von Heek.

Die Landschaft ist geprägt von einem gradlinig parzellierten Geflecht aus Waldflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Waldflächen werden von der Baumart Kiefer dominiert. Laubwaldbestände aus Buche und Eiche stocken nur stellenweise im nördlichen Waldbereich, östlich sind junge Pappelbestände vorhanden.

1.2.1.4 Entwicklungsraum

Wehr / Beikelort (B 9 – B 12 / C 7 – C 12 / D 7 – D 10)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer reich strukturierten Kulturlandschaft mit ausgedehnten, naturnahen Waldbeständen sowie Anreicherung der offenen Landschaft durch die extensive Nutzung einzelner Agrarflächen sowie die Anlage linienförmiger Veretzungsstrukturen;
- Erhaltung und Pflege der zahlreichen Gehölzstrukturen wie hofnahe Wälder, Obstbaumwiesen, Grünlandflächen, Einzelbäume und Baumgruppen sowie Hecken;
- die Nutzung der Waldflächen sollte sich an den Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung ist beizubehalten und in Nadelholzbeständen ist der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessiv zu erhöhen;
- ein gewisser Anteil an Althölzern (dynamisches Altholzkonzept) ist zu erhalten und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln;
- Sicherung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope sowie der Funktion des Raumes für den Biotopverbund;
- Erhaltung und Entwicklung der besonderen Bedeutung des Gebietes als Trittsteinbiotop im Verbund mit anderen Waldlebensräumen.

Der Entwicklungsraum befindet sich im südwestlichen Landschaftsplangebiet. Er erstreckt sich entlang der Stadtgrenze Ahaus auf dem Gebiet der Gemeinde Legden und wird im Osten durch die Dinkelniederung begrenzt.

Es handelt sich um eine walddreiche Kulturlandschaft. Die großflächigen Waldbestände werden überwiegend aus Kiefernforsten gebildet. Laubholzbestände nehmen dagegen nur eine geringe Gebietsfläche ein. Zumeist handelt es sich um Eichenmischwälder und Buchenwälder.

Der größte Teil des Gebietes wird von Ackerflächen eingenommen, die oftmals durch lineare Gehölzbestände strukturiert sind. Grünlandflächen sind kleinflächig in Waldrandlagen oder im Bereich der Hoflagen zu finden.

1.2.1.5 Entwicklungsraum

Dinkelniederung Legden (C 10 / C 11 / D 8 – D 11 / E 6 / E 7)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung eines Fließgewässers sowie der Reste vorhandener auentypischer Lebensräume wie Auenwaldrelikte, Stillgewässer und grünlandgeprägte Auenbereiche;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft und das nähere Umfeld des kulturhistorisch bedeutsamen Hauses Egelborg sowie der Düstermühle ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Entwicklung einer naturbetonten Gewässeraue durch die ökologische Aufwertung des Gewässerlebensraumes sowie die Schaffung auentypischer Lebensräume wie naturnahe Stillgewässer und Grünlandbereiche;
- Erhaltung eines Waldgebietes in der Bachniederung und auf staunassen Böden mit seltenen oder gefährdeten Waldtypen wie Bruch- und Auenwald sowie naturnahen Stillgewässern;
- die Nutzung der Waldflächen sollte sich an den Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung ist beizubehalten und in Nadelholzbeständen ist der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessiv zu erhöhen;
- ein gewisser Anteil an Althölzern (dynamisches Altholzkonzept) ist zu erhalten und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln;
- Sicherung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope sowie der Funktion des Raumes für den Biotopverbund;
- Sicherung und Entwicklung der durch die Flurbereinigung ausgewiesenen Uferandstreifen;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum umfasst den Niederungsbereich der Dinkel auf dem Gemeindegebiet Legden. Er erstreckt sich entlang der Dinkel zwischen der Landstraße 570 im Norden und der Kreisgrenze südlich von Legden.

Der Entwicklungsraum ist durch die größtenteils stark ausgebaute und naturferne Dinkel und deren Niederungsbereich geprägt. Der Niederungsbereich wird größtenteils landwirtschaftlich intensiv genutzt. Der Ackerbau ist in diesem Bereich vorherrschend, oft grenzen die Ackerflächen bis an die Dinkel an. Grünlandflächen sind vor allem an den Hoflagen zu finden sowie im südlichen Entwicklungsraum entlang der Dinkel. Bei Haus Egelborg sind alte Laubmischwaldkomplexe mit gut ausgebildeten Eichen- und Buchenbeständen und eingestreuten Kiefern- und Kiefern-mischwaldparzellen vorhanden. Entlang der Dinkel finden sich auf staunassen Böden Bruch- und Auwaldreste sowie naturnahe Stillgewässer.

Südlich der K 59 sind in der östlichen Aue zwischen Dinkel und einem Feldgehölz durch Kompensationsmaßnahmen Feuchtgrünlandstrukturen mit Kleingewässern angelegt worden.

Das Gebiet ist Teil des Kulturlandschaftsraumes „Dinkel-Niederung von Kreisgrenze südlich Legden bis Oldemöle“ (K-MS3808-003).

1.2.1.6 Entwicklungsraum

Averbeck (E 5 – E 7 / F 6 / F 7)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer abwechslungsreichen und in Teilen noch gut strukturierten Kulturlandschaft;
- Erhaltung und Entwicklung von Gehölzstrukturen wie Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Obstbaumwiesen, Ufergehölze;
- Sicherung und Entwicklung der Uferrandstreifen, die bereits durch die Flurbereinigungen Füchte und Heek ausgewiesen wurden;
- Erhaltung, Entwicklung und Pflege der schutzwürdigen Biotope;
- Erhaltung und Entwicklung der besonderen Biotopverbundfunktion in Verbindung mit dem überregional bedeutsamen Gewässerkorridor der Dinkel und innerhalb gut strukturierter Landschaftsräume;
- Erhaltung und Bewahrung des typischen Landschaftsbildes der Münsterländer Parklandschaft auch bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum befindet sich östlich von Heek und ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Großflächig ausgeräumte Ackerflächen dominieren den Raum. Landschaftsgliedernde Elemente wie Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume oder Hecken sind kaum vorhanden.

Neben den ackerbaulich strukturarmen Bereichen sind kleinflächig parzellierte Bereiche vor allem an den Hoflagen vorhanden. Diese weisen einen höheren Grünlandanteil auf und sind durch Gehölzstrukturen wie Feldgehölze, Gebüsch, Hecken, Baumgruppen und Baumreihen deutlich stärker gegliedert.

Der Entwicklungsraum stellt einen typischen Ausschnitt aus der Münsterländer Parklandschaft dar und bindet an den überregional bedeutsamen Gewässerkorridor der Dinkel an.

1.2.1.7 Entwicklungsraum

Wehr Ost (D 8 – D 10 / E 8 – E 10)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer abwechslungsreichen und z. T. noch sehr gut strukturierten Münsterländer Parklandschaft;
- Erhaltung und Entwicklung von Gehölzstrukturen wie Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Obstbaumwiesen, Ufergehölze;
- Erhaltung, Entwicklung und Pflege der schutzwürdigen Biotope;
- die Nutzung der Waldflächen ist an den Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessiv zu erhöhen;
- ein gewisser Anteil an Althölzern (dynamisches Altholzkonzept) ist zu erhalten und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln;
- Erhaltung und Entwicklung der besonderen Biotopverbundfunktion in Verbindung mit dem überregional bedeutsamen Gewässerkorridor der Dinkel und innerhalb gut strukturierter Landschaftsräume;
- Erhaltung und Bewahrung des typischen Landschaftsbildes der Münsterländer Parklandschaft auch bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum umfasst den Acker-Grünland-Komplex nördlich von Legden zwischen dem Asbecker Mühlenbach und dem Legdener Mühlenbach.

Der Raum ist durch seinen stetigen Wechsel von Restwaldflächen, Grünland- und Ackerflächen sowie Kleingehölzen geprägt und stellt somit einen strukturreichen Ausschnitt der bäuerlichen Kulturlandschaft dar.

1.2.2 Erhaltung und Ergänzung der Landschaft

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope;
- Erhaltung und Optimierung der Waldflächen;
- Erhaltung und Vermehrung der Grünlandflächen;
- Erhaltung großflächig unzerschnittener Biotopflächen und Verbesserung des Biotopverbundes;
- Erhaltung, Pflege und Ergänzung der Feld- und Ufergehölze, Wallhecken, Hecken, Baumreihen und -gruppen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen und Hofeingrünungen;
- Erhaltung und Pflege von kulturlandschaftlichen Elementen wie Feldscheunen, Wegekreuzen, Bildstöcken, u.a.;
- Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktionen und Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes.

1.2.2.1 Entwicklungsraum

Ammerter Mark (E 2 / F 2 / F 3)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer in Teilen noch abwechslungsreichen und strukturierten Landschaft;
- Erhaltung und Entwicklung der Feldgehölze und Waldflächen mit aue- bzw. bruchwaldtypischen Arten in einer strukturarmen Agrarlandschaft;
- Ökologische Aufwertung einer strukturarmen Agrarlandschaft v.a. durch Rückwandlung der Ackerflächen in (Feucht-/Extensiv-) Grünland zur Stärkung des Biotopverbundes zwischen zwei bestehenden Feuchtgrünlandgebieten;
- Anlage von Säumen und Rainen insbesondere im Hinblick auf die Förderung feuchtwiesentypischer Zönosen zur Stärkung des Biotopverbundes zwischen zwei bestehenden Feuchtgrünlandgebieten;
- Verbesserung des Landschaftsbildes und der Biotopvernetzung durch ergänzende Pflanzungen entlang von Wegen, Gewässern oder Parzellengrenzen;
- Naturnahe Entwicklung der vorhandenen Feldgehölze durch die Förderung bodenständiger Baumarten sowie die Erhaltung von Altholz;
- Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope;
- Sicherung und Entwicklung der Bedeutung des Gebietes für die Erholung.

Der Entwicklungsraum erstreckt sich beidseitig der A 31 nördlich von Nienborg in der Ammerter Mark.

Der Raum grenzt an das Naturschutzgebiet „Auf der Ammert“. Es handelt sich überwiegend um ackerbaulich genutzte Landwirtschaftsflächen. Grünlandflächen sind nur kleinteilig parzelliert zu finden. Der Entwicklungsraum ist relativ gehölzarm. Gehölzstrukturen in Form von Feldgehölzen, Waldrestbeständen, Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen sind vor allem im Bereich der Hoflagen und an Wegen und Straßen zu finden.

1.2.2.2 Entwicklungsraum

Strönfeld West (F 4 / F 5 / G 5 / H 5 / H 6)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente;
- Sicherung und Entwicklung der Uferrandstreifen, die bereits durch die Flurbereinigungen Füchte und Heek ausgewiesen wurden.

Der Entwicklungsraum befindet sich östlich von Nienborg und Heek im Bereich der Abgrabung Bienenfeld.

Es handelt sich um eine Agrarlandschaft, in der die Ackernutzung dominiert. Die großflächigen Ackerschläge sind kaum durch Landschaftselemente wie Wallhecken, Baumreihen, Einzelbäume und Feldgehölze gegliedert. Grünlandflächen sind nur kleinflächig vorhanden. Gehölzstrukturen finden sich an Hoflagen, Wegen und Straßen.

1.2.2.3 Entwicklungsraum

Dinkelniederung Heek (C 3 / C 4 / D 3 – D 8 / E 7 / E 8)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer in Teilen noch abwechslungsreichen und gut strukturierten Landschaft;
- Erhaltung der historischen Terrassenkanten und Eschfluren;
- Entwicklung von traditionellen Grünlandbereichen der Aue;
- Sicherung und Entwicklung der Uferrandstreifen, die bereits durch die Flurbereinigungen Füchte und Heek ausgewiesen wurden;
- Verbesserung des Landschaftsbildes und der Biotopvernetzung durch ergänzende Pflanzungen entlang von Wegen, Gewässern oder Parzellengrenzen;
- Entwicklung von Hecken, Baumreihen, Obstbaumwiesen, Kleingewässern und sonstigen Gehölzstrukturen;
- Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope;
- Sicherung und Entwicklung der Bedeutung des Gebietes für die Erholung.

Der Entwicklungsraum erstreckt sich oftmals beidseitig entlang der Dinkel westlich und südwestlich von Nienborg sowie südlich von Heek und umschließt größtenteils die NSG-Fläche „Dinkelaue mit Oldemölls Venneken“. Der Entwicklungsraum endet an der Landstraße 570.

Der Raum wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Grünlandflächen sind nur kleinteilig parzelliert an den Hoflagen zu finden. Der Entwicklungsraum ist relativ gehölzarm. Gehölzstrukturen in Form von Feldgehölzen, Waldrestbeständen, Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen sind vor allem im Bereich der Hoflagen und an Wegen und Straßen zu finden.

Das Gebiet ist Teil des Kulturlandschaftsraumes „Dinkel-Niederung von Kreisgrenze südlich Legden bis Oldemölle“ (K-MS3808-003).

1.2.2.4 Entwicklungsraum

Südahler Mark (C 6 / C 7 / D 5 – D 7)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer abwechslungsreichen und z. T. noch sehr gut strukturierten Kulturlandschaft;
- die Feldgehölze, Hecken, Obstbaumwiesen, Kleingewässer, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen sind zu entwickeln und zu pflegen;
- Sicherung und Entwicklung der Uferrandstreifen, die bereits durch die Flurbereinigungen Füchte und Heek ausgewiesen wurden;
- Erhaltung, Entwicklung und Pflege der schutzwürdigen Biotope sowie Sicherung der Funktion des Gebietes für den Biotopverbund;
- Erhaltung naturnaher Laubmischwälder;
- Erhalt und Entwicklung der Waldbestände als wichtige Trittsteinbiotop für ein landesweites Biotopverbundsystem von Waldflächen;
- Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope;
- Sicherung und Entwicklung der Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum erstreckt sich südwestlich von Heek beidseitig der Autobahn.

Das Gebiet ist durch viele Ackerflächen aber auch durch markante und z.T. alte Gehölzstrukturen wie Wallhecken, Baumreihen, Einzelbäume und Feldgehölze geprägt. Die Grünlandflächen sind klein parzelliert in den Ackerflächen eingestreut.

1.2.2.5 Entwicklungsraum

Isingort (D 11 / D 12 / E 11 / E 12)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und naturnahe Entwicklung der vorhandenen Waldrestbestände und Feldgehölze durch die Förderung bodenständiger Baumarten sowie die Erhaltung von Altholz;
- Erhaltung und Entwicklung der besonderen Biotopverbundfunktion als Trittsteinbiotop über die Dinkelaue zu den Waldgebieten Bröcke/Liesner Wald;
- Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope.

Der Entwicklungsraum befindet sich südlich von Legden an der südlichen Landschaftsplangrenze.

Der Entwicklungsraum wird von einer größeren und einer kleineren Waldparzelle sowie Grünlandflächen eingenommen.

1.3 ENTWICKLUNGSZIEL

Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen

Dieses Entwicklungsziel bedeutet neben dem Erhalt und der Sicherung der bestehenden Gehölzbestände und Biotope insbesondere:

- Anreicherung der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Hecken, Baumreihen, Baumgruppen, Ufergehölzen und Saumbiotopen;
- Anreicherung mit Kleingewässern;
- Optimierung und Entwicklung des Biotopverbundsystems;
- Erhaltung und Erhöhung des Grünlandanteils;
- Vermehrung des Waldanteils;
- Aufwertung, Ergänzung und Pflege der vorhandenen Gehölzbestände.

Das Entwicklungsziel gliedert sich in sieben Teilräume. Es wird dargestellt, wenn eine Landschaft nur relativ geringfügig mit naturnahen Lebensräumen oder mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet ist. Es handelt sich dabei meist um intensiv genutzte Agrarlandschaften mit hohem Ackeranteil.

Durch Inanspruchnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen wie z. B. Feldraine und Böschungflächen für Gehölzpflanzungen sowie durch Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern, insbesondere am Südrand von Straßen und Wegen, sollen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung möglichst gering gehalten werden.

1.3.1 Entwicklungsraum

Ammerter Mark Süd (D 2 - D 4 / E 1 – E 3 / F 2 / F 3)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Anreicherung der intensiv ackerbaulich genutzten Flächen unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen in Form von Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Saumbiotopen;
- Erhaltung der vorhandenen Gehölzstrukturen, Wallhecken, Baumreihen, Einzelbäume, Raine und Krautsäume.

Der Entwicklungsraum befindet sich nördlich von Nienborg und ist durch großflächige und intensiv genutzte Ackerflächen geprägt. Grünland ist kleinflächig parzelliert an den Hoflagen zu finden. Gliedernde und belebende Elemente fehlen weitgehend.

1.3.2 Entwicklungsraum

Nienborg Nord (D 4 / E 4 / E 5)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung der vorhandenen Gehölzstrukturen, Wallhecken, Baumreihen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen, Raine und Krautsäume;
- Anreicherung des Raumes unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen an Straßen und Wegen oder an vorhandenen Nutzungsgrenzen;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren.

Der Entwicklungsraum befindet sich nördlich von Nienborg und grenzt direkt an die örtliche Bebauung an. Im Norden wird der Entwicklungsraum durch den Verlauf des Kinnbachs begrenzt.

Das Gebiet ist überwiegend durch intensive Ackernutzung geprägt. Grünland ist kleinflächig parzelliert an den Hoflagen zu finden. Gliedernde und belebende Elemente fehlen weitgehend.

1.3.3 Entwicklungsraum

Bienenfeld (E 5 / E 6 / F 5 – F 7 / G 6 / G 7 / H 6 / H 7)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung der vorhandenen Gehölzstrukturen, Wallhecken, Baumreihen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen, Raine und Krautsäume;
- Entwicklung und Förderung von extensiv genutztem Grünland insbesondere im Hinblick auf die ursprüngliche Bedeutung als Limikolen-Lebensraum;
- die schutzwürdigen Biotope sind zu pflegen und zu entwickeln;
- Anreicherung des Raumes unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen an Straßen und Wegen oder an vorhandenen Nutzungsgrenzen;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren.

Der Entwicklungsraum gliedert sich in zwei Teilbereiche nördlich der Abgrabung Bienenfeld.

Das Gebiet ist ackerbaulich geprägt. Die offenen Ackerflächen sind kaum durch Gehölzstrukturen gegliedert. Lediglich in den Randbereichen finden sich verschiedene Gehölze, wie Hecken, Wallhecken, Baumreihen und Baumgruppen.

1.3.4 Entwicklungsraum

Wichum / Donseler Feld / Ahle / Südahler Mark (B 5 – B 7 / C 4 – C 7 / D 4 / D 5 / D 7)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung der kulturhistorisch bedeutsamen Eschlagen;
- Erhaltung der vorhandenen Gehölzstrukturen, Wallhecken, Baumreihen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen, Raine und Krautsäume;
- die schutzwürdigen Biotope sind zu pflegen und zu entwickeln;
- Anreicherung des Raumes unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen an Straßen und Wegen oder an vorhandenen Nutzungsgrenzen;
- Entwicklung und Förderung von extensiv genutztem Grünland insbesondere im Hinblick auf die ursprüngliche Bedeutung als Limikolen-Lebensraum.

Der Entwicklungsraum befindet sich westlich von Heek.

Das Gebiet ist überwiegend durch intensive Ackernutzung geprägt. Die Ackerflächen wurden durch jahrhundertelange Aufplaggung und Entwässerungsmaßnahmen trocken gelegt. Gliedernde und belebende Elemente fehlen weitgehend.

Das Gebiet ist Teil des Kulturlandschaftsraumes „Donseler Feld“ (K-MS3808-002).

1.3.5 Entwicklungsraum

Niederung Heek Süd (D 6 - D 8)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Pflege der vorhandenen Gehölzstrukturen, Wallhecken, Baumreihen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen, Raine und Krautsäume;
- Anreicherung des Raumes unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen an Straßen und Wegen oder an vorhandenen Nutzungsgrenzen.

Der Entwicklungsraum befindet sich zwischen der A 31 und der Dinkelaue und erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung südlich vom Ortskern Heek.

Das Gebiet ist überwiegend durch intensive Ackernutzung geprägt. Gliedernde und belebende Elemente fehlen weitgehend.

1.3.6 Entwicklungsraum

Deipenbrock (D 8 / E 8 – E 10 / F 9)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Pflege der vorhandenen Gehölzstrukturen, Wallhecken, Baumreihen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen, Raine und Krautsäume;
- Anreicherung des Raumes unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen an Straßen und Wegen oder an vorhandenen Nutzungsgrenzen;
- die Laubholzbestockung der Waldflächen und Feldgehölze ist beizubehalten;
- in reinen Nadelholzbeständen ist der Laubholzanteil sukzessive zu erhöhen.

Der Entwicklungsraum befindet sich südlich der L 570 und nördlich von Legden und erstreckt sich entlang der östlichen Landschaftsplangrenze.

Das Gebiet ist überwiegend durch intensive Ackernutzung geprägt. Vereinzelt finden sich Grünlandflächen und Gehölzstrukturen sowie kleinere Waldflächen im Bereich der Hoflagen. Großflächigere Fichten- und Kiefernforste stocken an der östlichen Landschaftsplangrenze.

1.3.7 Entwicklungsraum

Legden / Isingort (B 11 / C 11 / C 12 / D 10 – D 12 / E 11)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung der vorhandenen Gehölzstrukturen, Wallhecken, Baumreihen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen, Raine und Krautsäume;
- Anreicherung des Raumes unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen an Straßen und Wegen oder an vorhandenen Nutzungsgrenzen;
- die Laubholzbestockung der Waldflächen und Feldgehölze ist beizubehalten.

Der Entwicklungsraum befindet sich südlich von Legden.

Das Gebiet ist überwiegend durch intensive Ackernutzung geprägt. Vereinzelt finden sich Grünlandflächen und Gehölzstrukturen sowie kleinere Waldflächen im Bereich der Hoflagen.

1.4 ENTWICKLUNGSZIEL

Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen

Dieses Entwicklungsziel ist für Talbereiche von Fließgewässern dargestellt, die in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild und ihrer Oberflächenstruktur naturfern oder überwiegend naturfern ausgebildet sind. Teilweise können sich auch noch naturnahe Abschnitte eines Fließgewässers innerhalb dieses Entwicklungszieles befinden. Es bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit;
- Wiederherstellung eines naturnahen Abflussverhaltens;
- Verbesserung der Gewässerstruktur, der Wasserqualität und des Selbstreinigungsvermögens;
- ökologische Aufwertung im Ufer- und Auenbereich;
- Umwandlung von Nadelholzforsten und nicht bodenständigen Laubholzbeständen in bodenständige Laubholzwälder mit naturnaher Waldbewirtschaftung;
- Anlage von Ufergehölzen und Kleingewässern;
- Anlage von extensiv genutzten Uferstreifen;
- Erhaltung und Wiederherstellung von Grünlandflächen mit extensiver Nutzung.

Entwicklungsräume

- 1.4.1 - **Hellingbach,**
- 1.4.2 - **Goorbach/Herzbach,**
- 1.4.3 - **Kinnbach,**
- 1.4.4 - **Rintsfortgraben,**
- 1.4.5 - **Dinkel,**
- 1.4.6 - **Feldbach/Strohtbach,**
- 1.4.7 - **Brockbach**
- 1.4.8 - **Wolbach,**
- 1.4.9 - **Hülsbach,**
- 1.4.10 - **Moorbach,**
- 1.4.11 - **Ahauser Aa,**
- 1.4.12 - **Legdener Mühlenbach,**
- 1.4.13 - **Asbecker Mühlenbach,**
- 1.4.14 - **Middlich Bach.**

Das Entwicklungsziel gliedert sich in verschiedene bandartige Entwicklungsräume.

Die Maßnahmen des Umsetzungsfahrplans der im Jahre 2000 verabschiedeten Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind zu beachten. Sie hat den guten ökologischen Zustand der Gewässer zum Ziel.

Bei der Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässern und ihren Talbereichen ist die Blaue Richtlinie (Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW – Ausbau und Unterhaltung) zu beachten.

Bei den Gewässern handelt es sich um ausgebaute und begradigte Wasserläufe. Einzelne Abschnitte dieser Gewässer können jedoch auch noch naturnah ausgebildet sein.

In den ehemals grünlandgeprägten Tal- und Niederungsbereichen dominiert die ackerbauliche Nutzung oder nimmt einen flächenmäßig zu großen Anteil für diesen Landschaftstyp ein.

Die Gewässer sind unter anderem durch steile Uferböschungen, fehlende Gewässerdynamik, fehlende Ufergehölze und den Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt.

Ausbaumaßnahmen an Gewässern erfordern ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren. Dies ist in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kreis und den Betroffenen zu erarbeiten.

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der vorhandenen Gehölzstrukturen und Biotope;
- Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit;
- Verbesserung der Gewässerstruktur und der Gewässerqualität;
- Erhaltung und Entwicklung der besonderen und teilweise herausragenden Biotopverbundfunktion der Fluss- und Bachauen;
- ökologische Verbesserung im Auen- und Uferbereich durch:
 - Ausweisung von Uferrandstreifen,
 - Anlage von Ufergehölzen und gewässertypischen Hochstaudenfluren,
 - naturnahe Gewässerunterhaltung zur Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik und des Selbstreinigungspotentials,
 - Schutz und extensive Nutzung des anliegenden Grünlandes,
 - Neuanlage von Kleingewässern,
- die Maßnahmen des Umsetzungsfahrplanes der Wasserrahmenrichtlinie sind zu beachten und umzusetzen;
- langfristig ist anzustreben, einzelne Gewässer oder Gewässerabschnitte wiederherzustellen bzw. naturnah auszubauen; für den naturnahen Ausbau von einzelnen Gewässern bzw. -abschnitten sind Einzelpläne zu erstellen.

1.5 ENTWICKLUNGSZIEL

Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft

Dieses Entwicklungsziel bezieht sich nicht auf die Rückführung in den ursprünglichen Zustand, sondern auf die Rekultivierung und bedeutet insbesondere:

- Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen abiotischen und biotischen Funktionen;
- Abwehr schädlicher Einwirkungen;
- landschaftsgerechte Einbindung in die umgebende Landschaftsstruktur.

Entwicklungsraum:

1.5.1 Abgrabung Bienenfeld

1.6 ENTWICKLUNGSZIEL

Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild

Das Entwicklungsziel ist dargestellt auf Teilflächen, die meist unmittelbar an vorhandene Bebauung angrenzen. Es bedeutet insbesondere:

- Berücksichtigung und Schutz wertvoller und erhaltenswerter Landschaftsbestandteile und -elemente bei der zukünftigen Siedlungsentwicklung;
- landschaftsgerechte Ortsrandeingrünung und Durchgrünung geplanter Baugebiete;
- Sicherung der Funktion des Naturhaushaltes und der für das Landschaftsbild bedeutsamen, prägenden Landschaftsbestandteile und gliedernden und belebenden Elemente bis zur möglichen Realisierung der Bauleitplanung;
- Pflege, Entwicklung und nachhaltige Sicherung vorhandener Gehölzstrukturen die zur Ortsrandeingrünung beitragen.

Das Entwicklungsziel umfasst Bereiche, für die nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. der gemeindlichen Siedlungsentwicklung zur Zeit eine Ausweisung als Wohnbau- oder Gewerbeflächen vorgesehen ist oder die langfristig als Reserve- bzw. Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen sollen.

Weiterhin sind z. T. vorhandene Grünflächen (Friedhof, Grünanlage, etc.), die am Ortsrand liegen, mit in die Entwicklungsräume einbezogen worden.

1.7 BIOTOPVERBUND

Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes nach § 21 BNatSchG

Die für den Biotopverbund erforderlichen Flächen sind von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz im Rahmen des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 15a Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen erarbeitet worden. Für den Landschaftsplan Heek/Legden werden sie in der Entwicklungskarte dargestellt. Dabei wird unterschieden in:

- a) Biotopverbund Stufe I (Flächen mit herausragender Bedeutung),
- b) Biotopverbund Stufe II (Flächen mit besonderer Bedeutung).

Unter Biotopverbund wird ein Fachkonzept des Naturschutzes verstanden, welches das Ziel hat, den für einen Betrachtungsraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume zu sichern bzw. zu schaffen, um langfristig überlebensfähige Populationsgrößen zu gewährleisten.

Der Biotopverbund ist ein räumlicher Kontakt zwischen Lebensräumen, welcher eine Vernetzung zwischen Lebewesen in Form von Beziehungssystemen ermöglicht. Ein Biotopverbund ist dann gegeben, wenn die zwischen gleichartigen Lebensräumen liegende Fläche von Lebewesen überwunden werden kann, so dass ein beidseitiger Artenaustausch möglich ist.

Im Bundesnaturschutzgesetz ist als Ziel des Biotopverbundes die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Population einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen genannt. Der Biotopverbund dient auch der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG.

Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten, sind die erforderlichen Flächen im Landschaftsplan durch Festsetzung geeigneter Flächen, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern.

Die Biotopverbundflächen befinden sich innerhalb der Entwicklungsziele:

- 1.1 Besondere Biotopentwicklung
- 1.2.1 Erhaltung der Landschaftsstruktur
- 1.2.2 Erhaltung und Ergänzung
- 1.3 Anreicherung
- 1.4 Ökologische Verbesserung von Fließgewässern
- 1.5 Wiederherstellung von Abbauflächen
- 1.6 Ortsrandgestaltung

In der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Heek/Legden befinden sich alle Biotopverbundflächen der Stufe I sowie der größte Teil der Biotopverbundflächen Stufe II innerhalb von Schutzgebieten gemäß § 22 BNatSchG.

Folgende Biotopverbundflächen sind in der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes Heek/Legden gekennzeichnet:

Biotopverbundflächen der Stufe I (herausragende-Bedeutung)

Goorbach zwischen den NSG Goorbach-Fürstentannen und Fichte-Kallenbeck

VB-MS-3708-010, Stufe I, herausragende Bedeutung; das Gebiet umfasst den Verlauf des Goorbaches und der Hornebecke südlich der B54. Der Hauptteil dieser Fläche befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Gronau.

Hornebecke-Niederung und Strörfeld

VB-MS-3708-104, Stufe I, herausragende Bedeutung; die Biotopverbundfläche umfasst das Bachtal der Hornebecke und einen Abschnitt des Krumbaches mit noch weitgehend naturnahem Verlauf sowie das südlich anschließende Strörfeld. Das Gebiet liegt überwiegend auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt und grenzt im Bereich der Ammerter Mark an das Landschaftsplangebiet.

Graureiherkolonie „Wexter Wäldchen“

VB-MS-3808-006, Stufe I, herausragende Bedeutung; der alte Kiefernbestand südöstlich von Epe weist eine besondere Bedeutung als Brutgebiet einer Graureiherkolonie auf.

Aue der Dinkel nördlich Nienborg

VB-MS-3808-021, Stufe I, herausragende Bedeutung; das Gebiet umfasst den Verlauf der begradigten, eingetieften Dinkel und die weitgehend ebene Aue zwischen Nienborg und Epe.

NSG „Dinkeltalung“

VB-MS-3808-022, Stufe I, herausragende Bedeutung; die Fläche nordwestlich von Nienborg ist als Naturschutzgebiet „Dinkeltalung“ ausgewiesen und wird vollständig von offenem, teilweise feuchtem Grünland eingenommen.

Dinkelniederung zwischen Nienborg und Heek

VB-MS-3808-023, Stufe I, herausragende Bedeutung; es handelt sich um die begradigte, aber schwach eingetiefte Dinkel und deren Auenbereich zwischen Nienborg und Heek sowie einen knapp außerhalb der Dinkelaue gelegenen Bruchwaldrest nördlich Heek.

Dinkelniederung zwischen Hof Oldemölle und Düstermühle

VB-MS-3808-024, Stufe I, herausragende Bedeutung; es handelt sich um den ca. 3 km langen Verlauf der größtenteils naturnah erhaltenen Dinkel.

NSG „Oldemöll's Venneken“ und Umfeld

VB-MS-3808-026, Stufe I, herausragende Bedeutung; Kern der Biotopverbundfläche bildet das Naturschutzgebiet Oldemöll's Venneken. Der Kernbereich ist von einem ausgedehnten Grünlandkomplex umgeben.

Mageres und feuchtes Grünland mit Heide und Feldgehölzen in der Ammerter Mark

VB-MS-3808-027, Stufe I, herausragende Bedeutung; der Grünlandkomplex erstreckt sich beidseitig der A 31 in der Ammerter Mark.

Abtragungsgewässer im Donseler Feld

VB-MS-3808-028, Stufe I, herausragende Bedeutung; das aus einer Sandabgrabung entstandene Gewässer befindet sich westlich von Heek im Donseler Feld.

Feuchtwiesengebiet um das NSG „Füchte-Kallenbeck“

VB-MS-3808-030, Stufe I, herausragende Bedeutung; die Fläche umfasst das durch Gehölzreihen und Wallhecken kleinflächig parzellierte NSG „Füchte Kallenbeck“ sowie angrenzende, grünlandgeprägte Bereiche im Niederungsbereich zwischen Hellingbach und Herzbach.

Abtragungsgewässer am Südrand des Strörfeldes

VB-MS-3808-032, Stufe I, herausragende Bedeutung; die noch im Abbau befindliche Abgrabung östlich von Heek weist ein weitgehend naturnahes Abtragungsgewässer mit weit ausgedehnten Flachuferbereichen auf.

Bröcke und Liesner Wald

VB-MS-3907-023, Stufe I, herausragende Bedeutung; das größte zusammenhängende Laubwaldgebiet des Naturraums umfasst die Kerngebiete des Waldkomplexes „Die Bröcke/Liesner Wald“. Der Waldkomplex streift das Landschaftsplangebiet im Südwesten und erstreckt sich vor allem auf die Stadtgebiete Ahaus und Stadtlohn.

Steinkuhle

VB-MS-3908-010, Stufe I, herausragende Bedeutung; das ehemalige Steinbruchgelände liegt nördlich von Legden innerhalb eines kleinen Höhenzuges und wird z.T. von einem Waldmeister-Buchenwald bestockt.

Grünlandkomplex an der Dinkelniederung östlich Hof Doeth

VB-MS-3908-017, Stufe I, herausragende Bedeutung; angrenzend an die Dinkelaue östlich Hof Doeth erstreckt sich inmitten ausgedehnter Ackerschläge ein großer Grünlandkomplex.

Dinkelniederung und angrenzende Waldbestände bei Haus Egelborg

VB-MS-3908-018, Stufe I, herausragende Bedeutung; es handelt sich um den ca. 3 km langen Dinkelabschnitt von Haus Egelborg im Norden bis zur Kreisgrenze im Süden.

Tal der Dinkel zwischen Haus Egelborg und Düstermühle

VB-MS-3908-019, Stufe I, herausragende Bedeutung; es handelt sich um den ca. 5 km langen Abschnitt der Dinkel von Haus Egelborg im Süden bis zur Düstermühle im Norden. Nach den Stauwehren bei Haus Egelborg sowie der Düstermühle weist die Dinkel auf mehreren hundert Metern fast Stillgewässercharakter auf.

Biotopverbundflächen der Stufe II (besondere Bedeutung)**Brockbach**

VB-MS-3807-013, Stufe II, besondere Bedeutung; die Fläche wird durch die Brockbachniederung westlich von Heek geprägt.

Ahauser Aa

VB-MS-3807-014, Stufe II, besondere Bedeutung; es handelt sich um den Verlauf der Ahauser Aa und deren Niederungsbereich mit zahlreichen kleineren und größeren Gewässern. Das Gebiet liegt größtenteils auf dem Gebiet der Stadt Ahaus im Bereich des Liesner Waldes.

Ackerkomplex in der Ammerter Mark

VB-MS-3808-003, Stufe II, besondere Bedeutung; es handelt sich um einen ausgedehnten, bereichsweise vernässten Ackerkomplex der sich zwischen dem NSG „Goorbach und Hornebecke“ im Westen und dem neu geschaffenen Grünlandkomplex NSG „Auf der Ammert“ im Osten erstreckt.

Gehölz-Grünland-Acker-Komplex östlich von Epe

VB-MS-3808-004, Stufe II, besondere Bedeutung; der strukturreiche Ausschnitt aus der Münsterländer Parklandschaft liegt am südöstlichen Stadtrand von Epe und ragt im Bereich der Wexter Mark in das Landschaftsplangebiet.

Gehölz-Grünland-Acker-Komplex in der Dinkelniederung südlich von Epe

VB-MS-3808-005, Stufe II, besondere Bedeutung; es handelt sich um den südlich von Epe gelegenen Kulturlandschaftskomplex als typisches Relikt der Münsterländer Parklandschaft. Lediglich der östliche Zipfel dieser Biotopverbundfläche ragt in das Landschaftsplangebiet hinein.

Strothbach

VB-MS-3808-007, Stufe II, besondere Bedeutung; südlich der Südahler Mark verläuft der Strothbach in nördlicher Richtung parallel zur Dinkel.

Strukturreicher Ackerkomplex bei Kallenbeck und in der Wexter Mark

VB-MS-3808-008, Stufe II, besondere Bedeutung; der strukturreiche Ackerkomplex bei Kallenbeck grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Füchte-Kallenbeck“ und an die landesweit bedeutsame Dinkelniederung an.

Waldkomplex westlich von Heek

VB-MS-3808-009, Stufe II, besondere Bedeutung; es handelt sich um den nordwestlich von Heek gelegenen Waldkomplex, der im Westen vom Brockbach und im Osten vom Dillbach durchflossen wird.

Kalvarienberg südöstlich von Nienborg

VB-MS-3808-010, Stufe II, besondere Bedeutung; südöstlich von Nienborg erstreckt sich der mehrere hundert Meter lange Kalvarienberg am Rande der Dinkelniederung.

Heckenlandschaft „Donseler Feld“ nördlich von Ahaus

VB-MS-3808-012, Stufe II, besondere Bedeutung; es handelt sich um einen gut ausgeprägten Restbereich der Münsterländer Parklandschaft westlich von Heek. Das Gebiet wird im Westen durch die Bahnlinie Ahaus/Gronau, im Südosten von der B 70 begrenzt.

Wolbach

VB-MS-3808-013, Stufe II, besondere Bedeutung; der Wolbach stellt einen Bestandteil des Gewässersystems der Dinkel dar und fließt östlich von Heek durch eine von Kiefernforsten sowie Acker- und Grünlandflächen geprägte Landschaft.

**Gehölz-Grünland-Komplex in der Südahler Mark
Wolbach**

VB-MS-3808-014, Stufe II, besondere Bedeutung; westlich von Ahle grenzt dieser reich strukturierte Landschaftsraum südlich an die hier grünlandgenutzte Aue des Strothbaches.

Heckenlandschaft nordwestlich von Schöppingen

VB-MS-3808-015, Stufe II, besondere Bedeutung; der reich strukturierte und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsraum liegt zwischen dem Hülsbach und der Vechte.

Gehölz-Grünland-Acker-Komplex südlich von Heek

VB-MS-3808-017, Stufe II, besondere Bedeutung; zwischen der Dinkel und dem Hülsbach südlich von Heek erstreckt sich das strukturreiche Gebiet mit einem dichten Netz an Gehölzstrukturen.

Moorbach

VB-MS-3808-018, Stufe II, besondere Bedeutung; der Quellbereich des Moorbaches liegt im Bereich der Südahler Mark nordwestlich von Ahaus und verläuft in westlicher Richtung außerhalb des Landschaftsplangebietes.

Ackerbaulich geprägter Abschnitt der Dinkelniederung südlich von Heek

VB-MS-3808-019, Stufe II, besondere Bedeutung; die überwiegend ackerbaulich genutzte Dinkelaue südlich von Heek wird durch markante Böschungen begrenzt.

Sandabgrabung westlich von Nienborg

VB-MS-3808-025, Stufe II, besondere Bedeutung; die Fläche umfasst die naturnah eingewachsene Sandabgrabung westlich von Nienborg.

Acker-Wald-Komplex bei Kallenbeck

VB-MS-3808-029, Stufe II, besondere Bedeutung; der östlich des NSG „Füchte Kallenbeck“ gelegene Acker-Waldkomplex ist v.a. durch Kiefernwälder aber auch Pappelbestände geprägt. Die Waldbereiche sind durch ackerbaulich genutzte Offenlandflächen getrennt.

Nadel-Laubmischwald mit Tümpeln südwestlich von Metelen

VB-MS-3809-001, Stufe II, besondere Bedeutung; es handelt sich um einen größeren Waldkomplex aus Nadel-Laubmischwald entlang der östlichen Landschaftsplangrenze.

Feldgehölze in der Wersche nördlich von Asbeck

VB-MS-3908-003, Stufe II, besondere Bedeutung; die bereits in historischen Karten verzeichneten Feldgehölze bestehen überwiegend aus den Baumarten Buche und Eiche und liegen verstreut nördlich von Asbeck. Die Feldgehölze an den Höfen Saalman und Bölling liegen innerhalb des Landschaftsplangebietes.

Asbecker Mühlenbach

VB-MS-3908-0004, Stufe II, besondere Bedeutung; der Asbecker Mühlenbach fließt in Ost-West-Richtung durch weitgehend landwirtschaftlich genutztes Gebiet und mündet im Bereich Wehr schließlich in die Dinkel.

Gehölzkomplex in der Kulturlandschaft nordöstlich von Legden

VB-MS-3908-009, Stufe II, besondere Bedeutung; das Gebiet umfasst den strukturreichen Wald-Grünland-Ackerkomplex nordöstlich von Legden zwischen dem Asbecker und dem Legdener Mühlenbach.

Legdener Mühlenbach

VB-MS-3908-011, Stufe II, besondere Bedeutung; der Legdener Mühlenbach liegt im südlichen Grenzbereich des Landschaftsplangebietes und mündet nördlich von Legden in die Dinkel.

Middlichbach

VB-MS-3908-013, Stufe II, besondere Bedeutung; der naturferne und ausgebaute Middlichbach verläuft in westlicher Richtung durch Isingort und mündet westlich von Hof Hardeling in die Dinkel.

Gehölzbestände südlich von Legden

VB-MS-3908-014, Stufe II, besondere Bedeutung; es handelt sich um ein größeres Waldgebiet sowie z. T. artenreiche Feldgehölze südlich von Legden, die hauptsächlich durch die Baumarten Stieleiche, Buche, Birke, Esche und Hainbuche bestockt sind.

Bach westlich von Hof Ewigmann

VB-MS-3908-020, Stufe II, besondere Bedeutung;
südlich des Öldemölls Venneken schließt sich westlich
eines reich strukturierten Gehölz-Grünland-Acker-
Komplexes ein Bach an.

**Durch Waldbestände und Kleingehölze reich struk-
turierte Landschaft zwischen Ahaus und Legden**

VB-MS-3908-021, Stufe II, besondere Bedeutung;
die zwischen Ahaus und Legden gelegene waldreiche
Kulturlandschaft weist großflächige Waldbestände v.a.
aus Kiefernforsten auf. Das Gebiet wird von Ackerflä-
chen dominiert, Grünlandflächen finden sich v.a. in
Waldrandlagen.

2 **BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 22 BNATSCHG)**

2.1 **NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNatSchG)**

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Biotoptypenkartierung sowie der Kartierung der schutzwürdigen Biotopie getroffen worden und dienen:

- a) der Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzarten,
- b) dem Schutz von Flächen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) dem Schutz wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragender Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen im Sinne von Buchstabe a).

Die Naturschutzgebiete sind ebenfalls Bestandteile des Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG.

A Abgrenzung

Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind der Festsetzungskarte (Nr. 2.1.1 - 2.1.6) zu entnehmen.

B Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 22 BNatSchG für jedes Schutzgebiet gesondert festgelegt.

C Verbote

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Landschaftsplanes verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturschutzgebiete oder ihrer Bestandteile führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb der Naturschutzgebiete, die sich auf das Schutzgebiet entsprechend auswirken können.

Allgemeines

Insbesondere ist es in Naturschutzgebieten untersagt:

- 1) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplanes sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze, Picknick- und Lagerplätze, Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen; von diesem Verbot ausgenommen sind baugenehmigungsfreie offene Viehunterstände in landschaftsangepasster Bauweise an einem von der Unteren Landschaftsbehörde zugelassenen Standort;
- 2) Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen sowie sonstige Wege und Plätze zu errichten, zu ändern und insbesondere mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen;
- 3) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
- 4) Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
- 5) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen sowie zu lagern, zu zelten, zu grillen oder sonstige, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen sowie Feuer zu machen;
- 6) zu baden oder die Gewässer oder Eisfläche zu befahren bzw. zu betreten;
- 7) die Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellflächen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
- 8) ober- und unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedigungen anzulegen, zu unterhalten oder zu verändern; unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen aus Eichenspaltpfählen in der Zeit vom 01.08. bis 01.03. sowie die Errichtung von ortsüblichen Forstkulturzäunen;
- 9) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;

- 10) die morphologischen Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten, Eschkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern;
- 11) Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen, Zopfholz und Häckselmaterial), Bauschutt, Altmaterial, Klärschlamm sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- 12) Anlagen für den Wasser-, Luft- und Modellsport zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen, Ballons und Drohnen zu starten oder zu landen und das Gebiet mit diesen zu überfliegen;
- 13a) Motorsport, Wassersport und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
- 13b) Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben;
- 14) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile außerhalb des Waldes einzubringen;
- 15) Wald, Laubbäume außerhalb des Waldes, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze zu beseitigen / zu sammeln, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen - als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, dass Wachstum nachteilig zu beeinflussen -;
- 16a) Tiere einzubringen;
- 16b) Tiere zu füttern;
- 17) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere wegzunehmen oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
- 18) Hunde außerhalb der Park- und Stellflächen oder Hofräume unangeleint laufen zu lassen;

Darunter sind auch Besitzmaßnahmen fischereilicher Art zu verstehen. Sofern eine Ergänzung des natürlichen Fischbestandes innerhalb eines Naturschutzgebietes durch den Landesfischereiverband für notwendig erachtet wird, wird hierzu eine Ausnahmeregelung im jeweiligen Naturschutzgebiet getroffen.

- 19) fließende und stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen, zu verändern oder ihnen Wasser zu entnehmen und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen bzw. chemisch zu verändern (dies gilt auch für neu angelegte);
- 20) die Gewässerunterhaltung bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 28.02 bis 31.07 vorzunehmen;

Landwirtschaft

- 21) offene Viehtränken an Fließgewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zu Fließgewässern zu ermöglichen;
- 22) außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Geräte zu lagern;
- 23) die Pflanzendecke abzubrennen;
- 24) Düngemittel zu lagern oder Klärschlamm auszubringen;

Fischerei

- 25) Fischteiche anzulegen oder vorhandene Kleingewässer als solche zu nutzen;
- 26) Kleingewässer und Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschl. Angeln) zu nutzen;

Forstwirtschaft

- 27) Waldumwandlungen und Erstaufforstungen vorzunehmen oder Sonderkulturen anzulegen;
- 28) Wiederaufforstungen mit nicht zur heutigen potenziell natürlichen Waldgesellschaft zählenden Gehölzarten vorzunehmen;

Jagd

- 29) Wildäcker außerhalb von Ackerflächen neu anzulegen und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln;
- 30) Wildfütterungen, Wildfütterungsplätze und Kirrungen anzulegen oder zu unterhalten;
- 31) Hundearbeiten durchzuführen, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z. B. Ausbildung und Prüfung);

Sofern es aufgrund der überwiegenden Lage eines Jagdbezirks innerhalb von Naturschutzflächen erforderlich ist, wird im Kapitel 2 dieses Landschaftsplanes eine Ausnahmeregelung im jeweiligen Naturschutzgebiet getroffen.

- | | |
|---|--|
| 32) die Fallenjagd auszuüben sowie „Kunstabauten“ (zum Beispiel zur Fuchsbejagung) anzulegen oder zu betreiben; | Sofern es aufgrund der überwiegenden Lage eines Jagdbezirks innerhalb von Naturschutzflächen erforderlich ist, wird im Kapitel 2 dieses Landschaftsplanes eine Ausnahmeregelung im jeweiligen Naturschutzgebiet getroffen. |
| 33) mehr als zwei Treib- und Gesellschaftsjagden pro Jahr durchzuführen; | |
| 34) die Jagd auf Federwild in der Zeit vom 15.01. bis zum 15.10 auszuüben. | |

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- 1) vom Landrat Borken als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
- 2) das Betreten des geschützten Gebietes durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Vertreter der mit dem Naturschutz befassten Behörden und sonstigen öffentlichen Einrichtungen sowie von diesen beauftragte Personen;
- 3) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
- 4) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Abs. 4 BJG und des Jagdschutzes gemäß § 23 BJG i.V. § 25 LJG NW mit Ausnahme der Verbote 14), 15), 16a), 29) und 30);
- 5) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote 16), 25) und 26);
- 6) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 15), 21), 22), 23) und 24);
- 7) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft mit Ausnahme der Verbote 2), 27) und 28);
- 8) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen bis auf einen Mindestabstand von 10 m zu Gewässerufern. Es sei denn, dass eine optimierte Spritztechnik und das angewendete Präparat einen geringeren Abstand zulassen (50 % bis 90 % Abdriftminderung durch Injektordüsen);

-
- | | |
|---|--|
| 9) die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen ist mit dem Kreis Borken - Untere Landschaftsbehörde – abzustimmen; | |
| 10) sonstige bei Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse; | Der gesetzliche Artenschutz ist zu berücksichtigen. |
| 11) die Unterhaltung von Straßen und Wegen durch den Straßenbulasträger sowie die Unterhaltung bestehender Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe. | Unterhaltungsarbeiten sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Der gesetzliche Artenschutz ist zu beachten. |

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Im Einzelfall können für die Naturschutzgebiete Pflege- und Entwicklungspläne vom Landrat Borken aufgestellt und realisiert werden. Die Pflege- und Entwicklungspläne sind mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abzustimmen.

2.1.1 Naturschutzgebiet „Auf der Ammert“

A Abgrenzung (E 2)

Das Naturschutzgebiet liegt im nördlichen Teil des Landschaftsplangebietes südlich angrenzend an den Gronauer Damm im Bereich der Autobahnkreuzung A 31/Gronauer Damm. Es ist ca. 71ha groß.

Es handelt es sich um eine Neuausweisung des Naturschutzgebietes. Die Flächen sind vollständig im Besitz der NRW Stiftung.

Gemarkung: Nienborg

Flur: 51

Flurstück: 27, 28, 30, 31 tlw., 32, 55, 58

Flur: 54

Flurstück: 37 tlw., 63, 64

B Schutzzweck

- a) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von seltenen und zum Teil gefährdeten landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten und zum Schutz von seltenen, zum Teil gefährdeten Vogelarten, insbesondere Wasser-, Wat- und Wiesenvögel, Klein- und Greifvögel, Amphibien, Reptilien und Wirbellose;
- b) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung seltener und gefährdeter Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers, insbesondere mesotropher Gewässer, feuchter und trockener Heiden sowie feuchter und nasser Grünlandflächen;
- c) Erhaltung schutzwürdiger Böden;
- d) Erhaltung und Optimierung der herausragenden Bedeutung des Gebietes im Biotopverbund als Refugial- und Trittsteinbiotop;
- e) Wissenschaftliche, naturgeschichtliche und erdgeschichtliche Gründe;
- f) Erhalt der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes;
- g) Sicherung des Naturhaushaltes und Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge.

Der geschaffene Grünlandkomplex in der Ammerter Mark erstreckt sich beiderseits der Autobahn 31. Der größte Teil des Gebietes wird von offenen Grünlandflächen eingenommen, die einen hohen Anteil an Feuchtgrünland und Flutrasen aufweisen. Die Flächen sind durch Blänken und Kleingewässer sowie feuchte Hochstaudensäume angereichert. Im Osten sind kleine Heiderelikte und Magergrünland vorhanden. Der Raum wird durch randlich stockende Hecken und Gehölzreihen eingerahmt. Das Gebiet wird durch die Autobahn 31 und der Straße „Am Bodendenkmal“ durchschnitten und von asphaltierten Wirtschaftswegen begrenzt. Im Südosten befindet sich eine prähistorisch rekonstruiertes Langhaus (Germanenhaus auf der Ammert), das als Bodendenkmal geschützt ist.

Bei den schutzwürdigen Böden im Gebiet handelt es sich um grundwassergeprägte Böden (Moorböden, Anmoorgley).

Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des Biotopverbundsystems mit herausragender Bedeutung.

C Verbote

Außer den unter 2.1. C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland oder Brachflächen umzuwandeln oder umzubrechen;
- 2) Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Drainagen);
- 3) Gewässer fischereilich zu nutzen;
- 4) Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.

Die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Drainagen, Gräben und Gewässer bleiben unberührt, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das bestehende Maß (einer funktionierenden Drainage) hinaus verändert werden darf.

2.1.2 Naturschutzgebiet „Wexter Wäldchen“**A Abgrenzung (D 3)**

Das ca. 2,8 ha große Naturschutzgebiet liegt im nordwestlichen Randbereich des Landschaftsplangebietes, nordwestlich von Nienborg.

Das Naturschutzgebiet ist durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 18.05.1988, zuletzt geändert am 31.03.2006, als NSG ausgewiesen.

Gemarkung: Nienborg

Flur: 60

Flurstück: 10

B Schutzzweck

- a) Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Tierarten, insbesondere zum Schutz und zur Förderung der Brutkolonie des Graureihers.

Es handelt sich um einen auf Flugsandwellen stockenden alten Kiefernbestand, der besonders als Brutgebiet einer Graureiherkolonie von Bedeutung ist.

C Verbote

Außer den unter 2.1 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- 1) das geschützte Gebiet in der Zeit vom 1.2. bis 15.7. eines jeden Jahres zu betreten, in ihm zu fahren oder zu reiten;
- 2) Kahlschläge vorzunehmen.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf 2 ha zulässig.

2.1.3 Naturschutzgebiet „Füchte Kallenbeck“

A Abgrenzung (E 3 / E 4 / F 3 / F 4)

Im Nordosten des Kreises Borken, an der Grenze zum Kreis Steinfurt erstreckt sich in der Niederung zwischen Herzbach und Hellingbach der Grünlandkomplex der Füchte Kallenbeck. Das Naturschutzgebiet weist eine Größe von ca. 193 ha auf.

Gemarkung:	Nienborg
Flur:	45
Flurstück:	8, 37, 38
Flur:	47
Flurstück:	1 tlw., 2, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17
Flur:	48
Flurstück:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 tlw., 16, 17, 18 tlw., 19, 20, 21, 22, 23, 24, 27 tlw., 28, 29, 30

B Schutzzweck

- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von seltenen und zum Teil gefährdeten landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten der Gewässer, der Moore, Moorwälder, Feuchtheiden sowie des Feucht- und Nassgrünlandes mit Flutrasen (Laubfrosch-Populationen) und zum Schutz von seltenen, zum Teil gefährdeten Vogelarten, insbesondere Wasser-, Wat- und Wiesenvögel, Klein- und Greifvögel, Amphibien, Reptilien und Wirbellose;
- Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Feuchtwiesenbereiches als bedeutsames Brut-, Rast- und Überwinterungsquartier für zahlreiche, z.T. stark gefährdete Vogelarten sowie als Lebensraum für z.T. stark gefährdeter Amphibienarten;
- Erhaltung und Optimierung der herausragenden Bedeutung des Gebietes im Biotopverbund als Refugial- und Trittsteinbiotop;
- Erhalt und Sicherung schutzwürdiger Böden;

Das Naturschutzgebiet ist durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 09.11.1988, zuletzt geändert am 13.09.2008, als NSG ausgewiesen.

Das Naturschutzgebiet umfasst den überwiegend als Grünland genutzten Niederungsbereich zwischen Hellingbach und Herzbach und ist durch vielzählige Gräben, Blänken, Kleingewässer, Gehölzreihen und Wallhecken größtenteils kleinflächig parzelliert und reich strukturiert. Es handelt sich um ein sehr bedeutendes Feuchtwiesenschutzgebiet im Naturraum Westmünsterland.

Die Flächen werden extensiv genutzt und größtenteils beweidet. Stellenweise sind feuchte Weidelgras-Weißkleeewiden sowie binsen- und stellenweise hochstaudenreiche Nasswiesen ausgebildet. Eingestreut sind Rohrglanzgras und Zweizeilige Seggen vorhanden. Der Hellingbach durchfließt das Gebiet am Westrand in Süd-Nord-Richtung erst gradlinig, in einem renaturierten Bereich im Süden mit einem gewundenen Lauf.

Das Naturschutzgebiet ist Teil des Vogelschutzgebietes „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401), welches seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein besonderes Gebiet gemäß der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) der Europäischen Union benannt wurde. Es stellt somit einen Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ dar.

Das Vogelschutzgebiet zeichnet sich durch großflächige, strukturreiche Grünlandkomplexe mit Feucht- und Magergrünland, mesotrophen Kleingewässern, Heckenzügen sowie naturnahe Fließgewässerabschnitte und Erlenwälder aus. Im Kreis Steinfurt umfasst das Gebiet einen bedeutenden Hochmoorkomplex mit Torfstichgewässern in verschiedenen Regenerations- und Sukzessionsstadien. Die Besonderheit des Vogelschutzgebietes ist das landesweit bedeutsame Brutvorkommen von Wat- und Wiesenvogelarten, insbesondere von Bekassine, Großer Brachvogel und Uferschnepfe und das

- e) Wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche und erdgeschichtliche Gründe;
- f) Erhalt der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes;
- g) Sicherung des Naturhaushaltes und Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- h) Biographische Bedeutung des Gebietes als Bestandteil eines Verbreitungszentrums von Lebensräumen nährstoffarmer Standorte und somit unverzichtbarer Bestandteil des zu schaffenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“;

hohe Rastvorkommen von Limikolenarten sowie des Kranichs. Zudem zeichnet sich das Gebiet durch Bestände an landesweit gefährdeten Biotopstrukturen wie Flutrasen, Sumpfdotterblumenwiesen und rasigen Seggenrieden nährstoffreicher Standorte aus.

Bei den schutzwürdigen Böden handelt es sich um Böden mit extremen Wasser- und geringen Nährstoffgehalten, die ein sehr hohes Biotopentwicklungspotential aufweisen.

- i) Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gem. Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

Für die Meldung des Gebietes als Teilgebiet des Vogelschutzgebietes ist das Vorkommen folgender Arten der Vogelschutzrichtlinie ausschlaggebend:

- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*)

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind

- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)
- Heidelerche (*Lullula arborea*)
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*)
- Kranich (*Grus grus*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Silberreiher (*Casmerodius albus*)
- Singschwan (*Cygnus cygnus*)
- Sumpfhöhreule (*Asio flammeus*)
- Wachtelkönig (*Crex crex*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

sowie regelmäßig vorkommende Zugvögel der Vogelschutz-Richtlinie, die nicht im Anhang I aufgeführt sind

- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Blässgans (*Anser albifrons*)
- Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Knäkente (*Anas querquedula*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Löffelente (*Anas clypeata*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Nördlicher Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Pfeifente (*Anas penelope*)
- Rotschenkel (*Tringa totanus*)
- Schnatterente (*Anas strepera*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)
- Spießente (*Anas acuta*)
- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Zwergschnepfe (*Lymnocytes minimus*)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Wichtiges Ziel dieser Naturschutzausweisung ist der Erhalt bzw. die Entwicklung und extensive Bewirtschaftung des Grünlandkomplexes mit Feucht- und Magergrünland als Lebensraum für Wat- und Wiesenvögel. Das Gebiet ist auch wegen seines Entwicklungspotentials eine herausragende Teilfläche im landesweiten Verbund der Feuchtwiesenschutzgebiete.

In Ergänzung zu den Regelungen des Landschaftsplanes können vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, die spezifische Details der landwirtschaftlichen Nutzung in enger Kooperation mit dem Naturschutz regeln.

C Verbote

Außer den unter 2.1 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland oder Brachflächen umzuwandeln oder umzubereiten.

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaat, die außerhalb der aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen unter Beachtung des in B formulierten Schutzzwecks nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.08. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

- 2) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel auf vegetationskundlich und/oder faunistisch bedeutsamen Flächen anzuwenden und im gesamten Schutzgebiet zu lagern.;

- 3) die Neuanlage von Gräben oder Drainagen zur Absenkung des Grundwasserstandes sowie Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

- 4) den Fischfang in der Zeit vom 15.3. bis 15.6. auszuüben.

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder in eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch. Das vegetationskundlich bedeutsame Grünland ist in der Festsetzungskarte 1 gesondert dargestellt.

Stilllegungsflächen im Sinne der EG-Verordnung (GrundVO-Direktzahlungen) VO (EU) Nr. 1307/2013 gelten als Ackerflächen.

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen nach Vertragsablauf wieder in Ackernutzung genommen werden.

Bei der Anwendung von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln ist § 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887) - in der jeweils geltenden Fassung - zu beachten.

Die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Drainagen, Gräben und Gewässer bleiben unberührt, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das bestehende Maß (einer funktionierenden Drainage) hinaus verändert werden darf.

E Ausnahmen

Von den unter 2.1 C genannten Verboten können für die nachfolgend Aufgeführten unter Beachtung des Schutzzwecks und einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde Ausnahmen zugelassen werden:

- 1) Wildfütterungen, Wildfütterungsplätze und Kirsungen anzulegen oder zu unterhalten;
- 2) Fallenjagd auszuüben sowie „Kunstabauten“ (zum Beispiel zur Fuchsbejagung) anzulegen oder zu betreiben.

2.1.4 Naturschutzgebiet „Dinkelaue mit Oldemölls Venneken“**A Abgrenzung (D 4 / D 6 – D 8 / E 5 – E 7)**

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich nordwestlich von Nienborg, zwischen Nienborg und Heek sowie östlich und südlich von Heek bis zum Kolkefeld auf dem Gemeindegebiet Legden. Es ist 273 ha groß.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln und von seltenen, zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten bis nassen Grünlandes;
- b) Erhaltung und Entwicklung großflächiger Grünlandkomplexe u.a. aus nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztem Nass- und Feuchtgrünland und offenen, zeitweilig trockenfallenden Wasserflächen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna; als landesweit bedeutsames Brut-, Rast- und Überwinterungsquartier für zahlreiche, zum Teil stark gefährdete Vogelarten;

Das Naturschutzgebiet schließt südöstlich an das Naturschutzgebiet „Dinkelaue Gronau-Epe“ des Landschaftsplanes Gronau /Ahaus-Nord an und umfasst die Dinkel und deren Aue nordwestlich von Nienborg, zwischen Nienborg und Heek sowie östlich und südlich von Heek. Das Gebiet ist in zwei Teilflächen gegliedert.

Die bestehenden Naturschutzgebiete Dinkeltalung, Dinkelwiesen, Dinkelniederung und Oldemölls Venneken sind Bestandteil des Naturschutzgebietes. Über die alten Naturschutzgebiete hinaus sind Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt wurden sowie Ökokontoflächen in das Naturschutzgebiet einbezogen worden.

Die Dinkel wurde südlich von Heek an zwei Stellen renaturiert und in ein neues Bett verlegt. Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes erstreckt sich hier entlang des ehemaligen Verlaufs der Dinkel und ist in der Örtlichkeit nicht unmittelbar an Nutzungsgrenzen zu erkennen.

Das Naturschutzgebiet wird von der Dinkel, einem sandgeprägten Fluss des Tieflandes, durchflossen. Die Auenbereiche der Dinkel sind durch offene, z.T. von Feuchtwiesen und -weiden geprägte Grünlandflächen gekennzeichnet, in denen sich je nach Feuchtegrad und Intensität der Bewirtschaftung ein weites Spektrum von zum Teil seltenen Grünlandgesellschaften ausgebildet hat.

- c) Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten schützenswerter Feuchtwiesen, feuchter Grünland- und Bruchwaldkomplexe und eines naturnahen Auenabschnittes, sowie Zwergstrauch- und Wacholderheiden, verzahnt mit Sandmagerrasen und Heidetümpeln;
- d) herausragende Bedeutung innerhalb eines landesweiten Biotopverbundes als überregional bedeutsamer Gewässerkorridor mit einem hohen Anteil auentypischer Lebensräume;
- e) Erhalt und Sicherung der natürlichen Geländemorphologie einschließlich der gebietstypischen Bodenstrukturen zur Sicherung bzw. Wiederherstellung des natürlichen Grund- und Bodenwasserhaushalts;
- f) naturwissenschaftliche, natur- und landeskundliche sowie natur- und erdgeschichtliche Gründe und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- g) Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen;
- h) Bewahrung und Wiederherstellung der Lebensräume für folgende im Gebiet vorkommende Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
 - Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
 - Uferschnepfe (*Limosa limosa*);
- i) Erhalt schutzwürdiger Böden, wie durch Staunässe/Grundwasser geprägte Böden als Lebensraum.
- Darüber hinaus hat das Naturschutzgebiet eine hohe ornithologische Bedeutung. Insbesondere Wasser-, Wiesen- und Watvögel wie Großer Brachvogel und Uferschnepfe nutzen das Gebiet als wichtiges Rast- und Nahrungsrevier.
- Der überregional bedeutsame Gewässerkorridor der Dinkel als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenarten des Grünlandes und des offenen Wassers hat insgesamt eine herausragende Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.
- Wichtigste Ziele dieser Schutzausweisung sind die Erhaltung bzw. Entwicklung von feuchtem, extensiv bewirtschafteten Grünland zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von Arten der grünlandgeprägten Auenbereiche und angrenzender Wiesen und Weiden wie Wat- und Wiesenvögel und Amphibien, die Entwicklung naturnaher Fließgewässerstrukturen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie sowie die Wiederherstellung und Stabilisierung des landschaftsraumtypischen Wasserhaushaltes. Gleichzeitig soll der Charakter einer von vorherrschend traditioneller, extensiver Grünlandbewirtschaftung geprägten Auenlandschaft erhalten werden.
- In Ergänzung zu den Regelungen des Landschaftsplanes können vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, die spezifische Details der landwirtschaftlichen Nutzung in enger Kooperation mit dem Naturschutz regeln.

C Verbote

Außer den unter 2.1. C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland oder Brachflächen umzuwandeln oder umzubereiten.

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaat, die außerhalb der aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen unter Beachtung des in B formulierten Schutzzwecks nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.08. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

- 2) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel auf vegetationskundlich und/oder faunistisch bedeutsamen Flächen anzuwenden und im gesamten Schutzgebiet zu lagern;

Definitionen:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder in eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Das vegetationskundlich bedeutsame Grünland ist in der Festsetzungskarte 1 gesondert dargestellt.

Stilllegungsflächen im Sinne der EG-Verordnung (Grund VODirektzahlungen) VO (EU) Nr. 1307/2013 gelten als Ackerflächen.

Grünland, welches auf vertraglicher Basis der Naturschutzsonderprogramme des Landes bzw. des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Borken von Acker in Grünland umgewandelt worden ist bzw. wird, fällt nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot (Bestandsschutz).

Bei der Anwendung von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln ist § 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23.07.2003 (BGBl. I S. 1533) - in der jeweils geltenden Fassung - zu beachten.

- 3) Uferrandstreifen, die durch die Flurbereinigung ausgewiesen sind, land- und forstwirtschaftlich zu nutzen;

Die Uferrandstreifen stellen gemäß der Flurbereinigungspläne Füchte und Heek nicht bewirtschaftete Flächen im Sinne von § 39 Abs. 5 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG dar. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, ungenutzte Grundflächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die Uferrandstreifen dienen dem Schutz der Gewässer und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Eine natürliche Entwicklung der Flächen ist erwünscht. Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist deshalb untersagt. Diese Nutzungsbeschränkung ist als beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Kreises Borken in Abt. II des Grundbuches eingetragen.

Die Uferrandstreifen sind in der Festsetzungskarte 1 dargestellt

Das Ziel der Wiederherstellung der Uferrandstreifen wird unter der Festsetzung 5.4.28 geregelt. Die betroffenen Flurstücke sowie die geltenden Regelungen der Uferrandstreifen sind im Anhang 9.1 aufgeführt.

- 4) die Neuanlage von Gräben oder Drainagen zur Absenkung des Grundwasserstandes sowie Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

Die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Drainagen, Gräben und Gewässer bleiben unberührt, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das bestehende Maß (einer funktionierenden Drainage) hinaus verändert werden darf.

- 5) Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die nicht in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde durchzuführen;

- 6) Gewässer fischereilich zu nutzen;

Ausnahme:

- a) das Angeln in der Dinkel in der Zeit vom 01.08. bis zum 14.03;
- b) das Angeln in bestimmten Bereichen der Dinkel auch ganzjährig. Die genaue Abgrenzung ist in der Festsetzungskarte 1 dargestellt;

- 7) Klärschlamm, Gülle, Festmist und Düngemittel auf den vegetationskundlich und/oder aus faunistischer Sicht besonderes bedeutsames, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen sowie auf Brachflächen, Uferböschungen oder Feldrainen und sonstigen, nicht bewirtschafteten Flächen auszubringen oder im Schutzgebiet zu lagern sowie Flächen im Schutzgebiet zu kalken.

Ausnahme:

- a) Die Kalkung der landwirtschaftlichen Nutzflächen kann nach Vorlage einer Bodenuntersuchung zur Kompensation von Säureeintrag in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.
- b) Die Düngung kann auf aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen nach Vorlage einer Bodenuntersuchung und eines mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Konzepts zugelassen werden;
- 8) Kahlschläge vorzunehmen.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf 2 ha zulässig.

E Ausnahmen

- 1) Von dem unter 2.1 C Verbote Nr. 16a) genannten Verbot können innerhalb des Naturschutzgebietes auf Antrag Fischbesatzmaßnahmen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bedingungen erfolgen:
- a) Die Notwendigkeit eines Fischbesatzes ist vom Landesfischereiverband zu bestätigen.
- b) Besatzstelle, Zeitpunkt und Menge des Fischbesatzes sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vorab einvernehmlich abzustimmen.
- 2) Von den Verboten 2.1 C wird eine Ausnahme erteilt für die Neuerrichtung von Entnahmefrühen und Grundwassermessstellen, die Durchführung von Wartungsarbeiten, die Sanierung oder Neuverlegung von Wasserleitungen und Probenahmen für wiederkehrende Überwachungstätigkeiten.

Der gesetzliche Artenschutz (Bundesnaturschutzgesetz) ist zu beachten.

2.1.5 Naturschutzgebiet „Samberg“

A Abgrenzung (G 5 / G 6)

Das Naturschutzgebiet liegt im östlichen Teil des Landschaftsplangebietes östlich von Heek. Es ist 21,6 ha groß.

Gemarkung: Schöppingen-Kirchspiel

Flur: 82

Flurstück: 9, 39, 47, 50

B Schutzzweck

- a) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von seltenen und zum Teil gefährdeten landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten und zum Schutz von seltenen, zum Teil gefährdeten Vogelarten, insbesondere Wasser-, Wat- und Wiesenvögeln, Klein- und Greifvögeln, Amphibien, Reptilien und Wirbellosen;
- b) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung seltener und gefährdeter Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers, insbesondere mesotropher Gewässer, feuchter und trockener Heiden sowie feuchter und nasser Grünlandflächen;
- c) Wissenschaftliche, naturgeschichtliche und erdgeschichtliche Gründe;
- d) Erhalt der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes;
- e) Sicherung des Naturhaushaltes und Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge.

C Verbote

Außer den unter 2.1 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland oder Brachflächen umzuwandeln oder umzubereiten;
- 2) Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Drainagen);
- 3) Gewässer fischereilich zu nutzen.

Es handelt es sich um eine Neuausweisung des Naturschutzgebietes.

Das Naturschutzgebiet umfasst zwei Grünlandflächen sowie eine Aufforstung aus lebensraumtypischen Laubgehölzen mit angrenzenden Hochstaudenfluren und Heidetümpeln.

Die Grünlandflächen sind durch einen hohen Anteil an Feuchtgrünland und Flutrasen sowie durch die Anlage von Blänken und Kleingewässern gekennzeichnet. Die Flächen sind von Heckenstrukturen umgeben.

Es handelt sich um Kompensationsmaßnahmen des Landesbetriebes Straßen NRW für unterschiedliche Baumaßnahmen an Bundes- und Landesstraßen.

Die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Drainagen, Gräben und Gewässer bleiben unberührt, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das bestehende Maß (einer funktionierenden Drainage) hinaus verändert werden darf.

2.1.6 Naturschutzgebiet „Donseler Feld“**A Abgrenzung (B 5 / C 5)**

Das Gebiet liegt westlich von Heek nahe der westlichen Landschaftsplangrenze. Es ist ca. 9 ha groß.

Gemarkung: Heek

Flur: 1

Flurstück: 47

B Schutzzweck

- a) Erhaltung, Entwicklung und Schutz von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von Wasservögeln und Amphibien eines oligo- bis mesotrophen Gewässers, seiner Uferbereiche einschließlich Sandmagerrasen;
- b) Sicherung der Funktion des Gebietes neben Brut- und Mauserplatz auch als Rast- und Überwinterungsgebiet insbesondere für Wasservögel;
- c) Erhaltung und Optimierung der besonderen Bedeutung des Gebietes im Biotopverbund als Refugial- und Trittsteinbiotop;
- d) Wissenschaftliche Gründe;
- e) Sicherung des Naturhaushaltes und Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge.

C Verbote

Außer den unter 2.1 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- 1) im Gewässer Netzgehegeanlagen zu errichten, zu angeln oder das Gewässer auf andere Weise fischereilich zu nutzen;
- 2) Stege anzulegen;
- 3) Röhricht oder Schilfbestände zu beschädigen oder zu beseitigen;
- 4) die Jagdart des Entenstrichs durchzuführen.

Das Naturschutzgebiet ist durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 09.10.1993 als NSG ausgewiesen.

Die ehemalige Sandabgrabung stellt ein Stillgewässer dar, das durch einen ca. 10 m breiten, sehr dichten Uferstreifen bestehend aus heimischen Baum- und Straucharten gesäumt ist. Eine typische Ufervegetation ist nur spärlich und punktuell vorhanden und wird von Vertretern der Röhrichtarten wie Rohrkolben, Schilf und Wasserminze gebildet.

Das Abgrabungsgewässer ist ein herausragendes Gebiet für den Schutz und die Erhaltung der Lebensgemeinschaften naturnaher Stillgewässer im Westmünsterland. Zudem ist es ein lokal bedeutsames Mausergebiet für Enten sowie ein wichtiges Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel im funktionalen Verbund mit den wasserreichen Mooren, Heiden und Feuchtwiesengebieten.

Die Fläche ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV erfasst und in der Biotopverbundplanung des LANUV als Bereich mit besonderer Bedeutung dargestellt.

2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 26 BNatSchG)

A Abgrenzung

Die Abgrenzungen sind der Festsetzungskarte (Nr. 2.2.1 - 2.2.6) zu entnehmen.

B Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 22 BNatSchG für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und den rahmensetzenden, landschaftsbezogenen Darstellungen, insbesondere der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der Erholung sowie den textlichen Zielsetzungen zur Landschaftsordnung des Regionalplanes getroffen worden. Die Schutzausweisungen der unter 2.2 aufgeführten Flächen dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturlandhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft oder der Sicherung wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Die Differenzierung erfolgt aufgrund der unterschiedlichen landschaftlichen Gegebenheiten (u.a. prägende Landschaftsteile, gliedernde und belebende Landschaftselemente, Auenbereiche) und Funktionen (u.a. Erholungsbereich, Biotopverbund, Pufferfunktion).

Die Landschaftsschutzgebiete sind Bestandteile des Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG.

C Verbote

In Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist es untersagt:

Allgemein

- | | |
|--|---|
| <p>1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern oder so zu ändern, dass das Landschaftsbild beeinträchtigt werden kann, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Von diesem Verbot ausgenommen sind baugenehmigungsfreie Viehunterstände in landschaftsangepasster Bauweise;</p> | <p>Auf die Ausnahmeregelungen für privilegierte Bauvorhaben unter Kapitel 6, Ausnahmen und Befreiungen, des Landschaftsplanes wird hingewiesen.</p> |
| <p>2) Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen;</p> | <p>Unberührt bleibt die Instandsetzung und Unterhaltung solcher Anlagen.</p> |
| <p>3) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;</p> | <p>Unberührt bleibt das Errichten von Verkaufsbuden für den saisonalen Verkauf von Ernteprodukten („Ab-Feld-Verkauf“).</p> |

- | | |
|---|---|
| 4) Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen; | Unberührt bleiben Werbeschilder sowie Warenautomaten direktvermarktender landwirtschaftlicher Betriebe, sofern sie nach Standort und Gestaltung an das Landschaftsbild angepasst sind. |
| 5) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern oder sonstige, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen sowie Feuer zu machen; | |
| 6) auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen; | Unberührt bleibt das Fahren und tagesweise Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen. |
| 7) ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, anzulegen oder zu verändern; | Unberührt bleiben Haus- und Entsorgungsleitungen auf dem jeweiligen Haus- bzw. Hofgrundstück, Leitungen zur Versorgung von Vieh und Wildtränken und das Verlegen und die Unterhaltung von Leitungen im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume, Hecken oder andere wertvolle Vegetationsstrukturen nicht erheblich beschädigt werden. |
| 8) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen; | |
| 9) die morphologischen Gegebenheiten wie z. B.: Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten, Eschkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern; | |
| 10) Abfälle, Schutt und andere landschaftsfremde Stoffe und Gegenstände sowie Bodenbestandteile, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen bzw. zu gefährden, einzubringen, oder zu lagern; | |
| 11) Anlagen für den Wasser-, Luft- und Modellsport zu errichten, zur Verfügung zu stellen oder zu erweitern oder Motorsportveranstaltungen durchzuführen; | |
| 12) Anpflanzungen mit nicht bodenständigen oder nicht landschaftstypischen Arten außerhalb von Hausgärten und Waldflächen durchzuführen; | |
| 13) Erstaufforstungen im Bereich von Waldlichtungen und Erstaufforstungen, die mit einer erheblichen Verkürzung von Waldrändern verbunden sind vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschule bezeichnet werden; | Unter dem Begriff Waldlichtung sind nicht verlichtete Waldbestände zu verstehen, sondern von Wald umgebene Freiflächen, für die keine Wiederaufforstungsverpflichtung gemäß § 44 Landesforstgesetz besteht. |
| 14) Wald, Hecken, Laubbäume außerhalb des Waldes, Ufer- und Feldgehölze, Obstbaumwiesen sowie Gehölzbewuchs auf Böschungen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen - als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen -; | Unberührt bleiben: <ul style="list-style-type: none"> - Durchforstungen oder andere übliche Pflegemaßnahmen - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. |

- 15) fließende und stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte);

Fischerei

- 16) Fischteiche anzulegen oder vorhandene Kleingewässer als solche zu nutzen;
- 17) Kleingewässer und Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschl. Angeln) zu nutzen sowie Fische und Vögel an oder in Kleingewässern zu füttern.

Als Kleingewässer im Sinne dieses Verbotes gelten Gewässer > 100 m².

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist:

- 1) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Abs. 4 BfjG und des Jagdschutzes gemäß § 23 BfjG i.V. § 25 LfjG NW; dazu gehört auch das Errichten und Ersetzen von Ansitzleitern und Hochsitzen und Anlagen für Wildfütterungen in landschaftsangepasster Bauweise, nicht aber von Jagdhütten; ausgenommen sind die Verbote 12) und 14);
- 2) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote 12) und 14);
- 3) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Errichtung ortsüblicher Weidezäune sowie die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Hecken, Feld- oder Ufergehölze;
- 4) werden Einzelbäume, Baumgruppen oder Obstbäume in Obstwiesen genutzt bzw. beseitigt, so ist eine Ersatzpflanzung als Hochstamm, STU 10-12 cm, im Nahbereich des Altstandortes vorzunehmen. Diese Freistellung gilt nicht für freistehende Einzelbäume ab einem Stammumfang von 120 cm gemessen in 150 cm Höhe;
- 5) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft mit Ausnahme des Verbotes Nr.13;
- 6) die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, einschließlich notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen;
- 7) die Unterhaltung von Straßen und Wegen durch den Straßenbaulastträger sowie die Unterhaltung bestehender Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen.

Diese Regelung dient dazu, landschaftsprägende Bäume zu erhalten.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden entsprechend dem Schutzzweck und dem Entwicklungsziel für die Landschaft unter Nr. 5 festgesetzt.

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Ammerter Mark“

A Abgrenzung (E 2 / F 2 / F 3)

Das Landschaftsschutzgebiet liegt an der nördlichen Landschaftsplangrenze nördlich von Nienborg und umschließt das Naturschutzgebiet „Auf der Ammert“.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung von Gewässern, Feldgehölzen, Restwaldbeständen und Kleingehölzen in Form von Baumreihen, Baumgruppen und Hecken in einer ansonsten relativ strukturarmen Ackerlandschaft als wichtige Trittsteinbiotope in der Agrarlandschaft;
- b) Erhaltung der Bedeutung des Gebietes für den regionalen und landesweiten Biotopverbund;
- c) Erhaltung der Eigenart des Landschaftsbildes sowie der typischen historischen Kulturlandschaftsstrukturen;
- d) Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für die Erholung;
- e) Sicherung und Erweiterung der Grünlandnutzung;
- f) Ergänzung der Landschaft zu einer strukturierten Agrarlandschaft in Form von Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen und kleinen Waldbereichen als typische, traditionelle Nutzungsform der Münsterländer Parklandschaft;
- g) Sicherung der Pufferfunktion für das Naturschutzgebiete Nr. 2.1.1 „Auf der Ammert“.

Das Landschaftsschutzgebiet ist intensiv landwirtschaftlich geprägt und als ausgedehnter Ackerkomplex zu beschreiben. Die großflächigen Ackerschläge sind kaum durch Gehölzstrukturen gegliedert, nur selten sind Grünlandflächen eingestreut. Gehölzstrukturen finden sich randlich der Ackerschläge entlang von Wegen und Straßen. Feldgehölze und kleine Restwaldflächen befinden sich im Bereich der Fließgewässer. Diese zeichnen sich durch einen hohen Anteil an Buchen und Stiel-Eichen aus. Neben den Laubwaldbeständen sind eingestreut kleine Wälder mit Kiefern zu finden.

Das Landschaftsschutzgebiet wird von der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden A 31 durchschnitten.

In dem Landschaftsschutzgebiet befinden sich schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV. Die Bedeutung für den Biotopverbund wird in der Biotopverbundplanung des LANUV durch einen Raum mit herausragender Bedeutung sowie Flächen mit besonderer Bedeutung hervorgehoben.

D Gebote

Neben der Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente ist in Teilen des Schutzgebietes ebenfalls eine Ergänzung dieser Strukturen anzustreben. Dies soll im Rahmen der Angebotsplanung durch Maßnahmen auf freiwilliger Basis umgesetzt werden.

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Wexter Mark / Kallenbeck / Strönfeld“**A Abgrenzung (E 3 – E 5 / F 3 – F 6 / G 5 / G 6 / H 5 / H 6)**

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich an der östlichen Landschaftsplangrenze und erstreckt sich östlich von Nienborg und Heek. Es umschließt die Naturschutzgebiete „Füchte Kallenbeck“ und „Samberg“.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung einer gut gegliederten und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild;
- b) Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Hecken, Obstbaumwiesen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente;
- c) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie der Funktion im Biotopverbund;
- d) Erhaltung der Bedeutung des Gebietes für den regionalen und landesweiten Biotopverbund;
- e) Erhaltung, Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope;
- f) Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für die Naherholung;

Das Landschaftsschutzgebiet ist durch ein gradlinig parzelliertes Geflecht aus Wald- und Ackerflächen gekennzeichnet, Grünlandflächen sind nur selten eingestreut.

Der Acker-Wald-Komplex ist stark durch die Flurbereinigung geprägt. Die Ackerflächen werden häufig durch zahlreiche Gehölzstrukturen, wie Hecken, Wallhecken und Baumreihen gegliedert, die im Zuge der Flurbereinigung erneuert und ergänzt wurden. Die Gehölzstrukturen zeichnen sich durch einen hohen Anteil an lebensraumtypischen Arten aus.

Früher war die Grünlandnutzung landschaftsbestimmend. Der geologische Untergrund des Gebietes besteht hauptsächlich aus Flug- und Talsanden, auf denen sich vor allem grundwassergeprägte Podsol-Gleye entwickelt haben. Die feuchten bis teilweise nassen Böden waren früher schwer für die Landwirtschaft zugänglich und ackerbaulich kaum genutzt. Durch Entwässerungsmaßnahmen ist heute eine intensive ackerbauliche Nutzung vorherrschend.

Südöstlich von Nienborg liegt der Kalvarienberg, der als christlicher Wallfahrtsort gilt und mit einem Kreuzweg ausgestattet ist. Der durch Anhäufung von Binnensanden entstandene Hügel war früher teilweise mit Wacholderheide und Niederwald bewachsen, heute stockt dort ein Mischwald.

Der Mischwaldkomplex an der östlichen Landschaftsplangrenze ist überwiegend mit Kiefernforsten bestockt. Nur kleinflächig eingestreut befinden sich dort auch Buchen-Eichenmischwälder.

Die Landschaftsstruktur des Landschaftsschutzgebietes mit der Kammerung der Landschaft durch die vielen Hecken ist charakteristisch für die Münsterländer Parklandschaft.

- g) Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die Kulturlandschaft typischen Bauweise;
- h) Sicherung und Erweiterung der Grünlandnutzung, Umwandlung von Acker in Grünland, dadurch Gewinn von Nahrungsraum für Wat- und Wiesenvögel;
- i) Erhalt zusammenhängender Waldlebensräume mit wertvollen Sonderbiotopen wie Kleingewässern;
- j) Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden;
- k) Sicherung bewaldeter Dünenstandorte als geomorphologisch wertvolle Landschaftsstrukturen und als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten der Wälder;
- l) Sicherung der Pufferfunktion für das Naturschutzgebiete Nr. 2.1.3 „Füchte Kallenbeck“.

Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes sind bereits über eine Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

In dem Landschaftsschutzgebiet befinden sich mehrere schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV.

Die Bedeutung für den Biotopverbund wird in der Biotopverbundplanung des LANUV durch einen Raum mit herausragender Bedeutung sowie Flächen mit besonderer Bedeutung hervorgehoben.

C Verbote

Außer den unter 2.2 C genannten Verboten ist es untersagt:

- 1) Uferrandstreifen, die durch die Flurbereinigung ausgewiesen sind, land- und forstwirtschaftlich zu nutzen.

Die Uferrandstreifen stellen gemäß der Flurbereinigungspläne Heek und Füchte nicht bewirtschaftete Flächen im Sinne von § 39 Abs. 5 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG dar. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, ungenutzte Grundflächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die Uferrandstreifen dienen dem Schutz der Gewässer und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Eine natürliche Entwicklung der Flächen ist erwünscht. Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist deshalb untersagt. Diese Nutzungsbeschränkung ist als beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Kreises Borken in Abt. II des Grundbuches eingetragen.

Die Uferrandstreifen sind in der Festsetzungskarte 1 dargestellt.

Das Ziel der Wiederherstellung der Uferrandstreifen wird unter der Festsetzung 5.4.28 geregelt. Die für die Flurstücke geltenden Regelungen zu den Uferrandstreifen sind im Anhang 9.1 aufgeführt.

D Gebote

Neben der Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente ist in Teilen des Schutzgebietes ebenfalls eine Ergänzung dieser Strukturen anzustreben. Dies soll im Rahmen der Angebotsplanung durch Maßnahmen auf freiwilliger Basis umgesetzt werden.

Es ist anzustreben, den Grünlandanteil im Bereich Strönfeld / Samberg auf freiwilliger Basis langfristig zu erhöhen und eine extensive Nutzung der Flächen zu erzielen.

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Dinkelniederung Heek - Legden“**A Abgrenzung (C 3 / C 4 / C 10 / C 11 / D 3 – D 11 / E 5 – E 7)**

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich entlang der Dinkel von der Gemeindegrenze Gronau nordwestlich von Nienborg bis nördlich des Ortskerns von Legden.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Dinkel und ihrer Aue als prägendes Fließgewässer mit ihrem typischen Landschaftsbild;
- b) Erhaltung und Pflege der Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Hecken, Obstbaumwiesen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente in der Aue und auf den angrenzenden Flächen;
- c) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere und der schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV;
- d) Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Hinblick auf die Gestaltung der Dinkel und ihrer Aue als bedeutendes Element im landesweiten und regionalen Biotopverbund;

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Niederung der Dinkel sowie daran anschließende, höher gelegene Flächen. Teile des Gebietes sind bereits über eine Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Die Dinkelniederung war ursprünglich durch Grünlandnutzung geprägt. Die höher gelegenen Flächen sind Ackerstandorte anthropogenen Ursprungs. Sie wurden im Übergangsbereich vom feuchten zum trockeneren Land angelegt und die Höfe daran anschließend an die der freien Mark zugewandten Seite errichtet.

Diese typische Konstellation von Siedlung und Nutzung wird als Esch-Reihensiedlung bezeichnet und lässt sich noch besonders gut nordwestlich von Nienborg erkennen. Die Gliederung der Landschaft weist dort noch große Parallelen zur Preußischen Uraufnahme um 1842 auf. Lediglich die Markierung der Aue durch Grünlandnutzung wurde stark verändert.

Die heute noch vorhandenen bzw. wiederhergestellten Grünlandflächen in der Aue sind Bestandteil des Naturschutzgebietes Nr. 2.1.4 „Dinkelaue mit Oldemölls Venneken“. Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über die ackerbaulichen und sonstigen Teilflächen des Landschaftsraumes entlang der Dinkel und dient der Erhaltung des Charakters der Landschaft, die z. T. noch große Gemeinsamkeiten mit der historischen Kulturlandschaft aufweist.

- e) Erhaltung und Entwicklung der Biotopvernetzung zwischen den beiden Teilgebieten des Naturschutzgebietes Nr. 2.1.4 „Dinkelaue mit Oldemölls Venneken“ sowie Sicherung der Pufferfunktion für dieses Naturschutzgebiet;
- f) Sicherung der geomorphologischen Strukturen der Dinkelniederung;
- g) Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für die naturbezogene Erholung;
- h) Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden;
- i) Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die Kulturlandschaft typischen Bauweise;
- j) Erhaltung der Kulturlandschaft mit einer besonderen kulturhistorischen Bedeutung im Umfeld des Hauses Egelborg;
- k) Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen.

Teile des Landschaftsschutzgebietes sind als Bereich mit herausragender und besonderer Bedeutung für den Biotopverbund in der Planung des LANUV dargestellt. Darüber hinaus gehören große Teile des Gebietes zu dem Kulturlandschaftsraum Dinkel-Niederung bis zur nördlichen Kreisgrenze (K-MS-3708-002) des Kulturlandschaftskatasters des LANUV.

Bei den Vorkommen von schutzwürdigen Böden handelt es sich um Anmoorgleye und Auengleye, aber auch Plaggensche, die fast alle der Schutzwürdigkeitsstufe 3 (besonders schutzwürdig) zugeordnet sind.

Dem Landschaftsraum kommt eine hohe Bedeutung als Erholungsraum zu.

C Verbote

Außer den unter 2.2 C genannten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland umzuwandeln:

Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige beim Landrat Borken -Untere Landschaftsbehörde- in der Zeit vom 01.07. - 01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

In betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen bestehen für die Verbote 1) und 2) die Möglichkeit einer Ausnahme gem. Ziffer 6 (5) des Landschaftsplanes, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer festgestellt wird, dass Ausnahmetatbestände wie insbesondere z. B.:

- Aufgabe der Milchkuhhaltung,
 - Reduzierung bzw. Aufgabe der grünlandbedingten Rindviehhaltung
- vorliegen.

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder in eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch, wenn darauf ein Anspruch besteht.

- 2) den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben und Drainagen),

Die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen und Gräben bleibt unberührt, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das bestehende Maß (einer funktionierenden Drainage) hinaus verändert werden darf.

- 3) Uferrandstreifen, die durch die Flurbereinigung ausgewiesen sind, land- und forstwirtschaftlich zu nutzen.

Die Uferrandstreifen stellen gemäß der Flurbereinigungspläne Heek und Füchte nicht bewirtschaftete Flächen im Sinne von § 39 Abs. 5 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG dar. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, ungenutzte Grundflächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die Uferrandstreifen dienen dem Schutz der Gewässer und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Eine natürliche Entwicklung der Flächen ist erwünscht. Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist deshalb untersagt. Diese Nutzungsbeschränkung ist als beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Kreises Borken in Abt. II des Grundbuches eingetragen.

Die Uferrandstreifen sind in der Festsetzungskarte 1 dargestellt.

Das Ziel der Wiederherstellung der Uferrandstreifen wird unter der Festsetzung 5.4.28 geregelt. Die für die Flurstücke geltenden Regelungen zu den Uferrandstreifen sind im Anhang 9.1 aufgeführt.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Außer den unter 2 D aufgeführten nicht betroffenen Tätigkeiten bleibt weiterhin von den Verboten unberührt:

- 1) Die Veranstaltung „Düstermühlenmarkt“ an der Düstermühle, die der Brauchtumpflege dient.

E Gebote

Es ist anzustreben, den Grünlandanteil in dem Landschaftsschutzgebiet langfristig zu erhöhen und eine extensive Nutzung der Flächen zu erzielen.

Weiterhin ist eine Anreicherung mit autotypischen Elementen wie Ufergehölzen, Kleingewässern, Kopfbäumen, etc. vorzunehmen.

Neben der Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente ist in Teilen des Schutzgebietes ebenfalls eine Ergänzung dieser Strukturen anzustreben. Die Gebote sollen auf freiwilliger Basis durch Förderprogramme des Naturschutzes, z. B. das Kulturlandschaftsprogramm, sowie im Rahmen der Angebotsplanung des Landschaftsplanes umgesetzt werden.

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Averbeck und Gemen“

A Abgrenzung (E 6 / E 7 / F 6 / F 7)

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich östlich von Heek, östlich angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2.3 „Dinkelniederung Heek-Legden“.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Das Landschaftsschutzgebiet ist neben intensiver ackerbaulicher Nutzung durch eine abwechslungsreiche, mit Waldflächen, Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen, Obstbaumwiesen und anderen gliedernden und belebenden Elementen geprägte Landschaft gekennzeichnet.

Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes sind bereits über eine Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung einer gut gegliederten und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild;
- b) Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Hecken, Obstbaumwiesen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente;
- c) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere, der schutzwürdigen Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV sowie der Funktion im Biotopverbund;
- d) Erhaltung der Bedeutung des Gebietes für den regionalen und landesweiten Biotopverbund;
- e) Erhaltung der geomorphologischen Strukturen der Bachaue des Wolbaches;
- f) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer vielfältig gegliederten Bachaue mit besonderer und teilweise herausragender Bedeutung für den Biotopverbund; Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die Kulturlandschaft typischen Bauweise;
- g) Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für die Naherholung;
- h) Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden.

Es befinden sich mehrere naturbetonte bis naturnahe Kleingewässer sowie die Fließgewässer Wolbach und Hülsbach im Gebiet. Der Wolbach stellt einen Bestandteil des Gewässersystems der Dinkel dar und ist in diesem Abschnitt als naturnahes Gewässer zu beschreiben. Er verläuft hier in einer durch Böschungskanten markierten Aue, in der auentypische Lebensräume wie Feuchtgrünland und Stillgewässer erhalten sind.

Das strukturreiche Gebiet stellt einen typischen Ausschnitt aus der Münsterländer Parklandschaft dar und bindet an den überregional bedeutsamen Gewässerkorridor der Dinkel an.

Es trägt zudem zur Vernetzung der beiden überregional bedeutsamen Gewässerkorridore der Dinkel und der Vechte bei.

Teile des Landschaftsschutzgebietes sind als Bereich mit herausragender und besonderer Bedeutung für den Biotopverbund in der Planung des LANUV dargestellt. Darüber hinaus gehören große Teile des Gebietes zu dem Kulturlandschaftsraum Dinkel-Niederung bis zur nördlichen Kreisgrenze (K-MS-3708-002) des Kulturlandschaftskatasters des LANUV. Der Hülsbach ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop ausgewiesen.

Bei den Vorkommen von schutzwürdigen Böden handelt es sich um den graubraunen Plaggenesch und den Podsol. Der graubraune Plaggenesch ist der Schutzwürdigkeitsstufe 3 (besonders schutzwürdig) zugeordnet.

C Verbote

Außer den unter 2.2 C genannten Verboten ist es untersagt:

- 1) Uferrandstreifen, die durch die Flurbereinigung ausgewiesen sind, land- und forstwirtschaftlich zu nutzen.

Die Uferrandstreifen stellen gemäß der Flurbereinigungspläne Heek und Füchte nicht bewirtschaftete Flächen im Sinne von § 39 Abs. 5 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG dar. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, ungenutzte Grundflächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die Uferrandstreifen dienen dem Schutz der Gewässer und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Eine natürliche Entwicklung der Flächen ist erwünscht. Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist deshalb untersagt. Diese Nutzungsbeschränkung ist als beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Kreises Borken in Abt. II des Grundbuches eingetragen.

Die Uferrandstreifen sind in der Festsetzungskarte 1 dargestellt.

Das Ziel der Wiederherstellung der Uferrandstreifen wird unter der Festsetzung 5.4.28 geregelt. Die für die Flurstücke geltenden Regelungen zu den Uferrandstreifen sind im Anhang 9.1 aufgeführt.

D Gebote

In den Auen- und Uferbereichen der Fließgewässer Wolbach und Hülsbach ist eine Wiederentwicklung unter Zulassung fließgewässerdynamischer Prozesse und Bereitstellung ausreichend bemessener Uferrandstreifen zur Förderung typischer Biozönosen von Tieflandbächen anzustreben.

Es ist anzustreben, den extensiven Grünlandanteil im Gewässernahbereich der Fließgewässer Wolbach und Hülsbach als Pufferzone und als Lebensraum für grünlandtypische Pflanzen- und Tierarten langfristig zu erhöhen.

Die Gebote sollen auf freiwilliger Basis durch Förderprogramme des Naturschutzes, z. B. das Kulturlandschaftsprogramm, sowie im Rahmen der Angebotsplanung des Landschaftsplanes umgesetzt werden.

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Südahler Mark“**A Abgrenzung (A 6 / B 5 / B 6 / B 7 / C 5 / C 6 / D 5 / D 6)**

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich westlich von Heek an der westlichen Grenze des Landschaftsplanungsbereiches und umfasst große Teile des Freiraums nördlich und westlich von Ahle.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung einer reich gegliederten und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft;
- b) Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Hecken, Obstbaumwiesen und Grünlandflächen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente als typische Bestandteile der Münsterländer Parklandschaft;
- c) Erhaltung eines durch historische Landnutzung geprägten und vielfältig strukturierten Landschaftskomplexes mit seinen ausgeprägten Eschlagen und historischen Siedlungsstrukturen;
- d) Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden, großflächigen Waldgebietes;
- e) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere, eines landschaftsraumtypisch gut ausgeprägten Biotopkomplexes;
- f) Erhaltung und Entwicklung der Biotopvernetzung zwischen den Gewässerkorridoren der Dinkel und der Ahauser Aa;
- g) Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für die Naherholung;
- h) Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die Kulturlandschaft typischen Bauweise;

Die Landschaftsstruktur im Landschaftsschutzgebiet ist geprägt durch den Wechsel von Acker- und Grünlandflächen, Wäldern und Feldgehölzen und deren Gliederung durch Hecken und Wallhecken. Die landwirtschaftlichen Flächen sind z. T. intensiv ackerbaulich genutzt. Der hohe Grünlandanteil im Gebiet ist besonders hervorzuheben.

Die Siedlungsstruktur im Landschaftsschutzgebiet weist noch heute große Gemeinsamkeiten mit der Preußischen Uraufnahme von 1842 auf. Die Anordnung der Höfe mit umliegenden kleineren Waldflächen, der Grünlandflächen sowie angrenzende Eschlagen hat sich bis heute erhalten.

Die ehemaligen Heideflächen, die früher einen Großteil des Gebietes einnahmen, wurden in den 1950er Jahren entwässert und werden heute ackerbaulich genutzt. Die ehemaligen Grünlandstandorte auf schwer durchlässigen und häufig durch Staunässe geprägten Böden, wie Pseudogleye und Podsol-Gleye sind in Teilen noch vorhanden.

Der nördliche Bereich des Landschaftsschutzgebietes weist einen großen, von wenigen Acker- und Grünlandparzellen unterbrochenen Waldkomplex auf, der im Westen vom Brockbach durchflossen wird. Auf nährstoffarmen Feinsanden stocken ausgedehnte Waldflächen, überwiegend Fichten- und Kiefernforste sowie Nadel-Laubmischwälder.

Das Landschaftsschutzgebiet ist Bestandteil eines vielfältig strukturierten Kulturlandschaftskomplexes, der repräsentativ ist für die Münsterländer Parklandschaft.

Weite Teile des Gebietes gehören zu dem Kulturlandschaftsraum „Donseler Feld“ (K-MS-3808-002) des Kulturlandschaftskatasters des LANUV. Darüber hinaus sind große Bereiche des Schutzgebietes im Biotopkataster und in der Biotopverbundplanung des LANUV verzeichnet.

- i) Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden.

Bei den Vorkommen von schutzwürdigen Böden handelt es sich um verschiedene Plaggenschichten, die der Schutzwürdigkeitsstufe 3 (besonders schutzwürdig) zugeordnet sind.

Dem Landschaftsschutzgebiet kommt aufgrund der strukturellen Vielfalt eine große Bedeutung als Erholungsraum zu.

C Verbote

Außer den unter 2.2 C genannten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland umzuwandeln:

Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige beim Landrat Borken -Untere Landschaftsbehörde- in der Zeit vom 01.07. - 01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

In betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen besteht für die Verbote 1) und 2) die Möglichkeit einer Ausnahme gem. Ziffer 6 (5) des Landschaftsplanes, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer festgestellt wird, dass Ausnahmetatbestände wie insbesondere z.B.:

- Aufgabe der Milchkuhhaltung,
 - Reduzierung bzw. Aufgabe der grünlandbedingten Rindviehhaltung
- vorliegen.

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder in eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch, wenn darauf ein Anspruch besteht.

- 2) Uferrandstreifen, die durch die Flurbereinigung ausgewiesen sind, land- und forstwirtschaftlich zu nutzen.

Die Uferrandstreifen stellen gemäß der Flurbereinigungspläne Heek und Fichte nicht bewirtschaftete Flächen im Sinne von § 39 Abs. 5 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG dar. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, ungenutzte Grundflächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die Uferrandstreifen dienen dem Schutz der Gewässer und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Eine natürliche Entwicklung der Flächen ist erwünscht. Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist deshalb untersagt. Diese Nutzungsbeschränkung ist als beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Kreises Borken in Abt. II des Grundbuches eingetragen.

Die Uferrandstreifen sind in der Festsetzungskarte 1 dargestellt.

Das Ziel der Wiederherstellung der Uferrandstreifen wird unter der Festsetzung 5.4.28 geregelt. Die für die Flurstücke geltenden Regelungen zu den Uferrandstreifen sind im Anhang 9.1 aufgeführt.

D Gebote

Es ist anzustreben, den Grünlandanteil in dem Landschaftsschutzgebiet langfristig zu erhöhen und eine extensive Nutzung der Flächen zu erzielen.

Die Gebote sollen auf freiwilliger Basis durch Förderprogramme des Naturschutzes, z. B. das Kulturlandschaftsprogramm, sowie im Rahmen der Angebotsplanung des Landschaftsplanes umgesetzt werden.

2.2.6 Landschaftsschutzgebiet „Wehr und Beikelort“

A Abgrenzung (B 9 – B 12 / C 6 – C 12 / D 6 – D 12 / E 9 – E 12)

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich entlang der westlichen Grenze des Landschaftsplangebietes südlich von Heek bis zur südlichen Landschaftsplangrenze. Im Osten wird das Gebiet durch das angrenzende Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2.3 „Dinkelniederung Heek - Legden“ begrenzt. Weitere Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes befinden sich nördlich Legden und an der südlichen Landschaftsplangrenze.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung einer gut gegliederten und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft;
- b) Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Hecken, Obstbaumwiesen und Grünlandflächen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente als typische Bestandteile der Münsterländer Parklandschaft;
- c) Erhaltung der Waldflächen durch naturnahe Waldbewirtschaftung mit Förderung von Alt- und Totholzstrukturen als wertvolles Vernetzungsbiotop zwischen der Bröcke und der waldreichen Parklandschaft zwischen Ahaus und Legden.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine waldreiche Kulturlandschaft zwischen Ahaus und Legden. Große Teile des Gebietes sind bereits durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Die Landschaftsstruktur gliedert sich in großflächige Waldbestände und intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die großflächigen Waldbestände im Westen des Landschaftsschutzgebietes werden vor allem aus Kiefern- und Kiefern-mischforsten gebildet. Zudem befinden sich im Gebiet kleinflächige gut strukturierte Eichen-Mischwälder sowie Eichen-Buchenwälder mit eingestreuten Feuchtwaldflächen. Sumpf- oder Bruchwälder sind nur kleinflächig erhalten, Auenwälder nur noch relikartig. Einige gut strukturierte Eichen-Buchenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder mit Altholzbeständen liegend südlich der B 474 am Nordrand der Bröcke.

Der größte Teil des Gebietes wird landwirtschaftlich genutzt und ist überwiegend von Ackerflächen eingenommen, die oftmals durch lineare Gehölzbestände strukturiert sind. Vor allem im Bereich der Hoflagen ist die Landschaft durch den Wechsel von Acker- und Grünlandflächen, Wäldern und Feldgehölzen und deren Gliederung durch Hecken und Wallhecken geprägt. Grünlandflächen finden sich v.a. in Waldrandlage und sind teilweise von Wäldern eingerahmt. Die im Wald gelegenen Grünlandflächen sind oftmals staunass. Im Gebiet sind mehrere naturnahe Gewässer vorhanden.

Das Landschaftsschutzgebiet wird von der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden A 31 durchschnitten.

C Verbote

Außer den unter 2.2 C genannten Verboten ist es untersagt:

- 1) Uferrandstreifen, die durch die Flurbereinigung ausgewiesen sind, land- und forstwirtschaftlich zu nutzen.

Die Uferrandstreifen stellen gemäß der Flurbereinigungspläne Heek und Füchte nicht bewirtschaftete Flächen im Sinne von § 39 Abs. 5 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG dar. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, ungenutzte Grundflächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die Uferrandstreifen dienen dem Schutz der Gewässer und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Eine natürliche Entwicklung der Flächen ist erwünscht. Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist deshalb untersagt. Diese Nutzungsbeschränkung ist als beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Kreises Borken in Abt. II des Grundbuches eingetragen.

Die Uferrandstreifen sind in der Festsetzungskarte 1 dargestellt.

Das Ziel der Wiederherstellung der Uferrandstreifen wird unter der Festsetzung 5.4.28 geregelt. Die für die Flurstücke geltenden Regelungen zu den Uferrandstreifen sind im Anhang 9.1 aufgeführt.

D Gebote

Neben der Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente ist in Teilen des Schutzgebietes ebenfalls eine Ergänzung dieser Strukturen anzustreben. Dies soll im Rahmen der Angebotsplanung durch Maßnahmen auf freiwilliger Basis umgesetzt werden.

2.3 NATURDENKMÄLER (§ 28 BNatSchG)

A Abgrenzung

Die Abgrenzung ist der Festsetzungskarte zusammen mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen zu entnehmen.

Die Fläche eines Naturdenkmales umfasst zur Sicherung des Schutzbereiches auch die Fläche unter der Baumkrone sowie einen 1,5 m breiten Streifen rund um den Kronentraufbereich.

Bei Quellen umfasst der Schutzbereich einen 10 m Radius um den Wasseraustritt.

Die Sicherung der Bodenfläche ist notwendig, um jeglichen schädigenden Einfluss, der die Lebensfähigkeit der Naturdenkmäler beeinflussen könnte, auszuschließen.

B Schutzzweck

- Erhaltung von besonders wertvollen, landschaftstypischen, alten Einzelbäumen und Baumgruppen wegen ihrer Eigenart, Schönheit und Bedeutung für den Naturhaushalt;
- Erhaltung von Quellen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen.

C Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW ist die Beseitigung eines Naturdenkmales sowie jede Handlung untersagt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen kann.

Insbesondere ist es untersagt:

Allgemein

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Schutzbereich zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- 2) Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen sowie Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen;
- 3) im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen oder Wohnmobile abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu errichten;
- 4) im Schutzbereich Feuer zu machen oder Material abzubrennen;
- 5) im Schutzbereich der Bäume den Boden zu befestigen oder zu verdichten;
- 6) bei Quellen den Bereich des Wasseraustritts einschließlich dessen Umgebung zu beeinträchtigen, zu verändern, einzufassen oder das Wasser abzuleiten sowie die Quelle aufzustauen;

- 7) Freileitungen innerhalb des Schutzbereiches zu errichten oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Schutzbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;
- 8) Wälle, Senken oder andere Bestandteile des Kleinreliefs, welche zu dem Naturdenkmal gehören zu beseitigen oder zu beschädigen;
- 9) im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen;
- 10) Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial, Chemikalien im Schutzbereich der Naturdenkmale zu lagern, aufzuschütten oder auszugießen;
- 11) das Naturdenkmal zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise sein Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
- 12) die Bäume und Quellen durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen;
- 13) die derzeitige Nutzung des Schutzbereiches ohne Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde zu verändern;

Landwirtschaft

- 14) die Quellbereiche als Viehtränke zu benutzen;
- 15) den Wasserchemismus von Quellbereichen durch Einbringung von Nährstoffen und / oder Pflanzenbehandlungsmitteln zu verändern;
- 16) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm, Düngemittel oder Silage im Schutzbereich zu lagern oder auszubringen;

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bleibt zulässig, soweit das Naturdenkmal in seinem Bestand nicht gefährdet wird.

Forstwirtschaft

- 17) die Quellbereiche aufzuforsten;

Jagd

- 18) Ansitzleitern oder Hochsitze zu errichten oder anzulegen.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- 1) vom Landrat Borken als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
- 2) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
- 3) die Beseitigung unmittelbarer Gefahrensituationen unter Beachtung des Schutzzweckes. Die Maßnahme ist unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Für jedes Naturdenkmal soll ein Fachgutachten erstellt werden. Die sich daraus ergebenden Pflege- und Sanierungsmaßnahmen sind im Rahmen der Landschaftsplanrealisierung umzusetzen.

F Melde- und Duldungspflicht

- 1) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern dem Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde - unverzüglich zu melden.
- 2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Naturdenkmale zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

2.3.1 Solitäreiche nördlich der Ahauer Straße (B 474) nordwestlich von Legden (D 9)

Es handelt sich um eine solitärstehende Eiche im Bereich der Hofeinfahrt der Hoflage Finnah westlich der Dinkel.

Gemarkung: Legden

Flur: 41

Flurstück: 110

2.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 29 BNatSchG)

Die Schutzausweisungen sind auf Grundlage der Bestandsaufnahme des Landschaftsplanes, des Biotopkatasters und der Biotopverbundplanung des LANUV sowie der Erfassung der gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope erfolgt. Darüber hinaus wurden verschiedene Kompensationsflächen oder Ökokontoflächen berücksichtigt.

Es handelt sich um

- Kleine Waldflächen / Feldgehölze,
- Hecken,
- Einzelbäume und Baumgruppen,
- Grünlandflächen, z. T. mit Blänken oder Kleingewässern
- sonstige schutzwürdige Biotope.

Aufgrund des § 47 LG NW sind alle Wallhecken sowie mit öffentlichen Mitteln geförderten Pflanzungen geschützt. Diese sind im Landschaftsplan nicht gesondert gekennzeichnet. Das gleiche gilt für alle Gehölzbestände, morphologische Einzelstrukturen, Kleingewässer usw., die in Landschaftsschutzgebieten liegen. Weiterhin sind gemäß § 47 a LG NW Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen gesetzlich geschützt.

Die geschützten Landschaftsbestandteile „2.4.38 Altholzreiche Laubwälder westlich der A31 nördlich Nienborg“, „2.4.106 Waldbestände im Bereich Schellbree“, „2.4.91 Abgrabungsgewässer Donseler Feld“, „2.4.139 Feuchter Erlenmischwald mit naturnahem stehendem Gewässer an der K 33 südwestlich von Legden“, „2.4.146 Feuchter Erlenmischwald östlich der Dinkel im Niengrund“, „2.4.147 Nass- und Feuchtgrünland mit Blänken östlich der Dinkel im Bereich Beckwiesen im südlichen Landschaftsplangebiet“, „2.4.150 Wald östlich des Oldemölls Venneken südlich von Heek“, „2.4.151 Laubwald mit Bruchwaldresten am nördlichen Stadtrand von Heek“, „2.4.152 Stillgewässer östlich von Heek“, „2.4.156 Goorbach/Herzbach“, „2.4.157 Feuchtgrünland angrenzend an den Industriepark A 31 Ahaus/Legden“ sind Bestandteile des Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG.

A Abgrenzung

Die Abgrenzung ist der Festsetzungskarte (Nr. 2.4.1 bis 2.4.165) zusammen mit den textlichen Darstellungen zu entnehmen.

Zur Fläche eines geschützten Landschaftsbestandteiles zählt das jeweilige Schutzobjekt, der Kronentraufbereich von Bäumen einschließlich eines ca. 1,5 m breiten Streifens um den Kronentraufbereich und bei Hecken ein beidseitig 1,5 m breiter Seitenstreifen, gemessen von der Seitenfläche der Hecke.

B Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 22 BNatSchG für jeden geschützten Landschaftsbestandteil gesondert festgesetzt.

C Verbote

Nach § 34 LG NW ist die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie jede Handlung verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner geschützten Umgebung führen kann.

Insbesondere ist es untersagt:

Allgemein

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Schutzbereich zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- 2) Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen sowie Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen;
- 3) im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen, Wohnmobile oder Kraftfahrzeuge abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu errichten;
- 4) im Schutzbereich Feuer zu machen oder Material abzubrennen;
- 5) im Schutzbereich der Bäume den Boden zu befestigen oder zu verdichten;
- 6) die Kleingewässer ganz oder teilweise zu verfüllen;
- 7) die Kleingewässer durch Einbringung oder Einleitung fester oder flüssiger Stoffe zu verunreinigen;

- 8) Wälle, Senken, Böschungen, Eschkanten, Gräben oder andere Formen des Kleinreliefs zu zerstören oder zu beschädigen, soweit sie zu dem Landschaftsbestandteil gehören oder damit identisch sind;
- 9) im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen;
- 10) Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial, Chemikalien im Schutzbereich der geschützten Landschaftsbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder auszugießen;
- 11) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
- 12) Wiederanpflanzungen außerhalb des Waldes ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen und andere als bodenständige Gehölzarten zu verwenden;
- 13) den geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise sein Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
- 14) Veränderungen des Grundwasserstandes im Bereich des Landschaftsbestandteiles vorzunehmen, die sich nachteilig auf die Eigenart oder Vitalität des jeweiligen Landschaftsbestandteiles auswirken;

Landwirtschaft

- 15) offene Viehtränken an Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum Gewässer zu ermöglichen;
- 16) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm, Düngemittel oder Silage im Schutzbereich zu lagern;

Fischerei

- 17) die Kleingewässer zu Erholungszwecken oder fischereilich zu nutzen, Fische und Enten anzufüttern, die Ufervegetation zu beeinträchtigen;

Forstwirtschaft

- 18) Erstaufforstungen vorzunehmen.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- 1) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 8 - 10, 14 - 16;
- 2) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 9 - 11, 14 und 18;
- 3) alle Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind und der Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie der Verkehrssicherheit dienen;
- 4) die ordnungsgemäße Nutzung der Hecken;
- 5) der ordnungsgemäße Obstbau;
- 6) die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen;
- 7) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes gemäß § 23 BJG i.V. § 25 LJG NW; dazu gehört auch die Errichtung von Hochständen und Anlagen für Wildfütterungen in landschaftsangepasster Holzbauweise, nicht aber von Jagdhütten;
- 8) die Beseitigung unmittelbarer Gefahrensituationen unter Beachtung des Schutzzweckes. Die Maßnahme ist unverzüglich dem Landrat Borken – Untere Landschaftsbehörde - anzuzeigen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind im Kapitel 5 im Einzelnen festgesetzt.

F Melde- und Duldungspflicht

- 1) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an geschützten Landschaftsbestandteilen dem Landrat Borken – Untere Landschaftsbehörde - unverzüglich zu melden.
- 2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich geschützte Landschaftsbestandteile befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der geschützten Landschaftsbestandteile zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Hiervon sind lediglich die Schäden betroffen, die nach Rechtskraft des Landschaftsplanes eintreten. Eigentümern von geschützten Landschaftsbestandteilen entsteht durch eine Vorschädigung der Bäume kein Nachteil. Durch die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil werden Bäume bis zu ihrem natürlichen Ende im Bestand gesichert. Abgestorbene geschützte Landschaftsbestandteile müssen nicht ersetzt werden.

2.4.1 Baumgruppe aus Stiel-Eichen innerhalb einer Grünlandfläche südlich Gut Ammert (E 3)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus drei Stiel-Eichen mit Gehölzunterwuchs.

Gemarkung: Nienborg

Flur: 55

Flurstück: 62

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.2 Feldgehölze aus Stiel-Eichen in der Ammerter Mark (E 3 / F 3)

Es handelt sich um zwei Feldgehölze innerhalb von Ackerflächen, die überwiegend mit Stiel-Eichen bestockt sind.

Gemarkung: Nienborg

Flur: 55

Flurstücke: 39, 62, 64, 65

Schutzzweck

- Erhaltung der Feldgehölze wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

2.4.3 Baumhecke in der Ammerter Mark (E 3)

Es handelt sich um eine Hecke mit der Hauptbaumart Stiel-Eiche. Lebensraumtypische Straucharten sind im Unterwuchs vorhanden.

Gemarkung: Nienborg

Flur: 55

Flurstücke: 9, 8, 10, 68 tlw., 69

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumhecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

2.4.4 Solitäreiche an der Straße „Ammert“ am Hof Rudde in der Ammerter Mark (E 3)

Gemarkung: Nienborg

Flur: 55

Flurstücke: 1, 2, 68 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.5 Solitäreiche an der Straße „Auf dem Ammert“ (K 59) in der Ammerter Mark (E 3)

Gemarkung: Nienborg
Flur: 55
Flurstücke: 71 u. tlw. 7

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.6 Hecken beidseitig der Ochtruper Landstraße (L 573) in der Ammerter Mark (F 3)

Gemarkung: Nienborg
Flur: 49
Flurstücke: 5, 104, 109, 110
Flur: 55
Flurstücke: 16, 17 u. 18 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Hecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

Es handelt sich um eine Hecke mit den Baumarten Stiel-Eiche und Sand-Birke sowie verschiedene lebensraumtypische Straucharten.

2.4.7 Baumreihe aus Birken entlang der Straße „Plaggenbahn“ nördlich des NSG's „Füchte – Kallenbeck“ (F 3)

Gemarkung: Nienborg
Flur: 49
Flurstück: 40 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 13 Birken. Trotz kleiner Lücken ist die Baumreihe landschaftsbildprägend.

2.4.8 Solitäreiche an der Straße „Plaggenbahn“ nördlich des NSG's „Füchte – Kallenbeck“ (F 3)

Gemarkung: Nienborg
Flur: 49
Flurstücke: 40 tlw., 97 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.9 Solitäreiche an der Straße „Ammert“ westlich der Ochtruper Landstraße in der Ammerter Mark (F 3)

Gemarkung: Nienborg
Flur: 50
Flurstücke: 1, 26, 27

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.10 Baumgruppe aus Birken an der Straße „Plaggenbahn“ in der Ammerter Mark (F 3)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus zwei Birken.

Gemarkung: Nienborg
Flur: 49
Flurstück: 40

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.11 Hecke entlang einer Parzellengrenze östlich der Straße „Plaggenbahn“ in der Ammerter Mark (F 3)

Es handelt sich um eine Hecke aus lebensraumtypischen Baum- und Straucharten.

Gemarkung: Nienborg
Flur: 49
Flurstücke: 37, 35 tlw., 36 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Hecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

2.4.12 Baumgruppen an Parzellengrenzen in der Ammerter Mark (F 3)

Gemarkung: Nienborg
Flur: 49
Flurstücke: 34, 38, 39, 81, 82 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um Baumgruppen aus Stiel-Eichen und Birken, die jeweils in zweier oder dreier Trupps zusammenstehen.

**2.4.13 Baumreihe aus Stiel-Eichen entlang eines Wirtschaftsweges an der nordöstlichen Landschaftsplan-
grenze (F 3)**

Gemarkung: Nienborg
Flur: 49
Flurstück: 19

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 24 Stiel-Eichen.

**2.4.14 Feuchtwiesenbrache nördlich des NSG's „Füchte Kallenbeck“ an der nordöstlichen Landschaftsplan-
grenze (F 3)**

Gemarkung: Nienborg
Flur: 49
Flurstück: 29

Schutzzweck

- Erhaltung des Feuchtgrünlandes sowie der angrenzenden Brachstrukturen wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung des Feuchtgrünlandes sowie der Brachstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine Feuchtwiesenbrache. Die stark vernässten Bereiche weisen Reste von Flutrasen und Schilfbewuchs auf.

Teile der Feuchtwiese sind gemäß § 30 BNatSchG geschützt.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- Grünland umzuwandeln oder umzubereiten;
- die Fläche zu düngen oder Biozide anzuwenden.

Gebote

- das Grünland ist entsprechend den Vorgaben der extensiven Grünlandnutzung zu bewirtschaften.

2.4.15 Hecke entlang einer Parzellengrenze nördlich der Straße „Auf der Ammert“ an der östlichen Landschaftsplanungsgrenze (F 3)

Es handelt sich um eine Hecke aus lebensraumtypischen Straucharten. Zwei Stiel-Eichen sind als Überhälter landschaftsbildprägend.

Gemarkung: Nienborg

Flur: 49

Flurstücke: 31, 91

Schutzzweck

- Erhaltung der Hecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

2.4.16 Baumreihe aus Stiel-Eichen entlang einer Parzellengrenze östlich der „Ochtruper Landstraße“ (F 3)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 10 Stiel-Eichen.

Gemarkung: Nienborg

Flur: 49

Flurstück: 13

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.17 entfällt**2.4.18 Hecke entlang einer Parzellengrenze nördlich des „Gerdwissingsweg“ in der Wexter Mark (D 3)**

Gemarkung: Nienborg

Flur: 59

Flurstücke: 14, 38, 45

Schutzzweck

- Erhaltung der Hecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

2.4.19 Hecke innerhalb einer Ackerfläche nördlich des „Gerdwissingsweg“ in der Wexter Mark (D 3)

Gemarkung: Nienborg

Flur: 59

Flurstücke: 33, 15

Schutzzweck

- Erhaltung der Hecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

2.4.20 Eichen-Erlen Feldgehölze mit Gewässerbiotopen im Bereich der A 31 in der Wexter Mark (D 3)

Gemarkung: Nienborg

Flur: 58

Flurstück: 31

Flur: 59

Flurstücke: 16, 17, 30

Schutzzweck

- Erhaltung der Feldgehölze sowie der Gewässerbiotope aufgrund der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Feldgehölze wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Gebote

- die Erlen des Feldgehölzes sind durch truppweises auf den Stock setzen zu verjüngen.

2.4.21 Zweireihige Baumreihe aus Stiel-Eichen entlang einer Parzellengrenze im Hogenkamp in der Wexter Mark (D 3 / E 3)

Gemarkung: Nienborg

Flur: 58

Flurstück: 54

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Teile der Feldgehölze sind im Zuge des Ausbaus der Autobahn A 31 als Ausgleichsfläche angelegt worden. Die östlich der Autobahn liegende Fläche ist im Besitz der Straßenbauverwaltung.

Die naturnahen Stillgewässer sind gemäß § 30 BNatSchG geschützt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.1

Es handelt sich um eine zweireihige Baumreihe aus 21 Stiel-Eichen.

2.4.22 Erlen-Ufergehölz entlang des Rintsfortgrabens in der Wexter Mark (D 3)

Gemarkung: Nienborg
Flur: 60
Flurstück: 15

Schutzzweck

- Erhaltung des Ufergehölzes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.23 Baumgruppen aus Stiel-Eichen an der Straße „Wexter Haar“ in der Wexter Mark (D 3)

Es handelt sich um Baumgruppen aus jeweils drei Stiel-Eichen.

Gemarkung: Nienborg
Flur: 60
Flurstücke: 11, 32, 22, 31, 75

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.24 und 2.4.25 entfallen**2.4.26 Baumgruppe an der „Eper Landstraße“ (L 574) im „Piegels Kamp“ (D 4)**

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus 10 Stiel-Eichen und einigen Buchen.

Gemarkung: Nienborg
Flur: 60
Flurstücke: 11, 49, 51, 50 tlw.
Flur: 62
Flurstück: 11

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.27 Baumreihe im „Piegels Kamp“ nördlich der Eper Landstraße (L 574) (D 4)

Es handelt sich um eine Baumreihe mit fünf Bäumen.

Gemarkung: Nienborg

Flur: 60

Flurstück: 44

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.28 Baumgruppe aus Stiel-Eichen südlich der Hoflage Viermann im „Viermanns Kamp“ (D 4)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen.

Gemarkung: Nienborg

Flur: 60

Flurstück: 42

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.29 Baumgruppe an der Kreuzung „Speckstraße / Kleibüersweg“ nördlich Nienborg (E 4)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen und einer Buche.

Gemarkung: Nienborg

Flur: 63

Flurstücke: 7, 8 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.30 Solitäreiche an Wegekreuzung „Speckstraße“ östlich des Naturschutzgebietes „Dinkelaue mit Oldemölls Venneken“ (D 4)

Gemarkung: Nienborg

Flur: 63

Flurstücke: 5 tlw., 30

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.31 Baumgruppe aus Stiel-Eichen östlich der L 574 nördlich von Nienborg (D 4)

Es handelt sich um eine Baumgruppen aus sechs Stiel-Eichen.

Gemarkung: Nienborg
Flur: 63
Flurstücke: 30 tlw., 31

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.32 entfällt**2.4.33 Baumreihe aus Stiel-Eichen östlich Beak Acker nördlich von Nienborg (D 4)**

Es handelt sich um eine Baumreihe aus drei Stiel-Eichen.

Gemarkung: Nienborg
Flur: 23
Flurstücke: 61, 124
Flur: 63
Flurstück: 17 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.34 entfällt**2.4.35 Baumgruppe aus Stiel-Eichen im Inselbereich von Wirtschaftswegen nördlich von Nienborg (D 4)**

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus sieben Stiel-Eichen.

Gemarkung: Nienborg
Flur: 24
Flurstücke: 50, 533 tlw.
Flur: 63
Flurstück: 17

Schutzzweck

- Erhaltung der Eichengruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.36 Solitärbaum nördlich des Kinnbaches nördlich von Nienborg (E 4)

Es handelt sich um eine Kopfbaumweide.

Gemarkung: Nienborg

Flur: 24

Flurstück: 971

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.37 Baumgruppe innerhalb einer Grünlandfläche am Kinnbach nördlich von Nienborg (E 4)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus alten Stiel-Eichen.

Gemarkung: Nienborg

Flur: 24

Flurstücke: 84, 535 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.38 Altholzreiche Laubwälder westlich der A31 nördlich Nienborg (E 4)

Es handelt sich um zwei kleine alte Waldstücke mit einem hohen Anteil an alten Rotbuchen und Stiel-Eichen.

Gemarkung: Nienborg

Flur: 63

Flurstücke: 11, 21, 14 tlw., 15 tlw.

Flur: 24

Flurstücke: 89 tlw., 92

Schutzzweck

- Erhaltung der Waldflächen wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldflächen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Das nördlich gelegene Teilstück ist ein altersheterogener, totholzreicher Eichenwald, in dem frequent Buchen eingestreut sind. Das südwestlich gelegene zweite Waldstück wird von alten Buchen dominiert, denen einige Stiel-Eichen und Kiefern beigemischt sind.

Die Waldstücke sind in der Biotopverbundplanung des LANUV als Bereich mit besonderer Bedeutung erfasst und als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV aufgeführt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.2

2.4.39 Baumreihe aus Stiel-Eichen entlang einer Parzellengrenze nördlich des Fiskerskamp, nördlich Nienborg (E 4)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 19 Stiel-Eichen.

Gemarkung: Nienborg
Flur: 24
Flurstücke: 88 tlw., 92

Schutzzweck

- Erhaltung der Bäume wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.40 Zwei Solitäreichen westlich der Ochtruper Straße (L 573) nördlich von Nienborg (E 4)

Gemarkung: Nienborg
Flur: 24
Flurstücke: 88, 92, 96

Schutzzweck

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.41 Baumgruppe aus Stiel-Eichen im Kreuzungsbereich „Ochtruper Straße“ (L 573) und „Kleibuersweg“ südwestlich des NSG's „Füchte Kallenbeck“ (E 4)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus vier Stiel-Eichen.

Gemarkung: Nienborg
Flur: 24
Flurstücke: 92, 530

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.42 Baumgruppe aus Stiel-Eichen am „Kockskottenweg“ südwestlich des NSG's „Füchte-Kallenbeck“ (E 4)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus drei Stiel-Eichen.

Gemarkung: Nienborg
Flur: 46
Flurstücke: 20, 39

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.43 entfällt**2.4.44 Solitäreiche am „Kockskottenweg“ östlich von Nienborg (E 4)**

Gemarkung: Nienborg

Flur: 46

Flurstücke: 12, 20, 21

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.45 Baumgruppe aus Stiel-Eichen am „Kockskottenweg“ nordöstlich von Nienborg (E 4)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus drei Stiel-Eichen.

Gemarkung: Nienborg

Flur: 46

Flurstücke: 12 tlw., 20

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.46 und 2.4.47 entfallen**2.4.48 Baumreihe entlang des Metelener Damms (K58) östlich Nienborg (E 4 / E 5)**

Es handelt sich um Baumreihe aus drei Stiel-Eichen.

Gemarkung: Nienborg

Flur: 46

Flurstück: 11

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.49 Hecke östlich Nienborg (E 5)

Gemarkung: Nienborg
Flur: 25
Flurstücke: 24, 25, 943

Es handelt sich um eine Hecke aus den Baumarten Rot-Eiche, Ahorn, Birke und Eiche sowie lebensraumtypische Straucharten.

Schutzzweck

- Erhaltung der Hecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.50 Solitäreiche am „Metelener Damm“ im Bereich „Prinzenkamp“ in Kallenbeck (E 5)

Gemarkung: Nienborg
Flur: 46
Flurstücke: 1, 8 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.51 Baumreihe aus Birken entlang des „Metelener Damm“ östlich von Nienborg (E 5)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus acht Birken.

Gemarkung: Nienborg
Flur: 46
Flurstücke: 1, 75, 76

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.52 entfällt**2.4.53 Baumreihe aus Stiel-Eichen entlang der Straße „Zum Herzberg“ nordöstlich von Nienborg (E 4)**

Es handelt sich um eine Baumreihe aus acht Stiel-Eichen.

Gemarkung: Nienborg
Flur: 46
Flurstücke: 76, 88 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.54 Baumreihe entlang eines Wirtschaftsweges im Bereich „Bülten“ östlich von Nienborg (E 5)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 19 Stiel-Eichen.

Gemarkung: Nienborg

Flur: 42

Flurstück: 1

Flur: 25

Flurstück: 37

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.55 Baumgruppe am „Wacholderweg“ nördlich des Kalvarienberges westlich von Nienborg (E 5)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus drei Stiel-Eichen.

Gemarkung: Nienborg

Flur: 25

Flurstücke: 759, 901

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.56 entfällt**2.4.57 Solitärweide innerhalb einer Grünlandfläche östlich der Dinkel, nördlich von Heek (E 5)**

Gemarkung: Heek

Flur: 25

Flurstück: 129

Flur: 41

Flurstück: 1

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.58 Baumgruppe aus Stiel-Eichen an der Stroenfeldstraße nördlich des Kalvarienberg nordöstlich von Heek (E 5)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus fünf Stiel-Eichen.

Gemarkung: Heek

Flur: 39

Flurstücke: 20, 22

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.59 Baumreihe aus Stiel-Eichen östlich der Siedlung „Büldskamp“ nordöstlich Heek (F 5)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 20 Stiel-Eichen.

Gemarkung: Heek

Flur: 41

Flurstücke: 64, 65, 89

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.60 Baumgruppe aus Stiel-Eichen am „Liesen Venn“ östlich der Ortslage „Büldskamp“ (F 5)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen.

Gemarkung: Heek

Flur: 39

Flurstücke: 22 tlw., 35 tlw.

Flur: 41

Flurstück: 89

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.61 Baumreihe aus Stiel-Eichen am „Liesen Venn“ östlich der Siedlung „Büldskamp“ nordöstlich Heek (F 5)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus vier Stiel-Eichen.

Gemarkung: Heek

Flur: 39

Flurstück: 35

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.62 Baumgruppe aus Stiel-Eichen am „Liesen Venn“ südlich des Liesengrabens östlich Heek (E 5)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus drei Stiel-Eichen.

Gemarkung: Heek

Flur: 45

Flurstück: 34

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.63 Baumhecke entlang einer Parzellengrenze südlich der Straße „Liesen Venn“ östlich von Heek (E 5 / E 6)

Gemarkung: Heek

Flur: 45

Flurstück: 33

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumhecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.64 Baumreihe aus Birken im Kreuzungsbereich „Rheiner Straße“ / „Liesen Venn“ östlich Heek (E 6)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 15 Birken.

Gemarkung: Heek

Flur: 39

Flurstücke: 33 tlw., 35, 72 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

- 2.4.65 Baumgruppe aus Stiel-Eichen an der „Rheiner Straße“ (B 70) nordöstlich des Kalvarienberges östlich von Heek (F 6)** Es handelt sich um eine Baumgruppe aus 18 Stiel-Eichen.

Gemarkung: Heek

Flur: 45

Flurstück: 98

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.66 entfällt

2.4.67 Feldgehölz aus Stiel-Eichen östlich Heek (F 5)

Gemarkung: Heek

Flur: 45

Flurstück: 70

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung des Feldgehölzes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.68 entfällt

2.4.69 Solitäreiche an der Verbindungsstraße „Venndamm“ zum „Wichumer Damm“ in Wichum (D 4)

Gemarkung: Nienborg

Flur: 38

Flurstück: 61

Flur: 37

Flurstück: 1

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.70 entfällt

2.4.71 Solitäreiche innerhalb einer Ackerfläche westlich des „Strothbaches“ in der „Wichumer Mark“ (C 4)

Gemarkung: Nienborg
Flur: 37
Flurstücke: 86 tlw., 109 tlw., 133

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.72 entfällt**2.4.73 Baumreihe aus Stiel-Eichen entlang der „Wichumer Straße“ westlich von Nienborg (D 4 / D 5)**

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 32 Stiel-Eichen.

Gemarkung: Nienborg
Flur: 44
Flurstück: 1
Flur: 37
Flurstück: 150

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.74 Baumreihe aus Stiel-Eichen entlang einer Parzellengrenze westlich des „Strothbaches“ westlich Nienborg (D 4)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus neun Stiel-Eichen.

Gemarkung: Nienborg
Flur: 37
Flurstück: 86
Flur: 43
Flurstück: 9

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.75 und 2.4.76 entallen

2.4.77 Solitäreiche am Strothbach im Bereich „Feldweide“ westlich der A 31 in Nienborg (D 4)

Gemarkung: Nienborg

Flur: 43

Flurstück: 4

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.78 entfällt**2.4.79 Baumreihe aus Stiel-Eichen entlang des „Nienborger Damms“ westlich von Nienborg (D 4)**

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 28 Stiel-Eichen.

Gemarkung: Nienborg

Flur: 43

Flurstück: 3

Flur: 55

Flurstück: 78 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.80 Solitäreiche innerhalb einer Ackerfläche südwestlich des „Brockbaches“ in der Wichumer Mark (C 5)

Gemarkung: Heek

Flur: 2

Flurstück: 35

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.81 Kopfbaumreihe entlang eines Wirtschaftsweges im Bereich „Nemaate“ westlich von Heek (C 5)

Es handelt sich um eine Kopfbaumreihe aus vier Kopfweiden.

Gemarkung: Heek

Flur: 2

Flurstück: 35

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.82 Baumreihe entlang einer Parzellengrenze im Bereich Nemaate westlich von Heek (C 5)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 19 Bäumen der Baumarten Birken und Eichen. Sofern tief wurzelnde Bäume in dem Schutzstreifen der bestehenden Rohrfernleitungen beseitigt werden müssen, ist dies zulässig.

Gemarkung: Heek

Flur: 2

Flurstücke: 36 tlw., 40

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.83 Baumgruppe nördlich des „Wessumer Dammes“ (C 5)

Gemarkung: Heek

Flur: 2

Flurstücke: 36 tlw., 40, 41 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.84 Baumreihe aus Stiel-Eiche entlang des „Nienborger Damm“ westlich von Heek (D 5)

Gemarkung: Heek

Flur: 2

Flurstücke: 49, 51

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.85 und 2.4.86 entfallen

2.4.87 Baumreihe aus Stiel-Eiche entlang eines Wirtschaftsweges im Bereich „Hoher Esch“ westlich von Heek (C 6)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 10 Stiel-Eichen.

Gemarkung: Heek
Flur: 27
Flurstücke: 18, 21

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.88 Solitäreiche am Wirtschaftsweg nördlich der „Ahauser Landstraße“ (L 573) nordöstlich von Ahle (C 6)

Gemarkung: Heek
Flur: 27
Flurstücke: 21

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.89 Obstbaumwiese westlich Hof Potthoff nördlich der „Ahauser Landstraße“ (L 573) nordöstlich von Ahle (C 6)

Gemarkung: Heek
Flur: 27
Flurstücke: 19, 113

Schutzzweck

- Erhaltung der Obstbaumwiese wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Obstbaumwiese wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

-
- 2.4.90 Baumreihe aus Stiel-Eiche innerhalb einer Ackerfläche östlich der Straße „Kappelheide“ nördlich von Ahle (C 6)** Es handelt sich um eine Baumreihe aus 25 Stiel-Eichen.
- Gemarkung: Heek
Flur: 27
Flurstücke: 90, 92 tlw., 89
- Schutzzweck**
- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.
- 2.4.91 entfällt**
- 2.4.92 Baumgruppe aus Stiel-Eichen randlich einer Grünlandfläche an der „Wittenbergstraße“ im Bereich „Donseler Feld“ (B 5)** Es handelt sich um eine Baumgruppe bestehend aus vier Stiel-Eichen.
- Gemarkung: Heek
Flur: 24
Flurstück: 11
Flur: 1
Flurstück: 16
- Schutzzweck**
- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.
- 2.4.93 Baumgruppen aus Stiel-Eichen innerhalb einer Grünlandfläche westlich der „Wittenbergstraße“ im Bereich „Donseler Feld“ (B 5)** Es handelt sich um zwei Baumgruppen bestehend aus jeweils drei Stiel-Eichen.
- Gemarkung: Heek
Flur: 24
Flurstück: 11
- Schutzzweck**
- Erhaltung der Baumgruppen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.94 Baumreihe aus Stiel-Eichen entlang einer Parzellengrenze westlich der „Wittenbergstraße“ im Bereich „Donseler Feld“ (B 5)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus acht Stiel-Eichen.

Gemarkung: Heek

Flur: 24

Flurstücke: 7, 10, 11

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.95 Solitäreiche an der „Ahauser Landstraße“ (L 573) an der Kreuzung mit dem Wirtschaftsweg „Brinkhook“ (C 6)

Gemarkung: Heek

Flur: 28

Flurstück: 177

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.96 bis 2.4.98 entfallen**2.4.99 Baumgruppe aus Stiel-Eichen innerhalb einer Ackerfläche südwestlich „Dannenkamps“ in der Südahler Mark (C 7)**

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen.

Gemarkung: Heek

Flur: 31

Flurstück: 17

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.100 Baumreihe aus Stiel-Eichen innerhalb einer Grünlandfläche südlich der „Ammelner Straße“ (K 45) an der Gemeindegrenze Ahaus (C 7)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 35 Stiel-Eichen.

Gemarkung: Heek

Flur: 33

Flurstück: 90

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.101 Baumgruppe aus Stiel-Eichen am Dannenkamp im Bereich „Schniemaat“ südlich der „Ammelner Straße“ (K 45) (C 7)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus vier Stiel-Eichen.

Gemarkung: Heek

Flur: 33

Flurstück: 95

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.102 entfällt**2.4.103 Baumgruppe innerhalb einer Grünlandfläche im Bereich „Schniemaat“ südlich der „Ammelner Straße“ (K45) (C 7)**

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus vier Stiel-Eichen.

Gemarkung: Heek

Flur: 33

Flurstück: 80

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.104 Baumgruppe aus Stiel-Eichen am „Dannenkamp“ südlich der „Ammelner Straße“ (K 45) in der Südhahler Mark (C 7)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus fünf Stiel-Eichen.

Gemarkung: Heek

Flur: 33

Flurstück: 96

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.105 Baumgruppe aus Stiel-Eiche innerhalb einer Ackerfläche südlich der „Ammelner Straße“ in der Südhahler Mark (C 7)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen.

Gemarkung: Heek

Flur: 33

Flurstück: 85

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.106 Waldbestände im Bereich „Schellbree“ (C 7)

Gemarkung: Heek

Flur: 29

Flurstücke: 50, 51, 52

Flur: 30

Flurstücke: 29, 31, 125 tlw., 150

Es handelt sich um kleinflächige Waldbestände in offener Feldflur. Die Bestände setzen sich hauptsächlich aus Buchen und Eichen mit unterschiedlicher Beimischung von anderen Laub- und Nadelbaumarten zusammen.

Die Waldflächen sind als schutzwürdige Biotope vom LANUV kartiert und in der Biotopverbundplanung des LANUV als Bereich mit besonderer Bedeutung erfasst.

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Siehe auch Festsetzung 4.3

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

2.4.107 Feldgehölze südlich der „Ammelner Straße“ in der Südahler Mark (C 7)

Es handelt sich um zwei Feldgehölze in der offenen Feldflur mit der Hauptbaumart Stiel-Eiche.

Gemarkung: Heek

Flur: 53

Flurstück: 1

Schutzzweck

- Erhaltung der Feldgehölze als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.108 Solitäreiche an einer Parzellengrenze westlich des „Brüningweges“ in der Südahler Mark (C 7)

Gemarkung: Heek

Flur: 53

Flurstück: 36

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.109 entfällt**2.4.110 Kopfbaumreihe aus Weiden entlang des „Brüningweges“ in der Südahler Mark (D 7)**

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 17 Kopfweiden.

Gemarkung: Heek

Flur: 53

Flurstücke: 9 tlw., 36

Schutzzweck

- Erhaltung der Kopfbaumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.111 Baumreihe aus Stiel-Eichen südlich des „Schöppinger Dammes“ südöstlich von Heek (G 6)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus vier Stiel-Eichen.

Gemarkung: Schöppingen-Kspl.

Flur: 78

Flurstücke: 26, 27

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.112 Baumreihe aus Stiel-Eichen innerhalb einer Ackerfläche südöstlich von Heek (E 6)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 13 Stiel-Eichen.

Gemarkung: Schöppingen-Kspl.

Flur: 78

Flurstück: 5

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.113 Baumgruppe innerhalb einer Ackerfläche südlich der „Ochtruper Landstraße“ (L 579) im Bereich „Am Kamp“ (G 6)

Gemarkung: Schöppingen-Kspl.

Flur: 80

Flurstück: 36

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.114 entfällt

2.4.115 Kopfweide am Gewässer zwischen der „Ochtruper Landstraße“ (L 579) und der L 570 (G 6)

Gemarkung: Schöppingen-Kspl.
Flur: 80
Flurstück: 50

Schutzzweck

- Erhaltung der Kopfweide wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild und der Lebensraumfunktion für Tiere.

2.4.116 Laubwaldrest nördlich Hof Saalmannd nordwestlich Frettholt (E 8)

Gemarkung: Legden
Flur: 1
Flurstück: 14

Schutzzweck

- Erhaltung der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Fläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden.

Gebote

- naturnahe Waldbewirtschaftung mit Förderung von Alt- und Totholzstrukturen.

2.4.117 entfällt**2.4.118 Solitärbaum an dem Verbindungsweg zwischen „Pieperweg“ und „Fürstenstiege“ südöstlich Heek (F 6)**

Gemarkung: Schöppingen-Kspl.
Flur: 77
Flurstück: 45

Schutzzweck

- Erhaltung des Solitärbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um einen kleinen Laubwaldrest nördlich Asbeck, der mit Buchen und vereinzelt Eichen bestockt ist. Der Buchen-Eichenbestand ist im mittleren bis starken Baumholzalter.

Der Laubwald stellt in der relativ strukturarmen Ackerlandschaft einen bedeutsamen Lebensraum und Trittsteinbiotop für Waldzönosen dar und ist prägender Bestandteil des Landschaftsbildes.

2.4.119 Baumreihe innerhalb einer Ackerfläche südlich des Wollbaches südöstlich Heek (F 6)

Gemarkung: Schöppingen-Kspl.
Flur: 77
Flurstück: 45

Es handelt sich um eine lückig stehende landschaftsprägende Baumreihe bestehend aus Eichen. Die Baumreihe setzt sich insgesamt aus 10 Bäumen zusammen.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.120 entfällt**2.4.121 Baumgruppe innerhalb einer Ackerfläche südwestlich der Straße „Pieperweg“ südöstlich von Heek (F 6)**

Gemarkung: Schöppingen-Kspl.
Flur: 77
Flurstück: 11

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus Stiel-Eichen.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.122 Solitäreiche an der K 61 östlich der „Düstermühle“ (D 8)

Gemarkung: Legden
Flur: 37
Flurstücke: 76, 100 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.123 entfällt

2.4.124 Obstbaumreihe beidseitig entlang eine Wirtschaftsweges im Bereich „Bergdael“ östlich der L 574 (E 8)

Gemarkung: Legden
Flur: 1
Flurstücke: 21, 32 tlw., 50

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.125 Obstbaumreihe entlang eines Wirtschaftsweges im Bereich „Burkamp“ östlich der L 574 (E 8)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus acht Obstgehölzen.

Gemarkung: Legden
Flur: 1
Flurstücke: 51, 65 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.126 entfällt**2.4.127 Baumreihe aus Stiel-Eichen innerhalb einer Grünlandfläche im Bereich „Bergdael“ östlich der L 574 (E 8)**

Es handelt sich um eine Baumreihe aus drei Stiel-Eichen.

Gemarkung: Legden
Flur: 1
Flurstück: 65

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.128 Obstbaumwiese nördlich der Hoflage Rottmann (E 8)

Gemarkung: Legden

Flur: 1

Flurstück: 65

Schutzzweck

- Erhaltung der Obstbaumwiese wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Obstbaumwiese wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere.

2.4.129 Baumgruppe am Wirtschaftsweg östlich der L 574 im Bereich „Kolken Feld“ (E 8)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus drei Stiel-Eichen und einer Buche.

Gemarkung: Legden

Flur: 1

Flurstücke: 12, 45, 36

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.130 Solitäreiche am Wirtschaftsweg nördlich des „Asbecker Mühlenbaches“ (E 9)

Gemarkung: Legden

Flur: 2

Flurstücke: 33 tlw., 53, 54 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.131 Baumgruppe am „Ahauser Damm“ (K 61) im Bereich „Spiegelberg“ westlich von Asbeck (E 9)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus vier Stiel-Eichen.

Gemarkung: Asbeck

Flur: 9

Flurstücke: 1 tlw., 54

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.132 entfällt**2.4.133 Solitäreiche am „Ahauser Damm“ (K 61) westlich Asbeck (E 9)**

Gemarkung: Asbeck
Flur: 9
Flurstücke: 51 tlw., 54

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.134 Steinkuhle an der L 574 nördlich Legden (E 10)

Gemarkung: Legden
Flur: 7
Flurstücke: 232, 233, 234

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um ein ca. 3 ha großes ehemaliges Steinbruchgelände. Die Fläche weist anstehende mergelige Sandsteine und Mergelkalke auf, auf denen Relikte eines Waldmeister-Buchenwaldes stocken.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.4

2.4.135 Solitäreiche innerhalb einer Ackerfläche nördlich des „Legdener Mühlenbaches“ im Bereich „Niengrund“ (D 10)

Gemarkung: Legden
Flur: 6
Flurstücke: 105, 918 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.136 Baumgruppe an der „Ahauser Straße“ (B 474) südlich des „Legdener Mühlenbaches“ (D 10)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen.

Gemarkung: Legden

Flur: 6

Flurstücke: 412, 921, 927

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.137 Solitäreiche an der „Ahauser Straße“ (B 474) südlich des „Legdener Mühlenbaches“ (D 10)

Gemarkung: Legden

Flur: 6

Flurstücke: 514, 921

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.138 Kopfbaumreihe aus Weiden entlang des „Legdener Mühlenbaches“ im Bereich „Niengrund“ nördlich Legden (D 10)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 16 Kopfweiden.

Gemarkung: Legden

Flur: 6

Flurstück: 515

Schutzzweck

- Erhaltung der Kopfbaumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.139 Feuchter Erlenmischwald mit naturnahem Gewässer an der K 33 südwestlich von Legden (C 11 / D 11)

Gemarkung: Legden
Flur: 22
Flurstücke: 54 tlw., 55, 146

Es handelt sich um einen kleinen Bruch- und Sumpfwald der überwiegend mit Erlen bestockt ist. Innerhalb der Waldfläche befindet sich ein stehendes, natürliches und unverbautes Binnengewässer.

Die Fläche ist in der Biotopverbundplanung des LANUV als Bereich mit herausragender Bedeutung erfasst.

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.5

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden.

Gebote

- die Erlen sind durch truppweises auf den Stock setzen zu verjüngen.

2.4.140 und 2.4.141 entfallen**2.4.142 Baumgruppe innerhalb einer Ackerfläche westlich der „Holtwicker Straße“ (B 474) im Bereich „Holtkamp“ südlich Legden (D 11)**

Gemarkung: Legden
Flur: 21
Flurstück: 91

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus vier Bäumen.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.143 Solitäreiche an einem Wirtschaftsweg im Bereich „Feldgrund“ / „Heidgrund“ südlich von Legden (D 11)

Gemarkung: Legden

Flur: 22

Flurstück: 24

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.144 entfällt**2.4.145 Solitäreiche an einem Wirtschaftsweg östlich der Dinkel im Bereich „Brohskamp“, südlich von Legden (C 11)**

Gemarkung: Legden

Flur: 23

Flurstücke: 32, 46 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.146 Feuchtwald östlich der Dinkel im Niengrund (C 11)

Gemarkung: Legden

Flur: 25

Flurstücke: 106, 107

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden.

Gebote

- die Erlen im südlichen Feuchtwald sind durch truppweises auf den Stock setzen zu verjüngen;
- Optimierung des nördlichen Kiefernforstes durch Umbau in bodenständige Laubgehölze.

Es handelt sich um einen kleinen Erlenbruchbestand östlich der Dinkel im Bereich Beckwiesen, sowie um einen nördlich angrenzenden feuchten Kiefernforst.

Die Fläche ist in der Biotopverbundplanung des LANUV als Bereich mit besonderer Bedeutung erfasst. Ein Teil der Fläche ist als Bruch- und Sumpfwald gemäß § 30 BNatSchG geschützt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.6

2.4.147 Nass- und Feuchtgrünland mit Blänken östlich der Dinkel im Bereich „Beckwiesen“ im südlichen Landschaftsplangebiet (C 11)

Gemarkung: Legden
Flur: 25
Flurstücke: 43, 104, 105

Schutzzweck

- Erhaltung der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Fläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- Grünland umzuwandeln oder umzubereiten;
- die Fläche zu düngen oder Biozide anzuwenden.

Gebote

- das Grünland ist entsprechend den Vorgaben der extensiven Grünlandnutzung zu bewirtschaften;
- die Ufer der Kleingewässer sind in regelmäßigen Abständen von Gehölzaufwuchs freizustellen;
- die Feldhecken sind in regelmäßigen Abständen „auf den Stock zu setzen“.

Es handelt sich um eine extensiv beweidete Grünlandfläche, in der vier Blänken eingebunden sind. Die Blänken sind durch Flutrasen und niedrigwüchsige Uferfluren gekennzeichnet. Teilweise sind Röhricht und Feuchtstaudenfluren sowie aufkommende Erlen-Weidengebüsche vorhanden.

Die Fläche ist in der Biotopverbundplanung des LANUV als Bereich mit besonderer Bedeutung erfasst. Die Blänken sind gemäß § 30 BNatSchG geschützt.

2.4.148 Moor- und Bruchwald an der K 33 im Bereich der Überführung der A 31 (C 11)

Gemarkung: Legden
 Flur: 44
 Flurstücke: 12, 31

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden.

Gebote

- die Erlen sind durch truppweises auf den Stock setzen zu verjüngen.

Es handelt sich um einen kleinen Erlenbruchbestand am Südwestrand des Beikelorter Waldes westlich der A 31. Kleine herausgehobene trockenere Flächen sind in der Regel von Erlen bestockt. Unter den Erlen haben sich Sumpfweidengebüsche ausgebreitet. Eingestreut findet sich liegendes, von Moos überzogenes Totholz. In Senken haben sich Wasserflächen erhalten, die von Wasserlinsen bedeckt werden. Der Bruchbestand wird von einem schmalen Laubwaldstreifen aus Eichen, Buchen und einzelnen Pappeln gesäumt.

Der Erlenbruchbestand ist ein bedeutendes Trittsteinbiotop in der waldreichen Kulturlandschaft zwischen Ahaus und Legden. Ein Teilbereich der Waldfläche ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV erfasst und gemäß § 30 BNatSchG geschützt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.7

2.4.149 Waldfläche im Bereich „Samberg“ östlich von Heek (G 6 / H 6)

Gemarkung: Schöppingen-Kspl.
 Flur: 82
 Flurstück: 37 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen eines Ökokontos durch Waldumbau optimiert wurde bzw. wird. Die vorhandenen Nadelwaldbestände sind in bodenständige Laubwaldbestände umzubauen.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf 2 ha zulässig.

2.4.150 Wald östlich des „Oldemölls Venneken“ südlich Heek (E 7)

Gemarkung: Schöppingen-Kspl.
 Flur: 74
 Flurstück: 3 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen eines Ökokontos von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut werden soll.

Der Wald ist in der Biotopverbundplanung des LANUV als Bereich mit besonderer Bedeutung erfasst.

2.4.151 Laubwald mit Bruchwaldresten am nördlichen Stadtrand von Heek (D 5 / E 5)

Gemarkung: Nienborg
 Flur: 41
 Flurstücke: 111, 119

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden.

Gebote

- die Erlen sind durch truppweises auf den Stock setzen zu verjüngen;
- Mittel- bis langfristige Beseitigung der Pappeln.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf 2 ha zulässig.

Es handelt sich um einen kleinen Laubwaldrest mit Altholzbeständen aus Eiche und Buche knapp außerhalb der Dinkelniederung. Auf den feuchten bis wechselfeuchten Standorten stocken überwiegend Erlenbestände. Die feuchten Erlenbruchwaldreste sind nur kleinflächig vorhanden. Die westliche Fläche umfasst eine von Wald umgebene, grasreiche und krautarme Wiese. Die östliche Grünlandfläche wird als Weide genutzt und enthält lokal Flutrasen.

Der Wald ist in der Biotopverbundplanung des LANUV als Bereich mit herausragender Bedeutung erfasst. Die Bruchwaldreste sind gemäß § 30 BNatSchG geschützt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.8

2.4.152 Stillgewässer östlich Heek (F 5)

Gemarkung: Heek

Flur: 42

Flurstück: 41

Schutzzweck

- Erhaltung des Stillgewässers und der angrenzenden Uferbereiche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung des Stillgewässers und der angrenzenden Uferbereiche wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere.

Verbote:

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- Anfütterung von Tieren im Bereich des Gewässers aufgrund drohender Eutrophierung.

Gebote

- das Ufer des Kleingewässers ist in regelmäßigen Abständen von Gehölzaufwuchs freizustellen.

Es handelt sich um ein naturnah entwickeltes Stillgewässer mit begleitender Gehölzanpflanzung.

Das Gewässer ist in der Biotopverbundplanung des LANUV als Bereich mit besonderer Bedeutung erfasst. Das Gewässer ist als schutzwürdiges Biotop gemäß § 30 BNatSchG vom LANUV kartiert.

2.4.153 Feldgehölz mit angrenzenden Brachstrukturen nördlich des „Leuskersweg“ westlich von Heek (D 6)

Gemarkung: Heek

Flur: 34

Flurstück: 116 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Fläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Gebote

- die Fläche ist zur unmittelbar angrenzenden Bebauung durch eine Schutzpflanzung abzusichern;
- die Pflanzung ist zum Wohngebiet zusätzlich mit einem 3-reihigen Weidezaun abuzäunen;
- die Brachfläche ist der Sukzession zu belassen.

Die Fläche ist im Rahmen des Ökokontos der Gemeinde Heek zu einem Feldgehölz zu entwickeln. Ein Teilbereich wurde bereits optimiert.

2.4.154 Nass- und Feuchtgrünland mit Blänken südlich des NSG Fichte Kallenbeck im östlichen Landschaftsplangebiet (F 4 / F 5)

Gemarkung: Heek
Flur: 42
Flurstücke: 45, 83 tlw., 84 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Fläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- Grünland umzuwandeln oder umzubereiten;
- die Fläche zu düngen oder Biozide anzuwenden.

Gebote

- das Grünland ist entsprechend den Vorgaben der extensiven Grünlandnutzung zu bewirtschaften;
- die Ufer der Kleingewässer sind in regelmäßigen Abständen von Gehölzaufwuchs freizustellen.

2.4.155 Stillgewässer im Bereich „Strömfeld“ östlich Heek (F 5 / G 5)

Gemarkung: Heek
Flur: 43
Flurstücke: 20, 21, 22, 23 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Stillgewässers und der angrenzenden Uferbereiche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung des Stillgewässers und der angrenzenden Uferbereiche wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- Anfütterung von Tieren im Bereich des Gewässers aufgrund drohender Eutrophierung.

Gebote

- das Ufer des Kleingewässers ist in regelmäßigen Abständen von Gehölzaufwuchs freizustellen.

Es handelt sich um eine extensiv beweidete Grünlandfläche, in der Blänken eingebunden sind. Die Blänken sind durch Flutrasen und niedrigwüchsige Uferfluren gekennzeichnet. Teilweise sind Röhricht- und Feuchtstaudenfluren sowie Erlen-Weidenbüsche vorhanden.

Die Fläche ist in der Biotopverbundplanung des LANUV als Bereich mit besonderer Bedeutung erfasst.

Es handelt sich um ein naturnah entwickeltes Stillgewässer mit einer gehölzbewachsenen Insel. Das Gewässer weist Flachwasserzonen und Flachufer auf, ist aber durch die begleitenden Ufergehölze stark beschattet.

Das im Zuge der Flurbereinigung angelegte Gewässer ist in der Biotopverbundplanung des LANUV als Bereich mit besonderer Bedeutung erfasst. Das Gewässer ist als geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG vom LANUV kartiert.

2.4.156 Fließgewässer „Goorbach und Herzbach“ (E 2 / E 3)

Gemarkung:	Nienborg
Flur:	54
Flurstücke:	1, 2, 27 tlw., 29 tlw., 30, 59, 60
Flur:	56
Flurstücke:	1 tlw., 2, 3, 4 tlw., 5, 6, 7, 9 tlw., 34, 35, 36, 37, 40 tlw., 41
Flur:	58
Flurstücke:	8 tlw., 9, 10, 11, 12, 16 tlw., 27, 34, 40 tlw., 45 tlw., 47 tlw., 56

Das Bachsystem von „Goorbach und Herzbach“ ist aufgrund seiner streckenweise naturnahen Morphologie, der fließgewässertypischen Strukturen und der daraus resultierenden Artenzusammensetzung der Gewässerfauna bedeutend für das nordrhein-westfälische Tiefland. Das abschnittsweise noch fast natürliche Bachbett mit dem oft alten Gehölzbestand ist ein wertvolles, seltenes Biotop und hat insgesamt eine herausragende Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.

Die Gewässerabschnitte des Goorbaches und des Herzbaches sollen zu einer vorrangig durch fließgewässerdynamische Prozesse geprägten, naturnahen Gewässerauenlandschaft entwickelt werden, wobei die noch vorhandenen, naturnah geprägten Biotoptypen in dieser Aue zu erhalten, zu entwickeln und miteinander zu vernetzen sind.

Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung der ökologischen Funktionsfähigkeit und -einheit der Auen des „Goorbaches“ und des „Herzbaches“ als durchgängige und ökologisch intakte Hauptachse eines Biotopverbundes von überregionaler Bedeutung;
- Erhaltung, Förderung und Selbstentwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter wildlebender Pflanzen- und Tierarten,
- Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen und durchgängigen Bachauenlandschaft mit Mindestwasserführung und entsprechender Morphologie und Fließgewässerdynamik.

2.4.157 Nass- und Feuchtgrünland mit Blänken und Flutmulden im Bereich der „Dinkel“ südlich der B 474 angrenzend an den Industriepark A 31 Legden / Ahaus (D 10)

Gemarkung: Legden
Flur: 6
Flurstücke: 170, 171, 172 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Fläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- Grünland umzuwandeln oder umzubereiten;
- die Fläche zu düngen oder Biozide anzuwenden.

Gebote

- das Grünland ist entsprechend den Vorgaben der extensiven Grünlandnutzung zu bewirtschaften;
- das Ufer des Kleingewässers ist in regelmäßigen Abständen von Gehölzaufwuchs freizustellen.

Die Grünlandfläche ist als Kompensationsmaßnahme im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Industriepark A 31 Legden/Ahaus angelegt worden.

Es handelt sich um eine extensiv bewirtschaftete Grünlandfläche, in der eine Flutrinne im Uferbereich der Dinkel angelegt wurde. Teilweise sind feuchte Hochstaudenfluren sowie aufkommende Erlen-Weidengebüsche vorhanden.

Die Fläche ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV erfasst sowie in der Biotopverbundplanung des LANUV als Bereich mit herausragender Bedeutung dargestellt.

2.4.158 Uferrandstreifen an den Gewässern Nr. 6100 und 6150, „Wolbach“ sowie Zufluss zum Wolbach, südöstlich von Heek (F 6 / G 6 / G 7)

Es handelt sich um fünf m breite Uferrandstreifen, welche durch die Flurbereinigungen Füchte und Heek ausgewiesen wurden.

Gemarkung:	Schöppingen-Kirchspiel
Flur:	80
Flurstücke:	33, 35
Flur:	78
Flurstücke:	6, 7, 8, 11, 13, 19
Flur:	79
Flurstücke:	15, 18, 19, 21, 23, 27, 29, 40, 41, 46, 50, 52, 54, 56, 59, 62, 63

Schutzzweck

- Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen;
- Erhaltung des Uferrandstreifens wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere sowie zur Optimierung der Biodiversität.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.4.23

Die für die Flurstücke geltenden Regelungen zu den Uferrandstreifen sind im Anhang 9.1 aufgeführt.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- den Uferrandstreifen landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich zu nutzen;
- die Fläche zu düngen oder Biozide anzuwenden;
- den Uferrandstreifen als Vorgewende oder zum Abstellen von Geräten oder Materialien zu nutzen;
- Mieten oder Silagen anzulegen;
- Meliorationsmaßnahmen durchzuführen.

2.4.159 Uferrandstreifen am Gewässer Nr. 1500, „Hellingbach“, entlang der Abgrabung „Bienenfeld“ (F 5)

Gemarkung: Heek
Flur: 44
Flurstücke: 69, 80

Es handelt sich um fünf m breite Uferrandstreifen, welche durch die Flurbereinigungen Füchte und Heek ausgewiesen wurden.

Schutzzweck

- Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen;
- Erhaltung des Uferrandstreifens wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere sowie zur Optimierung der Biodiversität.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.4.24

Die für die Flurstücke geltenden Regelungen zu den Uferrandstreifen sind im Anhang 9.1 aufgeführt.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- den Uferrandstreifen landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich zu nutzen;
- die Fläche zu düngen oder Biozide anzuwenden;
- den Uferrandstreifen als Vorgewende oder zum Abstellen von Geräten oder Materialien zu nutzen;
- Mieten oder Silagen anzulegen;
- Meliorationsmaßnahmen durchzuführen.

2.4.160 Uferrandstreifen am Gewässer Nr. 2600, Liesengraben östlich Heek (E 5 / F 5)

Gemarkung: Heek
Flur: 45
Flurstücke: 35, 37, 39, 41, 43, 45, 49, 51

Es handelt sich um Uferrandstreifen mit einer Breite zwischen 3,5 m und 5,7 m, welche durch die Flurbereinigungen Füchte und Heek ausgewiesen wurden.

Schutzzweck

- Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen;
- Erhaltung des Uferrandstreifens wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere sowie zur Optimierung der Biodiversität.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.4.25

Die für die Flurstücke geltenden Regelungen zu den Uferrandstreifen sind im Anhang 9.1 aufgeführt.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- den Uferrandstreifen landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich zu nutzen;
- die Fläche zu düngen oder Biozide anzuwenden;
- den Uferrandstreifen als Vorgewende oder zum Abstellen von Geräten oder Materialien zu nutzen;
- Mieten oder Silagen anzulegen;
- Meliorationsmaßnahmen durchzuführen.

2.4.161 Uferrandstreifen am Gewässer Nr. 1100, „Strothbach“ westlich Nienborg (D 5)

Gemarkung: Nienborg
Flur: 43
Flurstücke: 15, 17, 20, 26, 29, 30

Es handelt sich um Uferrandstreifen mit einer Breite zwischen 4,5 m und 6 m, welche durch die Flurbereinigungen Füchte und Heek ausgewiesen wurden.

Schutzzweck

- Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen;
- Erhaltung des Uferrandstreifens wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere sowie zur Optimierung der Biodiversität.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.4.26

Die für die Flurstücke geltenden Regelungen zu den Uferrandstreifen sind im Anhang 9.1 aufgeführt.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- den Uferrandstreifen landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich zu nutzen;
- die Fläche zu düngen oder Biozide anzuwenden;
- den Uferrandstreifen als Vorgewende oder zum Abstellen von Geräten oder Materialien zu nutzen;
- Mieten oder Silagen anzulegen;
- Meliorationsmaßnahmen durchzuführen.

2.4.162 Uferrandstreifen am Gewässer Nr. 1146, „Strothbach“ westlich Heek (D 6)

Gemarkung: Heek
 Flur: 56
 Flurstücke: 52, 53, 54, 56, 59, 60, 61, 63, 113, 115

Schutzzweck

- Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen;
- Erhaltung des Uferrandstreifens wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere sowie zur Optimierung der Biodiversität.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- den Uferrandstreifen landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich zu nutzen;
- die Fläche zu düngen oder Biozide anzuwenden;
- den Uferrandstreifen als Vorgewende oder zum Abstellen von Geräten oder Materialien zu nutzen;
- Mieten oder Silagen anzulegen;
- Meliorationsmaßnahmen durchzuführen.

2.4.163 Fließgewässer „Hellingbach“ südlich des NSG Füchte Kallenbeck (E 2 / E 3)

Gemarkung: Nienborg
 Flur: 45
 Flurstücke: 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 18, 19 tlw., 43 tlw., 44 tlw., 50 tlw., 57, 59, 61, 64, 68 tlw., 69 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung der ökologischen Funktionsfähigkeit und -einheit der Aue des „Hellingbaches“ als durchgängige und ökologisch intakte Hauptachse eines Biotopverbundes von regionaler Bedeutung;
- Erhaltung, Förderung und Selbstentwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter wildlebender Pflanzen- und Tierarten;
- Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen und durchgängigen Bachaue mit Mindestwasserführung und entsprechender Morphologie und Fließgewässerdynamik.

Es handelt sich um Uferrandstreifen mit einer Breite zwischen 3,5 m und 5,7 m, welche durch die Flurbereinigungen Füchte und Heek ausgewiesen wurden.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.4.27

Die für die Flurstücke geltenden Regelungen zu den Uferrandstreifen sind im Anhang 9.1 aufgeführt.

Es handelt sich um ein reich strukturiertes Fließgewässerbiotop, das im Süden an das NSG „Füchte Kallenbeck“ angrenzt und somit ein besonders hohes Entwicklungspotential und eine besondere Bedeutung für die Biotopvernetzung aufweist.

Der Hellingbach verläuft in diesem Bereich durch eine von Feuchtwald bestockte Aue, die sich nach einer Renaturierung bereits schon naturnah entwickelt hat.

Der Gewässerabschnitt des Hellingbaches soll zu einer vorrangig durch fließgewässerdynamische Prozesse geprägten, naturnahen Gewässerauenlandschaft entwickelt werden, wobei die noch vorhandenen, naturnah geprägten Biotoptypen in dieser Aue zu erhalten, zu entwickeln und miteinander zu vernetzen sind.

2.4.164 Gehölz-Grünlandkomplex an der südlichen Landschaftsplanungsgrenze (C11 / C12)

Gemarkung: Legden
 Flur: 24
 Flurstücke: 3, 15

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes und der angrenzenden Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung des Waldes und der angrenzenden Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- Grünland umzuwandeln oder umzubrechen;
- die Fläche zu düngen oder Biozide anzuwenden;
- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden.

Gebote

- das Grünland ist entsprechend den Vorgaben der extensiven Grünlandnutzung zu bewirtschaften;
- die Ufer der Kleingewässer sind in regelmäßigen Abständen von Gehölzaufwuchs freizustellen;
- die Feldhecken sind in regelmäßigen Abständen „auf den Stock zu setzen“.

2.4.165 Waldfläche südlich von Heek, östlich der Firma Schaap (E 6)

Gemarkung: Heek
 Flur: 48
 Flurstück: 71 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden.

Es handelt sich um einen strukturreichen Gehölz-Grünlandkomplex. Die nur wenig nach Westen geneigte Fläche ist größtenteils durch einen artenreichen Eichen-Buchenwald mit dichtem Unterwuchs bestockt. Neben der Stiel-Eiche, die gegenüber der Buche dominiert, finden sich eingestreut in der 2. Baumschicht auch die Baumarten Hainbuche und stellenweise Erle. Auf der Nordseite ist das Wäldchen durch eine alte Wallhecke aus Feldahorn, Hasel und Holunder sowie einer nach Osten verlaufenden Geländekante begrenzt. Im Nordosten befindet sich am Waldrand ein kleiner Teich mit einem Überlauf in einen Graben, der das Wäldchen durchzieht. Die Uferbereiche des Gewässers weisen flache Partien und Flutrasenbestände auf.

Östlich grenzt eine Grünlandfläche mit angelegtem Kleingewässer an. Das Kleingewässer ist durch Flutrasen und niedrigwüchsige Uferfluren gekennzeichnet. Teilweise sind Röhricht und Feuchtstaudenfluren sowie aufkommende Erlen-Weidengebüsche vorhanden. Die Grünlandfläche weist vor allem im Norden vernässte und versumpfte Stellen auf.

Es handelt sich um einen ca. 3000 m² großen Teil einer Waldfläche, welcher im Rahmen einer Ausgleichsverpflichtung zu standortgerechter Waldbestockung umgebaut wurde.

3 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG)

In diesem Landschaftsplan werden keine Brachflächen gemäß § 24 Landschaftsgesetz festgesetzt.

4 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG)

Die forstlichen Festsetzungen dienen der Erhaltung oder Optimierung von Waldflächen, die besondere Funktionen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes besitzen.

Auf die Schaffung neuer Waldflächen im Rahmen des § 26 LG (Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) sei hier verwiesen.

Bei forstlichen Festsetzungen ist ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf 2 ha zulässig.

4.1 Eichen-Erlen Feldgehölze mit Gewässerbiotopen im Bereich der BAB 31 in der „Wexter Mark“ (D3)

Gemarkung: Nienborg

Flur: 59

Flurstücke: 16, 17, 30

- a) bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt;
- c) die Erlen sind durch truppweises auf den Stock setzen zu verjüngen.

Teile der Feldgehölze sind im Zuge des Ausbaus der Autobahn A 31 als Ausgleichsfläche angelegt worden.

Die östlich der Autobahn liegende Fläche ist im Besitz vom Landesbetrieb Straßen NRW.

Die naturnahen Stillgewässer sind als geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG geschützt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.20

4.2 Altholzreiche Laubwälder westlich der A 31 nördlich von Nienborg (D 4 / E 4)

Gemarkung: Nienborg
 Flur: 63
 Flurstücke: 11, 14 tlw., 21
 Gemarkung: Nienborg
 Flur: 24
 Flurstücke: 89 tlw., 92

- a) bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

Es handelt sich um zwei kleine alte Waldstücke mit einem hohen Anteil an alten Buchen und Stiel-Eichen.

Das nördlich gelegene Teilstück ist ein altersheterogener, totholzreicher Eichenwald, in dem frequent Buchen eingestreut sind. Das südwestlich gelegene zweite Waldstück wird von alten Buchen dominiert, denen einige Stiel-Eichen und Kiefern beigemischt sind.

Die Waldstücke sind in der Biotopverbundplanung des LANUV als Bereich mit besonderer Bedeutung erfasst und als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV aufgeführt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.38

4.3 Waldbestände im Bereich „Schellbree“ (C 7)

Gemarkung: Heek
 Flur: 30
 Flurstücke: 29, 30 tlw., 31, 125, 150
 Gemarkung: Heek
 Flur: 29
 Flurstücke: 50, 51, 52

- a) bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

Es handelt sich um kleinflächige Waldbestände in offener Feldflur. Die Bestände setzen sich hauptsächlich aus Buchen- und Eichen mit unterschiedlicher Beimischung von anderen Laub- und Nadelbaumarten zusammen.

Die Waldflächen sind als schutzwürdige Biotope vom LANUV kartiert und in der Biotopverbundplanung des LANUV als Bereich mit besonderer Bedeutung erfasst.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.106

4.4 Steinkuhle an der L 574 nördlich von Legden (E 10)

Gemarkung: Legden
 Flur: 7
 Flurstück: 231

- a) bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

Es handelt sich um ein ca. drei ha großes ehemaliges Steinbruchgelände. Die Fläche weist anstehende mergelige Sandsteine und Mergelkalke auf, auf denen Relikte eines Waldmeister-Buchenwaldes stocken.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.134

4.5 Feuchter Erlenmischwald mit naturnahem Gewässer an der K 33 südwestlich von Legden (C 11 / D 11)

Gemarkung: Legden

Flur: 22

Flurstück: 54

- a) bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt;
- c) die Erlen sind durch truppweises auf den Stock setzen zu verjüngen;
- d) die Fichten sind zu entnehmen.

Es handelt sich um einen kleinen Bruch- und Sumpfwald der überwiegend mit Erlen bestockt ist. Innerhalb der Waldfläche befindet sich ein stehendes natürliches und unverbautes Binnengewässer.

Die Fläche ist in der Biotopverbundplanung des LANUV als Bereich mit herausragender Bedeutung erfasst.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.139

4.6 Feuchtwald östlich der Dinkel im Niengrund (C 11)

Gemarkung: Legden

Flur: 25

Flurstücke: 106, 107

- a) bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt;
- c) die Erlen sind durch truppweises auf den Stock setzen zu verjüngen.

Es handelt sich um einen kleinen Erlenbruchbestand östlich der Dinkel im Bereich Beckwiesen.

Die Fläche ist in der Biotopverbundplanung des LANUV als Bereich mit besonderer Bedeutung erfasst. Ein Teil der Fläche ist als Bruch- und Sumpfwald gemäß § 30 BNatSchG geschützt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.146

4.7 Moor- und Bruchwald an der K 33 im Bereich der Überführung der A 31 (C 11)

Gemarkung: Legden
Flur: 44
Flurstücke: 12 tlw., 31

- a) bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt;
- c) die Erlen sind durch truppweises auf den Stock setzen zu verjüngen.

Es handelt sich um einen kleinen Erlenbruchbestand am Südwestrand des Beikelorter Waldes westlich der A 31. Kleine herausgehobene trockenere Flächen sind in der Regel von Erlen bestockt. Unter den Erlen haben sich Sumpfwidengebüsche ausgebreitet. Eingestreut findet sich liegendes, von Moos überzogenes Totholz. In Senken haben sich Wasserflächen erhalten, die von Wasserlinsen bedeckt werden. Der Bruchbestand wird von einem schmalen Laubwaldstreifen aus Eichen, Buchen und einzelnen Pappeln gesäumt.

Der Erlenbruchbestand ist ein bedeutender Trittsteinbiotop in der waldreichen Kulturlandschaft zwischen Ahaus und Legden. Ein Teilbereich der Waldfläche ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV erfasst und gemäß § 30 BNatSchG geschützt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.148

4.8 Laubwald mit Bruchwaldresten am nördlichen Stadtrand von Heek (D 5 / E 5)

Gemarkung: Nienborg
Flur: 41
Flurstück: 119

- a) bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages mit Ausnahme der Pappel- und Kiefernbestände ist untersagt;
- c) die Erlen sind durch truppweises auf den Stock setzen zu verjüngen.

Es handelt sich um einen kleinen Laubwaldrest mit Altholzbeständen aus Eiche und Buche knapp außerhalb der Dinkelniederung. Auf den feuchten bis wechselfeuchten Standorten stocken überwiegend Erlenbestände. Die feuchten Erlenbruchwaldreste sind nur kleinflächig vorhanden.

Der Wald ist in der Biotopverbundplanung des LANUV als Bereich mit herausragender Bedeutung erfasst. Die Bruchwaldreste sind gemäß § 30 BNatSchG geschützt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.151

**5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND
ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN (§ 26 LG)**

Bei der Umsetzung der unter Abschnitt 5 festgesetzten Maßnahmen ist grundsätzlich entsprechend dem Beschluss des Kreistages vom 26.06.1997 mit den Betroffenen Einvernehmen zu erzielen.

Die Kosten, die sich aus der Realisierung des Landschaftsplanes ergeben - dazu zählen z. B. auch die zukünftigen Pflegemaßnahmen - werden gemäß § 11 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 LG NW vom Kreis Borken mit finanzieller Förderung durch das Land NRW getragen.

Die Entwicklungsmaßnahmen gliedern sich in zwei Blöcke: einen das gesamte Plangebiet umfassenden Teil mit Angebotsplanung sowie in die „klassischen“ standortgebundenen Anpflanzungsfestsetzungen.

Die Angebotsplanung ist im Kapitel 5.1 dargestellt. Dort wird das gesamte Landschaftsplangebiet in Landschaftsräume gegliedert. Diese Aufteilung entspricht weitgehend der Abgrenzung der Entwicklungsräume (Kapitel 1). Für jeden Landschaftsraum werden Entwicklungsmaßnahmen dargestellt, die sich aus den Biotop- und Nutzungsstrukturen sowie der Gestaltung des Landschaftsbildes unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ableiten. Die Umsetzung aller Maßnahmen erfolgt auf freiwilliger Basis auf der Grundlage von Vereinbarungen entsprechend der Förderprogramme des Naturschutzes.

Im Kapitel 5.2 werden alle Entwicklungsmaßnahmen (Anpflanzungen und Kleingewässer) festgesetzt, die als standortgebundene Maßnahmen Festsetzungen im „klassischen“ Sinn darstellen.

5.1 Landschaftsräume mit landschafts- und erholungsbezogenen Maßnahmen

Bei der Umsetzung der in den Landschaftsräumen genannten Maßnahmen ist je nach Dringlichkeit und Erfordernis die Aufstellung einer Prioritätenliste sinnvoll. Mit erster Priorität sind Maßnahmen in den Räumen mit besonderer Biotopentwicklung (Naturschutzgebiete), Fluss- und Bachtälern sowie den weniger gut strukturierten Landschaftsräumen umzusetzen. In der weiteren Reihenfolge sollen Maßnahmen durchgeführt werden, die überwiegend ergänzenden Charakter besitzen.

Die Prioritätenliste orientiert sich hinsichtlich der Einteilung der Landschaftsräume an die Abgrenzung der Entwicklungsziele.

Zur ersten Prioritätsstufe zählen die Landschaftsräume mit den Entwicklungszielen: Besondere Biotopentwicklung, Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Anreicherung. Dabei handelt es sich um die Landschaftsräume 5.1.1, 5.1.3 - 5.1.5, 5.1.7 - 5.1.9, 5.1.11 - 5.1.15, 5.1.17, 5.1.18, 5.1.21, 5.1.23, 5.1.27 - 5.1.29, 5.1.31 - 5.1.33, 5.1.35, 5.1.37.

Zur zweiten Prioritätsstufe zählen die Landschaftsräume mit dem Entwicklungsziel Erhaltung und Ergänzung. Dies sind die Landschaftsräume 5.1.2, 5.1.10, 5.1.19, 5.1.2, 5.1.36.

Zur dritten Prioritätsstufe gehören die Landschaftsräume mit dem Entwicklungsziel Erhaltung der Landschaftsstruktur. Dazu zählen die Landschaftsräume: 5.1.6, 5.1.16, 5.1.20, 5.1.24 - 5.1.26, 5.1.30, 5.1.34.

Die innerhalb der Landschaftsräume festgesetzten Maßnahmen können z. T. auch im Rahmen der Eingriffsregelung als Kompensationsmaßnahmen bzw. als Maßnahme eines Ökokontos umgesetzt werden. Die Kosten der Maßnahme sind dann vom jeweiligen Kompensationspflichtigen zu tragen.

5.1.1 Landschaftsraum Ammerter Mark (E 2 / F 2 / F 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anpflanzung von Hecken, Baumreihen und Baumgruppen entlang von Straßen, Wegen und Parzellengrenzen;
- Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Mischwald oder Laubwald;
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern;
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen;
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Rückwandlung von Acker in (Feucht-/Extensiv-) Grünland;
- extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung des Grünlandes;
- Anlage von Pufferzonen zum Naturschutzgebiet „Auf der Ammert“ (Landschaftsraum 5.1.3);
- Anlage von Biotopverbundstrukturen;
- Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur für die naturbezogene Erholung.

Der Landschaftsraum erstreckt sich beidseitig der A 31 nördlich von Nienborg in der Ammerter Mark.

Angrenzend an das NSG „Auf der Ammert“, Feucht-Grünlandkomplex, erstreckt sich in der Ammerter Mark ein ausgedehnter Ackerkomplex. Die Ackerflächen sind bereichsweise vernässt. Nur selten sind Grünlandflächen eingestreut. Gehölzstrukturen sind kaum vorhanden.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel Erhaltung und Ergänzung der Landschaftsstruktur dargestellt.

5.1.2 Landschaftsraum NSG „Auf der Ammert“ (E 2)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anpflanzung von Hecken, Baumreihen und Baumgruppen;
- in Feldgehölzen und kleineren Waldflächen ist bodenständiges Laubholz zu fördern;
- Anlage von Blänken und Kleingewässern;
- Anlage von Rainen und Krautsäumen;
- Pflege von Sonderbiotopen (z.B. Heiderelikte oder Kleingewässer).

Der Landschaftsraum befindet sich an der nördlichen Landschaftsplangrenze und umfasst den Grünlandkomplex in der relativ abgelegenen Ammerter Mark.

Das Gebiet ist durch offene Grünlandflächen mit einem hohen Anteil an Feuchtgrünland und Flutrasen sowie durch die Anlage von Blänken und Kleingewässern gekennzeichnet. Im Osten sind kleine Heiderelikte und gut ausgebildete Magergrünlandflächen vorhanden. Gehölze in Form von Hecken und Gehölzreihen befinden sich in den Randbereichen der Fläche. Flächenhafte Feldgehölze erstrecken sich beidseitig der A31, die das Gebiet durchschneidet.

Die Entwicklungskarte stellt für den Raum das Ziel „besondere Biotopentwicklung“ dar.

5.1.3 Landschaftsraum Ammerter Mark / Wexter Mark (D 2 / D 3 / E 1 – E 3 / F 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen entlang von Straßen, Wegen und Parzellengrenzen;
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen entlang von Straßen, Wegen und Parzellengrenzen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen;
- Anlage von Biotopverbundstrukturen entlang der Gewässer Goorbach und Herzbach (Landschaftsraum 5.1.4);
- Schaffung von Grünlandflächen mit extensiver, naturschutzorientierter Bewirtschaftung entlang der Gewässerkorridore des Goorbaches und des Herzbaches (Landschaftsraum 5.1.4).
- Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur für die naturbezogene Erholung.

Der Landschaftsraum befindet sich nördlich von Nienborg und ist durch großflächige und intensiv genutzte Ackerflächen geprägt. Grünland ist kleinflächig parzelliert an den Hoflagen zu finden. Gliedernde und belebende Elemente fehlen weitgehend.

Die Entwicklungskarte stellt für den Raum das Ziel Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen dar.

5.1.4 Landschaftsraum Nienborg Nord (D 4 / E 4 / E 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung;
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Anlage von Uferrandstreifen im Bereich des Kinnbaches;
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Der Landschaftsraum befindet sich nördlich von Nienborg und grenzt direkt an die örtliche Bebauung an. Im Norden wird der Entwicklungsraum durch den Verlauf des Kinnbaches begrenzt.

Das Gebiet ist überwiegend durch intensive Ackernutzung geprägt. Grünland ist kleinflächig parzelliert an den Hoflagen zu finden. Gliedernde und belebende Elemente fehlen weitgehend.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „Anreicherung“ dargestellt.

5.1.5 Landschaftsraum Goorbach / Herzbach / Hellingbach (E 3 / E 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern;
- Anpflanzung von Ufergehölzen, Baumreihen und Baumgruppen;
- Anlage von Rainen und Krautsäumen;
- in Feldgehölzen und kleineren Waldflächen ist bodenständiges Laubholz zu fördern;
- Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Mischwald oder Laubwald;
- Förderung der Durchgängigkeit der Gewässer.

Der Landschaftsraum umfasst die Gewässer Goorbach, Herzbach und Hellingbach sowie ihre Uferbereiche in der Wexter Mark.

Die Fließgewässer haben teilweise einen naturnahen Verlauf und weisen auentypische Elemente wie Auenwälder und Ufergehölze auf. Die Bäche werden größtenteils von breiteren, alten Gehölzbeständen aus Buchen und Eichen begleitet.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ dargestellt.

5.1.6 Landschaftsraum Kallenbeck und Wexter Mark (E 3 – E 5 / F 3 – F 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, natur-schutzorientierte Grünlandbewirtschaftung;
- Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Mischwald bzw. Laubwald;
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern;
- Entwicklung von Waldinnenrändern entlang von Wegen, Erhaltung von Altholz und Herausstellen von alten, markanten Baumgruppen oder Einzelbäumen an Wegerändern im Wald;
- Strukturierung der einschichtigen Waldbestände durch Vor- und Unterbaumaßnahmen mit einheimischen und standortgerechten Laubholzarten;
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern;
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Anlage von Biotopverbundstrukturen zwischen dem Naturschutzgebiet Dinkelaue mit Oldemölls Venneken (Landschaftsraum 5.1.11) und dem Naturschutzgebiet Füchte Kallenbeck (Landschaftsraum 5.1.7);
- Anlage von Pufferzonen zu den Naturschutzgebieten „Füchte Kallenbeck“ (Landschaftsraum 5.1.7) „Goorbach und Herzbach“ (Landschaftsraum 5.1.4) und Dinkelaue mit Oldemölls Venneken (Landschaftsraum 5.1.11);
- Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur für die naturbezogene Erholung.

Der Landschaftsraum befindet sich nordöstlich von Nienborg an der Grenze zum Kreis Steinfurt und ummantelt den reich strukturierten Hecken-Grünland-Komplex „NSG Füchte-Kallenbeck“.

Das Gebiet ist durch viele Ackerflächen, aber auch durch markante und z.T. alte Gehölzstrukturen wie Wallhecken, Baumreihen, Einzelbäume und Feldgehölze geprägt. Grünland kommt nur vereinzelt und hofnah vor. Der Hecken-Acker-Komplex ist repräsentativ für die Münsterländer Parklandschaft und von großer Bedeutung für die naturbezogene Erholung.

Die Entwicklungskarte stellt für das Gebiet das Ziel „Erhaltung der Landschaftsstruktur“ dar.

5.1.7 Landschaftsraum Naturschutzgebiet „Füchte Kallenbeck“ (E 3 / E 4 / F 3 / F 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Förderung der Wiedervernässung der Grünlandflächen und extensive, naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung;
- ergänzende Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- ergänzende Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Anlage von Uferrandstreifen, Feldrainen und Krautsäumen;
- Pflege von Sonderbiotopen (z.B. Nassbrachen oder Kleingewässer).

Der Landschaftsraum umfasst das Naturschutzgebiet Füchte Kallenbeck an der östlichen Landschaftsplangrenze.

Das Naturschutzgebiet besteht aus einem großen Grünlandkomplex mit einem hohen Anteil an Feucht- und Magergrünland und einer reichen Strukturierung durch vielfältige Kleingehölze und mesotrophe Kleingewässer.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „besondere Biotopentwicklung“ dargestellt.

5.1.8 Landschaftsraum Naturschutzgebiet „Wexter Wäldchen“ (D 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Strukturierung des einschichtigen Waldbestandes durch Vor- und Unterbaumaßnahmen mit einheimischen und standortgerechten Laubholzarten zur Stabilisierung des Kiefernbestandes;
- behutsame Auflichtung des Kiefernbestandes zur Förderung bodenständiger Laubgehölze unter Berücksichtigung des Erhalts der Graureiherbrutkolonie.

Der Landschaftsraum umfasst das Naturschutzgebiet „Wexter Wäldchen“. Das Gebiet südöstlich von Epe ist durch einen alten Kiefernbestand auf Flugsandwellen gekennzeichnet, der besonders als Brutgebiet einer Graureiherkolonie von Bedeutung ist.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „besondere Biotopentwicklung“ ausgewiesen.

5.1.9 Landschaftsraum Rintsfortgraben (D 3 / D 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik;
- Anlage von Uferstrandstreifen und Kleingewässern;
- ergänzende Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen;
- Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Mischwald bzw. Laubwald;
- Wiedervernässung von Bruchwäldern.

Der Landschaftsraum umfasst das Gewässer Rintsfortgraben westlich der A 31 nördlich von Nienborg.

Der Rintsfortgraben, ist ein Zufluss der Dinkel und stellt sich heute als ein naturfern ausgebautes Fließgewässer dar, das streckenweise von Erlen-Ufergehölzen gesäumt wird.

In der Entwicklungskarte ist für den Landschaftsraum das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ ausgewiesen.

5.1.10 Landschaftsraum Dinkelniederung Nienborg / Heek (C 3 / C 4 / D 3 – D 5 / D 7 / D 8 / E 7 / E 8)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Mischwald bzw. Laubwald;
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung;
- Schaffung von Grünlandflächen mit extensiver, naturschutzorientierter Bewirtschaftung entlang der Gewässerkorridore der Dinkel (Landschaftsraum 5.1.12), des Rintsfortgrabens (Landschaftsraum 5.1.9) sowie des Strothbaches (Landschaftsraum 5.1.15) zur Optimierung der Biotopvernetzung;
- Anlage von Pufferzonen zum Naturschutzgebiet Dinkelaue mit Oldemölls Venneken (Landschaftsraum 5.1.11).

Der Landschaftsraum befindet sich westlich bzw. südwestlich von Heek beidseitig der Dinkel von der Stadtgrenze Ahaus bis zur B 70 bei Heek sowie südlich von Heek beidseitig der Dinkel zwischen der NSG Fläche „Oldemölls Venneken“ bis zur L 570.

Der Raum wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Grünlandflächen sind nur kleinteilig parzelliert an den Hoflagen zu finden. Der Landschaftsraum ist relativ gehölzarm. Gehölzstrukturen in Form von Feldgehölzen, Waldrestbeständen, Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen sind vor allem im Bereich der Hoflagen und an Wegen und Straßen zu finden.

Die Entwicklungskarte stellt für das Gebiet das Ziel „Erhaltung und Ergänzung der Landschaftsstruktur“ dar.

5.1.11 Landschaftsraum NSG „Dinkelaue mit Oldemölls Venneken“ (C 4 / D 4 – D 8 / E 5 – E 7)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Förderung der Wiedervernässung der Grünlandflächen und extensive, naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung;
- Anlage von Uferstrandstreifen und Kleingewässern;
- Anpflanzung von Ufergehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anlage von Rainen und Krautsäumen;
- Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Misch- oder Laubwald;
- Renaturierung und ggf. Anbindung von Altarmen;
- Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik durch Rückbau von Befestigungen, etc.;
- Förderung der Durchgängigkeit der Gewässer, Abbau bzw. Umflutung von Barrieren;
- Pflege von Sonderbiotopen (z.B. Nassbrachen, Kleingewässer, Heiderelikte);
- Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Laubwald;
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern und Entwicklung von Waldinnenrändern entlang von Wegen;
- Erhaltung von Altholz und Baumsolitären;
- Ausbau und Verbesserung der Infrastrukturen für die naturbezogene Erholung.

Der Landschaftsraum umfasst die Dinkel und deren Aue nordwestlich von Nienborg, zwischen Nienborg und Heek sowie östlich und südlich von Heek bis zum Kolkefeld auf dem Gemeindegebiet Legden.

In der Entwicklungskarte wird für den Landschaftsraum das Ziel „besondere Biotopentwicklung“ dargestellt.

5.1.12 Landschaftsraum Dinkel Legden (D 8 – D 10 / C 11)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung;
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern;
- Anpflanzung von Ufergehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anlage von Rainen und Krautsäumen;
- Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik durch Rückbau von Befestigungen, etc.;
- Förderung der Durchgängigkeit der Gewässer.

Der Landschaftsraum erstreckt sich südlich der L 570 bis zur südlichen Landschaftsplangrenze und umfasst für diesen Bereich die Dinkel sowie den Auenbereich.

Die Dinkel stellt sich in diesem Abschnitt als begradigtes und eingetieftes Gewässer dar. Die Aue ist gehölzarm und wird weitestgehend intensiv landwirtschaftlich genutzt.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ dargestellt.

5.1.13 Landschaftsraum Kinnbach (D 4 / E 4 / E 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik durch Rückbau von Befestigungen, etc.;
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern;
- Anpflanzung von Ufergehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anlage von Rainen und Krautsäumen;
- ergänzende Anpflanzung von Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen.

Der Landschaftsraum befindet sich nördlich von Nienborg. Der Kinnbach ist zu einem Wiesengraben ausgebaut und durchfließt eine offene bis weiträumig gegliederte und überwiegend durch Ackerflächen bestimmte Landschaft.

In der Entwicklungskarte ist für den Landschaftsraum das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ ausgewiesen.

5.1.14 Landschaftsraum „Bienenfeld“ / „Strönfeld“ (E 5 / E 6 / F 5 – F 7 / G 6 / G 7)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung;
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

5.1.15 Landschaftsraum Strothbach und Brockbach (C 4 / C 6 / C 7 / D 4 / D 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen;
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern;
- Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen;
- Umbau von Nadelholzbeständen im Uferbereich des Brockbaches in standortgerechten Laubwald.

Der Landschaftsraum gliedert sich in zwei Teilbereiche und liegt südlich der Abgrabung Bienenfeld.

Das Gebiet ist ackerbaulich geprägt. Die offenen Ackerflächen sind kaum durch Gehölzstrukturen gegliedert. Lediglich in den Randbereichen finden sich verschiedene Gehölze, wie Hecken, Wallhecken, Baumreihen und Baumgruppen.

In der Entwicklungskarte ist für den Landschaftsraum das Ziel „Anreicherung“ ausgewiesen.

Der Landschaftsraum befindet sich an der westlichen Grenze des Landschaftsplangebietes westlich von Heek.

Der Strothbach ist naturfern ausgebaut und stellenweise verrohrt. In weiten Abschnitten reichen die Ackerflächen bis an die Ufer. Nur selten begleiten Gehölze das Gewässer.

Der Brockbach durchfließt auf nährstoffarmen Feinsanden stockenden, ausgedehnten Wald, der überwiegend aus Fichten- und Kiefernforsten sowie Nadel-Laubmischwäldern besteht.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ ausgewiesen.

5.1.16 Landschaftsraum Wichum/Ahle (B 6 / B 7 / C 5 / C 6 / D 5 / D 6)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgend landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung;
- Schaffung von Grünlandflächen mit extensiver, naturschutzorientierter Bewirtschaftung entlang der Gewässerkorridore zur Optimierung der Biotopvernetzung;
- Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Mischwald bzw. Laubwald;
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern;
- Entwicklung von Waldinnenrändern entlang von Wegen, Erhaltung von Altholz und Herausstellen bzw. Anlage von alten, markanten Baumgruppen oder Einzelbäumen an Wegerändern im Wald;
- Strukturierung der einschichtigen Waldbestände durch Vor- und Unterbaumaßnahmen mit einheimischen und standortgerechten Laubholzarten;
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern;
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Pflege und Entwicklung von Wasserbiotopen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur für die naturbezogene Erholung.

Der Landschaftsraum erstreckt sich nordwestlich von Heek bis zur Stadtgrenze Ahaus.

Die reich strukturierte Landschaft ist ein großflächiger Rest der früher weit verbreiteten Münsterländer Parklandschaft. Zahlreiche Hecken, Feldgehölze, Gebüsche, Baumreihen und Einzelbäume strukturieren und parzellieren die als Acker und Grünland genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Entlang des Brockbaches befinden sich ausgedehnte Waldflächen, überwiegend Fichten- und Kiefernforste sowie Nadel-Laubmischwälder.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „Erhaltung der Landschaftsstruktur“ ausgewiesen.

5.1.17 Landschaftsraum Wichum / Donseler Feld / Ahle / Südahler Mark (B 7 / C 5 – C 7 / D 7)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen;
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern;
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen;
- Förderung bodenständiger Laubhölzer in Feldgehölzen und kleineren Waldflächen;
- Ergänzende Bepflanzung an Straßen (B 70);
- Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur für die naturbezogene Erholung.

Der Landschaftsraum befindet sich westlich von Heek.

Das Gebiet ist überwiegend durch intensive Ackernutzung geprägt, die durch jahrhundertelange Aufplaggung und Entwässerungsmaßnahmen trocken gelegt wurden. Gliedernde und belebende Elemente fehlen weitgehend.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel „Anreicherung“ dargestellt.

5.1.18 Landschaftsraum Strönfeld West (F 5 / G 5 / H 6)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen;
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern;
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen;
- Förderung bodenständiger Laubhölzer in Feldgehölzen und kleineren Waldflächen;
- Ergänzende Bepflanzung an Straßen (B 70);
- Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur für die naturbezogene Erholung.

Der Landschaftsraum gliedert sich in zwei Teilbereiche südlich und nördlich der Abgrabung Bienenfeld.

Das Gebiet ist ackerbaulich geprägt. Die offenen Ackerflächen sind kaum durch Gehölzstrukturen gegliedert. Lediglich in den Randbereichen finden sich verschiedene Gehölze, wie Hecken, Wallhecken, Baumreihen und Baumgruppen.

In der Entwicklungskarte sind für das Gebiet die Ziele „Anreicherung“ und „Erhaltung und Ergänzung“ ausgewiesen.

5.1.19 Landschaftsraum NSG „Samberg“ (G 5 / G 6)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anlage von Kleingewässern;
- Anpflanzung von Ufergehölzen und Kopfbäumen.

Der Landschaftsraum befindet sich an der östlichen Landschaftsplangrenze östlich von Heek und umfasst zwei Grünlandflächen sowie eine Aufforstung mit angrenzenden Hochstaudenfluren und Heidetümpeln.

Die Entwicklungskarte stellt für den Raum das Ziel „besondere Biotopentwicklung“ dar.

5.1.20 Landschaftsraum Samberg (F 6 / G 5 / G 6 / H 6)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Laubwald;
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern;
- Erhaltung von Altholz und Baumsolitären;
- Entwicklung von Waldinnenrändern entlang von Wegen;
- Anlage kleinflächiger Verjüngungseinseln in monostrukturierten Waldbeständen;
- Strukturierung der einschichtigen Waldbestände durch Vor- und Unterbaumaßnahmen mit einheimischen und standortgerechten Laubholzarten;
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen;
- Anlage von Pufferzonen zum Naturschutzgebiet NSG „Samberg“ (Landschaftsraum 5.1.19);
- Anlage von Biotopverbundstrukturen zwischen dem Naturschutzgebiet Samberg (Landschaftsraum 5.1.19) und dem Naturschutzgebiet Füchte Kallenbeck (Landschaftsraum 5.1.7);
- Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur für die naturbezogene Erholung.

Der Landschaftsraum befindet sich an der östlichen Landschaftsplangrenze südwestlich von Metelen.

Die Landschaft ist geprägt von einem gradlinig parzellierten Geflecht aus Waldflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Waldflächen werden von der Baumart Kiefer dominiert. Laubwaldbestände aus Buche und Eiche stocken nur stellenweise im nördlichen Waldbereich, östlich sind junge Pappelbestände vorhanden.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel „Erhaltung der Landschaftsstruktur“ dargestellt.

5.1.21 Landschaftsraum Wolbach (E 6 / F 6 / G 6 / G 7)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen als Pufferzone zum Fließgewässer;
- Entwicklung naturnaher und standortgerechter Ufergehölze;
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern;
- ergänzende Anpflanzung von Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen;
- Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Laubwald.

5.1.22 Landschaftsraum Südahler Mark (D 6 / D 7)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen;
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern;
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen;
- Förderung bodenständiger Laubhölzer in Feldgehölzen und kleineren Waldflächen;
- Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur für die naturbezogene Erholung.

Der Landschaftsraum befindet sich westlich von Heek.

Der Wolbach stellt einen Bestandteil des Gewässersystems der Dinkel dar und fließt östlich von Heek durch eine von Kiefernforsten sowie Acker- und Grünlandflächen geprägte Landschaft. Das Fließgewässer übernimmt eine wichtige Vernetzungsfunktion zur Dinkel. In der Aue sind autotypische Lebensräume wie Feuchtgrünland und Stillgewässer erhalten, wobei die Stillgewässer meist intensiv als Fischteiche genutzt werden.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ ausgewiesen.

Der Landschaftsraum erstreckt sich südwestlich von Heek beidseitig der Autobahn A 31.

Das Gebiet ist durch viele Ackerflächen, aber auch durch markante und z.T. alte Gehölzstrukturen wie Wallhecken, Baumreihen, Einzelbäume und Feldgehölze geprägt. Die Grünlandflächen sind klein parzelliert in den Ackerflächen eingestreut.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel „Erhaltung und Ergänzung“ ausgewiesen.

5.1.23 Landschaftsraum Dinkelniederung Heek / Südahler Mark (D 6 – D 8)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen;
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern;
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen;
- Förderung bodenständiger Laubhölzer in Feldgehölzen und kleineren Waldflächen;
- Anlage von Pufferzonen zum Naturschutzgebiet „Dinkelaue mit Oldemölls Venneken“ (Landschaftsraum 5.1.11).

Der Landschaftsraum befindet sich zwischen der A 31 und der Dinkel und erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung südlich von Heek.

Das Gebiet ist überwiegend durch intensive Ackernutzung geprägt. Gliedernde und belebende Elemente fehlen weitgehend.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel „Anreicherung“ ausgewiesen.

5.1.24 Landschaftsraum Averbeck (E 6 / E 7 / F 6 / F 7)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
 Flur: "
 Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Pflege und Entwicklung von Kleingewässern mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Förderung bodenständiger Laubhölzer in Feldgehölzen und kleineren Waldflächen;
- Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Laubwald;
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern;
- Ergänzende Anpflanzungen von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Ergänzende Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Anlage von Uferrandstreifen, Feldrainen und Krautsäumen;
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen;
- Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur für die naturbezogene Erholung.

Der Landschaftsraum befindet sich östlich von Heek.

Großflächig ausgeräumte Ackerflächen dominieren den Raum. Landschaftsgliedernde Elemente wie Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume oder Hecken sind kaum vorhanden.

Neben den ackerbaulich strukturarmen Bereichen sind kleinflächig parzelliert Bereiche vor allem an den Hoflagen vorhanden. Diese weisen einen höheren Grünlandanteil auf und sind durch Gehölzstrukturen wie Feldgehölze, Gebüsch, Hecken, Baumgruppen und Baumreihen deutlich stärker gegliedert.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel „Erhaltung der Landschaftsstruktur“ dargestellt.

5.1.25 Dinkelniederung Heek/Averbeck (E 6 / E 7)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
Flur: "
Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Pflege und Entwicklung von Kleingewässern mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Laubwald;
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern;
- Erhaltung von Altholz und Baumsolitären und Herausstellen bzw. Anlage von Alleen oder Baumgruppen im Wald;
- Strukturierung der einschichtigen Waldbestände durch Vor- und Unterbaumaßnahmen mit einheimischen und standortgerechten Laubholzarten;
- Ergänzende Anpflanzungen von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Ergänzende Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern;
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen als Pufferzone zur Dinkel.

Der Landschaftsraum umfasst einen Teil des Niederungsbereiches der Dinkel südöstlich Heek.

Der Niederungsbereich wird größtenteils landwirtschaftlich intensiv genutzt. Der Ackerbau ist in diesem Bereich vorherrschend. Grünlandflächen sowie landschaftsgliedernde Elemente wie Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume oder Hecken sind vor allem an den Hoflagen zu finden. Eingestreut in den Landschaftsraum finden sich kleine Eiche-Kiefern-mischwaldparzellen.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel „Erhaltung der Landschaftsstruktur“ dargestellt.

5.1.26 Landschaftsraum Wehr / Beikelort (C 7 – C 11 / D 8 – D 10)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Laubwald;
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern;
- Erhaltung von Altholz und Baumsolitären;
- Entwicklung von Waldinnenrändern entlang von Wegen, bzw. Anlage von Alleen oder Baumgruppen im Wald;
- Anlage kleinflächiger Verjüngungseinseln in monostrukturierten Waldbeständen;
- Strukturierung der einschichtigen Waldbestände durch Vor- und Unterbaumaßnahmen mit einheimischen und standortgerechten Laubholzarten;
- Ergänzende Anpflanzungen von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Ergänzende Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen;
- Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur für die naturbezogene Erholung.

Der Landschaftsraum befindet sich im südwestlichen Landschaftsplangebiet. Er erstreckt sich entlang der Stadtgrenze Ahaus auf Gebiet der Gemeinde Legden und wird im Osten durch die Dinkelniederung begrenzt.

Es handelt sich um eine walddreiche Kulturlandschaft. Die großflächigen Waldbestände werden überwiegend aus Kiefernforsten gebildet. Laubholzbestände nehmen dagegen nur eine geringe Gebietsfläche ein. Zumeist handelt es sich um Eichenmischwälder und Buchenwälder.

Der größte Teil des Gebietes wird von Ackerflächen eingenommen, die oftmals durch lineare Gehölzbestände strukturiert sind. Grünlandflächen sind kleinflächig in Waldrandlagen oder im Bereich der Hoflagen zu finden.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel „Erhaltung der Landschaftsstruktur“ dargestellt.

5.1.27 Landschaftsraum Deipenbrock (D8 / E 8 - E 10)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;

- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Anlage von Uferstrandstreifen und Kleingewässern;
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen;
- Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Laubwald;
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern;
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen.

Der Landschaftsraum befindet sich südlich der L 570 und nördlich von Legden und erstreckt sich entlang der östlichen Landschaftsplan­grenze.

Das Gebiet ist überwiegend durch intensive Ackernutzung geprägt. Vereinzelt finden sich Grünlandflächen und Gehölzstrukturen sowie kleinere Waldflächen im Bereich der Hoflagen.

Großflächigere Fichten- und Kiefernforste stocken an der östlichen Landschaftsplan­grenze.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel „Anreicherung“ ausgewiesen.

5.1.28 Landschaftsraum Hülsbach (E 6 / F 6 / F 7)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anlage von Uferstrandstreifen und Kleingewässern;
- ergänzende Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen;
- Optimierung des Gewässerumfeldes durch die Entwicklung von Grünlandflächen mit extensiver, naturschutzorientierter Bewirtschaftung;
- Pflege und Entwicklung von Wasserbiotopen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie für Zwecke der Erholung.

Der Landschaftsraum befindet sich südöstlich von Heek.

Der Hülsbach ist anfangs in einem kaum begradigten, teilweise noch schwach mäandrierenden Bachbett. Ab dem Hof Bucker bachabwärts ist er begradigt. Die Uferböschungen sind mit typischen Ufergehölzen (Erlen, Silberweiden und Pappeln) bestanden. Das Fließgewässer übernimmt eine wichtige Vernetzungsfunktion zur Dinkel.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ ausgewiesen.

5.1.29 Landschaftsraum Asbecker Mühlenbach (D 8 / E 9)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik;
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern;
- ergänzende Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen;
- Optimierung des Gewässerumfeldes durch die Entwicklung von Grünlandflächen mit extensiver, naturschutzorientierter Bewirtschaftung.

Der Landschaftsraum befindet sich nördlich von Legden und erstreckt sich zwischen Legden und Asbeck.

Der Asbecker Mühlenbach fließt durch weitgehend landwirtschaftlich genutztes Gebiet und mündet in die Dinkel. Das Gewässer ist zum Teil ausgebaut und begradigt, stellenweise reichen landwirtschaftliche Flächen bis an die Uferböschungen. Häufig wird der Bach von Gehölzen begleitet. Nordwestlich von Asbeck im Bereich der Kläranlage findet sich ein naturnaher, mäandrierender Gewässerabschnitt.

Der Asbecker Mühlenbach übernimmt eine wichtige Vernetzungsfunktion und bildet einen landesweit bedeutsamen Verbundkorridor zwischen der Vechte und der Dinkel.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ ausgewiesen.

5.1.30 Landschaftsraum Wehr Ost (D 8 – D 10 / E 9 / E 10)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Pflege und Entwicklung von Wasserbiotopen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie für Zwecke der Erholung;
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen;
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern;
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen;
- Förderung bodenständiger Laubhölzer in Feldgehölzen und kleineren Waldflächen;
- Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur für die naturbezogene Erholung.

Der Landschaftsraum umfasst den Acker-Grünland-Komplex nördlich von Legden zwischen dem Asbecker Mühlenbach und dem Legdener Mühlenbach. Der Raum ist durch seinen stetigen Wechsel von Restwaldfläche, Grünland- und Ackerflächen sowie strukturierenden Kleingehölzen geprägt und stellt somit einen strukturreichen Ausschnitt der bäuerlichen Kulturlandschaft der Münsterländer Parklandschaft dar.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel „Erhaltung der Landschaftsstruktur“ dargestellt.

5.1.31 Landschaftsraum Legdener Mühlenbach (D 9 / D 10)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik;
- Anlage von Uferandstreifen und Kleingewässern;
- Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen;
- Optimierung des Gewässerumfeldes durch die Entwicklung von Grünlandflächen mit extensiver, naturschutzorientierter Bewirtschaftung;
- Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik;
- Förderung der Durchgängigkeit der Gewässer.

5.1.32 Landschaftsraum Middlich Bach (C 11 / D 11)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen;
- Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik;
- Anlage von Uferandstreifen und Kleingewässern;
- ergänzende Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen;
- Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Laubwald.

Der Landschaftsraum befindet sich nördlich von Legden.

Der Legdener Mühlenbach ist weitgehend naturfern ausgebaut, zum Teil begradigt und nur selten von Gehölzen begleitet. Die Umgebung des Baches ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, wobei Acker gegenüber Grünland überwiegt.

Der Raum stellt innerhalb der intensiv genutzten Agrarlandschaft ein wertvolles Vernetzungselement zum Auensystem der Dinkel dar.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ ausgewiesen.

Der Landschaftsraum befindet sich südlich von Legden im Bereich Isingort.

Der Middlich Bach ist ein begradigter und naturfern ausgebauter Zulauf der Dinkel. Die Umgebung des Gewässers ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, wobei Acker dominiert. Die steilen Böschungen weisen einen Bewuchs aus Gräsern und Brennesseln auf, nur selten begleiten Gehölze die Ufer.

Das Gebiet ist innerhalb der intensiv genutzten Agrarlandschaft ein wertvolles Vernetzungsbiotop zum Auensystem der Dinkel.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ ausgewiesen.

5.1.33 Landschaftsraum Legden/Isingort (B 11 / C 11 / C 12 / D 11 / D 12 / E 11)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen;
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern;
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen;
- Förderung bodenständiger Laubhölzer in Feldgehölzen und kleineren Waldflächen.

Der Landschaftsraum befindet sich südlich von Legden.

Das Gebiet ist überwiegend durch intensive Ackernutzung geprägt. Vereinzelt finden sich Grünlandflächen und Gehölzstrukturen sowie kleinere Waldflächen im Bereich der Hoflagen.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel „Anreicherung“ ausgewiesen.

5.1.34 Dinkelniederung Legden (C 10 / C 11 / D 8 – D 11)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Pflege und Entwicklung von Wasserbiotopen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Laubwald;
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern;
- Erhaltung von Altholz und Baumsolitären und Herausstellen bzw. Anlage von Alleen oder Baumgruppen im Wald;
- Entwicklung von Waldinnenrändern entlang von Wegen;
- Anlage kleinflächiger Verjüngungsinseln in monostrukturierten Waldbeständen;
- Strukturierung der einschichtigen Waldbestände durch Vor- und Unterbaumaßnahmen mit einheimischen und standortgerechten Laubholzarten;
- Wiederherstellung und Förderung der Bruch- und Auwaldreste;
- Ergänzende Anpflanzungen von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Ergänzende Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern;
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen als Pufferzone zur Dinkel;
- Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur für die naturbezogene Erholung.

Der Landschaftsraum umfasst den Niederungsbereich der Dinkel auf dem Gemeindegebiet Legden. Er erstreckt sich entlang der Dinkel zwischen der Landstraße L 570 im Norden und der Kreisgrenze südlich von Legden.

Der Landschaftsraum ist durch die größtenteils stark ausgebaute und naturferne Dinkel und deren Niederungsbereich geprägt. Der Niederungsbereich wird größtenteils landwirtschaftlich intensiv genutzt. Der Ackerbau ist in diesem Bereich vorherrschend, oft grenzen die Ackerflächen bis an die Dinkel an. Grünlandflächen sind vor allem an den Hoflagen zu finden sowie im südlichen Entwicklungsraum entlang der Dinkel. Bei Haus Egelborg sind alte Laubmischwaldkomplexe mit gut ausgebildeten Eichen- und Buchenbeständen und eingestreuten Kiefern- und Kiefern-mischwaldparzellen vorhanden. Entlang der Dinkel finden sich auf staunassen Böden Bruch- und Auwaldreste sowie naturnahe Stillgewässer.

Der Raum hat besondere Bedeutung für die Naherholung.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel „Erhaltung der Landschaftsstruktur“ dargestellt.

5.1.35 Landschaftsraum Moorbach (B 7 / C 7 / C 8)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen;
- Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik;
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern;
- Ergänzende Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen;
- Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Laubwald.

Der Landschaftsraum befindet sich westlich von Heek an der westlichen Landschaftsplangrenze.

Das Fließgewässer übernimmt eine wichtige Vernetzungsfunktion zur Dinkel.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ ausgewiesen.

5.1.36 Landschaftsraum Isingort (D 11 / D 12 / E 11 / E 12)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Förderung bodenständiger Laubhölzer in den Waldflächen und Erhöhung des Alt- und Totholzanteils;
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern;
- extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen;
- Anlage von Blänken und Kleingewässern.

Der Landschaftsraum befindet sich südlich von Legden an der südlichen Landschaftsplangrenze.

Der Landschaftsraum wird durch eine größere Waldparzelle und ein kleines Feldgehölz sowie angrenzende Grünlandflächen geprägt.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel „Erhaltung und Ergänzung der Landschaft“ ausgewiesen.

5.1.37 Landschaftsraum Ahauser Aa (A6 / B 5 / B6)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, wie z. B. Totholzeinbau, Abflachung der Uferböschungen oder Initiierung der Eigendynamik des Fließgewässers;
- Förderung der Durchgängigkeit des Gewässers, Abbau bzw. Umflutung von Barrieren, ggf. Anbindung von Altarmen;
- Anlage von Uferstrandstreifen und Kleingewässern;
- Erhaltung der Altarme der Ahauser Aa;
- Ergänzende Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen;
- Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Laubwald.

An der westlichen Landschaftsplangrenze verläuft die begradigte und eingetiefte Ahauser Aa. Im Niederungsbereich stockt ein überwiegend naturnah erhaltener Laubwald. Östlich der Ahauser Aa innerhalb des Laubwaldes ist ein unterbrochener, noch mit Mäandern und Prallhängen ausgestatteter Altarm erhalten geblieben.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ ausgewiesen.

5.2 Standortgebundene Anpflanzungen

Die Pflanzungen sind nach landschaftspflegerischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten anzulegen.

Die Festlegung der Einzelstandorte für Anpflanzungen erfolgt auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen mit den Grundeigentümern.

5.2.1 Anlage einer Hecke an der westlichen Seite des Torfmoosweges nördlich von Nienborg im Bereich der Ammerter Mark (E 2)

Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in die Landschaft sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Gemarkung: Nienborg

Flur: 53

Flurstück: 29

5.2.2 Ergänzung einer vorhandenen Wallhecke westlich eines Wirtschaftsweges nördlich des „Goorbaches“ in der Ammerter Mark (E 3)

Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer Wallhecke.

Die Wallhecke ist im Waldkataster auf dem Blatt Ammert unter der Nr. 33 erfasst.

Gemarkung: Nienborg

Flur: 54

Flurstücke: 7, 8, 48

Die ca. drei m breite Wallhecke ist in erheblichen Teilen nicht mehr bestockt. Um den Erhalt der Wallhecke langfristig zu erreichen sind Nachpflanzungen unbedingt erforderlich. Folgende Pflanzen sollten Verwendung finden: Faulbaum, Hainbuche, Eiche, Hasel, Birke und Gemeiner Hartriegel.

5.2.3 Wiederherstellung einer Wallhecke an der nordöstlichen Landschaftsplangrenze östlich der Landstraße L 573 (F 3)

Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer Wallhecke.

Die Wallhecke ist im Waldkataster auf dem Blatt Ammert unter der Nr. 4 erfasst.

Gemarkung: Nienborg

Flur: 49

Flurstück: 106

5.2.4 Ergänzung eines 200 m langen Abschnitts einer Wallhecke nördlich von Nienborg westlich der L 573 (F3)

Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer Wallhecke.

Die Wallhecke ist im Waldkataster auf dem Blatt Ammert unter der Nr. 10 erfasst.

Gemarkung: Nienborg

Flur: 50

Flurstücke: 39, 40

Um den Erhalt der Wallhecke langfristig zu sichern sind Anpflanzungen von lebensraumtypischen Bäumen in Form von Überhältern erforderlich. Eine Strauchschicht ist überwiegend vorhanden.

- 5.2.5 Ergänzung einer vorhandenen Wallhecke in der Wexter Mark westlich des NSG „Füchte Kallenbeck“ (E 3)**
- Gemarkung: Nienborg
Flur: 56
Flurstücke: 29, 30
- Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer Wallhecke.
- Die Wallhecke ist im Waldkataster auf dem Blatt Wexter Mark unter der Nr. 101 erfasst.
- Um den Erhalt der Wallhecke langfristig zu sichern sind Anpflanzungen von lebensraumtypischen Gehölzen erforderlich. Eine Strauchschicht ist teilweise vorhanden
- 5.2.6 Wiederherstellung einer Wallhecke entlang eines Wirtschaftsweges nördlich von Nienborg (D 4)**
- Gemarkung: Nienborg
Flur: 24
Flurstücke: 533, 973
- Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer Wallhecke.
- Die Wallhecke ist im Waldkataster auf dem Blatt Nienborg unter der Nr. 62 erfasst.
- 5.2.7 Wiederherstellung einer Wallhecke im Bereich „Wichum“ (D 4)**
- Gemarkung: Nienborg
Flur: 37
Flurstücke: 61, 151
- Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer Wallhecke.
- 5.2.8 Ergänzung einer lückigen Wallhecken im Bereich „Deppenkamp“ östlich von Nienborg (F 5)**
- Gemarkung: Nienborg
Flur: 42
Flurstücke: 21, 24, 53
- Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer Wallhecke.
- Die Wallhecke ist im Waldkataster auf dem Blatt Kallenbeck unter der Nr. 21 erfasst.
- Es soll eine Nachpflanzung innerhalb der lückigen Hecke erfolgen.
- 5.2.9 Ergänzung einer vorhandenen Wallhecke im Bereich „Schöppingen – Stroenfeld“ (G 5 / G 6)**
- Gemarkung: Schöppingen- Kirchspiel
Flur: 82
Flurstücke: 41, 42
- Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer Wallhecke.
- Die Wallhecke ist im Waldkataster auf dem Blatt Schöppingen-Stroenfeld unter der Nr. 42 erfasst. Es handelt sich um eine ca. zwei m breite Wallhecke aus Eichen, Birken und Erlen. Die Hecke ist sehr lückig, Überhälter sind nur noch vereinzelt vorhanden.
- Es soll eine Nachpflanzung innerhalb der lückigen Hecke erfolgen.

-
- | | |
|---|--|
| <p>5.2.10 Wiederherstellung einer Wallhecke im Bereich Schöppingen Stroenfeld (G 6)</p> <p>Gemarkung: Schöppingen- Kirchspiel
Flur: 82
Flurstück: 24</p> | <p>Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer Wallhecke.</p> <p>Die Wallhecke ist im Waldkataster auf dem Blatt Schöppingen-Stroenfeld unter der Nr. 28 erfasst.</p> |
| <p>5.2.11 Ergänzung einer abschnittsweise lückigen Wallhecke nördlich der L 570 im Bereich „Nienborger Damm“ (G 6)</p> <p>Gemarkung: Schöppingen- Kirchspiel
Flur: 79
Flurstücke: 42, 43, 47</p> | <p>Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer Wallhecke.</p> <p>Es soll eine Nachpflanzung innerhalb der lückigen Hecke erfolgen.</p> |
| <p>5.2.12 Anlage einer Baumreihe entlang der Straße „Anthornshook“ (C 5)</p> <p>Gemarkung: Heek
Flur: 27
Flurstücke: 54, 122, 142</p> | <p>Die Maßnahme dient der Eingrünung der Straße sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</p> <p>Die Trassenquerung der Leitungen ist zu berücksichtigen.</p> |
| <p>5.2.13 Anlage einer Wallhecke entlang eines Wirtschaftsweges nordöstlich von Ahle (C6)</p> <p>Gemarkung: Heek
Flur: 27
Flurstück: 21</p> | <p>Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</p> |
| <p>5.2.14 Wiederherstellung einer Wallhecke im Bereich „Ahler Kapelle“ westlich von Ahle (B 6)</p> <p>Gemarkung: Heek
Flur: 22
Flurstück: 61</p> | <p>Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</p> <p>Die Wallhecke ist im Waldkataster auf dem Blatt Ahler Kapelle unter der Nr. 51 erfasst.</p> |

- 5.2.15 Anlage einer Baumreihe entlang der Kreisstraße K 45 „Ammelner Straße“ (C 7)**
- Gemarkung: Heek
Flur: 30
Flurstück: 138
Flur: 33
Flurstück: 38
- Die Maßnahme dient der Eingrünung der Straße sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.
- Die Anpflanzung erfolgt auf der kreiseigenen Wegeparzelle.
- 5.2.16 Ergänzung und Herstellung einer Wallhecke in der Südahler Mark östlich der A31 (C 7)**
- Gemarkung: Heek
Flur: 33
Flurstücke: 77, 78
Flur: 53
Flurstück: 1
- Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer Wallhecke, die in Waldkaster als Landschaftselement erfasst ist.
- 5.2.17 Anlage einer Baumreihe entlang der K 32 bei Hof Schulze-Ameling (E 7)**
- Gemarkung: Schöppingen- Kirchspiel
Flur: 75
Flurstück: 54
- Die Maßnahme dient der Eingrünung der Straße sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.
- Die Anpflanzung erfolgt auf der kreiseigenen Wegeparzelle.
- 5.2.18 entfällt**
- 5.2.19 Anlage einer Hecke entlang eines Wirtschaftsweges im Bereich „Wehr“ (D 8 / E 8)**
- Gemarkung: Legden
Flur: 36
Flurstück: 63
- Die Maßnahme dient der Eingrünung des Wirtschaftsweges sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.
- 5.2.20 Anlage einer Baumreihe entlang der K 61 im Bereich Wehr (D 8)**
- Gemarkung: Legden
Flur: 36
Flurstück: 57
- In Ergänzung zur bereits bestehenden Baumreihe aus Birken sind weitere Birken zu pflanzen.
- Die Maßnahme dient der Eingrünung der Straße sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

-
- 5.2.21 Anlage einer Baumreihe entlang der K 61 westlich von Asbeck (E 9)**
- Gemarkung: Asbeck
Flur: 9
Flurstücke: 53, 54
- Die Maßnahme dient der Eingrünung der Straße sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.
- Die Anpflanzung erfolgt auf der kreiseigenen Wegeparzelle.
- 5.2.22 Anlage einer Baumreihe entlang der Südseite der K 33 südlich Haus Egelborg (D 11)**
- Gemarkung: Legden
Flur: 22
Flurstück: 141
- Die Maßnahme dient der Eingrünung der Straße sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.
- Die Anpflanzung erfolgt auf der kreiseigenen Wegeparzelle.
- 5.2.23 Anlage einer Baumreihe entlang eines Wirtschaftsweges an der südlichen Landschaftsplangrenze im Bereich „Nienhofer Esch“ (D 11 / D 12)**
- Gemarkung: Legden
Flur: 20
Flurstücke: 30, 33, 29, 40, 41
- Die Maßnahme dient der Eingrünung des Wirtschaftsweges sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.
- 5.2.24 Wiederherstellung einer 180 m langen Hecke südlich Heek (D 6)**
- Gemarkung: Heek
Flur: 50
Flurstücke: 9, 10
- Durch Anpflanzung einer zweireihigen Hecke wird eine ehemals vorhandene Gehölzstruktur wiederhergestellt.
- Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.
- 5.2.25 Anlage einer Allee entlang der südlichen Zufahrt zum Hof Feldhaus, nördlich von Legden (E 9)**
- Gemarkung: Legden
Flur: 3
Flurstück: 60
- Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

5.2.26 Anlage einer linearen Biotopstruktur entlang eines Wirtschaftsweges im Bereich des Veendamm in der Bauernschaft Wichum (C 5 / D 5)

Gemarkung: Nienborg

Flur: 37

Flurstück: 61

Im Bereich der ca. acht m breiten Wegeparzelle sind je nach örtlichen Gegebenheiten Gehölz- oder Baumgruppen sowie Saumstrukturen als lineare Biotopstrukturen anzulegen. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

5.3 Allgemeine Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes sowie zur Sicherung, Entwicklung und Förderung von bestimmten Biotopen

Zur Pflege und zur nachhaltigen Sicherung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Hecken und Gehölzstreifen, Kopfbäumen, Obstbäumen und Streuobstwiesen sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen durchzuführen.

Eine besondere zeichnerische Darstellung dieser Maßnahmen im Landschaftsplan erfolgt nicht.

Die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern der Flächen im Rahmen der Förderprogramme des Naturschutzes.

5.3.1 Pflege von Hecken und Gehölzstreifen

Hecken und Gehölzstreifen sind in Abhängigkeit von der Artenzusammensetzung, den Standortverhältnissen, der Austriebsfähigkeit sowie der angestrebten Funktion in der Regel alle 7 bis 15 Jahre auf den Stock zu setzen.

Längere Hecken und Gehölzstreifen sind abschnittsweise zu pflegen, um die vorübergehenden nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion und Artenzusammensetzung so gering wie möglich zu halten. Einzelne Bäume innerhalb der Hecke sollen als Überhälter erhalten werden.

Die unter 5.1 und 5.2 dieses Landschaftsplanes festgesetzten Anpflanzungen, mit Ausnahme der Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und flächigen Pflanzungen sollen regelmäßig auf den Stock gesetzt werden.

Die Pflegemaßnahmen sind in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Grundsätzlich sollen Hecken regelmäßig „auf-den-Stock-gesetzt“ werden, damit die Gehölze im bodennahen Raum reich verzweigten Stockausschlag erzeugen, der zusammen mit den krautigen Gewächsen einer großen Anzahl von Pflanzen und Tieren Lebens- und Nahrungsbiotope bietet.

Die Festsetzung gilt nicht für den Formschnitt der jährlich geschnittenen Hecken an Hausgärten und Hofstellen.

5.3.2 Pflege von Kopfbäumen

Kopfbäume sind je nach Baumart und Pflegebedürftigkeit in der Regel alle 7 bis 20 Jahre zurückzuschneiden (Kopfweiden alle 7 - 10 Jahre, Kopfeschen alle 10 - 15 Jahre und Kopfeichen alle 15 - 20 Jahre, andere Kopfbaumarten je nach Erfordernis).

Die Pflegemaßnahmen sind in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Bei längeren Kopfbaumreihen oder größeren Gruppen ist jeweils nur ein Teil des Bestandes zu schneiden, um die Lebensraumfunktion der Kopfbäume zu erhalten.

Der regelmäßige Schnitt ist erforderlich, damit sich Höhlen und Nischen zwischen Astansätzen bilden, die zahlreichen Vögeln und Insekten Lebensraum bieten. Weiterhin besteht bei hohlen Bäumen die Gefahr des Auseinanderbrechens, wenn das Gewicht der Äste zu groß wird.

Beim Pflegeschnitt darf der Schnitthorizont der letzten Pflegemaßnahme nicht beseitigt werden.

5.3.3 Pflege von Obsthochstämmen und Streuobstwiesen

Alle hochstämmigen Obstbäume sind - je nach Art und Sorte - in der Regel alle 10 bis 15 Jahre auszulichten (Erhaltungsschnitt). Die Pflegemaßnahme ist in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar bzw. im Sommer nach der Obsternte durchzuführen. Weiterhin sind Ausfälle und abgestorbene Bäume durch Neupflanzung zu ersetzen, damit ein ausreichender Bestand gesichert werden kann.

Die Festsetzung gilt für alle hochstämmigen Obstbäume und Streuobstwiesenbestände, soweit es sich nicht um Gehölze des intensiv bewirtschafteten Obstbaus handelt.

5.3.4 Sicherung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Ufergehölzen oder Hecken

Die genannten Gehölze können je nach örtlichem Erfordernis durch Errichtung eines ortsüblichen Weidezaunes vor Viehtritt und Beweidung geschützt werden.

5.3.5 Anlage von Pufferstreifen um Einzelbäume oder Baumgruppen in Ackerflächen

Der Kronentraufbereich der Einzelbäume oder Baumgruppen kann aus der ackerbaulichen Nutzung herausgenommen und regelmäßig (mindestens alle 2 - 3 Jahre) gemäht werden. Zur Abgrenzung des Kronenbereiches kann eine Einzäunung oder Markierung mit Eichenspaltpfählen oder Findlingen eingerichtet werden.

5.4 Spezielle Pflegemaßnahmen

Bei den nachfolgend dargestellten Pflegemaßnahmen handelt es sich um:

- spezielle Maßnahmen, die dem Erhalt und der Wiederherstellung von Lebensräumen für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten dienen;
- die Beseitigung von Landschaftsschäden;
- Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen.

Die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern der Flächen im Rahmen der Förderprogramme des Naturschutzes.

5.4.1 Kleingewässer im NSG „Auf der Ammert“ (E 2)

Gemarkung: Nienborg

Flur: 51

Flurstück: 58

Die Mulde ist durch eine Teilentschlammung und Freistellung von Gehölzen zu reaktivieren.

5.4.2 Naturschutzteich innerhalb eines Feldgehölzes östlich der Autobahn 31 angrenzend nördlich der K 59 (E 3)

Gemarkung: Nienborg

Flur: 54

Flurstück: 1

Das Kleingewässer ist von zu dichtem Gehölzbewuchs freizustellen.

Es handelt sich um ein natürliches und unverbautes Kleingewässer. Die Fläche ist im Biotopkataster des LANUV (BK-3808-0028) sowie als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG (GB – 3808-0009) erfasst.

5.4.3 Eichengruppe auf einer Grünlandfläche südlich Gut Ammert (E 3)

Gemarkung: Nienborg

Flur: 55

Flurstück: 62

Die Baumgruppe ist zum Schutz vor Viehtritt und Beweidung durch Errichtung eines ortsüblichen Weidezauens zu sichern.

Es handelt sich um einen Bestand aus alten Eichen, der eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild besitzt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.1

- 5.4.4 Kleingewässer westlich der A 31 in der Wexter Mark (D 3)**
- Gemarkung: Nienborg
Flur: 59
Flurstück: 17
- Das Stillgewässer ist von zu dichtem Gehölzbewuchs freizustellen.
- 5.4.5 Eichengruppe im NSG „Füchte Kallenbeck“ (E 4)**
- Gemarkung: Nienborg
Flur: 48
Flurstück: 1
- Die Baumgruppe ist zum Schutz vor Viehtritt und Beweidung durch Errichtung eines ortsüblichen Weidezau-nes zu sichern.
- 5.4.6 Eichengruppe im NSG „Füchte Kallenbeck“ (F 4)**
- Gemarkung: Nienborg
Flur: 47
Flurstück: 17
- Die Baumgruppe ist zum Schutz vor Viehtritt und Beweidung durch Errichtung eines ortsüblichen Weidezau-nes zu sichern.
- 5.4.7 Kleingewässer im NSG „Füchte Kallenbeck“ (F 4)**
- Gemarkung: Nienborg
Flur: 47
Flurstück: 17
- Die Mulde ist durch eine Teilentschlammung und Frei-stellung von Gehölzen zu reaktivieren.
- 5.4.8 Eichengruppe innerhalb einer Grünlandfläche am Kinnbach nördlich von Nienborg (E 4)**
- Gemarkung: Nienborg
Flur: 24
Flurstücke: 84, 535 tlw.
- Die Baumgruppe ist zum Schutz vor Viehtritt und Beweidung durch Errichtung eines ortsüblichen Weidezau-nes zu sichern.
- Es handelt sich um ein natürliches und unverbautes Kleigewässer. Die Fläche ist im Biotopkataster des LANUV (BK-BK-3808-0034) sowie als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG (GB-3808-220) erfasst.
- Es handelt sich um einen Bestand aus alten Eichen, der eine besondere Bedeu-tung für das Landschaftsbild besitzt.
- Es handelt sich um einen Bestand aus alten Eichen, der eine besondere Bedeu-tung für das Landschaftsbild besitzt.
- Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.37

5.4.9 Biotopkomplex aus Stillgewässer, Heide, Hochstaudenflur und Wald im Naturschutzgebiet „Samberg“ (G 5)

Gemarkung: Schöppingen-Kirchspiel

Flur: 82

Flurstück: 9

Die Sumpf- und Heideflächen sind durch regelmäßige Pflege vor Verbuschung zu bewahren und es sind regelmäßig geeignete Maßnahmen zur Verjüngung der Heide durchzuführen.

Die Gewässer sind behutsam und abschnittsweise zu entschlammen, wobei Problempflanzen wie z. B. Rohrkolben zu entfernen sind. Weiterhin sind die Gewässer durch regelmäßigen Rückschnitt der Ufergehölze freizustellen.

Das Gebiet ist in zwei Teilflächen gegliedert. Bei der südlichen Fläche handelt es sich um eine Erstaufforstung mit lebensraumtypischen Gehölzarten. Im nördlichen Teil befinden sich Heideweiler mit Feuchtheide und Glockenheide und einzelnen Wacholderbüschen.

Die Heideweiler des Biotopkomplexes sind als geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG (GB-3809-0331) erfasst.

5.4.10 Beseitigung eines Landschaftsschadens am „Nienborger Damm“ westlich von Heek (D 6)

Gemarkung: Heek

Flur: 55

Flurstücke: 22, 24, 114

Die Betonfläche sowie Bauschutt und Unrat sind zu beseitigen und die Fläche ist landschaftsgerecht herzurichten.

Es handelt sich um Betonreste sowie Bauschutt einer ehemaligen Hofstelle. Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet 2.2.5.

5.4.11 entfällt**5.4.12 Kopfbaumreihe entlang eines Grabens westlich von Ahle im Bereich „Ahler Kapelle“ (B 6)**

Gemarkung: Heek

Flur: 22

Flurstück: 56

Bei der Kopfbaumreihe ist ein fachgerechter Pflegeschnitt durchzuführen.

5.4.13 entfällt**5.4.14 entfällt**

5.4.15 Obstbaumwiese an der K 45 südlich vom Hof Schulze-Schleithoff (D 7)

Gemarkung: Heek

Flur: 52

Flurstück: 35

An den Obstbäumen ist ein Pflegeschnitt durchzuführen, Ausfälle sind nachzupflanzen.

5.4.16 Baumgruppe innerhalb einer Weidefläche östlich der K 61 (D 8)

Es handelt sich um einen Bestand aus alten Eichen, der eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild besitzt.

Gemarkung: Legden

Flur: 36

Flurstück: 34

Die Baumgruppe ist zum Schutz vor Viehtritt und Beweidung durch Errichtung eines ortsüblichen Weidezauens zu sichern.

5.4.17 Obstbaumallee östlich der L 574 in Legden (E 8)

Gemarkung: Legden

Flur: 1

Flurstück: 50

An den Obstbäumen ist ein Pflegeschnitt durchzuführen, Ausfälle sind nach zu pflanzen.

5.4.18 Kleingewässer am „Asbecker Mühlenbach“ (E 9)

Gemarkung: Legden

Flur: 2

Flurstück: 59

Das Kleingewässer ist von Gehölzen freizustellen.

5.4.19 Kopfb Baumreihe entlang des „Legdener Mühlenbaches“ (D 10)

Gemarkung: Legden

Flur: 5

Flurstück: 46

Bei der Kopfb Baumreihe ist ein fachgerechter Pflegeschnitt durchzuführen.

5.4.20 Kopfbäume entlang eines Teiches im Bereich des „Legdener Mühlenbaches“ (D 10)

Gemarkung: Legden

Flur: 5

Flurstück: 77

Bei der Kopfbaumreihe ist ein fachgerechter Pflegeschnitt durchzuführen.

5.4.21 Kopfbaumreihe entlang eines Wirtschaftsweges nördlich des „Legdener Mühlenbaches“ (D 10)

Gemarkung: Legden

Flur: 5

Flurstück: 33

Flur: 6

Flurstück: 918

Bei der Kopfbaumreihe ist ein fachgerechter Pflegeschnitt durchzuführen.

5.4.22 Brückenbauwerk an der Dinkel, südlich von Heek (E 6)

Gemarkung: Heek

Flur: 48

Flurstück: 104

Die alte Dinkelbrücke ist zu beseitigen, wobei die Fundamentköpfe im Boden verbleiben können.

Es handelt sich um eine ungenutzte Brücke, die einen Landschaftsschaden darstellt und das Landschaftsbild beeinträchtigt.

5.4.23 Wiederherstellung / Abgrenzung eines Uferandstreifens an den Gewässern Nr. 6100 und 6150, Wolbach sowie Zufluss zum Wolbach, südöstlich von Heek (F 6 / G 6 / G 7)

Gemarkung: Schöppingen-Kirchspiel
Flur: 80
Flurstücke: 33, 35
Gemarkung: Schöppingen-Kirchspiel
Flur: 79
Flurstücke: 15, 18, 19, 21, 23, 27, 29, 40, 41, 46, 50, 52, 54, 56, 59, 62, 63
Gemarkung: Schöppingen-Kirchspiel
Flur: 78
Flurstücke: 6, 7, 8, 11, 13, 19

Die Uferandstreifen sind durch Eichenspaltpfähle von der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche abzugrenzen.

Es handelt sich um fünf m breite Uferandstreifen, welche im Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Heek, Aktenzeichen 23 75 1, vom Januar 2006 ausgewiesen wurden.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.158

5.4.24 Wiederherstellung / Abgrenzung eines Uferandstreifens am Gewässer Nr. 1500, Hellingbach, entlang der Abgrabung „Bienenfeld“ (F 5)

Gemarkung: Heek
Flur: 44
Flurstücke: 34, 36, 69, 75, 80

Die Uferandstreifen sind durch Eichenspaltpfähle von der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche abzugrenzen.

Es handelt sich um fünf m breite Uferandstreifen, welche im Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Heek, Aktenzeichen 23 75 1, vom Januar 2006 ausgewiesen wurden.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.159

5.4.25 Wiederherstellung / Abgrenzung eines Uferandstreifens am Gewässer Nr. 2600, „Liesengraben“ östlich Heek (E 5 / F 5)

Gemarkung: Heek
Flur: 45
Flurstücke: 35, 37, 39, 41, 43, 45, 49, 51

Die Uferandstreifen sind durch Eichenspaltpfähle von der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche abzugrenzen.

Es handelt sich um Uferandstreifen mit einer Breite zwischen 3,5 m und 5,7 m, welche im Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Heek, Aktenzeichen 23 75 1, vom Januar 2006 ausgewiesen wurden.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.160

5.4.26 Wiederherstellung / Abgrenzung eines Uferrandstreifens am Gewässer Nr. 1100, Strothbach westlich Nienborg (D 5)

Gemarkung: Nienborg
 Flur: 43
 Flurstücke: 15, 17, 20, 26, 29, 30

Die Uferrandstreifen sind durch Eichenspaltpfähle von der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche abzugrenzen.

Es handelt sich um Uferrandstreifen mit einer Breite zwischen 4,5 m und 6 m, welche im Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Heek, Aktenzeichen 23 75 1, vom Januar 2006 ausgewiesen wurden.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.161

5.4.27 Wiederherstellung / Abgrenzung eines Uferrandstreifens am Gewässer Nr. 1146, Strothbach westlich Heek (D 6)

Gemarkung: Heek
 Flur: 56
 Flurstücke: 52, 53, 54, 56, 59, 60, 61, 63, 113, 115

Die Uferrandstreifen sind durch Eichenspaltpfähle von der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche abzugrenzen.

Es handelt sich um Uferrandstreifen mit einer Breite zwischen 3,5 m und 5,7 m, welche im Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Heek, Aktenzeichen 23 75 1, vom Januar 2006 ausgewiesen wurden.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.162

5.4.28 Wiederherstellung / Abgrenzung von Uferrandstreifen

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
 Flur: "
 Flurstück: "

Die Uferrandstreifen sind durch Eichenspaltpfähle von der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche abzugrenzen.

Es handelt sich um ca. fünf m breite Uferrandstreifen, die sich innerhalb von Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten befinden. Die Uferrandstreifen sind in den Flurbereinigungsplänen der Flurbereinigung Heek und Fichte ausgewiesen.

5.4.29 Eichenallee entlang der Van-Dalwig Straße im Zufahrtbereich Haus Horst (B 6)

Gemarkung: Heek
 Flur: 22
 Flurstück: 236
 Flur: 23
 Flurstück: 139

Bei der Eichenallee ist ein fachgerechter Pflegeschnitt durchzuführen.

Es handelt sich um einen Bestand aus alten Eichen, der eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild besitzt.

5.4.30 Kopfbaumreihe an der Straße „Mootdiek“ (B 6)

Gemarkung: Heek

Flur: 23

Flurstück: 63

Bei der Kopfbaumreihe ist ein fachgerechter Pflegeschnitt durchzuführen.

5.4.31 Obstbaumreihe östlich der Straße „Anthornshook“ (D5 / D6)

Gemarkung: Heek

Flur: 55

Flurstück: 69

An den Obstbäumen ist ein Pflegeschnitt durchzuführen, Ausfälle sind nach zu pflanzen.

5.5 Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen

Zur Erhaltung und langfristigen Sicherung der Naturdenkmale sowie der Einzelbäume, Baumreihen oder -gruppen, die als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind, können folgende Maßnahmen erforderlich werden. Eine besondere zeichnerische Darstellung in der Festsetzungskarte erfolgt nicht.

- Kronenpflege und Schnittmaßnahmen im Kronenbereich;
- Teileinkürzungen in der Krone;
- Einbau von Kronensicherungssystemen;
- Bodenverbesserung im Wurzelbereich.

5.6 Erholungsbezogene Maßnahmen

Das Landschaftsplangebiet wird durch ein überwiegend gutes Wander- und Radwegenetz erschlossen. Im Hinblick auf den ständig wachsenden Bedarf an geeigneten Wegen und Erholungseinrichtungen ist ein weiterer Ausbau von Erholungseinrichtungen vorgesehen.

Die für die Erholung attraktiven Räume sind häufig gleichzeitig auch für die Natur von großer Bedeutung. Für Tiere und Pflanzen wichtige Lebensräume oder ausgewiesene Schutzgebiete werden teilweise durch zunehmenden Erholungsdruck und die Ausdifferenzierung der Erholungsmöglichkeiten erheblich gestört.

Es ist daher wichtig in Bezug auf die vorhandenen Schutzgebiete im Plangebiet besucherlenkende und gezielte Erholungsmaßnahmen durchzuführen.

5.6.1 Anlage eines ca. 20 km langen Wanderweges am Verlauf der Dinkel (Dinkelweg) zwischen Heek und Legden (C 3 / C 11 / D 3 – D 11 / E 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Entlang der Aue der Dinkel soll ein Wanderweg beginnend an der westlichen Landschaftsplangrenze aus Richtung Epe kommend bis zum Ortskern von Legden und weiter bis zur südlichen Landschaftsplangrenze angelegt werden.

Die Wegeführung verläuft vollständig über vorhandene Straßen und Wege. Vorhandene Schutzhütten und Infotafeln sind bei der Wegeführung berücksichtigt worden.

Im Teilabschnitt auf Legdener Gemeindegebiet kann teilweise eine Sanierung bzw. eine Ergänzung der Wegedecke erforderlich sein.

Zusammen mit dem Weg sind Infrastruktureinrichtungen für die Erholungsnutzung anzulegen. Dazu zählen neben Bänken, Sitzgruppen, Abfallkörben auch Informationstafeln und eine Wegemarkierung.

Im Bereich des Naturschutzgebietes „Dinkelaue mit Oldemöls Venneken“ sollen Aussichtsplattformen errichtet werden und ggf. Informationen zum Naturschutzgebiet „Dinkelaue mit Oldemöls Venneken“ in Form von Infotafeln präsentiert werden (s. auch Festsetzung Nr. 5.6.2). Im Bereich des Sportplatzes ist eine Überführung des alten Bahndammes zu erneuern (s. auch Festsetzung Nr. 5.6.3)

Der Wegeverlauf muss die Belange des Natur- und Artenschutzes berücksichtigen und verläuft deshalb überwiegend parallel zur Dinkelaue. Aufgrund der vorhandenen guten Erschließung können überwiegend vorhandene Wege genutzt werden. Die Querung der Aue erfolgt ebenfalls über eine vorhandene Brücke.

Sofern für die Durchführung der Maßnahmen private Flächen benötigt werden, erfolgt dies auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen mit den Grundeigentümern.

In der Festsetzungskarte 2 ist der Verlauf des Wanderweges abgebildet.

5.6.2 Anlage von Aussichtsplattformen entlang des „Dinkelweges“ zwischen Heek und Legden (D 4 / D 7)

Gemarkung: Nienborg

Flur: 62

Flurstück: 7 tlw.

Gemarkung: Legden

Flur: 49

Flurstück: 26 tlw.

Entlang des „Dinkelweges“ (s. auch Festsetzung Nr. 5.6.1) zwischen Heek und Legden sollen Aussichtsplattformen angelegt werden. Die zwei Aussichtsplattformen sollen im Randbereich des Naturschutzgebietes „Dinkelau mit Oldemölls Venneken“ errichtet werden, um so besucherlenkend und informierend einen Einblick in das Naturschutzgebiet zu erlangen, ohne eine Belastung des Gebietes und der dort vorkommenden störungsempfindlichen Vegetation und Fauna herbeizuführen.

Die Form und Ausführung der Aussichtsplattform ist aus dem Projekt „Grenzenlose Naturerlebnisse“ zu übernehmen.

Die Aussichtsplattformen sind den jeweiligen Standortbedingungen anzupassen.

Sofern für die Durchführung der Maßnahmen private Flächen benötigt werden, erfolgt dies auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen mit den Grundeigentümern.

5.6.3 Erneuerung der Überführung des alten Bahndammes im Zuge der Anlage des „Dinkelweges“ zwischen Heek und Legden (E 5)

Gemarkung: Heek

Flur: 25

Flurstück: 94 tlw.

Flur: 39

Flurstücke: 1 tlw., 8 tlw. und 11 tlw.

Es handelt sich um eine bereits vorhandene Überführung des stillgelegten Bahndammes. Um eine barrierefreie Wegeverbindung zu erlangen, ist die Überführung zu erneuern.

Sofern für die Durchführung der Maßnahmen private Flächen benötigt werden, erfolgt dies auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen mit den Grundeigentümern.

6 AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN (§ 67 BNATSCHG, § 69 UND 34 ABS. 4 A LG)

(1) Eine Ausnahme von den Verboten der Ziffern 2.2 C, 2.2.1 bis 2.2.6 des Landschaftsplanes wird zugelassen für:

- Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, und Nr. 7 BauGB¹;
- Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; für Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung gilt dies nur dann, wenn
 - die Maßnahme in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einer Hofstelle im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB steht oder
 - die Maßnahme aufgrund gesetzlicher Änderungen oder nachträglicher Anordnungen einer Behörde zur Bestandserhaltung der genehmigten Tierplatzzahl erforderlich ist oder
 - wenn durch die Maßnahme eine vorhandene, zulässigerweise errichtete Anlage ohne Bestandserhöhung durch eine baulich gleichartige Anlage ersetzt werden soll;
- Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5, aber nur für Windkraftanlagen innerhalb von Vorranggebieten gemäß Flächennutzungsplan;

Die hier aufgezählten Ausnahmen beziehen sich auf Verbote (Ziffer 2.2 C) in Landschaftsschutzgebieten. Im Absatz 4 dieses Kapitels wird zusätzlich eine Ausnahme für Naturschutzgebiete genannt.

Mit dieser Regelung werden insbesondere die privilegierten land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Bauvorhaben oder Erweiterungen in einem Landschaftsschutzgebiet ermöglicht, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst sind.

Auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen können in einem Landschaftsschutzgebiet errichtet werden, wenn sie im räumlichen Zusammenhang mit einer Hofstelle liegen und der Antragsteller über einen landwirtschaftlichen Basisbetrieb verfügt. Darüber hinaus können bei gewerblichen Tierhaltungsanlagen gesetzlich erforderliche Änderungsbauten oder auch ein gleichartiger Ersatzbau vorgenommen werden.

Zu freiwilligen Änderungen an gewerblichen Tierhaltungsanlagen, die dem Tierwohl dienen und bei zwingend gebotenen Gründen (z.B. wenn aus rechtlichen Gründen keine Erweiterungen an der Hofstelle und auf anderen Eigentumsflächen außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes möglich ist) kann die Untere Landschaftsbehörde Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes erteilen.

Das bedeutet, dass in einem Landschaftsschutzgebiet Windkraftanlagen innerhalb von Vorranggebieten, die im Flächennutzungsplan ausgewiesen wurden, errichtet werden dürfen. Sofern eine Kommune keine Steuerungsfunktion durch den Flächennutzungsplan wahrnimmt, können Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten über Befreiungen (siehe Ziffer 6 Abs. 7) entschieden werden. Neben den Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB können Windkraftanlagen auch außerhalb ausgewiesener Zonen zugelassen werden, wenn sie als Nebenanlage an der Privilegierung einer Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 BauGB teilnehmen (z. B. Eigenverbrauchsanlagen).

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S.1722) geändert worden ist.

- Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im Rahmen eines Betriebes nach § 35 Abs. 1 BauGB Nr. 1 oder 2 oder eines Betriebes nach Nr. 4, der Tierhaltung betreibt, wenn die Biogasanlage im räumlichen Zusammenhang mit einer Hofstelle im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder eines Betriebes nach Nr. 2 BauGB steht;
 - Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB, wenn diese parallel zur Dach- oder Außenwandfläche errichtet werden und die Höhe der First- oder Außenwandfläche nicht überschreiten;
 - Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 4 und Abs. 6 BauGB.
- (2) Eine Ausnahme von den Verboten der Ziffern 2.2 C, 2.2.1 bis 2.2.6 des Landschaftsplanes kann ferner zugelassen werden für Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB:
- wenn dadurch eine bestehende Baulücke durch eine Wohnbebauung geschlossen werden soll oder
 - für untergeordnete bauliche Nebenanlagen wie z. B. Garage, Carport, überdachter Freisitz oder Gartenhaus.
- (3) Für alle Vorhaben der Absätze 1 und 2 gilt, dass eine Ausnahme nur dann zugelassen werden kann, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Der Schutzzweck der Erhaltung einer vielfältig gegliederten Kulturlandschaft, der Erhaltung des typischen Landschaftsbildes und seiner Eigenart sowie der Erhaltung und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna gilt nicht für Windenergieanlagen in Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans sowie für Windkraftanlagen, die als Eigenverbrauchsanlagen an der Privilegierung einer Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 BauGB teilnehmen.
- (4) Eine Ausnahme von dem Verbot der Ziffern 2.1. C 1) in Naturschutzgebieten wird für das Errichten und Ersetzen von Anszitzleitern und Hochsitzen außerhalb der Brutzeit und nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landrat Borken -Untere Landschaftsbehörde- zugelassen.
- (5) Eine Ausnahme von dem Verbot des Landschaftsschutzgebietes Ziffer 2.2.3 C 1 (Grünlandumwandelungsverbot) des Landschaftsplanes wird zugelassen, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landrat Borken -Untere Landschaftsbehörde- festgestellt wird, dass ein betriebswirtschaftlich notwendiger Fall vorliegt.
- (6) Mit Erteilung der Ausnahmeregelung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

Somit können Biogasanlagen für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Betriebe sowie für gewerbliche Tierhaltungsanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet ermöglicht werden.

Damit wird die Errichtung von Solar- oder Photovoltaikanlagen freigestellt.

Mit dieser Regelung werden z. B. Nutzungsänderungen, Ersatzhäuser, geringfügige Erweiterungen oder auch Außenbereichssatzungen im Landschaftsschutzgebiet zugelassen.

Durch diese Ausnahmeregelung kann für spezielle Vorhaben („sonstige Vorhaben“ d. h. die nicht privilegierten), für die nur geringe Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind, das Schließen von Baulücken für die Wohnbebauung oder das Errichten von Nebenanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet ermöglicht werden.

Das Errichten und Ersetzen von Anszitzleitern und Hochsitzen in Landschaftsschutzgebieten ist unter der Ziffer 2.2 D Nr.1 als nicht betroffene Tätigkeit zugelassen.

- (7) Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 67 Abs. 1 BNatSchG² in Verbindung mit § 69 Abs. 1 LG NW² Befreiung erteilen, wenn
- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 67 Abs. 3 BNatSchG). § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von 6 Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 LG bleibt unberührt.

² In der jeweils geltenden Fassung.

**7 **ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, GELDBÜßEN
 (§§ 70 UND 71 LG) STRAFVORSCHRIFTEN (§ 329
 ABSATZ 3 UND 4 STBG)****

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan enthaltenen Geboten oder Verboten für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile zuwiderhandelt oder Maßnahmen durchführt, die den übrigen Festsetzungen des Landschaftsplanes widersprechen. Solche Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Unabhängig davon finden die Regelungen der §§ 69 bis 71 Bundesnaturschutzgesetz Anwendung.

Ebenfalls unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 und 4 des Strafgesetzbuches vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der zurzeit geltenden Fassung) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes entgegen einer zu dessen Schutz erlassenen Vorschrift

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder eine Geldbuße.

Naturschutzgebiet „Dinkelaue mit Oldmölls Venneken“

Gemarkung:	Heek
Flur:	25
Flurstücke:	19, 70, 71, 73, 74, 75, 76, 77, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 101 tlw., 102 tlw., 105, 106, 107, 110, 128, 129 tlw.
Flur:	38
Flurstücke:	143, 144 tlw., 154, 156
Flur:	39
Flurstücke:	1 tlw., 2, 3, 4, 5, 6 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 11, 12, 82, 84 tlw., 85 tlw., 86 tlw., 96 tlw., 97, 98, 99, 102, 117 tlw., 122 tlw., 123, 124, 125, 126, 127, 128, 138 tlw., 141, 142, 143, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 178, 179, 180, 185 tlw., 189
Flur:	41
Flurstücke:	1 tlw.
Flur:	48
Flurstücke:	3 tlw., 4, 5, 7, 12, 17, 18 tlw., 19, 20, 21, 22 tlw., 23, 24, 25, 26, 30 tlw., 34, 35, 36, 40, 44 tlw., 45, 48, 49, 50, 51, 52, 75 tlw., 76, 80, 81, 83, 86 tlw., 104, 107 tlw.
Flur:	49
Flurstücke:	4, 6 tlw., 7, 9, 11, 12 tlw., 56, 65 tlw.
Flur:	50
Flurstücke:	38, 47 tlw., 48, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60 tlw., 61, 62, 65, 67, 76, 77 tlw.
Flur:	51
Flurstücke:	3, 7 tlw., 8, 9, 11 tlw., 14, 18, 19, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31 tlw., 37 tlw., 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 53 tlw., 54 tlw., 60 tlw., 76, 78, 79, 81 tlw.
Gemarkung:	Legden
Flur:	37
Flurstücke:	2, 68
Flur:	38
Flurstücke:	64
Flur:	49
Flurstücke:	14, 17, 18, 19, 20, 24, 26 tlw., 27, 28 tlw., 29, 30, 32
Flur:	50
Flurstücke:	3, 4, 12, 13, 15, 16, 19, 20, 22, 23, 24, 26 tlw.
Gemarkung:	Nienborg
Flur:	22
Flurstücke:	101, 103, 182 tlw., 185, 209 tlw., 210 tlw., 221 tlw.
Flur:	25
Flurstücke:	153, 154, 155, 159 tlw., 163, 638, 642, 643, 644, 645, 683, 684, 688, 689, 690, 691, 732 tlw., 733, 740, 741, 742, 744, 745, 746, 747, 856, 857

Flur: 62
Flurstücke: 1, 2, 4, 6, 7 tlw., 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 27 tlw., 28

Flur: 63
Flurstücke: 43, 44, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 75 tlw., 76, 88, 89, 90, 91

Gemarkung: **Schöppingen-Kirchspiel**
Flur: 74
Flurstücke: 7, 8, 32, 33

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Ammerner Mark“

Gemarkung: **Nienborg**
Flur: 49
Flurstücke: 62

Flur: 50
Flurstücke: 1, 2, 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 36, 37, 42, 43, 44

Flur: 51
Flurstücke: 7, 9, 11, 12, 14, 22, 23, 24, 31, 33, 39, 44, 45, 46, 53, 57, 59

Flur: 52
Flurstücke: 36, 41, 42, 43

Flur: 53
Flurstücke: 3, 4, 5, 21, 22, 23, 24, 25

Flur: 54
Flurstücke: 28, 31, 32, 33, 34, 43, 51, 52, 53

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Wexter Mark / Kallenbeck / Strönfeld“

Gemarkung: **Heek**
Flur: 40
Flurstücke: 21, 44, 58, 60, 64, 65, 67, 68, 69, 73, 74

Flur: 41
Flurstücke: 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 71, 96, 97, 98, 99

Flur: 42
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91

Flur: 43
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49

Flur: 44
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 63, 76, 77, 88, 89, 90

Flur: 45
Flurstücke: 23, 24, 25, 26, 63, 64, 65, 77, 80, 81, 83, 88, 91, 92, 93, 94, 96

Flur: 46
Flurstücke: 13, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 68, 69

Gemarkung: **Nienborg**
Flur: 42
Flurstücke: 3, 4, 7, 8, 9, 10, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63

Flur: 45
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 60, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 69

Flur: 46
Flurstücke: 18, 19, 20, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 72, 73, 86, 88

Flur: 47
Flurstücke: 1, 3, 4, 5, 6, 16

Flur: 48
Flurstücke: 18, 25, 26, 27, 31

Flur: 56
Flurstücke: 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 29, 30, 31, 33, 38, 39, 40, 42, 43, 46, 47, 48, 49, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69

Flur: 57
Flurstücke: **vollständig**

Flur: 58
Flurstücke: 15, 16, 17, 18, 19, 20, 40

Gemarkung: **Schöppingen-Kirchspiel**
Flur: 81
Flurstücke: **vollständig**

Flur: 82
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57

Flur: 83
Flurstücke: **vollständig**

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Dinkelniederung Heek - Legden“

Gemarkung: **Heek**
Flur: 16
Flurstücke: 678, 679

Flur: 47
Flurstücke: 138

Flur:	48
Flurstücke:	2, 3, 8, 10, 13, 14, 16, 18, 22, 27, 28, 30, 31, 34, 37, 38, 39, 40, 42, 44, 46, 47, 52, 53, 54, 55, 58, 59, 60, 61, 63, 66, 68, 69, 71, 75, 77, 79, 82, 84, 85, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 103, 105, 107, 109, 111
Flur:	49
Flurstücke:	2, 3, 5, 6, 10, 11, 12, 14, 16, 17, 19, 27, 46, 53, 54, 55, 57
Flur:	50
Flurstücke:	36, 37, 43, 46, 47, 49, 66, 77, 78, 79, 80
Flur:	51
Flurstücke:	2, 4, 6, 7, 10, 11, 12, 15, 20, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 77, 80, 81, 82, 83, 84
Gemarkung:	Legden
Flur:	4
Flurstücke:	33, 35, 37, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 72, 82, 91, 92, 107
Flur:	5
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 21, 22, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 46, 49, 50, 51, 55, 56, 57, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 84, 85
Flur:	6
Flurstücke:	57, 58, 59, 61, 74, 75, 85, 172, 175, 226, 227, 228, 404, 406, 410, 419, 498, 499, 515, 625, 916, 920, 922
Flur:	22
Flurstücke:	23, 24, 37, 54, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 71, 72, 73, 74, 75, 78, 84, 85, 86, 87, 88, 91, 92, 93, 96, 98, 104, 106, 107, 109, 129, 141, 142, 144, 146
Flur:	25
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 6, 7, 24, 26, 39, 41, 42, 44, 46, 50, 51, 62, 63, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 79, 80, 81, 82, 94, 95, 106, 107, 108, 110, 112
Flur:	37
Flurstücke:	4, 5, 6, 7, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 45, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 69, 71, 74, 77, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99
Flur:	38
Flurstücke:	2, 3, 6, 24, 40, 74, 75
Flur:	41
Flurstücke:	24, 50
Flur:	42
Flurstücke:	10, 11, 12, 13, 15, 20, 39, 41, 42, 51, 54, 55, 58, 59, 60, 61, 62, 89, 90, 93, 95, 96, 97, 99
Flur:	43
Flurstücke:	23, 24, 25
Flur:	46
Flurstücke:	13, 14, 15, 16, 17, 20, 21, 28
Flur:	49
Flurstücke:	11, 13, 15, 16, 21, 22, 23, 26, 28, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 41, 42

Flur: 50
 Flurstücke: 2, 11, 14, 17, 18, 21, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 41, 42, 43, 44, 45, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 78, 79, 80, 81, 82, 85, 86, 88, 89

Gemarkung: **Nienborg**
 Flur: 21
 Flurstücke: 19, 21, 24, 26, 30, 31, 44, 72, 73, 74, 75, 141, 142, 143, 145, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 158, 159, 160, 161, 162, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 176, 179, 183, 184, 186, 187, 188, 189, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 220, 221

Flur: 22
 Flurstücke: 84, 87, 91, 92, 97, 98, 99, 100, 114, 115, 116, 117, 118, 122, 123, 124, 125, 180, 182, 183, 184, 209, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 219, 220, 221, 222

Flur: 24
 Flurstücke: 523, 797

Flur: 38
 Flurstücke: 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 27, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 44, 45, 46, 47, 51, 55, 56, 57, 58, 59, 60

Flur: 41
 Flurstücke: 9, 10, 13, 14, 15, 16, 19, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 54, 72, 73, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 111, 114, 115, 116, 117, 119, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142

Flur: 44
 Flurstücke: 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 69, 70, 73, 74, 77, 81, 85, 86, 87, 88, 89, 92, 93, 94, 95, 96, 98, 99, 101, 102, 103, 104

Flur: 61
 Flurstücke: **vollständig**

Flur: 62
 Flurstücke: 3, 5, 7, 8, 9, 10, 12, 25, 27

Gemarkung: **Schöppingen-Kirchspiel**
 Flur: 74
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 34

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Averbeck und Gemen“

Gemarkung: **Heek**
 Flur: 39
 Flurstücke: 77, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 101, 105, 176, 177

Flur: 45
 Flurstücke: 3, 4, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 75, 76, 82, 86, 95, 96

Flur: 47
 Flurstücke: **vollständig**

Gemarkung: **Schöppingen-Kirchspiel**
 Flur: 74
 Flurstücke: 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31

Flur: 75
 Flurstücke: 1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 56

Flur: 76
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 53, 54

Flur: 77
 Flurstücke: 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 37, 40, 54, 55, 57

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Südahler Mark“

Gemarkung: **Heek**
 Flur: 1
 Flurstücke: 2, 8, 9, 11, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 39, 40, 41, 42, 44, 49, 50

Flur: 2
 Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 46, 47, 48, 49, 50, 59, 61, 69, 70, 71, 74, 77, 78, 79, 80, 88, 89, 92, 93, 94, 98, 99, 100, 102, 103

Flur: 3
 Flurstücke: 2, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 54, 57, 58, 59, 60, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80

Flur: 5
 Flurstücke: 2, 13, 14, 19

Flur: 22
 Flurstücke: 4, 21, 22, 23, 25, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 36, 37, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 74, 75, 76, 77, 92, 96, 102, 106, 107, 109, 173, 174, 175, 176, 177, 185, 186, 187, 188, 191, 195, 196, 198, 201, 202, 211, 212, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 234, 235, 236, 240, 243, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295

Flur: 23
 Flurstücke: **vollständig**

Flur: 24
 Flurstücke: 13, 14, 16, 17, 18, 19, 22, 23, 24, 25, 30, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 86, 88, 89, 90, 91, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 104, 105, 109, 110, 111, 112, 113, 129, 135, 136, 137, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 153, 154, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 164, 165, 168, 169, 170, 171, 174, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201

Flur: 27
 Flurstücke: 1, 2, 5, 8, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 84, 85, 86, 87, 90, 95, 103, 104, 106, 118, 119, 124, 125, 127, 137, 138, 139, 143, 144

Flur: 28
 Flurstücke: 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 16, 20, 25, 26, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 60, 61, 62, 75, 76, 77, 78, 122, 123, 124, 125, 131, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 161, 162, 163, 164, 166, 167, 170, 171, 172, 173, 174, 180, 181, 182

Flur: 54
 Flurstücke: 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 44, 56, 57, 59, 60, 61, 62

Flur: 55
 Flurstücke: **vollständig**

Gemarkung: **Nienborg**
 Flur: 41
 Flurstücke: 28, 41, 42, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 66, 70, 94, 99, 112, 116, 118, 142

Flur: 43
 Flurstücke: 1

2.2.6 Landschaftsschutzgebiet „Wehr und Beikelort“

Gemarkung: **Heek**
 Flur: 29
 Flurstücke: 6, 14, 15, 16, 19, 20, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 56, 57, 61, 71, 72, 73, 74, 81, 82, 83, 84, 85, 94, 95

Flur: 30
 Flurstücke: 48, 49, 50, 51, 53, 83, 136, 137

Flur: 50
 Flurstücke: 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 63, 64, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 77, 82, 84

Flur: 51
 Flurstücke: 1

Flur: 52
 Flurstücke: **vollständig**

Flur: 53
 Flurstücke: 1, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26

Flur: 54
 Flurstücke: 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 58, 63, 65, 66, 68

Flur: 56
 Flurstücke: 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 31, 32, 50, 51, 55, 89, 90, 91, 93, 95, 97, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 108, 109, 111, 121, 148, 149, 181, 182, 211, 212, 265, 299, 308

Gemarkung: **Legden**
 Flur: 2
 Flurstücke: 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 17, 18, 19, 37, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 58, 59, 60, 61, 64, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 74

Flur: 3
 Flurstücke: 9, 10, 11, 12, 17, 20, 21, 22, 24, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 38, 39, 40, 41, 43, 48, 50, 51, 52, 56, 62, 63, 65, 66, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 75, 77, 81, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 101, 104, 105

Flur: 4
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 13, 14, 16, 17, 19, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 51, 52, 54, 55, 57, 78, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107

Flur:	5
Flurstücke:	19, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 45, 48, 82, 83
Flur:	7
Flurstücke:	4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 41, 50, 54, 91, 175, 176, 215, 225, 226, 227, 228, 229, 230
Flur:	14
Flurstücke:	5, 6, 8, 16, 70, 71, 157, 166, 170, 172
Flur:	20
Flurstücke:	6, 12, 15, 16, 21, 23, 28, 29, 31, 34, 37
Flur:	25
Flurstücke:	69, 114
Flur:	28, 29
Flurstücke:	vollständig
Flur:	30
Flurstücke:	39, 41, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 63, 64, 66, 67, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75
Flur:	31, 32
Flurstücke:	vollständig
Flur:	36
Flurstücke:	26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 44, 46, 53, 55, 56, 57, 58
Flur:	37
Flurstücke:	41, 42, 43, 75, 91
Flur:	38
Flurstücke:	6, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 21, 22, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 60, 61, 62, 63, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 76, 77, 78, 79, 80
Flur:	39, 40
Flurstücke:	vollständig
Flur:	41
Flurstücke:	2, 3, 5, 6, 14, 15, 18, 19, 20, 23, 25, 26, 27, 32, 33, 34, 35, 36, 44, 45, 46, 48, 52, 53, 54, 55, 56, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 72, 73, 76, 77, 78, 79, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 94, 98, 99, 100, 104, 110, 113, 115, 117, 118, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 133, 134, 136, 137, 138, 139, 140, 141
Flur:	42
Flurstücke:	5, 40, 41, 71, 72, 73, 74, 75, 78, 79, 80, 81, 87, 88, 95
Flur:	43
Flurstücke:	vollständig
Flur:	44
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39
Flur:	45
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42
Flur:	46
Flurstücke:	1, 2, 3, 7, 8, 9, 10, 11, 32, 33, 35

Flur: 47
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 11, 12, 13, 14

Flur: 48
Flurstücke: **vollständig**
Flur: 49
Flurstücke: 6, 7, 8, 9, 10, 39, 40

Flur: 50
Flurstücke: 1, 87

5.1.1 Landschaftsraum Ammerter Mark

Gemarkung: **Nienborg**
Flur: 50
Flurstücke: 1, 2, 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 36, 37, 42, 43, 44

Flur: 51
Flurstücke: 7, 9, 11, 12, 14, 22, 23, 24, 31, 33, 39, 44, 45, 46, 53, 57, 59

Flur: 52
Flurstücke: 36, 41, 42, 43

Flur: 53
Flurstücke: 3, 4, 5, 21, 22, 23, 24, 25, 28

Flur: 54
Flurstücke: 28, 31, 32, 33, 34, 43, 51, 52, 53

5.1.2 Landschaftsraum NSG „Auf der Ammert“

Gemarkung: **Nienborg**
Flur: 51
Flurstücke: 27, 28, 30, 31, 32, 55, 58

Flur: 54
Flurstücke: 37, 63, 64

5.1.3 Landschaftsraum Ammerter Mark / Wexter Mark

Gemarkung: **Nienborg**
Flur: 49
Flurstücke: **vollständig**

Flur: 50
Flurstücke: 1, 2, 3, 16, 24, 25, 26, 27, 28, 32, 33, 34, 36, 38, 39, 40, 41, 44

Flur: 51
Flurstücke: 5, 8, 9, 25, 26, 34, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 60, 61

Flur: 52
Flurstücke: 15, 19, 21, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 42, 44, 45

Flur: 53
Flurstücke: 1, 2, 3, 6, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 26, 27, 28, 29

Flur: 54
Flurstücke: 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 34, 36, 37, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 54, 55, 56, 57, 58, 61, 62

Flur:	55
Flurstücke:	vollständig
Flur:	56
Flurstücke:	1, 2, 4
Flur:	58
Flurstücke:	1, 2, 3, 6, 8, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 31, 32, 33, 36, 37, 38, 39, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58
Flur:	59
Flurstücke:	vollständig
Flur:	60
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 20, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 68, 69, 70, 71, 72
Flur:	61
Flurstücke:	5
Flur:	63
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 73, 74

5.1.4 Landschaftsraum Nienborg Nord

Gemarkung:	Nienborg
Flur:	24
Flurstücke:	49, 50, 58, 59, 60, 63, 65, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 79, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 141, 143, 146, 149, 150, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 160, 166, 411, 412, 422, 423, 424, 459, 460, 462, 463, 464, 533, 573, 618, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 799, 891, 892, 893, 900, 901, 913, 924, 926, 952, 956, 957, 960, 972, 973
Flur:	25
Flurstücke:	22, 24, 25, 26, 27, 33, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 72, 79, 80, 83, 84, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 889, 890, 892, 895, 896, 899, 901, 903, 943, 1146, 1151, 1152
Flur:	42
Flurstücke:	1, 2, 63
Flur:	44
Flurstücke:	18, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 49, 50, 55, 61, 98, 104
Flur:	46
Flurstücke:	1, 11, 12, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 88, 92, 93
Flur:	63
Flurstücke:	39, 40, 77, 78, 79, 80, 81, 82

5.1.5 Landschaftsraum Goorbach / Herzbach / Hellingbach

Gemarkung:	Heek
Flur:	41
Flurstücke:	32, 33, 35, 46, 47, 48, 59, 71
Flur:	42
Flurstücke:	1, 2, 3, 25, 26, 27, 28, 56, 57, 58, 85, 86, 89

Flur: 44
 Flurstücke: 3, 4, 5, 6, 18, 76

Gemarkung: **Nienborg**
 Flur: 42
 Flurstücke: 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 54, 55, 63

Flur: 45
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 6, 7, 18, 19, 43, 44, 50, 51, 57, 59, 61, 64, 68, 69

Flur: 47
 Flurstücke: 1, 5, 6, 16

Flur: 54
 Flurstücke: 1, 2, 27, 29, 30, 59, 60

Flur: 56
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 27, 29, 30, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 46, 47, 48, 49, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 63, 64, 65, 66, 67

Flur: 57
 Flurstücke: 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 15, 16, 24, 30, 31, 32, 33, 34, 60, 61, 62, 63

Flur: 58
 Flurstücke: 8, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 27, 34, 40, 45, 47, 56, 58

5.1.6 Landschaftsraum Kallenbeck und Wexter Mark

Gemarkung: **Heek**
 Flur: 25
 Flurstücke: 129, 130

Flur: 29
 Flurstücke: 121, 138

Flur: 40
 Flurstücke: 21, 44, 53, 60, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 73, 74

Flur: 41
 Flurstücke: 1, 2, 7, 9, 10, 11, 13, 15, 16, 17, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 60, 61, 71, 72, 74, 75, 78, 79, 82, 83, 85, 86, 87, 88, 98, 99

Flur: 42
 Flurstücke: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 44, 45, 70, 73, 83, 84, 88, 89

Gemarkung: **Nienborg**
 Flur: 23
 Flurstücke: **vollständig**

Flur: 24
 Flurstücke: 55, 84, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 343, 530, 955, 970, 971

Flur: 25
 Flurstücke: 120, 122, 443, 444, 619, 905

Flur: 42
 Flurstücke: 7, 9, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 26, 27, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 58, 59, 60, 62, 63

Flur: 45
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 60, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 69

Flur: 46
 Flurstücke: 1, 3, 4, 10, 18, 19, 20, 37, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 94

Flur: 47
 Flurstücke: 1, 3, 4, 5, 6

Flur: 48
 Flurstücke: 26, 27, 31, 25

Flur: 56
 Flurstücke: 9, 10, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 29, 30, 31, 33, 38, 39, 40, 42, 43, 46, 47, 48, 49, 54, 59, 60, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69

Flur: 57
 Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 24, 26, 29, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 63

Flur: 58
 Flurstücke: 18, 19

Flur: 60
 Flurstücke: 11, 17, 18, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 65, 66, 67, 73, 74, 75, 76, 77, 78

Flur: 62
 Flurstücke: 8, 11, 24

Flur: 63
 Flurstücke: 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 41, 69, 70, 71, 72, 84, 85, 86, 87, 88, 91

5.1.7 Landschaftsraum Naturschutzgebiet „Füchte Kallenbeck“

Gemarkung: **Nienborg**
 Flur: 45
 Flurstück: 8, 37, 38

Flur: 47
 Flurstück: 1, 2, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17

Flur: 48
 Flurstück: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 27, 28, 29, 30

5.1.8 Landschaftsraum Naturschutzgebiet „Wexter Wäldchen“

Gemarkung: **Nienborg**
 Flur: 60
 Flurstück: 10

5.1.9 Landschaftsraum Rintfortgraben

Gemarkung: **Nienborg**
Flur: 22
Flurstücke: 180, 182, 220, 221

Flur: 60
Flurstücke: 11, 15, 16, 17, 18, 20, 22, 25, 32, 40, 41, 42, 52, 53, 56, 57, 68, 71, 72, 75, 77

Flur: 61
Flurstücke: 9, 10, 11, 12, 13, 14

Flur: 62
Flurstücke: 3, 5, 9

5.1.10 Landschaftsraum Dinkelniederung Nienborg / Heek

Gemarkung: **Heek**
Flur: 25
Flurstücke: 111, 138

Flur: 48
Flurstücke: 46, 47

Flur: 49
Flurstücke: 6, 10, 12, 14, 16, 17, 19, 43, 46, 53, 55

Flur: 50
Flurstücke: 36, 37, 43, 46, 47, 48, 49, 77, 78, 79, 80

Flur: 51
Flurstücke: 2, 4, 6, 12, 15, 20, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 80, 81, 82, 83, 84

Gemarkung: **Legden**
Flur: 49
Flurstücke: 11, 13, 15, 16, 17, 21, 23, 24, 26, 28, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 41, 42

Flur: 50
Flurstücke: 2, 11, 17, 21, 22, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 41, 42, 43, 44, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 78, 79, 80, 81, 82, 85, 86, 88, 89

Gemarkung: **Nienborg**
Flur: 21
Flurstücke: 72, 73, 74, 75, 164, 165, 166, 168, 169, 170, 173, 174, 179, 183, 184, 202, 203, 204

Flur: 22
Flurstücke: 84, 87, 91, 92, 97, 98, 114, 115, 116, 117, 118, 122, 123, 124, 125, 180, 183, 184, 212, 214, 215, 216, 217, 219, 220, 221

Flur: 25
Flurstücke: 530, 858, 867, 868, 869

Flur: 26
Flurstücke: 112, 113, 705, 707, 709

Flur: 38
Flurstücke: 3, 4, 6, 8, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 27, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 44, 45, 46, 47, 51, 55, 56, 57, 58, 59, 60

Flur: 41
 Flurstücke: 9, 10, 13, 14, 15, 16, 19, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 53, 54, 72, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 111, 114, 115, 116, 117, 119, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142

Flur: 44
 Flurstücke: 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 51, 56, 57, 59, 60, 74, 77, 81, 85, 86, 87, 88, 89, 92, 93, 94, 95, 96, 101, 102, 103

Flur: 61
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 15, 17, 18, 19

Flur: 62
 Flurstücke: 3, 5, 7, 8, 9, 10, 12, 25, 27

Gemarkung: **Schöppingen-Kirchspiel**
 Flur: 73
 Flurstücke: 12, 13

5.1.11 Landschaftsraum NSG „Dinkelaue mit Oldemölls Venneken“

Gemarkung: **Heek**
 Flur: 25
 Flurstücke: 19, 70, 71, 73, 74, 75, 76, 77, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 101, 102, 105, 106, 107, 110, 128, 129

Flur: 38
 Flurstücke: 143, 144, 154, 156

Flur: 39
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 82, 84, 85, 86, 96, 97, 98, 99, 102, 117, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 138, 141, 142, 143, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 178, 179, 180, 185, 189

Flur: 41
 Flurstücke: 1

Flur: 48
 Flurstücke: 3, 4, 5, 7, 12, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 30, 35, 36, 44, 45, 48, 49, 50, 51, 52, 75, 76, 80, 81, 83, 86, 104, 107

Flur: 49
 Flurstücke: 4, 6, 7, 9, 11, 12, 56, 65

Flur: 50
 Flurstücke: 38, 47, 48, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 65, 67, 76, 77

Flur: 51
 Flurstücke: 3, 7, 8, 9, 11, 14, 18, 19, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 37, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 60, 76, 78, 79, 81

Gemarkung: **Legden**
 Flur: 37
 Flurstücke: 2, 68

Flur: 38
 Flurstücke: 64

Flur: 49
 Flurstücke: 14, 17, 18, 19, 20, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 32

Flur: 50
 Flurstücke: 3, 4, 12, 13, 15, 16, 19, 20, 22, 23, 24, 26

Gemarkung:	Nienborg
Flur:	21
Flurstücke:	19, 21, 24, 26, 30, 31, 44, 141, 142, 143, 145, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 158, 159, 160, 161, 162, 164, 165, 167, 171, 172, 176, 183, 184, 186, 187, 188, 189, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 220, 221
Flur:	22
Flurstücke:	101, 103, 182, 185, 209, 210, 221
Flur:	25
Flurstücke:	153, 154, 155, 159, 163, 638, 642, 643, 644, 645, 683, 684, 688, 689, 690, 691, 732, 733, 740, 741, 742, 744, 745, 746, 747, 856, 857
Flur:	38
Flurstücke:	4, 5, 8, 9, 10, 11, 15, 34, 35, 36
Flur:	44
Flurstücke:	6, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 58, 69, 70, 73, 74, 77, 98, 99, 103, 104
Flur:	62
Flurstücke:	1, 2, 4, 6, 7, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 27, 28
Flur:	63
Flurstücke:	43, 44, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 75, 76, 88, 89, 90, 91
Gemarkung:	Schöppingen-Kirchspiel
Flur:	74
Flurstücke:	7, 8, 32, 33

5.1.12 Landschaftsraum Dinkel Legden

Gemarkung:	Legden
Flur:	4
Flurstücke:	33, 37, 40, 42, 43, 44, 49, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 69, 82, 92, 107
Flur:	5
Flurstücke:	1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 17, 21, 22, 42, 44, 46, 49, 50, 51, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 64, 65, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 76, 77, 78, 79, 80, 81
Flur:	6
Flurstücke:	40, 52, 53, 54, 57, 58, 59, 61, 71, 85, 170, 171, 172, 173, 175, 177, 226, 227, 228, 379, 404, 406, 419, 472, 515, 920, 932
Flur:	22
Flurstücke:	23, 24, 37, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 78, 96, 98, 106, 107, 109, 141
Flur:	25
Flurstücke:	6, 7, 24, 39, 41, 42, 43, 44, 46, 62, 63, 71, 104, 105
Flur:	37
Flurstücke:	2, 4, 5, 6, 17, 20, 21, 24, 25, 27, 28, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 50, 51, 54, 55, 58, 59, 60, 62, 63, 69, 74, 87, 91, 93, 94, 96, 97
Flur:	42
Flurstücke:	10, 11, 12, 15, 39, 58, 59, 60, 89, 90, 93
Flur:	46
Flurstücke:	13, 14, 15, 16, 17, 20, 21, 28

5.1.13 Landschaftsraum Kinnbach

Gemarkung:	Heek
Flur:	41
Flurstücke:	10, 13, 14, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 36, 41, 43, 49, 50, 96, 97, 99
Gemarkung:	Nienborg
Flur:	24
Flurstücke:	50, 55, 56, 57, 58, 60, 84, 98, 99, 105, 162, 343, 530, 533, 535, 633, 799, 959, 970, 971
Flur:	42
Flurstücke:	1, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 58, 59, 61, 62, 63
Flur:	46
Flurstücke:	1, 8, 10, 11, 12, 20, 23, 37, 38, 39, 74, 75, 77, 81, 82, 83, 88, 92, 93, 94, 95
Flur:	63
Flurstücke:	17, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 78, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 88, 91, 92

5.1.14 Landschaftsraum Bienenfeld / Strörfeld

Gemarkung:	Heek
Flur:	39
Flurstücke:	20, 22, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 72, 190
Flur:	41
Flurstücke:	62, 63, 64, 65, 66, 89, 90
Flur:	44
Flurstücke:	32, 64, 65, 66, 69, 70, 71, 72, 73, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87
Flur:	45
Flurstücke:	30, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 84, 85, 98
Gemarkung:	Schöppingen-Kirchspiel
Flur:	76
Flurstücke:	26, 36, 58, 59, 34, 23, 24, 42, 44, 47, 41, 56, 30, 37, 43, 49, 55, 57, 61, 45, 32, 52, 35, 38, 51, 60, 50, 25, 20, 28, 21, 31, 33, 39, 40
Flur:	77
Flurstücke:	11, 12, 14, 34, 35, 36, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 56
Flur:	78
Flurstücke:	1, 2, 3, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28
Flur:	79
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 16, 17, 20, 22, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 70, 73, 74
Flur:	80
Flurstücke:	vollständig

5.1.15 Landschaftsraum Strothbach und Brockbach

Gemarkung:	Heek
Flurstücke:	31, 33, 34, 35, 36, 37, 40, 41, 42, 43, 66, 67, 78, 79

Flur: 3
 Flurstücke: 43

Flur: 5
 Flurstücke: 19, 2

Flur: 29
 Flurstücke: 5, 6, 14, 15, 16, 19, 24, 25, 40, 50, 51, 55, 56, 57, 58, 71, 74, 75, 76, 79, 80, 81, 84, 85, 87, 88, 92, 93, 94, 95

Flur: 30
 Flurstücke: 26, 27, 28, 29, 30, 31, 89, 125

Flur: 54
 Flurstücke: 55, 68

Flur: 55
 Flurstücke: 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 91, 92, 99, 110, 115

Flur: 56
 Flurstücke: 11, 12, 13, 14, 15, 17, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 59, 60, 61, 63, 72, 73, 74, 93, 97, 99, 100, 101, 102, 105, 106, 108, 109, 111, 113, 114, 115, 181, 182, 211, 212, 216, 219, 288, 289, 291, 294, 306, 308, 405, 406, 407

Gemarkung: **Nienborg**
 Flur: 37
 Flurstücke: 1, 11, 12, 14, 21, 56, 61, 67, 73, 86, 110, 119, 133, 151, 153, 154

Flur: 38
 Flurstücke: 14, 19, 20, 22, 23, 27, 32, 38, 44, 45, 61

Flur: 41
 Flurstücke: 47, 48, 49, 50, 51, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 70, 112

Flur: 43
 Flurstücke: 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 36, 37

5.1.16 Landschaftsraum Wichum/Ahle

Gemarkung: **Heek**
 Flur: 1
 Flurstücke: 2, 7, 8, 9, 11, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 47, 49, 50

Flur: 2
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 24, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 46, 47, 48, 49, 50, 59, 61, 69, 70, 71, 72, 74, 77, 78, 79, 80, 86, 88, 89, 92, 93, 94, 98, 99, 100, 102, 103

Flur: 3
 Flurstücke: 2, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 54, 57, 58, 59, 60, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80

Flur: 5
 Flurstücke: 2, 13, 14, 19

Flur: 7
 Flurstücke: 362

Flur:	22
Flurstücke:	vollständig
Flur:	23
Flurstücke:	20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 60, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 84, 91, 92, 96, 97, 98, 106, 111, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 169, 171, 172, 173, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189
Flur:	24
Flurstücke:	13, 14, 16, 17, 18, 19, 22, 23, 24, 25, 30, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 86, 88, 89, 90, 91, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 104, 105, 109, 110, 111, 112, 113, 129, 135, 136, 137, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 153, 154, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 164, 165, 168, 169, 170, 171, 174, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201
Flur:	27
Flurstücke:	1, 2, 5, 8, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 84, 85, 86, 87, 90, 95, 103, 104, 106, 118, 119, 124, 125, 127, 134, 137, 138, 139, 143, 144
Flur:	28
Flurstücke:	3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 16, 20, 25, 36, 42, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 60, 61, 62, 75, 76, 77, 78, 89, 122, 123, 124, 125, 131, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 159, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 170, 171, 172, 173, 174, 176, 180, 181, 182, 183
Flur:	54
Flurstücke:	4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 44, 56, 57, 59, 60, 61, 62
Flur:	55
Flurstücke:	3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 108, 109, 110, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 121
Gemarkung:	Nienborg
Flur:	22
Flurstücke:	76, 80, 81, 82, 83, 94, 95, 207, 208
Flur:	37
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 53, 54, 55, 56, 61, 67, 73, 74, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 86, 92, 95, 110, 119, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153
Flur:	38
Flurstücke:	27, 61
Flur:	41
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 41, 42, 45, 46, 47, 50, 51, 52, 53, 56, 57, 58, 59, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 94, 99, 112, 116, 118, 142
Flur:	43
Flurstücke:	1, 11, 12, 13, 23, 24, 25, 27, 28, 33, 34, 35, 36, 37

Flur: 44
Flurstücke: 1, 2

5.1.17 Landschaftsraum Wichum / Donseler Feld / Ahle / Südahler Mark

Gemarkung: **Heek**
Flur: 1
Flurstücke: 12, 13, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 37, 38, 45, 46

Flur: 2
Flurstücke: 23, 24, 35, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 49, 51, 52, 56, 57, 58, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 72, 73, 75, 79, 83, 85, 86, 90, 96, 97, 101, 102

Flur: 3
Flurstücke: 21, 22, 25, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 50, 51, 52, 55, 56, 61, 62, 63, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93

Flur: 5
Flurstücke: 2, 19

Flur: 24
Flurstücke: 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 29, 30, 138, 139, 140, 150, 152, 155, 162, 163, 196

Flur: 27
Flurstücke: 2, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 37, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 81, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 97, 98, 99, 100, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 118, 120, 121, 122, 123, 128, 129, 132, 133, 134, 135, 136, 139, 140, 141, 142, 145

Flur: 28
Flurstücke: 8, 26, 27, 28, 29, 30, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 49, 52, 60, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 74, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 97, 98, 100, 101, 103, 104, 106, 107, 108, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 127, 128, 165, 168, 169, 175, 176, 177, 178, 179, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193

Flur: 29
Flurstücke: 1, 2, 5, 6, 40, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 58, 59, 62, 63, 65, 67, 69, 70, 75, 76, 78, 79, 80, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94

Flur: 30
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 8, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 27, 28, 29, 30, 31, 35, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 85, 87, 88, 89, 92, 93, 115, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 125, 128, 129, 130, 131, 132, 134, 135, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154

Flur: 31, 32
Flurstücke: **vollständig**

Flur: 33
Flurstücke: 13, 15, 16, 19, 38, 60, 61, 62, 64, 76, 77, 78, 84, 85, 86, 94, 97, 98, 101, 102

Flur: 52
Flurstücke: 14, 15, 19, 20, 25, 26, 39, 40, 41, 42, 46, 59, 61

Flur: 53
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36

Flur: 54
Flurstücke: 1, 2, 3

Flur: 55
 Flurstücke: 1, 2, 78

Gemarkung: **Nienborg**
 Flur: 37
 Flurstücke: 14, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 85, 86, 99, 109, 110, 118, 119, 120, 121, 133, 151, 154

Flur: 38
 Flurstücke: 22, 27, 30, 31, 46, 47, 48, 49, 50, 61

Flur: 43
 Flurstücke: 2, 3, 5, 6, 8, 9, 12

5.1.18 Landschaftsraum Strönfeld West

Gemarkung: **Heek**
 Flur: 42
 Flurstücke: 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85, 87, 88, 90, 91

Flur: 43
 Flurstücke: 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 25, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 44, 45, 46, 47, 48, 49

Flur: 44
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 39, 40, 76, 77, 86

Flur: 45
 Flurstücke: 63, 65

Gemarkung: **Schöppingen-Kirchspiel**
 Flur: 83
 Flurstücke: 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 106, 109, 110, 114, 115, 116, 117, 118

5.1.19 Landschaftsraum NSG „Samberg“

Gemarkung: **Schöppingen-Kirchspiel**
 Flur: 82
 Flurstücke: 9, 39, 47, 50

5.1.20 Landschaftsraum Samberg

Gemarkung: **Heek**
 Flur: 43
 Flurstücke: 1, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28

Flur: 44
 Flurstücke: 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 63, 88, 89, 90

Flur: 45
 Flurstücke: 23, 24, 25, 26, 77, 80, 81, 83, 88, 91, 92, 93, 94, 96

Flur: 46
Flurstücke: 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 68, 69

Gemarkung: **Schöppingen-Kirchspiel**

Flur: 78

Flurstücke: 5

Flur: 81

Flurstücke: **vollständig**

Flur: 82

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57

Flur: 83

Flurstücke: 42, 48, 49, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 63, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 75, 76, 77, 92, 112, 118

5.1.21 Landschaftsraum Wolbach

Gemarkung: **Heek**

Flur: 39

Flurstücke: 86, 88, 91, 93, 94, 95, 96, 176, 177

Flur: 45

Flurstücke: 4, 6, 8, 9, 13, 14, 15, 95, 96

Flur: 46

Flurstücke: 7, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 43, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 53, 54, 64, 65, 66, 67, 69

Flur: 47

Flurstücke: 26, 27

Gemarkung: **Schöppingen-Kirchspiel**

Flur: 78

Flurstücke: 1, 4, 5, 6, 7, 21, 22, 25

Flur: 79

Flurstücke: 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 27, 28, 29, 30, 66, 69, 70, 71, 72, 73, 74

Flur: 80

Flurstücke: 1, 2, 3

5.1.22 Landschaftsraum Südahler Mark

Gemarkung: **Heek**

Flur: 29

Flurstücke: 16, 19, 20, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 56, 57, 61, 71, 72, 73, 74, 81, 82, 83, 84, 85

Flur: 30

Flurstücke: 48, 49, 50, 51, 53, 83, 136, 137, 140

Flur: 34

Flurstücke: 3, 4, 5, 116, 146

Flur: 52
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 7, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38

Flur: 54
 Flurstücke: 19, 22, 29, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 58, 63, 65, 66, 76

Flur: 55
 Flurstücke: 13, 14, 15, 16, 54, 56, 58, 59, 61, 62, 101, 102, 118, 119, 120, 121

Flur: 56
 Flurstücke: 1, 2, 8, 9, 10, 11, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 72, 73, 74, 95, 97, 100, 105, 106, 109, 111, 114, 118, 121, 148, 149, 150, 181, 211, 212, 227, 228, 249, 253, 265, 292, 293, 294, 296, 299, 306, 308, 326, 327, 328, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418

5.1.23 Landschaftsraum Dinkelniederung Heek / Südahler Mark

Gemarkung: **Heek**
 Flur: 50
 Flurstücke: 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 63, 64, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 77, 82, 84

Flur: 51
 Flurstücke: 1, 10, 77

Flur: 52
 Flurstücke: 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 20, 21, 22, 23, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58

Flur: 53
 Flurstücke: 13, 15, 16, 19

Flur: 56
 Flurstücke: 55, 89, 90, 91, 93, 99, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 111, 181, 182, 299, 323

Gemarkung: **Legden**
 Flur: 48
 Flurstücke: 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25

Flur: 49
 Flurstücke: 6, 7, 8, 9, 10, 39, 40

Flur: 50
 Flurstücke: 1, 87

5.1.24 Landschaftsraum Averbek

Gemarkung: **Heek**
 Flur: 39
 Flurstücke: 17, 18, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 46, 47, 48, 49, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 74, 77, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 87, 88, 90, 94,

95, 101, 105, 106, 108, 113, 114, 117, 118, 119, 135, 136, 140, 164, 165, 171, 176, 186, 187, 190

Flur: 45
Flurstücke: 3, 4, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 75, 76, 82, 86, 95, 96

Flur: 46
Flurstücke: 2, 3, 4, 6, 7, 9, 12, 50, 51, 52, 53, 54, 61, 64, 67

Flur: 47
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 16, 17, 18, 19, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 79, 84, 85, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 115, 116, 120, 121, 123, 124, 129, 130, 131, 135, 136, 137, 138

Gemarkung: **Schöppingen-Kirchspiel**
Flur: 74
Flurstücke: 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 34

Flur: 75
Flurstücke: **vollständig**

Flur: 76
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 13, 16, 15, 53, 54

Flur: 77
Flurstücke: 1, 2, 3, 5, 6, 7, 14, 15, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 54, 55, 57

5.1.25 Landschaftsraum Heek/Averbeck

Gemarkung: **Heek**
Flur: 16
Flurstücke: 423, 678, 679, 710

Flur: 38
Flurstücke: 151, 152, 153, 155, 160, 161, 210, 222, 223

Flur: 39
Flurstücke: 77, 85, 86, 98, 99, 100, 101, 109, 110, 111, 112, 113, 115, 116, 185, 188

Flur: 47
Flurstücke: 138
Flur: 48
Flurstücke: 2, 3, 8, 10, 13, 14, 16, 22, 27, 28, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 44, 50, 52, 53, 54, 55, 61, 66, 68, 69, 71, 75, 77, 82, 84, 85, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 101, 103, 105, 107, 109, 111

Flur: 49
Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 57

Gemarkung: **Schöppingen-Kirchspiel**
Flur: 74
Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 9, 34

5.1.26 Landschaftsraum Wehr / Beikelort

Gemarkung:	Heek
Flur:	33
Flurstücke:	1, 2, 3, 5, 6, 7, 9, 11, 12, 13, 23, 24, 29, 30, 40, 41, 42, 46, 49, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 66, 67, 68, 69, 72, 73, 74, 75, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 87, 88, 89, 90, 95, 96, 98, 100, 102
Flur:	53
Flurstücke:	1, 15, 18, 21, 22, 26
Gemarkung:	Legden
Flur:	22
Flurstücke:	75, 84, 142
Flur:	25
Flurstücke:	69, 114
Flur:	28, 29
Flurstücke:	vollständig
Flur:	30
Flurstücke:	39, 41, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 63, 64, 66, 67, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75
Flur:	31, 32
Flurstücke:	vollständig
Flur:	37
Flurstücke:	41, 42, 43, 91
Flur:	38
Flurstücke:	6, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 21, 22, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 60, 61, 62, 63, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 76, 77, 78, 79, 80
Flur:	39, 40
Flurstücke:	vollständig
Flur:	41
Flurstücke:	2, 3, 5, 6, 14, 15, 18, 19, 20, 23, 25, 26, 27, 32, 33, 34, 35, 36, 44, 45, 46, 48, 52, 53, 54, 55, 56, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 72, 73, 76, 77, 78, 79, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 94, 98, 99, 100, 104, 110, 113, 115, 117, 118, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 133, 134, 136, 137, 138, 139, 140, 141
Flur:	42
Flurstücke:	5, 40, 41, 71, 72, 73, 74, 75, 78, 79, 80, 81, 87, 88, 95
Flur:	43, 44
Flurstücke:	vollständig
Flur:	45
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42
Flur:	46
Flurstücke:	1, 2, 3, 7, 8, 9, 10, 11, 32, 33, 35
Flur:	47
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 11, 12, 13, 14

Flur: 48
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 45, 46, 47, 48, 49

5.1.27 Landschaftsraum Deipenbrock

Gemarkung: **Asbeck**
Flur: 1
Flurstücke: 4, 6, 7, 10, 14, 15, 26, 27, 34

Flur: 9
Flurstücke: 1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 15, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 59, 60

Flur: 10
Flurstücke: 1, 3, 4, 40, 57, 58, 60, 62, 64, 65, 66, 71, 178, 179, 180, 181, 226, 227, 243, 244, 245

Gemarkung: **Legden**
Flur: 1
Flurstücke: **vollständig**

Flur: 2
Flurstücke: 18, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 53, 54, 62, 63

Flur: 3
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 10, 14, 17, 18, 45, 46, 57, 58, 59, 60, 76, 77, 78, 79, 102, 103, 105

Flur: 14
Flurstücke: 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 36, 37, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 57, 63, 64, 66, 67, 68, 69, 77, 79, 80, 119, 120, 146, 147, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 172

Flur: 36
Flurstücke: 5, 6, 7, 8, 10, 11, 14, 19, 22, 24, 37, 43, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68

Flur: 37
Flurstücke: 9, 11, 72, 73, 75, 76, 81, 85, 100, 101

Flur: 50
Flurstücke: 28, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 74, 76, 77, 83, 84, 90

5.1.28 Landschaftsraum Hülsbach

Gemarkung: **Heek**
Flur: 47
Flurstücke: 24, 53, 58, 59, 60, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 90, 92, 101, 117, 118, 119, 121, 122, 127, 128, 138

Flur: 48
Flurstücke: 14, 16, 17, 18, 28, 30, 31, 58, 59, 60, 61, 63, 75, 79, 86, 92, 99, 111

Gemarkung: **Schöppingen-Kirchspiel**
Flur: 76
Flurstücke: 9, 10, 12, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 25, 26, 55

Flur: 77
Flurstücke: 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 56

5.1.29 Landschaftsraum Asbecker Mühlenbach

Gemarkung:	Asbeck
Flur:	10
Flurstücke:	3, 40, 64, 65, 66, 67, 71, 99, 104, 105, 106, 226, 227, 245
Gemarkung:	Legden
Flur:	2
Flurstücke:	3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 34, 35, 36, 43, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 59, 60, 61, 62, 64, 65, 69
Flur:	4
Flurstücke:	3, 4, 78, 93, 94, 95, 96, 98
Flur:	36
Flurstücke:	26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 39, 40, 44, 57
Flur:	37
Flurstücke:	20, 21, 49, 87

5.1.30 Landschaftsraum Wehr Ost

Gemarkung:	Legden
Flur:	2
Flurstücke:	3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 17, 18, 19, 37, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 47, 49, 50, 51, 58, 60, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 74
Flur:	3
Flurstücke:	9, 10, 11, 12, 17, 20, 21, 22, 24, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 38, 39, 40, 41, 43, 48, 50, 51, 52, 56, 62, 63, 65, 66, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 75, 77, 81, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 101, 104, 105
Flur:	4
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 13, 14, 16, 17, 19, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 51, 52, 54, 55, 57, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107
Flur:	5
Flurstücke:	19, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 45, 48, 82, 83
Flur:	6
Flurstücke:	7, 102, 105, 462, 918, 919
Flur:	7
Flurstücke:	4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 39, 41, 50, 54, 175, 176, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 232, 233, 234
Flur:	14
Flurstücke:	5, 6, 8, 16, 70, 71, 157, 166, 170, 172
Flur:	36
Flurstücke:	26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 41, 44, 46, 53, 55, 56, 57, 58

5.1.31 Landschaftsraum Legdener Mühlenbach

Gemarkung:	Legden
Flur:	5
Flurstücke:	46, 77

Flur: 6
Flurstücke: 74, 105, 406, 498, 499, 511, 514, 515, 917

Flur: 7
Flurstücke: 39, 91, 175, 215

5.1.32 Landschaftsraum Middlich Bach

Gemarkung: **Legden**
Flur: 20
Flurstücke: 3, 4, 5, 6, 38, 39

Flur: 21
Flurstücke: 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39

Flur: 22
Flurstücke: 15, 19, 21, 22, 23, 24, 29, 35, 43, 48, 49, 54, 125, 126, 137, 138

5.1.33 Landschaftsraum Legden / Isingort

Gemarkung: **Legden**
Flur: 9
Flurstücke: 248, 258, 312

Flur: 10
Flurstücke: 634

Flur: 18
Flurstücke: 273

Flur: 20
Flurstücke: 2, 3, 4, 6, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41, 42, 43

Flur: 21
Flurstücke: 18, 20, 21, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 50, 51, 56, 57, 58, 62, 63, 67, 72, 78, 79, 81, 82, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 101, 103, 104, 105, 106, 109, 110, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125

Flur: 22
Flurstücke: 16, 19, 20, 21, 24, 25, 26, 27, 31, 32, 137, 138, 139, 140, 143

Flur: 23, 24
Flurstücke: **vollständig**

Flur: 25
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 9, 13, 16, 18, 32, 34, 35, 40, 47, 48, 50, 96, 98, 109

Flur: 42
Flurstücke: 20, 24, 25, 26, 27, 93, 94, 97, 101, 102

Flur: 45
Flurstücke: 5, 6, 7, 8, 9, 11, 17, 18, 19, 20, 21

Flur: 46
Flurstücke: 4, 5, 6, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 30, 31, 34, 35

Flur: 47
Flurstücke: 16

5.1.34 Landschaftsraum Dinkelniederung Legden

Gemarkung:	Legden
Flur:	4
Flurstücke:	33, 35, 37, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 58, 59, 61, 63, 68, 69, 72, 82, 91, 92, 107
Flur:	5
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 21, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 51, 54, 56, 57, 58, 59, 63, 64, 66, 67, 69, 70, 73, 76, 77, 79, 81, 84, 85
Flur:	6
Flurstücke:	52, 53, 54, 57, 58, 59, 61, 71, 73, 74, 75, 83, 85, 153, 158, 170, 226, 227, 404, 406, 410, 412, 417, 418, 499, 502, 511, 512, 513, 514, 623, 624, 625, 916, 917, 920, 921, 922, 923, 932
Flur:	9
Flurstücke:	64, 69, 80, 81, 297, 299, 311, 312
Flur:	22
Flurstücke:	6, 7, 8, 12, 13, 15, 16, 19, 20, 21, 22, 24, 28, 29, 33, 35, 43, 47, 48, 49, 54, 55, 65, 66, 67, 68, 71, 72, 73, 74, 75, 78, 84, 85, 86, 87, 88, 91, 92, 93, 96, 98, 104, 119, 123, 124, 125, 126, 129, 130, 131, 132, 133, 138, 141, 142, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157
Flur:	25
Flurstücke:	6, 7, 26, 39, 41, 42, 44, 51, 62, 63, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 79, 80, 81, 82, 94, 95, 104, 105, 106, 107, 108, 110, 112
Flur:	37
Flurstücke:	4, 5, 6, 7, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 45, 48, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 69, 71, 74, 77, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99
Flur:	38
Flurstücke:	2, 3, 6, 24, 40, 74, 75
Flur:	41
Flurstücke:	19, 24, 25, 50, 120, 121, 123, 127, 130, 131
Flur:	42
Flurstücke:	10, 11, 12, 13, 15, 20, 21, 36, 38, 39, 41, 42, 43, 46, 47, 51, 54, 55, 61, 62, 64, 66, 89, 90, 91, 92, 93, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 102
Flur:	43
Flurstücke:	23, 24, 25
Flur:	46
Flurstücke:	13, 14, 15, 16, 17
Flur:	50
Flurstücke:	11, 14, 25, 26, 27, 45

5.1.35 Landschaftsraum Moorbach

Gemarkung:	Heek
Flur:	31
Flurstücke:	3, 4, 11, 23, 49, 50, 51, 52, 55, 56, 57

Flur: 33
Flurstücke: 6, 22, 23, 24, 29, 30, 38, 40, 41, 43, 44, 47, 52, 53, 67, 68, 69, 72, 73, 87, 88, 89, 90, 92, 93, 99, 100, 102, 103

5.1.36 Landschaftsraum Isingort

Gemarkung: **Legden**
Flur: 20
Flurstücke: 6, 12, 15, 16, 21, 23, 28, 29, 31, 34, 37

5.1.37 Landschaftsraum Ahauser Aa

Gemarkung: **Heek**
Flur: 23
Flurstücke: 129, 139, 151, 152, 153, 154, 155, 156

5.4.28 Wiederherstellung / Abgrenzung von Uferrandstreifen

Gemarkung: **Heek**
Flur: 38
Flurstücke: 154, 156

Flur: 39
Flurstücke: 96, 97, 98, 99, 177

Flur: 41
Flurstücke: 14, 19, 21, 23, 48, 50, 59

Flur: 42
Flurstücke: 2, 11, 22, 27, 30, 31, 36, 37, 39, 55, 74, 75, 81

Flur: 43
Flurstücke: 15, 16, 17, 18, 19, 30, 34

Flur: 44
Flurstücke: 2

Flur: 45
Flurstücke: 6, 14, 63, 64, 88, 93

Flur: 46
Flurstücke: 8, 14, 23, 28, 31, 48, 49, 53, 65, 66

Flur: 47
Flurstücke: 45, 46, 47, 50, 52, 56, 59, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 81, 83, 86, 87, 115, 118, 119, 127, 131

Flur: 48
Flurstücke: 5, 7, 17, 20, 24, 25, 30, 35, 36, 45, 48, 50, 51, 58, 60, 75, 76, 79, 81, 83

Flur: 49
Flurstücke: 4, 7, 9

Flur: 50
Flurstücke: 9, 19, 24, 52, 54, 57, 58, 67

Flur: 51
Flurstücke: 3, 8, 14, 19, 22, 23, 25, 27, 39, 44, 45, 50, 53, 58, 60, 66, 71

Flur: 54
 Flurstücke: 29, 32, 33, 34, 35

Flur: 55
 Flurstücke: 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 63, 67, 77, 80

Flur: 56
 Flurstücke: 12, 14, 31, 50, 84, 85, 86, 88, 108

Gemarkung: **Legden**
 Flur: 49
 Flurstücke: 14, 17, 18, 20

Flur: 50
 Flurstücke: 3, 16, 19, 23, 24

Gemarkung: **Nienborg**
 Flur: 41
 Flurstücke: 62

Flur: 42
 Flurstücke: 3, 4, 8, 10, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 45, 51, 55

Flur: 57
 Flurstücke: 13, 16, 17, 51, 52

Gemarkung: **Schöppingen-Kirchspiel**
 Flur: 74
 Flurstücke: 27, 28

Flur: 76
 Flurstücke: 10, 17, 12, 14, 19

Flur: 77
 Flurstücke: 8, 10, 13, 17, 31, 33, 37, 40

Flur: 82
 Flurstücke: 10, 13, 15, 17, 19, 23, 25, 27, 29, 55

5.6.1 Anlage eines ca. 20 km langen Wanderweges am Verlauf der Dinkel (Dinkelweg) zwischen Heek und Legden

Gemarkung: **Heek**
 Flur: 25
 Flurstücke: 94, 97, 99, 100, 101, 102, 103, 113, 138, 140, 142, 746

Flur: 38
 Flurstücke: 144

Flur: 39
 Flurstücke: 1, 2, 7, 9, 141, 150, 628

Flur: 49
 Flurstücke: 46

Flur: 50
 Flurstücke: 36, 84

Flur: 51
 Flurstücke: 1, 74, 75

Gemarkung: **Legden**
 Flur: 5
 Flurstücke: 5, 9, 19, 51

Flur: 6
 Flurstücke: 460, 461, 462, 515, 918, 919

Flur: 9
 Flurstücke: 248

Flur: 21
 Flurstücke: 79, 103, 122, 123, 125

Flur: 22
 Flurstücke: 20, 21, 23, 137, 138, 139, 140, 141, 143

Flur: 25
 Flurstücke: 6, 108, 109

Flur: 37
 Flurstücke: 7, 31, 35, 36, 37, 50, 74, 90, 95, 96, 98, 99, 101

Flur: 39
 Flurstücke: 43, 49, 50, 51

Flur: 46
 Flurstücke: 13, 21, 28

Flur: 49
 Flurstücke: 19, 26

Flur: 50
 Flurstücke: 28, 29, 45

Gemarkung: **Nienborg**
 Flur: 21
 Flurstücke: 26, 31, 44, 161, 176, 201, 221, 222

Flur: 26
 Flurstücke: 147, 706

Flur: 44
 Flurstücke: 14, 15, 39, 54, 70, 73, 99

Flur: 61
 Flurstücke: 19

Flur: 62
 Flurstücke: 8, 16

9. ANHANG

9.1 Geltende Regelungen der Uferstreifen

Auszug aus den Flurbereinigungsplänen Füchte und Heek:

„Die Uferstreifen dienen dem Schutz der Gewässer und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist deshalb untersagt. Diese Nutzungsbeschränkung wird als beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Kreises Borken in Abteilung II des Grundbuches eingetragen (s. Teil III Nr. 19.3). Im Übrigen gelten für die Uferstreifen folgende Regelungen:

- Sofern eine Einsaat erfolgt, darf sie nur mit mehrjährigen Grasarten durchgeführt werden.
- Der Aufwuchs darf nicht vor dem 15.06. eines Jahres gemäht werden.
- Das Mähgut ist von den Uferstreifen zu entfernen.
- Die Uferstreifen dürfen weder mit organischen noch anorganischen Stoffen gedüngt werden. Es dürfen keine Abwässer, kein Klärschlamm, keine Fäkalien und keine ähnlichen Stoffe im Sinne des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGB1. I S. 1410) aufgebracht werden.
- Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel oder sonstige Biozide auf den Uferstreifen aufgebracht werden.
- Die Uferstreifen dürfen nicht in Weidenutzung genommen werden.
- Sie dürfen nicht als Vorgewende oder zum Abstellen von Geräten oder Materialien benutzt werden.
- Mieten, Silagen o.ä. dürfen nicht angelegt werden.
- Auf dem Uferstreifen dürfen keine Meliorationsmaßnahmen durchgeführt werden.
- Die Benutzung der Uferstreifen bei Unterhaltungsarbeiten an Gewässern ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- Räumgut aus den Gewässern darf auf den Uferstreifen nicht gelagert werden.
- Gehölzpflanzungen dürfen mit Zustimmung des Kreises Borken angelegt werden.“

9.2 Umweltbericht

KREIS BORKEN

LANDSCHAFTSPLAN „Heek / Legden“

UMWELTBERICHT

**im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung
gemäß § 14 UVPG**

aufgestellt:

Kreis Borken

Fachabteilung 66.3

Planung, Natur-, Arten- und Hochwasserschutz, Wasserbau

September 2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziele des Landschaftsplanes.....	3
2.	Kurze Charakterisierung des Landschaftsplangebietes.....	4
3.	Rechtliche und planerische Vorgaben.....	6
4.	Planungsgrundlagen	15
5.	Kurzdarstellung der Inhalte des Landschaftsplanes.....	15
6.	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	24
7.	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	31
8.	Entwicklung der Schutzgüter bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes.....	31
9.	Für den Landschaftsplan bedeutsame Umweltprobleme	32
10.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich erheblicher nachhaltiger Umweltauswirkungen.....	32
11.	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	32
12.	Kurzdarstellung der Alternativen.....	32
13.	Überwachungsmaßnahmen erheblicher Umweltauswirkungen.....	33
14.	Zusammenfassung.....	33
	Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes.....	4
	Abbildung 2: Angrenzende Landschaftspläne.....	5
	Abbildung 3: Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes	8
	Abbildung 4: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Landschaftsplan Heek / Legden	23

1 Anlass und Ziele des Landschaftsplanes

Die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung sind gemäß § 11 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) gesetzlich verpflichtet für ihr Gebiet flächendeckend Landschaftspläne aufzustellen.

Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, welche im Regionalplan (RP Westmünsterland) dargestellt sind, zu berücksichtigen. Der Landschaftsplan konkretisiert somit die Darstellung der übergeordneten Regionalplanung. Zum Regionalplan ist vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ein Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege erarbeitet worden, so dass der Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes übernimmt.

Der Kreistag des Kreises Borken hat am 07.03.2013 die Aufstellung des Landschaftsplanes Heek / Legden beschlossen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes wurde vom Kreistag des Kreises Borken am 18.07.2013 geändert. Gemäß § 16 LG NW ist ein Landschaftsplan der Fachplan, welcher die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellt und rechtsverbindlich festsetzt.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Der Landschaftsplan Heek / Legden verfolgt das Ziel, Natur und Landschaft im Plangebiet zu erhalten, zu pflegen, zu schützen und zu entwickeln. Dies betrifft unmittelbar auch Aspekte des Gewässer-, Boden- und Klimaschutzes, soweit im Landschaftsplan getroffene Darstellungen und Festsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hierauf Auswirkungen haben. Weiterhin soll die Aufstellung des Landschaftsplanes auch zum Erhalt und zur Verbesserung der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes mit ihren vielfältigen Funktionen für den Menschen, die menschliche Gesundheit und zur Erholung beitragen.

Mit der Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 hat der Bundesgesetzgeber auch die Richtlinie 2001/142/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte umgesetzt. Weiterhin ist die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung gemäß § 17 LG NW bei der Aufstellung von Landschaftsplänen vorgeschrieben. Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a, 14f und 14g Abs. 2 Nr. 6 und 8 sowie der §§ 14h und 14 i Abs. 1, 14k Abs. 1 und 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes. In die Begründung sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter aufzunehmen. Die Verbindlichkeit der Festsetzungen des Landschaftsplanes richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 7 Abs. 1 und 33 bis 41 LG NW. Wesentliches Ziel dieser Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist es, bereits bei der Aufstellung von Plänen und Projekten künftige Umweltauswirkungen aller darin enthaltenen Ziele und Maßnahmen zu ermitteln und zu bewerten, auch im oftmals komplexen Zusammenwirken mit anderen Planvorhaben.

Bei der Festlegung des Kataloges von Planverfahren, die regelmäßig einer SUP bedürfen, hat der Gesetzgeber auch solche Pläne einbezogen, die von ihrer Zielsetzung her grundsätzlich positive Umweltauswirkungen haben. Zu diesen Planverfahren zählen auch die Landschaftspläne.

2 Kurze Charakterisierung des Landschaftsplangebietes

▪ Lage und Abgrenzung

Der Landschaftsplan Heek / Legden ist einer von 19 Landschaftsplangebieten im Kreis Borken. Für 13 dieser Gebiete liegen rechtskräftige Landschaftspläne vor.

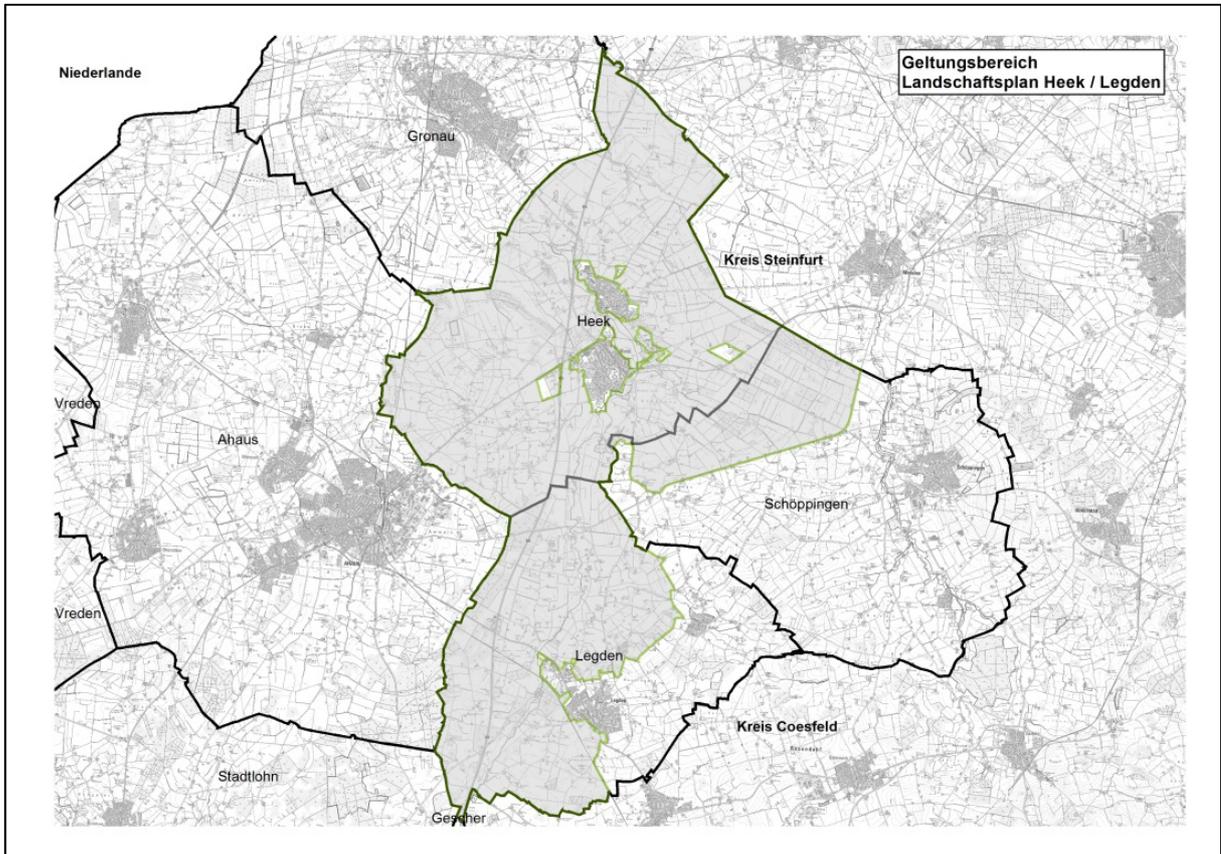


Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes

Der Landschaftsplan Heek / Legden erstreckt sich über das gesamte Gebiet der Gemeinde Heek sowie über Teilgebiete der Gemeinden Legden und Schöppingen. Im Nordwesten grenzt der zukünftige Landschaftsplan Gronau / Ahaus-Nord an. Dieser Landschaftsplan befindet sich derzeit in Aufstellung. Westlich, südwestlich und südöstlich grenzen die Plangebiete der rechtskräftigen Landschaftspläne Ahaus, Stadthorn, Gescher und Schöppingen an.

Der Kreis Coesfeld (LP-Gebiet „Rosendahl“) grenzt im Süden an das Landschaftsplangebiet, der Kreis Steinfurt grenzt östlich an.

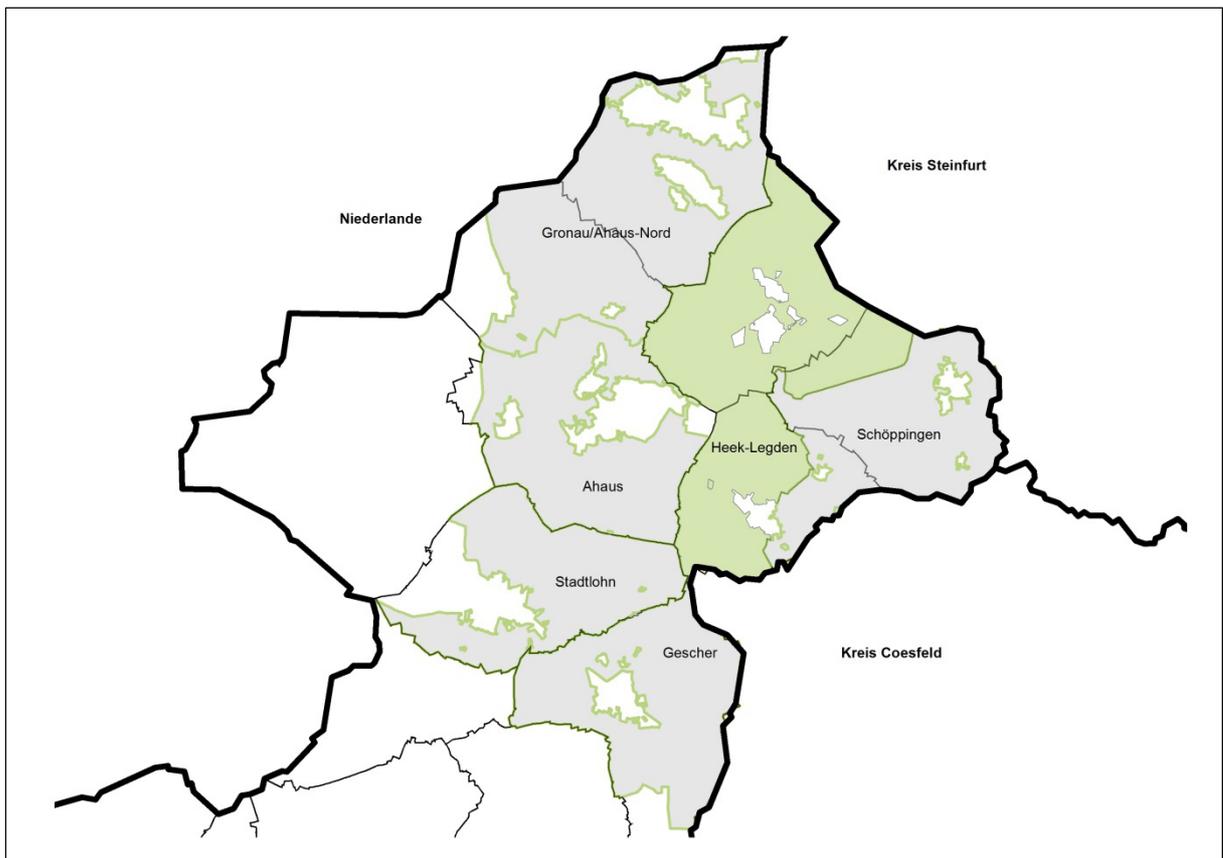


Abbildung 2. Angrenzende Landschaftspläne

▪ **Naturräumliche Gliederung**

Das Plangebiet zählt zum Naturraum Westfälische Tieflandsbucht und zur Hauptlandschaft des Westmünsterlandes (544) sowie im Bereich Legden geringfügig zur Hauptlandschaft des Kernmünsterlandes (541).

In enger Anlehnung an die naturräumliche Gliederung Deutschlands, aber unter stärkerer Berücksichtigung der Biotopausstattung gliedert der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und Stadt Münster (2012) das Plangebiet in vier Landschaftsräume:

- Dinkelniederung (LR-IIIa-001)
- Niederungsbereiche westlich des Emstaales (LR-IIIa-010)
- Amtsvenn (LR-IIIa-013)
- Almsicker Wald (LR-IIIa-021)

Entlang der Dinkel, quer durch das Landschaftsplangebiet, zieht sich der Landschaftsraum „**Dinkelniederung**“, der naturräumlich der Haupteinheit „Westmünsterland“ und hier im Norden der „Gronauer Niederung“ und im Süden der „Legdener Mulde“ zuzuordnen ist. Die Dinkel zählt zu den vier größten Fließgewässern im Kreis Borken und überquert nördlich von Gronau die deutsch-niederländische Grenze, um anschließend bei Neuhaus in Niedersachsen in die Vechte zu münden. Über eine Mulde aus Schichten der oberen Kreide haben sich weitläufig Flussablagerungen des Holozän und des Pleistozän gelegt. Das Gelände fällt in geringem Maße von Süden nach Norden ab und ist gekennzeichnet durch ein sehr schwach ausgeprägtes Relief mit flachen Mulden und kleinen Kalkrücken. Die Böden im Landschaftsraum sind überwiegend von Grundwasser beeinflusst. In den Überflutungsgebieten sind vorherrschend Gleye und als Besonderheit Niedermoorböden vorhanden. Außerhalb der Aue finden sich überwiegend podsolierte Böden mit wechselnden Grundwasserständen. Anthropogen entstandene Eschfluren beherrschen die acker- und siedlungsfähigen Standorte am Rande der Niederung. Als potentielle natürliche Vegetation entlang des Sandbaches ist ein Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald bzw. ein Eichen-Hainbuchenwald zu nennen. Auf den Talsanden bilden feuchte Stieleichen- Birkenwälder die potentielle natürliche Vegetation, in den Niederungen feuchte bis nasse Eichen-Hainbuchenwälder und Erlenbruch. Auf grundwasserfernen Sandböden stellen vereinzelt auch trockene Stieleichen-Birkenwälder die potentielle natürliche Vegetation dar.

Der nord-östliche Teil des Landschaftsplangebietes liegt im Landschaftsraum „**Niederungsbereiche westlich des Emstales**“. Es handelt sich um eine weitläufige, weitgehend ebene, grundwasser geprägte Sandniederung, die naturräumlich den Übergangsbereich zwischen West- und Ostmünsterland darstellt und gleichzeitig in die Kreidehöhenzüge des Kernmünsterlandes eingebettet ist. Der geologische Untergrund besteht aus pleistozänen Talsanden und Flugsanden, kleinflächig gegliedert durch holozäne Dünenablagerungen und Hochmoorbildungen. Vorherrschende Bodenformen sind oberflächlich podsolierte Gleyböden sowie grundwasserbeeinflusste Podsole und (künstliche) Plaggenesche in etwas höhergelegenen Bereichen. An den Bächen mit erhöhter Nährstofffracht treten lehmige Gleye auf. Charakteristische Waldgesellschaft des feuchten Sandmünsterlandes sind Ausbildungen des feuchten Stieleichen-Birkenwaldes, in abflusslosen Niederungen auch als Erlen-Eichen-Birkenwald oder Birkenbruchwald ausgeprägt, stellenweise finden sich nasse Eichen-Hainbuchenwälder. Höhergelegene Flugsandplatten und Dünenstandorte wären von trockenen Eichen-Birkenwäldern bzw. (bei erhöhtem Feinbodenanteil) trockenen Buchen-Eichenwäldern eingenommen, letztere wären auch typisch für die geplagten Eschbereiche (z. T. als feuchte Ausprägung).

Der westliche Teil des Landschaftsplangebietes im Bereich Ahle, südwestlich von Heek, liegt am südöstlichen Randbereich des Landschaftsraumes „**Amtsvenn**“. Es handelt sich dabei um ein feuchtes Talsandgebiet, das nach Nord-Westen hin in ein ausgedehntes Hochmoor übergeht, welches sich über die deutsch-niederländische Grenze hinaus fortsetzt. Der Landschaftsraum wird von einigen Bächen durchzogen. Als größere Fließgewässer sind der Strothbach, der östlich von Ahaus entspringt und nordwestlich von Heek in die Dinkel mündet, sowie der Brockbach, dessen Quelle westlich von Heek liegt, zu nennen. Mit Ausnahme einzelner Erhebungen westlich von Heek ist das Relief im Landschaftsraum natürlicherweise sehr schwach ausgeprägt. Das Gebiet steigt relativ gleichmäßig von ca. 40m über NN im Nord-Westen auf ca. 60m über NN im Süd-Osten an. Im überwiegenden Teil des Landschaftsraumes finden sich Bach- und Flussablagerungen des Holozän und Pleistozän, die in einigen Bereichen über Ton, Tonmergel oder Sandmergel der Kreide liegen. Im Süd-Osten finden sich Tonmergel-, Mergel- und Sandmergelgestein ohne Überdeckung. Entsprechend der im Landschaftsraum verbreiteten Bodentypen Pseudogley, Podsol-Pseudogley, Podsol-Gley und Gley stellt der feuchte Eichen-Birkenwald, z.T. mit Übergängen zum Erlen-Eichen-Birkenwald, großflächig die natürlicherweise zu erwartende Vegetation dar. Daneben bildet der trockene Buchen-Eichenwald auf den schwachen bzw. mäßigen Podsolen und der feuchte Buchen-Eichenwald auf den Podsol-Pseudogleyen und Pseudogley-Podsolen die potentielle natürliche Vegetation.

Der Landschaftsraum „**Almsicher Wald**“ erstreckt sich über den südwestlichen waldreichen Bereich des Landschaftsplanes auf Gemeindegebiet Legden. Der Landschaftsraum ist im Bereich des Landschaftsplanes und angrenzend durch ausgedehnte zusammenhängende Waldgebiete gekennzeichnet, die zu den weitläufigsten im Münsterland zählen. Den größeren Flächenanteil nimmt jedoch die Landwirtschaft ein. Zahlreiche kleine Gewässer sowie der häufig auftretende Flurname „Brock“ = Bruch sind darüber hinaus charakteristisch für den Raum. Ein Teilraum des großflächigen Waldgebietes ist die im Landschaftsplan befindliche „Wehrer Mark“. Dieses Waldgebiet ist aufgrund seiner Ausdehnung und der zahlreichen naturnahen Laubwaldbestände als Kerngebiet der Waldinseln im Münsterland von landesweiter Bedeutung. Geologisch herrschen im Almsicker Wald Kreidetone, die meist unter einer dünnen diluvialen Sanddecke liegen, Grundmoräne und Talsande vor. Sand über Lehm oder Ton ist die vorwiegende Bodenartenzusammensetzung im gesamten Raum, wodurch staufeuchte bis staunasse Bodentypen, insbesondere gleyartige Braunerden und mäßig bis stark gleyartige Böden (Pseudogley), die häufig kleinflächig wechseln, dominieren. Als typische Waldgesellschaften gelten für dieses Gebiet der Sternmieren- Stieleichen- Hainbuchenwald im Wechsel mit Eichen- Buchenwald, feuchter Eichen- Birkenwald, stellenweise mit Erle. Am Rande der kleinen Gewässer durchziehen Streifen von Erlenbrüchen und nasse Eichen- Hainbuchenwälder das Gebiet.

3 Rechtliche und planerische Vorgaben

▪ Rechtsgrundlagen, Bestandteile des Landschaftsplanes und rechtliche Wirkungen

Rechtsgrundlagen für diesen Landschaftsplan sind:

- Die §§ 8 bis 12 des **Bundesnaturschutzgesetzes** (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege), Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474);
- Die §§ 16 bis 26 des „Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft“ des Landes Nordrhein-Westfalen (**Landschaftsgesetz NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV.NRW. S. 185); gemäß § 25 erfolgen die forstlichen Festsetzungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz;

- Die **Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes** vom 22.10.1986, zuletzt geändert durch Art. 5 ÄndG vom 01.04.2014 (GV. NRW. S. 254)
- RdErl. D. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IV B 4 – 1.06.00 v. 09.09.1988 zur **Landschaftsplanung**;
- Das **Landesjagdgesetz NRW** vom 22.10.1986, zuletzt geändert durch zweites Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes NRW und zur Änderung anderer Vorschriften (Ökologisches Jagdgesetz) vom 12.05.2015 (GV.NRW. S. 448, ber. S. 629), gemäß § 20 erfolgte die Festsetzung der jagdlichen Verbote im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes NRW; der Ablauf zur Herstellung des Einvernehmens richtet sich nach Erlass des MKULNV vom 15.05.2014;
- Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** – FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003;
- Die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14.04.2003;
- Die **Kreisordnung** des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.06.2008.

Der Landschaftsplan wird gemäß § 16 Abs. 2 LG NW als Satzung beschlossen. Er besteht aus Karten, Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplanes (Umweltbericht), Text und Erläuterungen. Er enthält insbesondere:

1. die Darstellung der Entwicklungsziele (§ 11 BNatSchG i. V. m. § 18 LG NW)
2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 Abs. 2, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG)
3. die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes (§ 2b LG NW)
4. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW)
5. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW)

Zum Landschaftsplan gehören folgende Karten:

1. Entwicklungskarte mit Darstellung der Entwicklungsziele und der Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes. Letztere als nachrichtliche Übernahme aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, LANUV 2012
2. Festsetzungskarte 1 mit Darstellung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft
3. Festsetzungskarte 2 mit Darstellung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen und der forstlichen Festsetzungen

Die Verbindlichkeit der Festsetzungen des Landschaftsplanes richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 7 Abs. 1 und 33 bis 41 LG NW. Die Inhalte des Landschaftsplanes werden abgestuft wirksam. Die dargestellten Entwicklungsziele haben gemäß § 33 LG NW den Status der „Behördenverbindlichkeit“. Das bedeutet, dass sie bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden und daher für die Behörden eine Leitlinie für vorgesehene Maßnahmen und Nutzungen darstellen. Sie entfalten keine unmittelbare Verbindlichkeit gegenüber dem Einzelnen. Durch die Entwicklungsziele werden die planerischen Festsetzungen vorstrukturiert und aufeinander abgestimmt.

Verbotfestsetzungen, die sich auf besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile) beziehen, sind mit dem Tag der Rechtskraft des Landschaftsplanes gegenüber jedermann gültig und verbindlich.

Für die geplanten Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile gilt ab dem Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger (§27b LG NW) eine Veränderungssperre. Dieses Verbot, Änderungen vorzunehmen, gilt bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens jedoch drei Jahre lang. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Die Umsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NW erfolgt ebenso wie die Umsetzung der Gebote auf privaten Flächen nur einvernehmlich auf Basis freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen. Auf öffentlichen Flächen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Die § 62 LG NW bzw. § 30 BNatSchG „Gesetzlich geschützte Biotope“ bleiben von den Festsetzungen unberührt und stellen gegenüber den Festsetzungen des Landschaftsplanes höheres Recht dar, welches auch durch eventuell entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht unwirksam wird.

▪ Aufstellungsverfahren

Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes ist in den §§ 27 bis 32 LG NW geregelt. Für den Landschaftsplan Heek / Legden hat der Kreistag in seiner Sitzung am 07.03.2013 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes wurde vom Kreistag des Kreises Borken am 18.07.2013 geändert. Die Aufstellung eines Landschaftsplanes erfordert eine umfangreiche Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange. Gesetzlich vorgeschrieben sind zwei Beteiligungsschritte. Als erster Schritt erfolgt die sogenannte „frühzeitige Bürgerbeteiligung“ bzw. die „Beteiligung der Träger öffentlicher Belange“ und als zweiter Schritt die sogenannte „Öffentliche Auslegung“.

Im Kreis Borken erfolgt, zusätzlich zum gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren die Begleitung des Landschaftsplanes in einer behördeninternen, planbegleitenden Arbeitsgruppe. Diese berät den ersten Vorentwurf des Planes und begleitet anschließend, je nach Bedarf, das weitere Verfahren. Diese Vorgehensweise hat sich im Laufe mehrerer Planverfahren als sehr praktikabel herausgestellt.

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes.

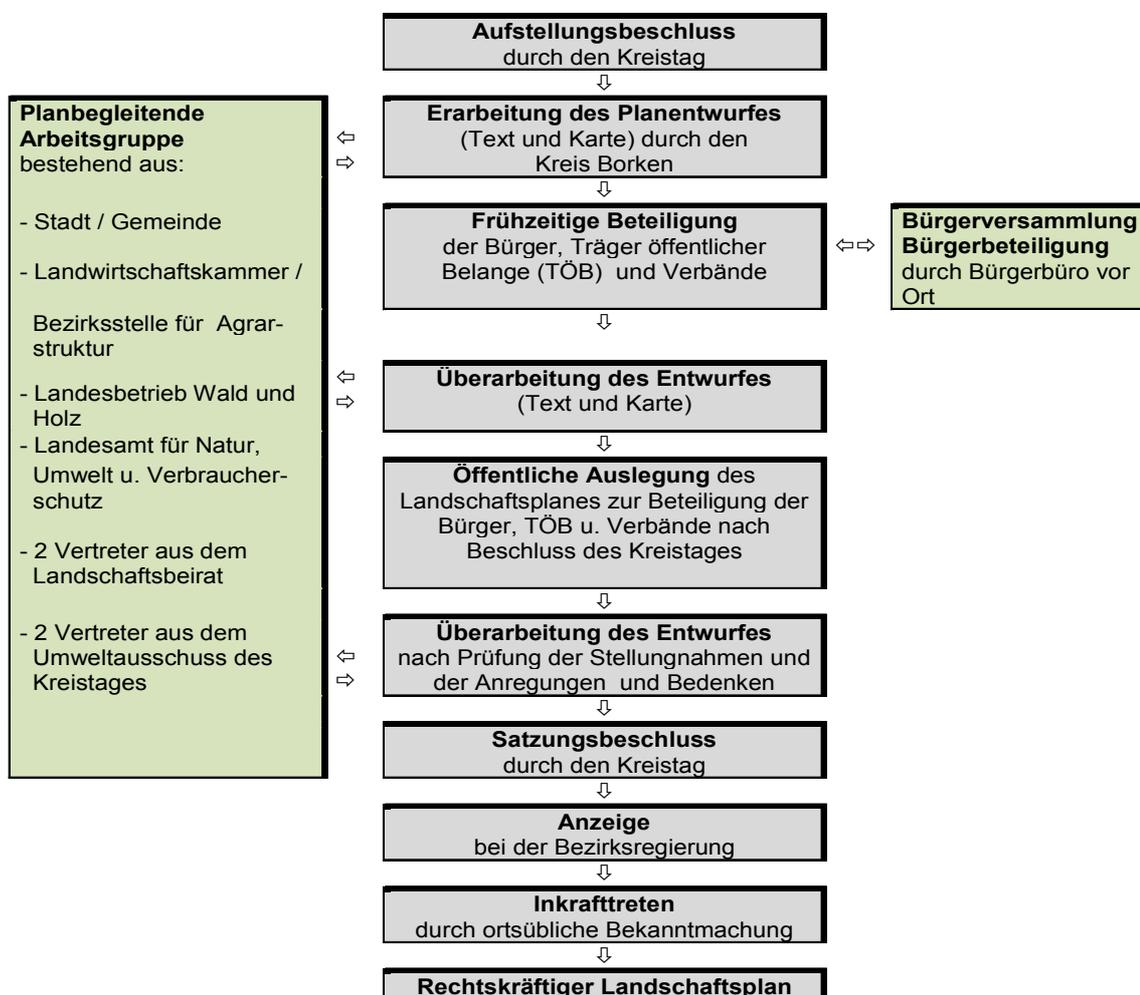


Abbildung 3: Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes

▪ Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 16 Abs. 2 LG NW hat der Landschaftsplan die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP, 1995) legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms die Ziele der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. Zurzeit läuft ein Aufstellungsverfahren für einen neuen LEP, der den geltenden Landesentwicklungsplan ersetzen soll. Der Entwurf des neuen LEP NRW enthält Vorgaben für alle räumlichen Planungen und Maßnahmen, insbesondere für die Regionalpläne, die gemeindlichen Bauleitpläne, Landschaftspläne und andere Fachpläne. Bis zum Inkrafttreten des neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen gelten die Ziele des Landesentwicklungsplans aus dem Jahr 1995 weiter. Die im Planentwurf formulierten Ziele sind aber bereits jetzt von öffentlichen Stellen gemäß Raumordnungsgesetz als ‚Erfordernisse der Raumordnung‘ bei anderen Planungen und Entscheidungen mit zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Sachbereiche, in denen der geltende LEP bislang keine Regelungen getroffen hat. Im Folgenden werden die Schwerpunkte der räumlichen Entwicklung der LEP’s gegenüberstellend aufgezeigt:

Das Plangebiet ist im **LEP** als „Gebiet mit überwiegend ländlicher Raumstruktur“ dargestellt. Die Gemeinden Heek, Legden und Schöppingen werden in der zentralörtlichen Gliederung des Landes als Grundzentrum ausgewiesen. Der Großteil des Landschaftsplangebietes ist als Freiraum dargestellt mit Ausnahme der Siedlungsbereiche Heek, Nienborg, Legden und den im Landschaftsplan vorkommenden Waldflächen. Waldflächen sind vor allem westlich des Siedlungsschwerpunktes Heek, südlich Metelen auf Gemeindegebiet Schöppingen sowie westlich der Autobahn A 31 auf dem Gemeindegebiet Legden zu finden. Gebiete zum Schutz der Natur erstrecken sich entlang der Dinkel und deren Auenbereich sowie entlang des Goorbaches und im Bereich des Naturschutzgebietes Füchte-Kallenbeck. Die Waldbereiche und deren Umfeld westlich der Autobahn A31 auf Legdener Gemeindegebiet sind ebenfalls als Gebiete zum Schutz der Natur dargestellt. Fast das gesamte Gemeindegebiet Heek mit Ausnahme des Bereichs Ahle ist als Gebiet mit Grundwasservorkommen dargestellt.

Im **LEP-Entwurf** (Stand: 05.07.2016) sind die Gebiete zum Schutz der Natur genauer abgegrenzt. Die Dinkel und deren Aue sowie der Goorbach und das Naturschutzgebiet Füchte-Kallenbeck sind weiterhin als Gebiet zum Schutz der Natur dargestellt. Die Waldflächen westlich der Autobahn sind im Landschaftsplan nur noch randlich als Gebiet zum Schutz der Natur vorhanden. Die Grundwasservorkommen im LEP Entwurf sind im Vergleich zum LEP (1995) deutlich minimiert. Die Bereiche befinden sich östlich angrenzend an Ahle und an der nördlichen Gemeindegrenze von Legden. Im LEP-Entwurf sind die Auenbereiche der Dinkel, des Goorbaches, des Legdener Mühlenbaches und des Asbecker Mühlenbaches als Überschwemmungsgebiete dargestellt.

Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland (RP) vom 27.06.2014 konkretisiert die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes und legt die regionalen Ziele der Raumordnung für die Entwicklung des Regierungsbezirkes fest. Gleichzeitig erfüllt er die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes. Er stellt damit raumwirksame Ziele von regionaler Bedeutung zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Der Landschaftsplan hat die Inhalte des Regionalplanes in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan auf örtlicher Ebene umzusetzen, zu detaillieren und zu ergänzen.

- Bereiche für den Schutz der Natur

In den „Bereichen für den Schutz der Natur“ soll die naturnahe Landschaft langfristig gesichert bzw. wiederhergestellt werden. Dabei soll ein umfassender Biotopverbund angestrebt werden und die Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten durch eine dem Schutzzweck angepasste Nutzung gepflegt und entwickelt oder einer ungestörten Entwicklung überlassen werden. Eingriffe oder Maßnahmen in den Bereich für den Schutz der Natur und in deren Umgebung, die den Schutzzweck dieser Bereiche beeinträchtigen, sollen grundsätzlich vermieden werden. Die Erholungsnutzung soll in diesen Bereichen im Wesentlichen auf die Naturbeobachtung beschränkt werden.

Als „Bereich für den Schutz der Natur“ (BSN) stellt der RP i.d.R. bestehende Naturschutzgebiete (NSG) und naturschutzwürdige Bereich in einer Größenordnung von über 10 ha dar. Dies betrifft die bestehenden NSG „Füchte Kallenbeck“, „Wexter Wäldchen“ sowie Naturschutzgebiete im Bereich der Dinkelaue: „Dinkeltalung“, „Dinkelwiesen“, „Dinkelniederung“ und „Oldemölls Venneken“. Darüber hinaus sind die gesamte Dinkelaue, Teilbereiche der Ammerter Mark sowie die Gewässerkorridore Goorbach und Hellingbach und das Abtragungsgewässer in Wichum im Landschaftsplangebiet als BSN dargestellt. Auf Gemeindegebiet Legden sind auch ein Teil des Waldgebietes in der Wehrer Mark und Waldflächen um das Haus Egelborg als BSN dargestellt.

- **Bereiche für den Schutz der Landschaft**
Der überwiegende Teil des Landschaftsplangebietes wird im RP als „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) dargestellt. Ausgenommen sind Bereiche im Norden und Westen von Nienborg, Bereiche nordwestlich und südwestlich von Heek in der Wichumer Mark und im Bereich Ahle sowie im Norden und im Süden von Legden im Bereich Deipenbrock und Isingort. Weiterhin ist der Bereich um den Farwerkskotten auf Gemeindegebiet Schöppingen nicht als BSLE dargestellt.

Die BSLE sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Wahrung und behutsamen Rekonstruktion des Landschaftsbildes zu schützen und gegebenenfalls weiter zu entwickeln. Insbesondere Gebiete mit Biotop- und Artenvielfalt sollen vor nachhaltigen Schadeinflüssen auch durch außerhalb des Gebietes befindliche andere Nutzungen geschützt werden. Im Rahmen eines Biotopverbundsystems sollen ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reichhaltige Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen gesichert werden.

Reizvolle Landschaftselemente wie Ufer stehender oder fließender Gewässer, Wälder oder Waldränder sind zu erhalten. Sie sollen der Allgemeinheit zugänglich sein, soweit der Biotopschutz dem nicht entgegensteht. Zur Sicherung der ökologischen Funktionen soll die Nutzungsstruktur in den BSLE in ihrer jetzigen Ausprägung weitgehend erhalten bleiben. Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen könnten, sind grundsätzlich zu vermeiden. Die Bereiche sollen von neuen Freizeiteinrichtungen, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Verkehrsanlagen möglichst freigehalten werden. Den Erholungswert schmälernde Nutzungen sollen auf das unumgängliche Maß beschränkt werden. Die Erholungsbereiche sollen vorrangig der stillen, landschaftsbezogenen Erholung dienen. Bei der Planung und Anlage von Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung ist dies besonders zu berücksichtigen.

- **Bereiche für die Wasserwirtschaft / Bereiche zum Schutz der Gewässer**
Der Regionalplan stellt für eine Fläche nordöstlich der Düstermühle zwischen der A 31 und der L 574 einen Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz dar. Überschwemmungsgebiete werden entlang der Dinkel und im Bereich Wichum entlang des Strothbaches abgebildet.

- **Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche**
Der überwiegende Teil des Plangebietes ist im Regionalplan als „Agrarbereich“ dargestellt. Solche Bereiche sollen für die landwirtschaftliche Nutzung und als ökologische Ausgleichsräume erhalten und funktionsgerecht entwickelt werden.

Die Landwirtschaft des Münsterlandes ist der überwiegende Freiraumnutzer und dazu mit ihren vor- und nachgelagerten Bereichen für wesentliche Teile des Münsterlandes als tragender Wirtschaftsfaktor bedeutsam. Zur Sicherung einer entwicklungsfähigen Landwirtschaft sind bei raumbedeutsamen Planungen:

- die Sicherung der Flächengrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Erhaltung der Qualität und Eignung landwirtschaftlicher Flächen und
- die Bestandssicherung und Erhaltung der Entwicklungsmöglichkeiten auf landwirtschaftliche Voraussetzungen für die bäuerliche Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Weiterhin sollen in den Agrarbereichen und dem allgemeinen Freiraum zur Sicherung einer artenreichen Fauna und Flora, die für den Biotop- und Artenschutz wertvollen Landschaftsbestandteile und -strukturen in ausreichendem Maße erhalten bzw. neu geschaffen oder ersetzt werden.

- **Waldbereiche**
Teilbereiche des Plangebietes werden im Regionalplan als „Waldbereiche“ ausgewiesen. Sie sind weitgehend identisch mit der aktuellen Waldverbreitung im Plangebiet. Die Schwerpunkte der Waldbereiche liegen dabei nördlich des Farwerkskotten auf Gemeindegebiet Schöppingen sowie in der Wehrer Mark auf Gemeindegebiet Legden.

- **Wohn- / Gewerbe- und Industriesiedlungsbereiche**
Im Regionalplan sind die Ortslagen Nienborg, Heek und Legden als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung finden sich nord-westlich und süd-östlich von Nienborg, in der nördlichen und südlichen Ortsrandlage von Heek sowie westlich von Heek westlich der A 31 im Bereich der Südähler Mark. Zudem gibt es nord-westl. von Legden zwei weitere Gebiete, die als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung dargestellt sind.

- **Eignungsbereiche für erneuerbare Energien / Windkraft**
Bei der Fortschreibung des Regionalplanes, der am 27.06.2014 rechtskräftig wurde, ist der „Sachliche Teilplan Energie“ ausgegliedert worden und befindet sich zurzeit noch im Verfahren. Die hier aufgeführten Angaben wurden dem Entwurf des Teilplanes vom 30.06.2014 entnommen. Im Landschaftsplangebiet sind

fünf Eignungsbereiche für die Windenergie dargestellt: der Bereich Heek 5 befindet sich an der nördlichen Spitze des Gemeindegebietes Heek südlich der B 54, der Bereich Gronau 2 / Heek 1 westlich von Nienborg im Bereich „Wichumer Mark“, der Bereich Heek 2 liegt im Donseler Feld, der Bereich Heek 3 befindet sich südwestlich von Heek zwischen der B 70 und der A 31, der Bereich Heek 4 liegt an der südlichen Grenze der Gemeinde Heek und der Bereich Legden 1 befindet sich an der südlichen Gemeindegrenze Legden.

- Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen – Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
Die Sand- und Kiesabgrabung im Bereich Bienenfeld an der östlichen Landschaftsplangrenze ist im RP als Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze dargestellt.
- Verkehrsinfrastruktur
Die Autobahn (A 31), die sich von Norden nach Süden durch das Landschaftsplangebiet erstreckt, ist als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt. Als Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr sind die B 70 zwischen Nienborg und Heek (von Ahaus nach Metelen, Kreis Steinfurt), die L 579 im Bereich Schöppingen, die L 570 (von Ahaus nach Metelen über Gemeindegebiet Legden und Schöppingen), die B 474 (von Ahaus nach Legden), die L 573 (von Heek nach Ochtrup) und die L 574 (von Heek nach Epe) gekennzeichnet. Im Bereich Ahle an der westlichen Landschaftsplangrenze sowie westlich und südlich von Legden verläuft die Bahnlinie „Westmünsterland-Bahn“, die als Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr im RP dargestellt ist.

▪ **Bauleitplanung**

Flächennutzungsplanung (vorbereitende Bauleitplanung)

Der Landschaftsplan hat nach § 16 Abs. 2 LG NW die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu beachten, soweit sie den Zielen der Raumordnung entsprechen. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes dürfen daher nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes stehen. Sollte dies der Fall sein, treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes mit der Inanspruchnahme der Flächen selbständig außer Kraft.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinden Heek, Legden und Schöppingen wurden bei der Erstellung des Landschaftsplanes beachtet.

Bebauungspläne (verbindliche Bauleitplanung)

Nach § 16 LG NW umfasst der Geltungsbereich des Landschaftsplanes die Gebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne.

Gemäß § 29 Abs. 4 LG NW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 12 (Vorhaben- und Erschließungsplan) sowie § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung).

Nach § 35 Abs. 6 BauGB kann die Gemeinde für bebaute Flächen im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, eine sogenannte „Außenbereichssatzung“ erlassen. In einer solchen Satzung kann bestimmt werden, dass zu Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegen gehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder für den Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleinere Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen. Diese Flächen können innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes verbleiben, da sie nach wie vor dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzuordnen sind.

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes berücksichtigt dementsprechend nur den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, soweit nicht ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Die bauleitplanerischen Festsetzungen der Gemeinden Heek, Legden und Schöppingen werden in diesem Sinne beachtet.

▪ **Bestehende Schutzgebiete und schützenswerte Objekte**

Bestehende Schutzgebiete (NSG, LSG, LB und ND), die bereits rechtskräftig durch Verordnung der Bezirksregierung festgesetzt sind, treten gemäß § 73 Abs. 1 LG NW mit der Rechtsverbindlichkeit des Landschaftsplanes außer Kraft. Der Landschaftsplan überprüft die bestehenden Schutzgebiete bei seiner Aufstellung hinsichtlich der textlichen und räumlichen Festsetzungen und passt diese gegebenenfalls an. Die Ausweisung von Schutzgebieten stellt eines der wichtigsten Instrumente des Arten- und Biotopschutzes dar.

Im Plangebiet sind die nachfolgend aufgeführten rechtskräftigen Schutzgebiete und –objekte zu berücksichtigen:

Internationale Schutzgebietsausweisungen

Der europäische Naturschutz hat die Wahrung des natürlichen Erbes zum Ziel. Für wandernde Tierarten sollen wertvolle Biotope geschützt werden, um ein europaweites ökologisches Netz aufzubauen. Wirksame Maßnahmen zum Erhalt der genetischen Vielfalt und des ökologischen Gleichgewichts sind landesübergreifende Schutzgebietsausweisungen. Gebiete, deren Schutz aufgrund internationaler Abkommen möglich ist, sind:

- **Schutzgebiete gemäß EU-Richtlinie „Flora, Fauna, Habitat“ (FFH-Gebiete) (97/62/EG) und besondere Schutzgebiete gemäß Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie („Important Bird Areas“) (97/49/EG)**

Die am 05.06.1993 in Kraft getretene Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) verlangt, dass alle Mitgliedstaaten der EU unter der Bezeichnung „Natura 2000“ ein zusammenhängendes Netz besonderer Schutzgebiete einrichten. Ziel des einzurichtenden Schutzgebietssystems ist es, die natürliche Artenvielfalt in Europa zu bewahren und die Lebensräume bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen zu erhalten oder wiederherzustellen. In der Richtlinie werden für die Bestimmung der Schutzgebiete EU-einheitliche Kriterien und Maßgaben vorgegeben. Die Umsetzung der Richtlinie ist in allen Mitgliedsländern durchzuführen. Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Heek / Legden sind keine FFH-Gebiet gemeldet.

Am 2. April 1979 setzte der Rat der Europäischen Gemeinschaft die Richtlinie 79/409/EWG in Kraft. Mit dieser Vogelschutzrichtlinie wollte man den beobachteten Rückgang der europäischen Vogelbestände aufhalten und insbesondere die Zugvögel besser schützen. Die Vogelschutzgebiete werden als besondere Schutzgebiete (BSG) bz. Special Protection Areas (SPA) bezeichnet. Sie werden nach EU-weit einheitlichen Standards von den Bundesländern ausgewählt und unter Schutz gestellt. Mit Einführung der FFH-Richtlinie unterliegen alle gemeldeten Vogelschutzgebiete dem Schutzregime von Natura 2000 (Art. 7 FFH-Richtlinie) und damit dem Verschlechterungsverbot (Art. 6 (2) FFH-Richtlinie) sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Für die Anwendung des FFH-Regimes auf Vogelschutzgebiete ist die erfolgte nationale Ausweisung (in Deutschland durch die Bundesländer) Voraussetzung.

Das Naturschutzgebiet Füchte Kallenbeck ist Teil des Vogelschutzgebietes „**Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland**“ (DE-3810-401), welches seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein besonderes Gebiet gemäß der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) der Europäischen Union benannt wurde. Das Vogelschutzgebiet zeichnet sich durch großflächige, strukturreiche Grünlandkomplexe mit Feucht- und Magergrünland, mesotrophen Kleingewässern, Heckenzügen sowie naturnahe Fließgewässerabschnitte und Erlenwälder aus. Im Kreis Steinfurt umfasst das Gebiet einen bedeutenden Hochmoorkomplex mit Torfstichgewässern in verschiedenen Regenerations- und Sukzessionsstadien.

Geschützte Teile von Natur und Landschaft

- **Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG**

Naturschutzgebiete (NSG) sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, „in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.“ Im Landschaftsplan Heek / Legden sind durch ordnungsbehördliche Verordnung (VO) der Bezirksregierung Münster folgende Naturschutzgebiete festgesetzt:

- NSG „Füchte Kallenbeck“ (VO vom 09.11.1988, VO 13.09.2008)
- NSG „Wexter Wäldchen“ (VO vom 18.05.1988)
- NSG „Dinkeltalung“ (VO vom 05.11.1987 / VO vom 25.11.2011)
- NSG „Dinkelwiesen“ (VO vom 09.11.1988, einstw. Sicherstellung 25.08.2008)
- NSG „Dinkelniederung“ (VO vom 19.08.1987, VO vom 09.04.2003)
- NSG „Oldemöls Venneken“ (VO vom 28.09.1956 (6,2 ha), Änd.-VO vom 12.08.1970 Erweiterungs-VO vom 04.10.1995)
- NSG „Donseler Feld“ (VO vom 30.09.1993, einstw. Sicherstellung 09.09.2013)
- NSG „Steinkuhle“ (VO vom 28.03.1958)

Die bestehenden Naturschutzgebiete werden größtenteils in ihren Grenzen übernommen bzw. teilweise erweitert oder arrondiert (siehe dazu Kapitel 5 / Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - Naturschutzgebiete.). Die NSG's, die innerhalb der Dinkelaue liegen (NSG „Dinkeltalung“, NSG „Dinkelwiesen“, NSG „Dinkelniederung“ und NSG „Oldemölls Venneken“), werden mit großflächigen Erweiterungsflächen zum NSG „Dinkelaue mit Oldemölls Venneken“ vereinigt.

- **Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG**

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die ausdrücklich der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft, der Erhaltung des Naturhaushaltes sowie dem Schutz oder der Pflege von Landschaften, dem Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder ihrer Bedeutung für eine naturnahe Erholung dienen. Die Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete trägt der Vielfalt und dem Reichtum an Elementen im Untersuchungsraum Rechnung. Ein wichtiges Ziel ist es, die abwechslungsreiche, bäuerliche Kulturlandschaft mit Obstwiesen, Grünlandflächen und Heckenstrukturen und die naturnahen Waldbereiche zu erhalten und ausgeräumte Ackerflure mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern.

Im Landschaftsplangebiet liegen Landschaftsschutzgebiete nach Altverordnung vom 12.03.1975 (zweite Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Borken) vor. Es handelt sich dabei um Flächen im Bereich Wichum und westlich entlang der Dinkel (südlich Heek), sowie im Bereich Averbek und Samberg. Die bestehenden LSG's werden in ihren Grenzen übernommen, erweitert oder arrondiert (siehe dazu Kapitel 5 / Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - Landschaftsschutzgebiete).

- **Naturdenkmale (ND) gem. § 28 BNatSchG**

Naturdenkmale sind streng geschützte Objekte der Natur, die als Einheit erkennbar sind und wegen ihrer Bedeutung für Wissenschaft, Natur- oder Heimatkunde oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit als Naturdenkmal ausgewiesen werden.

Gemäß der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Borken vom 16.12.1974 befindet sich kein Naturdenkmal im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Heek / Legden.

- **Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) gem. § 29BNatSchG:**

Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist.

Im Landschaftsplangebiet sind keine geschützten Landschaftsbestandteile (LB) durch Verordnung der Bezirksregierung festgesetzt worden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 LG NW mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich sowie Wallhecken und Alleen als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gelten.

- **Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NW**

Das Bundesnaturschutzgesetz stellt gem. § 30 in Verbindung mit dem Landschaftsgesetz NW § 62 LG NW seltene oder schutzwürdige Biotope unter Schutz. Danach sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zur Zerstörung dieser Biotope führen können. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erfasst die gesetzlich geschützten Biotope und grenzt sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde unter Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer in Karten eindeutig ab.

Für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist die Erhebung und Abgrenzung der geschützten Biotope gemäß § 62 LG NW bzw. § 30 BNatSchG erfolgt. Es sind zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope im Plangebiet vorhanden, welche über die Internetseite des LANUV eingesehen werden können.

- **Sonstige relevante Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung**

Für den Landschaftsplan ebenfalls relevant sind die folgenden im Bundesnaturschutzgesetz und im LG NW festgelegten Ziele des Umweltschutzes:

Nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind Natur und Landschaft „auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“.

Gemäß § 13 Bundesnaturschutzgesetz sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

§ 16 LG NW legt fest, dass die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen sind. Die Kreise und kreisfreien Städte haben unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen.

Die genannten Vorgaben und Ziele wurden bei der Erstellung des Landschaftsplanes beachtet und im Rahmen der Entwicklungsziele und Festsetzungen für das Plangebiet konkretisiert.

▪ **Fachplanungen, rechtliche Bindungen**

Gemäß § 16 Abs. 2 LG NW hat der Landschaftsplan die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden zu beachten. Fachplanungsbehörden sind Hoheitsverwaltungen, denen Kraft Gesetzes die Befugnis zusteht, mit rechtsverbindlicher Wirkung raumbeanspruchend oder raumverändernd zu planen, d.h. die Bodennutzung verbindlich zu regeln. Entsprechend sind die planerischen Festsetzungen für z.B. Straßen, Eisenbahn, Telegrafwesen, Luftverkehr, Personenbeförderung, Abfall, aber auch die raumbedeutsamen Gebietsfestlegungen der Wasserschutzgebiete zu beachten. Der Landschaftsplan darf sich zu den fachplanerischen Festsetzungen nicht in Widerspruch setzen.

Bei der Bearbeitung der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes werden die Vorgaben aus den Fachplanungen berücksichtigt, aber nicht eigens dargestellt. Dies ist nicht Aufgaben des Landschaftsplanes und würde zu einer Überfrachtung des Kartenwerkes führen. Die in diesem Landschaftsplan festgesetzten Verbote gelten nicht für die bestehenden fachplanerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG NW).

Flurbereinigung „ Füchte und Heek“

Für weite Teile, vor allem im Nord-Osten, des Plangebietes sind die abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren „Füchte“ und „Heek“ durchgeführt worden. Im Zuge der Flurbereinigungsverfahren sind Uferrandstreifen an verschiedenen Gewässern ausgewiesen worden. Die durch das Flurbereinigungsverfahren festgelegten Uferrandstreifen sind in diesem Landschaftsplan z. T. als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen und mit Pflegemaßnahmen versehen, z. T. ist die Sicherung der Uferrandstreifen über den Flächenschutz der Landschaftschutzgebiete abgedeckt.

Abgrabungen

Im Plangebiet befindet sich eine genehmigte Sandabgrabung im Bereich „Bienenfeld“. Die in den Genehmigungen erteilten Nutzungsrechte sowie Auflagen zur Rekultivierung werden beachtet.

Bodendenkmäler

Im Plangebiet befindet sich eine Reihe von Bodendenkmälern, die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe mitgeteilt wurden. Wichtigstes Bodendenkmal und archäologisch bedeutsam ist die Fundlandschaft Ammerter Mark bei Heek. Es handelt sich um eine neolithische Siedlungskammer mit Siedlungen und Flachgräberfeld der Trichterbecherkultur sowie spätleolithischen Grabhügeln. Das ehemalige Steinbruchgelände „Steinkuhle“ nördliche Legden wird ebenfalls in der Bodendenkmaliste als Bodendenkmal geführt. Die Bodendenkmäler wurden bei den Schutzfestsetzungen berücksichtigt.

4 Planungsgrundlagen

▪ Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Der Fachbeitrag wird als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den kommunalen Landschaftsplan vom LANUV erarbeitet. Er steht der Öffentlichkeit, Fachbüros, sonstigen Dienststellen und allen am Aufstellungsverfahren der Pläne beteiligten Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzverbänden zur Verfügung und ist auf der Internetseite des LANUV einsehbar. Er stellt Grundlagen für die Beurteilung des aktuellen Zustandes von Natur und Landschaft zur Verfügung. Weiterhin gibt er Hinweise auf die Auswirkungen der Raumnutzung auf Natur und Landschaft und der hieraus resultierenden Konflikte. Der Fachbeitrag gibt Empfehlungen für Leitbilder zur Entwicklung der Landschaft und Hinweise für den Schutz und die Pflege von Natur und Landschaft. Diese Empfehlungen und Hinweise werden von der Regional- und Landschaftsplanung entsprechend ihrer Darstellungsebenen und Planinhalte in Entwicklungsziele, Bereichs-/Schutzgebietsdarstellungen und Schutzgebietsfestsetzungen sowie Pflegemaßnahmen umgesetzt.

Im Einzelnen umfasst der Fachbeitrag folgende Inhalte:

- **Landschaftsräume** zur Charakterisierung der Landschaft, ihrer typischen Eigenart und Hervorhebung von Besonderheiten, die den Raum prägen.
- **Biotopverbundflächen** mit dem Ziel des Aufbaues eines landesweit durchgängigen Biotopverbundsystems gemäß § 2 b LG NW zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der biologischen und genetischen Vielfalt heimischer Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen. Hierzu erfolgen im Fachbeitrag fachspezifische Hinweise und Empfehlungen für den Schutz und die Entwicklung von geeigneten Lebensräumen, Lebensstätten und deren abiotische Standortverhältnisse, die Voraussetzung für ein intaktes Biotopverbundsystem sind.
- Darstellung von Räumen, die für den Schutz und die Wiederherstellung der **Kulturlandschaft**, das Naturerleben, die Erholung und das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung haben. Grundlage hierfür ist u. a. die strukturelle Vielfalt der Landschaft und ihre Eigenart, die für die Identifikation der Menschen, die in diesen Kulturlandschaften leben, einen besonderen Wert haben.
- Daten und Informationen zum Schutz der Ressourcen Boden, Wasser und Klima, soweit dies für Naturschutz und Landschaftspflege unmittelbar von Bedeutung ist. Hierzu gehören u. a. die Gewässerstrukturgüte, Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential und solche mit Funktionen für die Natur und Kulturgeschichte, Flächen mit klimaökologischen Ausgleichsfunktionen und Räume, die für den Schutz von Grund- und Oberflächengewässern wichtige Funktionen übernehmen.

Grundlagen für die Erarbeitung des Fachbeitrages sind insbesondere die Auswertung von Katastern des LANUV mit ökologisch relevanten Daten (z. B. Biotopkataster, Fundortkataster) und Fachdaten anderer Fachdisziplinen (z. B. der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Geologischen Dienstes) sowie Geländearbeiten zur Überprüfung und Aktualisierung von Katastern und Daten.

Als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan hat das LANUV für die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und Stadt Münster im Oktober 2012 den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege herausgegeben, der bei der Erstellung des Landschaftsplanes berücksichtigt wurde. Die grundsätzlichen Inhalte des Fachbeitrages leiten sich aus § 15 a LG NW ab.

▪ Eigene Erhebungen (Biotopkartierung)

Neben den vorliegenden Fachgutachten und Daten wurden zur Bearbeitung des Landschaftsplanes eigene Erhebungen in Form einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die erforderlichen Begehungen wurden von der zuständigen Person des Kreises Borken durchgeführt, so dass ein hohes Maß an Orts- und Detailkenntnis sowie das Vorhandensein einer aktuellen Zustandserhebung gewährleistet ist.

5 Kurzdarstellung der Inhalte des Landschaftsplanes

Inhalte des Landschaftsplanes sind die Entwicklungsziele, die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, die Bestandteile des Biotopverbundes, die Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

▪ **Entwicklungsziele für die Landschaft**

Die Entwicklungsziele für die Landschaft gemäß § 11 BNatSchG in Verbindung mit § 18 LG NW geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Sie sind ausschließlich an Behörden und andere öffentliche Planungsträger gerichtet und nicht an die privaten Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten.

Im Landschaftsplan Heek / Legden sind insgesamt sechs Entwicklungsziele dargestellt:

1. Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften;
2. Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft;
3. Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen;
4. Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen;
5. Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft;
6. Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild.

Entwicklungsziel „Besondere Biotopentwicklung“ (Entwicklungsräume 1.1.1 – 1.1.5)

Das Entwicklungsziel 1 Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften umfasst Bereiche, die aufgrund ihres derzeitigen Zustandes oder aufgrund ihres Entwicklungspotentials von besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind. Dort sind besondere Erhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen sowie die Optimierung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen beabsichtigt. Das Entwicklungsziel wird in der Regel für NSG-Flächen bzw. potentielle NSG-Flächen im Plangebiet dargestellt und gilt für die Bereiche „Ammert“ (offene Grünlandflächen mit einem hohen Anteil an Feuchtgrünland und Flutrasen sowie Blänken und Kleingewässern), NSG Wexter Wäldchen (alter Kiefernbestand auf Flugsandwellen, der von besonderer Bedeutung als Brutgebiet für eine Graureiherkolonie ist), NSG Füchte Kallenbeck (großer Grünlandkomplex mit einem hohen Anteil an Feucht- und Magergrünland und einer reichen Strukturierung durch vielfältige Kleingehölze und mesotrophe Kleingewässer), Bereiche der Dinkelaue und den darin liegenden Naturschutzgebieten (Dinkeltalung, Dinkelniederung, Dinkelwiesen, Oldemölls Venneken) und Bereich Samberg (Grünlandflächen sowie eine Aufforstung mit angrenzenden Hochstaudenfluren und Heidetümpeln).

Entwicklungsziel „Erhaltung“

Das Entwicklungsziel 2 Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft ist in zwei Teilbereiche untergliedert. Neben der Erhaltung geht es auch um Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die zur Ergänzung, Verbesserung und Stabilisierung der zu erhaltenden Landschaftsstrukturen und -funktionen festgesetzt werden.

Entwicklungsziel „Erhaltung der Landschaftsstruktur“ (1.2.1.1 – 1.2.1.7)

Das Unterziel „Erhaltung der Landschaftsstruktur“ umfasst die Entwicklungsräume Kallenbeck und Wexter Mark (reich strukturierter Hecken-Acker-Komplex; strukturgebend sind Elemente wie Wallhecken, Baumreihen, Einzelbäume und Feldgehölze), Wichum/Ahle (reich strukturierter Hecken-Acker-Grünland Komplex; entlang des Brockbaches befinden sich überwiegend Fichten- und Kiefernforste sowie Nadel-Laubmischwälder), Samberg (gradlinig parzelliertes Geflecht aus Waldflächen und Landwirtschaftsflächen; die Waldflächen werden von der Baumart Kiefer dominiert, die Laubwaldbestände bestehend aus Buchen und Eichen stocken nur teilweise auf einigen Flächen des Waldkomplexes, wie Aufforstungsflächen, Heideweiher und extensive Feuchtwiesen mit Blänken wurden optimiert), Wehr/Beikelort (waldreiche Kulturlandschaft mit großflächigen Waldflächen überwiegend bestehend aus Kiefern; bei den gering vorhandenen Laubholzbeständen handelt es sich um Eichenmisch- und Buchenwälder), Dinkelaue (geprägt durch die größtenteils stark ausgebaute und naturferne Dinkel und den intensiv landwirtschaftlich genutzten Auenbereich; stellenweise finden sich entlang der Dinkel auf stau-nassen Böden Bruch- und Auwaldreste sowie naturnahe Stillgewässer. Im Gebiet befinden sich auch alte Laubmischwaldkomplexe mit gut ausgebildeten Eichen- und Buchenbeständen und durch Kompensationsmaßnahmen angelegte Feuchtgrünlandstrukturen mit blänkenartigen Kleingewässern), Großer Esch (großflächig ausgeräumte Ackerflächen mit kaum vorhandenen landschaftsgliedernden Elementen), Wehr Ost (Acker-Grünland-Komplex; die bäuerliche Kulturlandschaft ist durch den stetigen Wechsel von Restwald-, Grünland- und Ackerflächen sowie landschaftsgliedernden Kleingehölzen geprägt).

Entwicklungsziel „Erhaltung und Ergänzung“ (Entwicklungsräume 1.2.2.1 – 1.2.2.5)

Das Unterziel „Erhaltung und Ergänzung“ gilt für die Entwicklungsräume Ammerter Mark (ausgedehnter Ackerkomplex mit gering vorhandenen Grünlandflächen und kaum Gehölzstrukturen), Strönfeld West (Agrar-

landschaft mit dominierender Ackernutzung und kaum vorhandenen gliedernden Landschaftselementen), Dinkelaue Nienborg Südwest (überwiegend ackerbaulich genutzt und gehölzarm, mit wenigen kleinflächigen Grünlandflächen an den Hoflagen), Südahler Mark (Ackerflächen mit eingestreuten klein parzellierten Grünlandflächen und durch markante z.T. alte Gehölzstrukturen gegliedert), Isingort (großflächig ausgeräumte Ackerschläge mit Feldgehölzen sowie kleinen Waldparzellen und gering vorhandenen strukturierenden und belebenden Elementen).

Entwicklungsziel „Anreicherung“ (1.3.1 – 1.3.7)

Das Ziel 3 Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen bedeutet neben dem Erhalt und der Sicherung der bestehenden Gehölzbestände und Biotope auch eine Anreicherung mit strukturierenden Landschaftselementen (Hecken, Wallhecken, Baumreihen, Baumgruppen, Ufergehölzen und Saumbiotopen), Kleingewässern, Grünland- und Waldflächen. Das Entwicklungsziel umfasst die sieben Entwicklungsräume Ammerter Mark Süd (großflächige und intensiv genutzte Ackerflächen mit kaum vorhandenen gliedernden und belebenden Elementen), Nienborg Nord (intensiv genutzte Ackerflächen mit kaum vorhandenen gliedernden und belebenden Elementen), Bienenfeld (offene Ackerflächen ohne Gehölzstrukturen; lediglich an den Randbereichen befinden sich gliedernde und belebende Elemente), Wichum/Donserter Feld/Ahle/Südahler Mark (intensive Ackernutzung des Gebietes, das durch jahrhundertelange Aufplaggung und Entwässerungsmaßnahmen trocken gelegt wurde; gliedernde und belebende Elemente fehlen weitgehend), Dinkelaue Heek Süd (intensive Ackernutzung mit kaum vorhandenen gliedernden und belebenden Elementen), Deipenbrock (intensive Ackernutzung und großflächige Fichten- und Kiefernforste), Legden/Isingort (intensive Ackernutzung mit vereinzelt Grünlandflächen, kleinen Waldflächen und Gehölzstrukturen an den Hoflagen).

Entwicklungsziel „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen“ (Entwicklungsräume 1.4.1 – 1.4.14)

Das Entwicklungsziel 4 Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen ist für 14 Entwicklungsräume im Plangebiet dargestellt. Es handelt sich dabei um bandartige Entwicklungsräume an den größeren Fließgewässern. Dazu zählen Hellingbach, Herzbach, Kinnbach, Rintsfortgraben, Dinkel, Feldbach/Strohtbach, Brockbach, Wolbach, Hülsbach, Moorbach, Ahauser Aa, Hornebecke, Legdener Mühlenbach, Asbecker Mühlenbach und Middlich Bach. Die Entwicklungsräume sollen wieder naturnah hergestellt werden oder sich dahin entwickeln, indem die Durchgängigkeit der Gewässer und das natürliche Abflussverhalten wiederhergestellt werden und eine ökologische Aufwertung der Ufer- und Auenbereiche durch die Anlage von Ufergehölzen, Kleingewässern und extensiv genutzten Uferstreifen vollzogen wird. Teilweise liegen auch naturnahe Gewässerabschnitte innerhalb des Entwicklungsziels.

Entwicklungsziel „Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft“

Das Entwicklungsziel 5 Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft bezieht sich nicht auf die Rückführung in den ursprünglichen Zustand, sondern auf die Rekultivierung einer geschädigten Landschaft. Das bedeutet insbesondere die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Abwehr schädlicher Einwirkungen und die landschaftsgerechte Einbindung in die umgebende Landschaftsstruktur. Das Entwicklungsziel umfasst im Plangebiet den Entwicklungsraum „Abgrabung Bienenfeld“.

Entwicklungsziel „Gestaltung und Pflege des Ortsrandes“

Das Entwicklungsziel 6 Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild zielt auf eine Eingrünung und landschaftsgerechte Einbindung zukünftiger Baugebiete hin. Es wird dargestellt für Bereiche, für die nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. der gemeindlichen Siedlungsplanung zurzeit eine Ausweisung als Wohnbau- oder Gewerbeflächen vorgesehen ist oder die langfristig als Reserve- bzw. Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen sollen.

▪ Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Landschaftsplan werden gemäß § 22 BNatSchG die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft aus den vorher genannten Vorgaben und Grundlagen sowie den Entwicklungszielen festgesetzt. Dabei kommen folgende Schutzkategorien im Betracht:

1. Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)
2. Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)
3. Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)
4. Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG).

Naturschutzgebiete

Im Landschaftsplan Heek sind sechs Naturschutzgebiete festgesetzt, die nachfolgend erläutert werden.

2.1.1 Naturschutzgebiet „Auf der Ammert“

Bei dem Naturschutzgebiet „Auf der Ammert“ handelt es sich um eine Neuausweisung auf Flächen von ca. 71 ha, die vollständig im Besitz der NRW Stiftung sind. Der im Zuge von Kompensationsmaßnahmen geschaffene Grünlandkomplex erstreckt sich beiderseits der Autobahn 31 südlich angrenzend an den Gronauer Damm im nördlichen Landschaftsplangebiet.

Der größte Teil des Gebietes wird von offenen Grünlandflächen eingenommen, welche einen hohen Anteil an Feuchtgrünland und Flutrasen aufweisen. Die Flächen sind durch Blänken und Kleingewässer sowie feuchte Hochstaudensäume angereichert. Im Osten sind kleine Heiderelikte und Magergrünland vorhanden.

Das NSG ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen und ist in der Biotopverbundplanung im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt. Darüber hinaus befinden sich zahlreiche gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope in dem Gebiet. Das NSG zählt zur archäologisch bedeutsamen Fundlandschaft Ammerter Mark und ist als Bodendenkmal ausgewiesen. Der große Feuchtgrünlandkomplex mit Blänken ist insbesondere als Nahrungsraum für Wat- und Wiesenvögel, aber auch für viele gefährdete Pflanzenarten, Insekten und Amphibien von Bedeutung. Im Süden des Gebietes konnte 2009 der Große Brachvogel nachgewiesen werden (Biol. Station Zwillbrock). In der überwiegend von Ackerbau geprägten Region sind große zusammenhängende Grünlandkomplexe im Biotopverbund mit Kleingewässern, Gehölzen und Heiderelikten selten anzutreffen und von großer regionaler Bedeutung für viele daran gebundene Lebensgemeinschaften.

2.1.2 Naturschutzgebiet „Wexter Wäldchen“

Bei diesem Naturschutzgebiet handelt es sich um ein bereits durch Verordnung der Bezirksregierung rechtskräftig festgesetztes Gebiet, das in seiner Abgrenzung 1:1 in den Landschaftsplan übernommen wurde. Das NSG befindet sich nordwestlich von Nienborg im nordwestlichen Randbereich des Landschaftsplangebietes. Es handelt sich um einen auf Flugsandwellen stockenden alten Kiefernbestand, der besonders als Brutgebiet einer Graureiherkolonie von Bedeutung ist.

Das NSG ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen und ist in der Biotopverbundplanung im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt.

2.1.3 Naturschutzgebiet „Füchte Kallenbeck“

Bei diesem Naturschutzgebiet handelt es sich um das bereits durch Verordnung der Bezirksregierung rechtskräftig festgesetzte Naturschutzgebiet „Füchte Kallenbeck“, das in seiner Abgrenzung 1:1 übernommen wurde. Weiterhin umfasst das NSG eine Erweiterung südlich angrenzend an die bestehende Fläche. Dieses Naturschutzgebiet erstreckt sich im Nordosten des Plangebietes an der Grenze zum Kreis Steinfurt. Es handelt sich um ein sehr bedeutendes Feuchtwiesenschutzgebiet. Der Grünlandkomplex ist durch zahlreiche Gräben, Blänken, Kleingewässer, Gehölzreihen und Wallhecken reich strukturiert. Die Flächen werden extensiv genutzt und größtenteils beweidet.

Das NSG ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen und ist in der Biotopverbundplanung im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt. Das Naturschutzgebiet ist Teil des Vogelschutzgebietes „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401) und stellt somit einen Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ dar. Das Gebiet zeichnet sich durch großflächige, strukturreiche Grünlandkomplexe mit Feucht- und Magergrünland, mesotrophe Kleingewässer, Heckenzüge sowie naturnahe Fließgewässerabschnitte und Erlenwälder aus. Die Besonderheit des Vogelschutzgebietes ist das landesweit bedeutsame Brutvorkommen von Wat- und Wiesenvogelarten, insbesondere von Bekassine, Großem Brachvogel und Uferschnepfe sowie das hohe Rastvorkommen von Limikolenarten sowie des Kranichs.

2.1.4 Naturschutzgebiet „Dinkelaue mit Oldemölls Venneken“

Das Naturschutzgebiet umfasst die Dinkel und deren Aue nordwestlich von Nienborg, zwischen Nienborg und Heek sowie östlich und südlich von Heek. Das Gebiet ist in zwei Teilflächen gegliedert. Bestandteil des NSG sind die bereits bestehenden Naturschutzgebiete Dinkeltalung, Dinkelwiesen, Dinkelniederung und Öldemölls Venneken, die bereits durch Verordnungen der Bezirksregierung rechtskräftig festgesetzt wurden und in den jeweiligen Abgrenzungen 1:1 übernommen wurden. Über die bereits bestehenden Naturschutzgebiete hinaus sind weitere Bereiche einbezogen worden.

Das Naturschutzgebiet „Dinkelaue mit Oldemölls Venneken“ wird von der „Dinkel“, ein sandgeprägter Fluss des Tieflandes, durchflossen. Die Auenbereiche der Dinkel sind durch offene, z.T. von Feuchtwiesen und –weiden geprägte Grünlandflächen gekennzeichnet, in denen sich je nach Feuchtegrad und Intensität der Bewirtschaftung ein weites Spektrum von zum Teil seltenen Grünlandgesellschaften ausgebildet hat.

Das NSG ist im Regionalplan (in deutlich größerer Fläche) als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen und in der Biotopverbundplanung im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (ebenfalls in deutlich größerer Fläche) mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt. Darüber hinaus befinden sich die Flächen des Naturschutzgebietes im Überschwemmungsgebiet der Dinkel. Die Ausweisung und Erweiterung des NSG ist erforderlich, um den Biotopverbund zu verbessern und die landesplanerischen Vorgaben des Regionalplanes umzusetzen. Bei der Erweiterung wurden als Kernbereiche vorhandene Kompensationsflächen oder Ökokontoflächen des Landesbetriebes Straßen NRW, der Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken oder von Privatpersonen einbezogen. Ebenfalls wurden Grünlandflächen der Stadtwerke Ahaus hinzugezogen. Das Naturschutzgebiet hat eine hohe ornithologische Bedeutung. Insbesondere Wasser-, Wiesen- und Watvögel wie Großer Brachvogel und Uferschnepfe nutzen das Gebiet als wichtiges Rast- und Nahrungsrevier. Wichtigste Ziele dieser Schutzausweisung sind die Erhaltung bzw. Entwicklung von feuchtem, extensiv bewirtschaftetem Grünland zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von Arten der grünlandgeprägten Auenbereiche und angrenzender Wiesen und Weiden wie Wat- und Wiesenvögel und Amphibien, die Entwicklung naturnaher Fließgewässerstrukturen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie sowie die Wiederherstellung und Stabilisierung des landschaftsraumtypischen Wasserhaushaltes. Gleichzeitig soll der Charakter einer von vorherrschend traditioneller, extensiver Grünlandbewirtschaftung geprägten Auenlandschaft erhalten werden.

2.1.5 Naturschutzgebiet „Samberg“

Bei dem Naturschutzgebiet „Samberg“ handelt es sich um eine Neuausweisung im östlichen Teil des Landschaftsplangebietes östlich von Heek. Es umfasst zwei Grünlandflächen mit einem hohen Anteil an Feuchtgrünland und Flutrasen, die durch Blänken und Kleingewässer gekennzeichnet sind. Eine Aufforstungsfläche mit lebensraumtypischen Laubgehölzen mit angrenzenden Hochstaudenfluren und Heidetümpeln befindet sich ebenfalls im Naturschutzgebiet. Die Flächen sind von Heckenstrukturen ummantelt.

Das NSG ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen und ist in der Biotopverbundplanung im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit einer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt. Darüber hinaus befinden sich zahlreiche gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope in dem Gebiet.

2.1.6 Naturschutzgebiet „Donseler Feld“

Bei diesem Naturschutzgebiet handelt es sich um das bereits durch Verordnung der Bezirksregierung rechtskräftig festgesetzte Naturschutzgebiet „Donseler Feld“, das in seiner Abgrenzung 1:1 übernommen wurde. Die ehemalige Sandabgrabung stellt ein Stillgewässer dar, das durch einen ca. 10 m breiten, sehr dichten Uferstreifen bestehend aus heimischen Baum- und Straucharten gesäumt ist. Eine typische Ufervegetation ist nur spärlich und punktuell vorhanden und wird von Vertretern der Röhrichtarten wie Rohrkolben, Schilf und Wasserminze gebildet. Das Abgrabungsgewässer ist ein herausragendes Gebiet für den Schutz und die Erhaltung der Lebensgemeinschaften naturnaher Stillgewässer im Westmünsterland. Zudem ist es ein lokal bedeutsames Mausebgebiet für Enten sowie ein wichtiges Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel im funktionalen Verbund mit den wasserreichen Mooren, Heiden und Feuchtwiesengebieten.

Die Fläche ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV erfasst und in der Biotopverbundplanung des LANUV als Bereich mit besonderer Bedeutung dargestellt.

Landschaftsschutzgebiete

Im Landschaftsplan Heek / Legden sind sechs Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, die nachfolgend erläutert werden.

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Ammerner Mark“

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) liegt an der nördlichen Landschaftsplangrenze nördlich Nienborg und umschließt das NSG „Auf der Ammert“.

Das LSG ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. Weiterhin stellt die Biotopverbundplanung des LANUV im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege den überwiegenden Teil des Landschaftsschutzgebietes als Biotopverbundfläche, teilweise mit besonderer Bedeutung (Stufe 2), und, im Osten mit herausragender Bedeutung (Stufe 1) dar. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes setzt die Ziele des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan um und beachtet die Planungsvorgaben des Fachbeitrages des LANUV.

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Wexter Mark / Kallenbeck / Strörfeld“

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich an der östlichen Landschaftsplangrenze und erstreckt sich östlich von Nienborg und Heek. Es umschließt die Naturschutzgebiete „Füchte Kallenbeck“ und „Samberg“. Der südöstliche Teilbereich ist bereits durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Das LSG ist durch ein gradlinig parzelliertes Geflecht aus Wald- und Ackerflächen gekennzeichnet. Der Acker-Wald-Komplex ist stark durch die Flurbereinigung geprägt. Zahlreiche Gehölzstrukturen, wie Hecken, Wallhecken und Baumreihen gliedern den Raum. Die ehemals vorherrschenden Grünlandflächen sind bis auf kleine, isoliert gelegene Reste verschwunden.

Das LSG ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. Teilflächen im Bereich des NSG Füchte Kallenbeck (südlich und östlich angrenzend) sind im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Weiterhin stellt die Biotopverbundplanung des LANUV im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege den überwiegenden Teil des Landschaftsschutzgebietes als Biotopverbundfläche, teilweise mit besonderer Bedeutung (Stufe 2) und, ebenfalls südlich und westlich angrenzend an das NSG Füchte Kallenbeck, mit herausragender Bedeutung (Stufe 1) dar. Darüber hinaus ist im Fachbeitrag das gesamte LSG nördlich der Laumannstraße als kulturlandschaftlicher Bereich mit herausragender Bedeutung ausgewiesen. In dem Landschaftsschutzgebiet befinden sich mehrere schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV sowie geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes setzt die Ziele des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan um und beachtet die Planungsvorgaben des Fachbeitrages des LANUV. Dem Biotopkomplex kommt eine Bedeutung als Nahrungsgebiet insbesondere für Wiesen- und Watvögel der nördlich und westlich davon gelegenen Natur- und Vogelschutzgebiete zu. Die durch Hecken, Feldgehölze und Baumreihen noch recht reich strukturierte Landschaft hat eine Bedeutung zur Erhaltung der Münsterländer Parklandschaft. Die linienförmigen Gehölzstrukturen tragen zu einer guten Biotopvernetzung bei.

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Dinkelniederung Heek-Legden“

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Niederungsbereich der Dinkel, der sich entlang der Dinkel von der Gemeindegrenze Gronau nordwestlich von Nienborg bis nördlich des Ortskerns von Legden erstreckt. Teile des Gebietes sind bereits über eine Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Dinkelaue war ursprünglich durch Grünlandnutzung geprägt. Die höher gelegenen Flächen sind Ackerstandorte anthropogenen Ursprungs. Sie wurden im Übergangsbereich vom feuchten zum trockeneren Land angelegt und die Höfe daran anschließend an die der freien Mark zugewandten Seite errichtet. In Hofnähe wurden Gehölze angepflanzt, die der Holzversorgung dienten. Diese Feldgehölze bzw. Bauernwäldchen sind auch heute noch zu großen Teilen vorhanden. Diese typische Konstellation von Siedlung und Nutzung wird als Esch-Reihen-Siedlung bezeichnet und lässt sich noch besonders gut nordwestlich von Nienborg erkennen. Die heute noch vorhandenen bzw. wiederhergestellten Grünlandflächen in der Aue sind Bestandteil des Naturschutzgebietes 2.1.4 „Dinkelaue mit Oldemölls Venneken“.

Das LSG ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. Der Auenbereich der Dinkel ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Weiterhin stellt die Biotopverbundplanung des LANUV im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Auenbereich der Dinkel als Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung (Stufe 1) sowie weitere Teile des Landschaftsschutzgebietes als Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (Stufe 2) dar. Darüber hinaus ist im Fachbeitrag fast das gesamte LSG als kulturlandschaftlicher Bereich mit besonderer Bedeutung ausgewiesen. In dem Landschaftsschutzgebiet befinden sich schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV sowie vereinzelt geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes folgt den Zielen des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan und setzt die Planungsvorgaben des Fachbeitrages des LANUV um. Das Gebiet ist Teil des überregional bedeutsamen Verbundkorridores der Dinkelniederung und weist mit Haus Engelborg und der Düstermühle auch kulturhistorisch wertvolle Bestandteile auf. Es dient der Erhaltung des Charakters der Landschaft, die z. T. noch große Gemeinsamkeiten mit der historischen Kulturlandschaft aufweist.

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Averbeck und Gemen“

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich südöstlich von Heek, östlich an das Landschaftsschutzgebiet 2.2.3 – Dinkelniederung Heek – Legden angrenzend. Teile des Gebietes sind bereits über eine Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Das LSG ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. Der Auenbereich des Hülsbaches ist teilweise im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Weiterhin stellt die Biotopverbundplanung des LANUV im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Auenbereich des Wolbaches und den südlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes als Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (Stufe 2) sowie die Aue des Hülsbaches als Biotopverbundflä-

che mit herausragender Bedeutung (Stufe 1) dar. Darüber hinaus ist im Fachbeitrag der nördliche Bereich des LSG als kulturlandschaftlicher Bereich mit besonderer Bedeutung ausgewiesen. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes folgt den Zielen des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan und setzt die Planungsvorgaben des Fachbeitrages des LANUV um. Es handelt sich um einen strukturreichen Gehölz – Acker – Grünlandkomplex, der ein dichtes Netz an Gehölzstrukturen aufweist. Das strukturreiche Gebiet stellt einen typischen Ausschnitt aus der Münsterländer Parklandschaft dar und bindet an den überregional bedeutsamen Gewässerkorridor der Dinkel an.

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Südahler Mark“

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich westlich von Heek an der westlichen Grenze des Landschaftsplangebietes und umfasst große Teile des Freiraums nördlich und westlich von Ahle. Ein Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes ist bereits durch eine Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Landschaftsstruktur im Landschaftsschutzgebiet ist geprägt durch den Wechsel von Acker- und Grünlandflächen, Wäldern und Feldgehölzen und deren Gliederung durch Hecken und Wallhecken. Die landwirtschaftlichen Flächen sind z.T. intensiv ackerbaulich genutzt. Der hohe Grünlandanteil im Gebiet ist besonders hervorzuheben. Der nördliche Bereich des Landschaftsschutzgebietes weist einen großen, von wenigen Acker- und Grünlandparzellen unterbrochenen Waldkomplex auf.

Das LSG ist im Regionalplan größtenteils als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. Weiterhin stellt die Biotopverbundplanung des LANUV im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege den überwiegenden des Landschaftsschutzgebietes als Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (Stufe 2) dar. In dem Landschaftsschutzgebiet befinden sich schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV sowie vereinzelt geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG. Darüber hinaus ist im Fachbeitrag der gesamte Bereich des LSG als kulturlandschaftlicher Bereich mit besonderer Bedeutung ausgewiesen. Das Landschaftsschutzgebiet ist Bestandteil eines vielfältig strukturierten Kulturlandschaftskomplexes, der repräsentativ ist für die Münsterländer Parklandschaft. Es dient der Erhaltung des Charakters der Landschaft, die z. T. noch große Gemeinsamkeiten mit der historischen Kulturlandschaft aufweist.

2.2.6 Landschaftsschutzgebiet „Wehr und Beikelort“

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich entlang der westlichen Grenze des Landschaftsplangebietes südlich von Heek bis zur südlichen Landschaftsplangrenze. Im Osten wird das Gebiet durch das angrenzende Landschaftsschutzgebiet „2.2.3 Dinkelniederung Heek – Legden“ begrenzt. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine walddreiche Kulturlandschaft zwischen Ahaus und Legden. Die Landschaftsstruktur gliedert sich in großflächige Waldbestände und intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Große Teile des Gebietes sind bereits durch eine Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Das LSG ist im Regionalplan größtenteils als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. Ausläufer des westlich angrenzenden Waldkomplexes Bröcke sind im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Ein kleiner Waldkomplex westlich angrenzend der A 31 nördlich der L 570 ist ebenfalls als Bereich zum Schutz der Natur gekennzeichnet. Weiterhin stellt die Biotopverbundplanung des LANUV im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege einen Teil des Landschaftsschutzgebietes als Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (Stufe 2) sowie Ausläufer des Waldkomplexes Bröcke als Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung (Stufe 1) dar. In dem Landschaftsschutzgebiet befinden sich schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV sowie vereinzelt geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG.

Naturdenkmale

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur, die von besonderer Bedeutung sind, festgesetzt. Im Landschaftsplan Heek / Legden ist ein Naturdenkmal (Neuausweisung) festgesetzt. Es handelt sich um eine solitärstehende Eiche (Festsetzung 2.3.1) in der Gemarkung Homer.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden einzelne, besonders wertvolle Bestandteile der Landschaft ausgewiesen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, Obstbaumwiesen oder kleinere Waldflächen. Die geschützten Landschaftsbestandteile befinden sich außerhalb von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten. Einzelne flächenhafte Landschaftsbestandteile liegen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Bei den Waldflächen handelt es sich um Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, für die auch immer eine forstliche Festsetzung vorgesehen ist (s.u.).

Der Landschaftsplan Heek / Legden setzt insgesamt 132 geschützte Landschaftsbestandteile (Festsetzungen 2.4.1 – 2.4.165; tlw. sind geschützte Landschaftsbestandteile im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Landschaftsplanes Heek / Legden entfallen) fest.

▪ **Bestandteile des Biotopverbundes**

Die für den Biotopverbund erforderlichen Flächen sind von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz im Rahmen des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 15a Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen erarbeitet worden. Für den Landschaftsplan Heek / Legden werden sie in der Entwicklungskarte dargestellt. Dabei wird unterschieden in:

- a) Biotopverbund Stufe I (Flächen mit herausragender Bedeutung),
- b) Biotopverbund Stufe II (Flächen mit besonderer Bedeutung).

Die wesentlichen Bestandteile der Stufe I Flächen sind im Landschaftsplan als Naturschutzgebiete zu sichern. Bei den Flächen der Stufe II kommen zur Sicherung der Flächen ebenfalls Landschaftsschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile in Betracht. Zusätzlich zur Sicherung der Bestandteile des Biotopverbundes sind auch hinreichende Entwicklungsmaßnahmen vorzusehen.

Die Kernflächen der Biotopverbundstufe I sind im Landschaftsplan Heek / Legden durch die Naturschutzgebiete 2.1.1 bis 2.1.5 gesichert. Weiterhin sind Biotopverbundflächen der Stufe I im Bereich der Dinkelaue südlich der Düstermühle, Waldgebiet im Bereich Wehr / Beikelort und die Aue des als Landschaftsschutzgebiet gesichert. Die Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung (Stufe II) sind im Landschaftsplan Heek / Legden bis auf wenige Einzelflächen durch Einbeziehung in Landschaftsschutzgebiete berücksichtigt worden.

▪ **Zweckbestimmungen für Brachflächen**

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, eine Nutzung ist ins Werk gesetzt. Stilllegungsflächen zählen nicht als Brachflächen.

Im Landschaftsplan Heek / Legden werden keine Brachflächen gemäß § 24 LG NW festgesetzt.

▪ **Forstliche Festsetzungen**

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten und in geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz gemäß § 25 LG NW für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen und eine bestimmte Form der Endnutzung (z. B. Kahlschlagverbot) festsetzen.

Im Landschaftsplan Heek / Legden sind für acht Waldflächen (Festsetzung 4.1 – 4.8) forstliche Festsetzungen getroffen worden. Die forstlichen Festsetzungen sind mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland abgestimmt. Es sind jeweils Wiederaufforstungen mit bodenständigen Laubholzarten vorgesehen oder die Endnutzung in Form eines Kahlschlages untersagt.

▪ **Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen**

Die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NW im Landschaftsplan Heek/ Legden gliedern sich in standortgebundene und allgemeine Festsetzungen. Die standortgebundenen oder speziellen Maßnahmen sind an einer bestimmten Stelle, die im Plan benannt ist, durchzuführen. Die allgemeinen Maßnahmen beziehen sich auf das gesamte Plangebiet oder sie sind bestimmten Landschaftsräumen zugeordnet, ohne das die Festsetzung an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden ist. Die Umsetzung aller Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nur mit Einverständnis der Betroffenen. Für die standortgebundenen Festsetzungen wird das Einvernehmen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Landschaftsplanes hergestellt. Die Maßnahmen in den Landschaftsräumen sind vom Grundsatz her als Angebot zu verstehen und die Umsetzung erfolgt auf freiwilliger Basis auf der Grundlage von Vereinbarungen entsprechend den Förderprogrammen des Naturschutzes.

Die nachfolgende Abbildung zeigt eine Übersicht der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

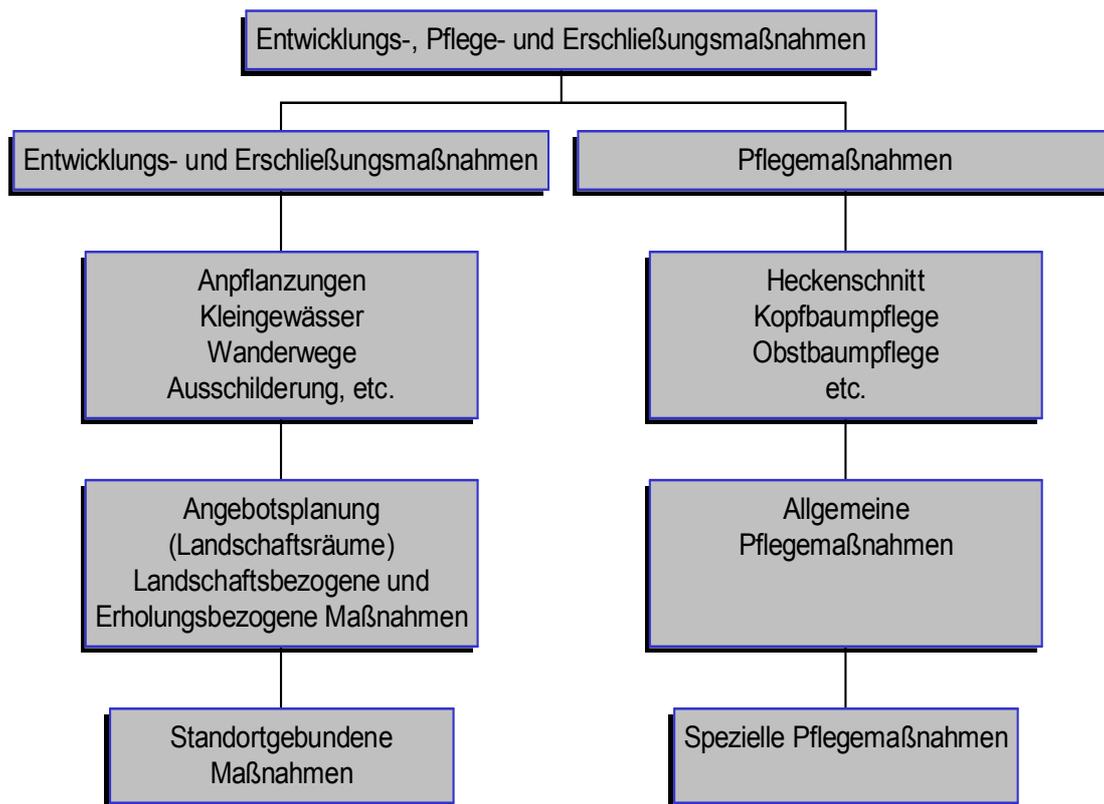


Abbildung 4: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Landschaftsplan Heek / Legden

Im Landschaftsplan Heek / Legden sind insgesamt 37 Landschaftsräume festgesetzt (Festsetzungen 5.1.1 – 5.1.37). Die Abgrenzung dieser Landschaftsräume ist weitgehend identisch mit den Entwicklungsräumen. Zu den Landschaftsräumen werden im Textteil nach Maßgabe der Entwicklungsziele die erforderlichen Entwicklungsmaßnahmen als landschaftsbezogene Maßnahmen festgesetzt.

Darüber hinaus sind 25 standortgebundene Entwicklungsfestsetzungen (Festsetzungen 5.2.1 – 5.2.26) vorgesehen. Dabei handelt es sich weitgehend um die Anpflanzung und Wiederherstellung von Gehölzen (Baumreihen, Hecken, Wallhecken, Feldgehölze, u. a.). Die Pflegetmaßnahmen umfassen in ihrem allgemeinen Teil die Pflege und Sicherung sämtlicher im Plangebiet vorhandenen Hecken, Gehölzstreifen, Kopfbäume, Obsthochstämme und Streuobstwiesen sowie die Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile (5.3.1 – 5.3.5 und 5.5).

Als spezielle Pflegetmaßnahmen sind 28 Festsetzungen getroffen worden (Festsetzungen 5.4.1 – 5.4.31). Diese umfassen Pflegetmaßnahmen wie Entschlammung und Reaktivierung an Gewässern, den Schutz von Gehölzen vor Beweidung (Viehtritt) sowie die Beseitigung von Betonflächen und Bauschutt einer ehemaligen Hofstelle am Nienborger Damm und die Beseitigung eines ungenutzten Brückenbauwerkes an der Dinkel südlich von Heek (Beseitigung von Landschaftsschäden). Weiterhin ist die Wiederherstellung und Abgrenzung von Uferstrandstreifen festgesetzt, welche durch die Flurbereinigungsverfahren Füchte und Heek im Flurbereinigungsplan bereits ausgewiesen wurden.

Abschließend sind im Landschaftsplan erholungsbezogene Maßnahmen festgesetzt (Festsetzungen 5.6.1 - 5.6.3). Dabei handelt es sich um einen ca. 20 km langen Wanderweg entlang der Dinkel zwischen Heek und Legden. Die Wegeführung verläuft vollständig über vorhandene Straßen und Wege. Im Bereich des Naturschutzgebietes „Dinkelaue mit Oldemölls Venneken“ werden Aussichtsplattformen errichtet und Infotafeln aufgestellt. Um eine durchgängige Wegeverbindung zu erhalten wird die vorhandene Überführung des Bahndammes erneuert.

6 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

▪ Schutzgut Boden

Derzeitiger Zustand

• Bodentypen

Ausgangsmaterial für die Bodenbildung sind überwiegend pleistozäne und holozäne Ablagerungen (Flussablagerungen), die größtenteils von Ton, Tonmergel oder Sandmergel (Schichten der oberen Kreide) überdeckt werden. Das Gelände fällt in geringem Maße von Süden nach Norden ab und ist gekennzeichnet durch ein sehr schwach ausgeprägtes Relief mit flachen Mulden und kleinen Kalkrücken.

Ein Großteil der Böden im Landschaftsplangebiet ist bis in den nahen Oberboden vom Grundwasser geprägt. So befinden sich auf dem Flug- und Talsand bei kaum einem Meter tief liegendem Grundwasserspiegelstand oft Podsol-Gleye und zum Teil Gley und Gley-Podsol. Diese natürlichen Grünlandstandorte wurden durch Drainmaßnahmen bis heute weitgehend in Ackerland überführt. Auf staunassem Untergrund aus Geschiebelehm (hauptsächlich in den Bereichen „Ammerner Mark“, „Ahle“ und „Wehr – Beikelort“) treten Pseudogleye auf. In Talauen und Niederungen mit sehr oberflächennahem Grundwasserspiegel sind Gley, Anmoorgley und Niedermoor verbreitet. Über Bereiche mit grundwasserfernem Sandboden hat sich der saure Podsolboden gebildet. Um die nährstoffarmen, dürr empfindlichen Podsole besser landwirtschaftlich nutzen zu können, hat man sie durch Aufbringen von Plaggen in ihrer Ertragsfähigkeit verbessert (Plaggenesch). Diese anthropogen entstandenen Eschfluren beherrschen die acker- und siedlungsfähigen Standorte am Rande der Niederung und sind auch heute noch nördlich Nienborg und im Bereich Ahle sowie südlich Heek und nördlich Legden im Gelände zu erkennen.

• Schutzwürdige Böden

Die Erfassung der Schutzwürdigkeit der Böden erfolgt auf der Grundlage der digitalen Karte der schutzwürdigen Böden durch den Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen. Eingestuft werden die Böden gem. ihres Biotopentwicklungspotentials, ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit und ihrer kulturhistorischen bzw. geowissenschaftlichen Bedeutung. Diese stellen aufgrund ihrer Seltenheit, Natürlichkeit bzw. der Ausprägung besonderer Standortfaktoren eine hohe Bedeutung auch im Bezug zur Lebensraumfunktion dar. Die Böden werden hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit dabei in den folgenden drei Stufen bewertet: besonders schutzwürdig, sehr schutzwürdig und schutzwürdig. Böden, die den o.g. Kriterien nicht entsprechen, bleiben hinsichtlich der Schutzwürdigkeit unbewertet.

Im Landschaftsplangebiet treten verschiedene schutzwürdige Böden auf. Im Bereich der Ammerter Mark im Norden des Landschaftsplangebietes sowie nördlich von Legden östlich der Autobahn ist großflächig der Stauwasserboden Pseudogley vorhanden, der durch einen periodischen Wechsel von starker Vernässung und extremer Austrocknung gekennzeichnet ist. Im Bereich des NSG „Auf der Ammert“ sowie westlich von Ahle und in den Bach- und Fließgewässertälern des Landschaftsplangebietes (z.B. Niederungsbereich des Goorbaches und des Hellingbaches) sind typische Grundwasserböden — Gleye, Anmoorgleye bis zu Niedermoorböden — vertreten. Die Niedermoorböden sind im Gegensatz zu den anderen Bodentypen organische Böden.

Aufgrund ihrer Seltenheit oder ihrer extremen Standorteigenschaften (hohe Eignung für die Entwicklung besonderer Biotope) ist den besonders feuchten oder seltenen Gleyen bzw. Nassgleyen, den Anmoorgleyen sowie den Niedermoorböden eine besondere Bedeutung beizumessen. Im Bereich älterer Waldstandorte (insbesondere in den feuchten Bruchgebieten) ist von einer längeren relativ ungestörten Bodenentwicklung auszugehen. Diesen Böden wird aufgrund ihrer geringen anthropogenen Veränderung ebenfalls eine besondere Bedeutung beigemessen.

Das ehemalige Steinbruchgelände „Steinkuhle“ nördliche Legden ist als Geotop (GK-3908-001) geschützt. Im aufgelassenen Steinbruchgelände der Steinkuhle sind noch zwei Wände mit sandigem Tonmergel bis Schluffmergel der unteren Holtwick-Schichten aufgeschlossen. Der Erhalt dieses wertvollen Aufschlusses ist aus erdgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen von hoher Bedeutung.

Als Vorbelastungen allgemeiner Art sind die Stoffeinträge durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung anzusehen. Neben dem Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden kommt es durch die Bearbeitung im Bereich der ackerbaulich genutzten Flächen zu Veränderungen des Profilaufbaus insbesondere durch Umlagerungen und Verdichtungen, die die Bodeneigenschaften verändern. Weiterhin ist die Veränderung des Grundwasserhaushaltes durch die Anlage von Drainagen sowie die Schaffung und Unterhaltung einer Vorflut zu nennen.

Darüber hinaus zählen die Schadstoffeinträge in den Bereichen der Land- und Bundesstraßen sowie der Autobahn A 31 zu Vorbelastungen allgemeiner Art, die die angrenzenden Biotope betreffen.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden:

Die Entwicklungsziele entfalten keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem Einzelnen. Sie sind jedoch bei allen behördlichen Maßnahmen, im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften, zu berücksichtigen. Die Ziele, die Morphologie, das Kleinrelief, die Eschflächen und als Schutz vor Winderosion die teilweise kleinräumigen Parzellenstruktur zu erhalten, dienen dem Bodenschutz.

Die Festsetzungen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sind für jeden verbindlich.

Das Verbot bauliche Anlagen und Verkehrsanlagen zu errichten, verhindert eine Versiegelung und damit Zerstörung der Bodenfunktionen in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen. Der Aufrechterhaltung der Bodenfunktionen dienen auch die Verbote zur Veränderung der Bodengestalt und zur Lagerung oder Einbringung von Abfällen, Bauschutt und weiteren landschaftsfremden Stoffen.

Eine Reihe von Verboten unterbindet weitere Stickstoffbelastungen (u.a. Lagerung von Gülle, Klärschlamm und Silagemieten) und Einträge von Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Die Erhaltung von Grünland auf besonders feuchten und geneigten Flächen schützt vor Bodenerosion. Der Erhalt und die Optimierung von Waldflächen durch forstliche Festsetzungen schützen ebenfalls vor Erosion und verbessern die Bodenfunktionen.

Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen tragen dazu bei, das Schutzgut Boden auf Teilflächen des Plangebietes langfristig zu sichern bzw. die Bodenfunktionen zu verbessern. Negative Auswirkungen sind nicht gegeben.

▪ Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser umfasst das Grundwasser und alle Oberflächengewässer mit ihren Funktionen als Lebensgrundlage für den Menschen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Durch die vielfältigen Wechselbeziehungen der Hydrosphäre zu anderen Bestandteilen von Natur und Landschaft ist das Wasser – neben dem Boden – eine der zentralen Steuerungsgrößen des Naturhaushaltes. Daher trägt das Schutzgut Wasser in entscheidendem Maße zur Aufrechterhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bei.

Grundlage für die Beurteilung der Bedeutung des Schutzgutes Wasser ist die Erfassung und Darstellung des Bestandes, die getrennt für die Teilaspekte Oberflächenwasser und Grundwasser erfolgt.

Derzeitiger Zustand

Das Schutzgut Wasser prägt das Plangebiet stark, sowohl durch das sehr unterschiedlich hoch anstehende Grundwasser als auch durch oberirdische Gewässer. Als Oberirdische Gewässer treten Fließgewässer und Stillgewässer auf.

• Grundwasser

Die Wasserrahmenrichtlinie sieht die Abgrenzung von Grundwasserkörpern, bezogen auf den obersten relevanten Grundwasserleiter vor.

Das Plangebiet liegt größtenteils im Grundwasserkörper (928_06), der vorwiegend aus Fein- und Mittel-, örtlich auch Grobsand der Niederterrasse (Quartär) aufgebaut ist. Dieser Porengrundwasserleiter mit mäßig bis geringen Grundwasservorkommen wird stellenweise bis zu 30 m mächtig und enthält bisweilen schluffige und tonige Einlagerungen, die lokal eine Stockwerksbildung zulassen. Die Bereiche größter Mächtigkeiten zeichnet in etwa der Verlauf der Dinkel (Urdinkel-Rinne) nach. Diese schuf im Süden eine schmale Talsandebene, die sich nach Norden hin stark verbreitert und im Nordosten mit der Vechte (Körper 928_07_1) zusammenschließt. Die Niederterrasse wird von lehmigen und sandigen Talauesedimenten, entlang der Dinkel von Uferwallbildungen sowie von Flugsanden überlagert und meist von Festgesteinen der Kreide unterlagert. Einige Gesteinsschichten bilden aufgrund ihrer Durchlässigkeit unterhalb des quartären Grundwasserleiters ein 2. oder ein 3. Grundwasserstockwerk, die auch genutzt werden, so z.B. durch die Brunnen der Wassergewinnung Düstermühle an der Dinkel, östlich von Ahaus. Von angrenzenden Grundwasserkörpern strömt Grundwasser zu. Es bewegt sich generell in nördliche und nordwestliche Richtung zu den Vorflutern.

Der Bereich Ahle liegt im nördlichen Ausläufer des Grundwasserkörpers 928_19 (Münsterländer Oberkreide/West). Der Klufftgrundwasserleiter ohne nennenswerte Grundwasservorkommen besteht aus den verschiedensten Fest- und Lockergesteinen der Oberkreide. Sie werden in weiten Bereichen von einer tlw. mächtigen Grundmoräne und Talaue-Sedimenten bedeckt. Die Grundwasserhöflichkeit ist sehr unterschiedlich. In

größeren Tiefen ist mit gering mineralisiertem Grundwasser zu rechnen. An Störungszonen kann die Versalzung des Grundwassers höher hinauf reichen. Stellenweise sind den Niederterrassen-Sanden Schluffe eingelagert, so dass es auch dadurch ansatzweise zu einer Stockwerkstrennung kommt. Oberhalb finden sich häufig Dünen und Flugsande sowie lokal Moorbildungen.

Südlich der Ammerte Mark, im Bereich Wexter Mark / Füchte liegt der Kluftgrundwasserkörper Ochtruper Sattel (928_10) vor, der eine von Störungen umgrenzte und aus Gesteinen des Mesozoikums aufgebaute Sattelstruktur darstellt. Der Sattelnern wird von Schichten des Buntsandsteins (Feinsand- und Tonsteine) sowie von Unterem Muschelkalk aufgebaut. Mäßige Durchlässigkeiten finden sich in den Kalksteinen des Unteren Muschelkalks und in den Sandsteinen des Mittleren Buntsandsteins. Der aus Ton- und Schluffstein bestehende Obere Buntsandstein (Röt) ist als ausgesprochener Grundwassergeringleiter anzusehen. Durch Einlagerungen von Gips kann der Muschelkalk und der Obere Buntsandstein auch sulfatischen Gesteinschemismus besitzen. Die Wässer dieser Trias-Gesteine sind i.a. sehr hart. Da die Höhenrücken lokale Wasserscheiden bilden, strömt das Grundwasser von ihnen in alle Richtungen.

Aus der Beschreibung des Bodeninventars lässt sich bereits ableiten, dass das Grundwasser in weiten Teilen des Plangebietes relativ hoch ansteht. Die Grundwasserflurabstände im Plangebiet betragen überwiegend 0 bis 4 m. Im Bereich südlich Ahle und nördlich Legden treten auch Grundwasserstände von 3 bis 5 m auf. Westlich von Ahle können die Grundwasserstände bis zu 10 m betragen.

- **Fließgewässer**

Die Landschaft des Plangebietes wird durch das Strom- und Einzugsgebiet der Dinkel entwässert. Bei den Fließgewässern des Untersuchungsgebietes handelt es sich um sandgeprägte Tieflandbäche (Typ 14, LAWA Typologie) sowie bei der Dinkel um einen sandgeprägten Tieflandfluss (Typ 15).

Die Gewässer des Untersuchungsgebietes sind wie die meisten Bäche in dieser Region größtenteils nicht mehr in ihrem ursprünglichen natürlichen Zustand. Aufgrund der Land- und Stadtnutzung sind die Gewässer durch einen naturfernen, grabenartigen Ausbau geprägt, erheblich verändert und werden zur Aufrechterhaltung der Entwässerungsfunktion intensiv gepflegt. Die Ufer weisen über weite Strecken keinen oder nur spärlichen Bewuchs auf. Die Gewässer Goorbach, Wolbach und Hülsbach weisen vor allem innerhalb von Waldbereichen noch mäandrierende naturnahe Abschnitte auf. Im Rahmen der Flurbereinigung sind einzelne Fließgewässer, wie der Hellingbach, renaturiert und mit Gehölzen bepflanzt worden.

Die Dinkel zählt zu den Hauptzuflüssen, deren Ober- und Mittellauf das Plangebiet von Süd nach Nord durchfließt. Im Bereich des Plangebietes ist die Dinkel durchweg als ausgebauter, begradigter und zum Teil eingetiefer Sandbach zu beschreiben. Verschiedene Mühlenstau beeinflussen die Fließenergie und die Durchgängigkeit. Zur Hochwasserentlastung existiert die Umflut in Heek Nienborg. In einem Teilabschnitt der Dinkel südlich Heek sind über die Wasserrahmenrichtlinie Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt worden. Der Auenbereich der Dinkel ist landschaftsbildprägend und durch offenes, z. T. von Feuchtwiesen und –weiden geprägtes Grünland gekennzeichnet und als bedeutsamer Gewässerkorridor als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenarten des Grünlandes und des offenen Wassers von herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.

- **Stillgewässer**

Im Plangebiet kommen zahlreiche Stillgewässer vor. Vor allem in den Feuchtwiesengebieten finden sich sowohl naturnahe als auch nur bedingt naturnah ausgebildete und durch Beschattung und Eutrophierung beeinträchtigte Stillgewässer wie Quelltümpel, Biotopteiche und Blänken. Durch die Sand- und Kiesgewinnung sind im Plangebiet einzelne Abgrabungsgewässer entstanden (Donseler Feld, Bienenfeld, Oldemöls Venneken usw.). Zum Teil haben sich die nicht mehr im Abbau befindlichen Uferbereiche naturnah entwickeln können bzw. wurden renaturiert, so dass hier wertvolle Strukturen vorhanden sind. Sie weisen allerdings teilweise Defizite in der Gewässerflora auf. Einzelne Abgrabungsgewässer werden auch zum Angeln genutzt. Im Umfeld der Höfe existieren verschiedene Tümpel auf den Weideflächen.

Im Untersuchungsraum sind entlang der Dinkel formal festgesetzte gesetzliche Überschwemmungsgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz ausgewiesen. Im Plangebiet sind keine Wasserschutzgebiete festgesetzt.

Vorbelastungen

Die Kernprobleme der Gewässer liegen in den erheblichen Belastungen infolge diffuser und punktueller Einträge in Oberflächengewässer und Grundwasser (Nährstoffe, Pflanzenschutzmittel tlw. und Metalle tlw.). Hinzu kommen hydromorphologische Defizite (Veränderung der Gewässerstruktur, naturferne Gewässer) infolge des Ausbaus der Fließgewässer und technisch orientierter Gewässerunterhaltung sowie mangelnde Durchgängigkeit hervorgerufen durch Wasserkraftnutzung und Gewässerbegradigung. Vorbelastung für das Grundwasser stellt die Nitratbelastung aus der intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung dar.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser:

Die Ziele, naturnahe Bachläufe und ökologisch wertvolle Bachtäler und Quellen mit Feuchtwäldern und Grünlandflächen zu erhalten, den in Teilbereichen hohen Grundwasserstand zu erhalten bzw. wiederherzustellen sowie naturnahe Fließgewässer zu entwickeln, dienen der Sicherung des Schutzgutes Wasser sowie teilweise der Verbesserung seiner Funktionen.

Das Verbot bauliche Anlagen und Verkehrsanlagen zu errichten, verhindert eine Versiegelung und erhält die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen. Der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts dienen auch die Verbote, Gewässer zu beseitigen oder zu verändern, offene Viehtränken an Gewässern neu anzulegen und Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen durchzuführen. Der Verschmutzung des Schutzgutes Wasser wirkt das Verbot der Lagerung oder Einbringung von Abfällen, Bauschutt und weiteren landschaftsfremden Stoffen entgegen. Eine Reihe von Verboten unterbindet weitere Stickstoffbelastungen (u.a. Lagerung von Gülle, Klärschlamm und Silagemieten) und Einträge von Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Das Umwandlungsverbot von bestehendem Grünland in Naturschutzgebieten verhindert Erosion und Nährstoffeinträge. Der Erhalt und die Optimierung von Waldflächen durch forstliche Festsetzungen schützen ebenfalls vor Erosion und dienen der Wasserrückhaltung.

Der Erhalt bzw. die Wiederherstellung naturnaher Bachläufe und Uferstreifen sowie die Anlage von Gehölzen schützen die Gewässer und verbessern sie in ihrer Qualität. Durch eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Acker und Grünland, werden Stoffeinträge in den Wasserhaushalt reduziert.

Die Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen tragen dazu bei, das Schutzgut Wasser auf Teilflächen des Plangebietes langfristig zu sichern bzw. die einzelnen Funktionen zu verbessern. Negative Auswirkungen sind nicht gegeben.

▪ **Klima / Luft**

Derzeitiger Zustand

Klimatisch ist das Plangebiet durch seine Lage im Klimabezirk Münsterland geprägt, das den Übergangsbereich zwischen maritim und kontinental geprägtem Klima bildet. Daher ist es durch relativ milde Winter- und relativ kühle Sommertemperaturen geprägt. Die klimatischen Verhältnisse sind gekennzeichnet durch eine vergleichsweise hohe mittlere Jahrestemperatur (10,5° C), eine lange Vegetationsperiode mit 245 bis 250 Tagen und einer jährlichen Niederschlagsmenge von 700 bis 800 mm. Bei der Windrichtung herrschen südwestliche Richtungen deutlich vor.

Regionale oder lokale Variationen der großräumigen Verhältnisse können sich durch die morphologischen Gegebenheiten im Untersuchungsraum kleinräumig entwickeln. Die weiten Ackerflächen und Grünlandbereiche im Untersuchungsgebiet eignen sich als Kaltluftentstehungsgebiete. Der Kaltluftabfluss folgt dem lokal vorhandenen Gefälle, dabei fungieren Fluss- und Bachtäler als Kaltluftabflussbereiche. Der hohe Grundwasserstand in einigen Bereichen des Plangebietes (vgl. Kap Wasser) und mögliche Kaltluftansammlung bewirken eine erhöhte Nebelhäufigkeit. Für den Luftaustausch fungiert die Dinkel als Frischluftleitbahn für die Siedlungsbereiche von Nienborg, Heek und Legden.

Laut Waldfunktionskarte (LÖLF 1975) weist das Untersuchungsgebiet im Bereich Füchte-Kallenbeck, Ströfeld Gebiete mit kleineren Restwaldflächen, Windschutzanlagen, Baumreihen und Einzelbäumen auf. Kleine Waldflächen südlich Gut Ammert sind als ökologisch wertvolle Waldbestände dargestellt. Waldflächen westlich Heek sind mit der Wasserschutzfunktion gekennzeichnet, die für die Landschaftsökologie und das Lokalklima von besonderer Bedeutung sind. Waldflächen mit Klimaschutzfunktion finden sich süd-östlich Oldemölls Venneken sowie westl. Legden bei Haus Egelborg. Die Waldbestände weisen jedoch keinen Bezug zu den Siedlungsschwerpunkten im Landschaftsplangebiet auf.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Verbote und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft:

Die Zielsetzungen, Verbote und Maßnahmen zum Erhalt und zur Neuanlage von Gehölzbeständen erhalten und verbessern die lufthygienische Ausgleichsfunktion. Die Erhaltung der Grünlandflächen und Bachtäler bewahrt deren Funktion als Kaltluftentstehungsgebiete und –abflussbahnen. Auch das Verbot bauliche Anlagen und Verkehrsanlagen in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen zu errichten, erhält Kaltluftentstehungsgebiete und Luftabflussbahnen. Die Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen tragen dazu bei, dass die genannten Funktionen des Schutzgutes Klima/Luft im Landschaftsplangebiet erhalten und teilweise verbessert werden.

▪ **Landschaft/Landschaftsbild, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet ist durch eine als Parklandschaft bezeichnete vielfältig strukturierte Landschaft gekennzeichnet. Diese relativ waldarme Region ist durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt, in der Ackernutzung dominiert. Acker- und Grünlandflächen werden durch kleinere Wälder, Allen, Baumreihen, Baumgruppen und Hecken, speziell Wallhecken, strukturiert und durch größere und kleinere Fließgewässer reich gegliedert. Das Plangebiet gliedert sich aufgrund der vorhandenen Strukturen in 4 verschiedene Landschaftsteilräume auf (s. Kap. Naturräumliche Gliederung).

Der nordöstliche Bereich des Landschaftsplanes östlich Nienborg und Heek ist Bestandteil des Landschaftsraumes „Niederungsbereiche westlich des Emstales“ (IIIa-010). Es handelt sich um eine weitläufige, weitgehend ebene, grundwassergeprägte Sandniederung. Der Raum ist ein Mosaik aus Feuchtwiesen- bzw. Grünland-Ackergebieten mit aufgelockertem Heckensystem, gehölzreicher Parklandschaft und Wald-Heidegebieten auf Dünen und Flugsandrücken. Die Biotopkomplexe mit hohem Anteil extensiv genutzter Lebensräume auf Extremstandorten (trocken / feucht, oligotroph) stellen heute hochgradig schützenswerte Lebensstätten gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dar (z. B. Brachvogel, Moorfrosch, Laubfrosch). Eine besondere Vielfalt weisen das Naturschutzgebiet „Füchte Kallenbeck“ und die angrenzenden Flächen auf. Die Fließgewässer Hülsbach und Wolbach weisen im Landschaftsplangebiet noch mäandrierende naturnahe Abschnitte auf. Für den gesamten Landschaftsraum ist ein besonders hohes bioökologisches Entwicklungspotential der heute häufig suboptimalen Lebensräume typisch. Die verstreuten Waldbereiche und landschaftsartigen Hecken-Grünlandkomplex sind ebenfalls für die landschaftsbezogene Erholung von hoher Bedeutung. Insgesamt bietet der Landschaftsraum eine hohe Erlebnisvielfalt, da naturnahe Lebensräume und Strukturvielfalt einer bäuerlichen Kulturlandschaft in weiten Teilen zu finden sind. Dieser Bereich entspricht dem traditionellen Bild der Münsterländer Parklandschaft.

Der Landschaftsraum Dinkelniederung (LR-IIIa-001) umfasst den Niederungsbereich der Dinkel, der sich mittig durch das gesamte Landschaftsplangebiet zieht. Das Gelände fällt in geringem Maße von Süden nach Norden ab und ist gekennzeichnet durch ein sehr schwach ausgeprägtes Relief mit flachen Mulden und kleinen Kalkrücken. Die Dinkel ist als typischer Tieflandfluss mehr oder weniger stark eingeschnitten und besitzt dementsprechend steile Ufer. Der Landschaftsraum wird größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt. Er weist gehölzarme Grünlandgebiete auf, ist aber auch durch eine zunehmende Ackernutzung gekennzeichnet.

Die bereits als Naturschutzgebiete ausgewiesenen Grünlandflächen im Auenbereich der Dinkel weisen aufgrund der extensiven Bewirtschaftung zum Teil seltene Pflanzengesellschaften wie Sumpfdotterblumenwiesen, Flutrasen- und Schilfbestände auf. An den Kleingewässern leben zahlreiche Amphibien und Libellen wie die Südliche Binsenjungfer und die Gefleckte Heidelibelle.

Durch bereits durchgeführte Maßnahmen wie Umwandlung in Grünland, Anlage von Blänken und Renaturierungsmaßnahmen im Bereich der Dinkel sind potentielle Erweiterungsflächen für die angrenzenden Feuchtwiesenschutzgebiete entstanden. Diese Bereiche weisen einen hohen Anteil an auentypischen Lebensräumen wie Feuchtgrünland oder Stillgewässer auf und sind insbesondere für Wat- und Wiesenvögel von hoher Bedeutung. Die Flächen sind Bestandteil des überregional bedeutsamen Auenkorridores der Dinkel und für den Biotopverbund von herausragender Bedeutung.

Der Landschaftsraum Amtsvenn (LR-IIIa-013) erstreckt sich südwestlich von Heek bis zur westlichen Landschaftsplangrenze. Das Relief im Landschaftsraum ist natürlicherweise sehr schwach ausgeprägt, im Landschaftsplangebiet weist das Gelände allerdings einzelne Erhebungen auf. Der Bereich ist durch großflächige landwirtschaftliche Nutzung geprägt, wobei die Bewirtschaftung als Acker gegenüber Grünlandnutzung überwiegt. Die landwirtschaftlichen Flächen sind in weiten Teilen von Entwässerungsgräben durchzogen. Daneben finden sich Waldparzellen, Feldgehölze und Hecken, die sich weitgehend aus Eichen, Birken, Buchen, Kiefern und Fichten zusammensetzen. Die Bäche im Raum weisen überwiegend einen naturfernen Charakter auf. Sie sind in weiten Teilen begradigt und nur selten von Ufervegetation begleitet.

Der Landschaftsraum ist in weiten Teilen, besonders nordwestlich von Ahle, reich durch gliedernde und belebende Elemente strukturiert. Die vorherrschende Siedlungsform im Landschaftsraum stellen Einzelhöfe dar, größere Ortschaften kommen nicht vor.

Der südwestliche Teil des Landschaftsplangebietes ist durch den nördlichen Teil des Landschaftsraumes Almsicker Wald (LR-IIIa-021) erfasst. Der Bereich ist durch die Ausläufer eines großen, zusammenhängenden Waldgebietes geprägt, das aufgrund der Ausdehnung schon eine Besonderheit für das Münsterland darstellt.

Der hohe Laubholzanteil und das kleinflächige Mosaik wechselnder Waldgesellschaften erhöhen die Attraktivität des Gebietes und damit seine Bedeutung als Erholungsraum. Die landwirtschaftlich genutzten Bereiche weisen Charakteristika der Münsterländer Parklandschaft auf. Sie zeichnen sich durch eine Vielzahl von Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen und Einzelbäumen aus.

Vorbelastungen

Die im Landschaftsplanengebiet vorhandenen Straßen mit zum Teil hohem Verkehrsaufkommen, wie der Autobahn A 31, die sich von Nord nach Süd durch das Landschaftsplanengebiet erstreckt, die B 70 zwischen Nienborg und Heek (von Ahaus nach Metelen, Kreis Steinfurt), die L 579 im Bereich Schöppingen, die L 570 (von Ahaus nach Metelen über Gemeindegebiet Legden und Schöppingen), die B 474 (von Ahaus nach Legden), die L 573 (von Heek nach Ochtrup) und die L 574 (von Heek nach Epe) stellen Trennwirkungen innerhalb des landesweit bedeutsamen Biotopverbundsystems dar. Zudem stellt der Windpark in Ahle zwischen der Ahauser Landstraße und der Ammelner Straße südwestlich Heek, sowie weitere im Gebiet vorhandene Windkraftanlagen eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft / Landschaftsbild sowie Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:

Der Erhalt des abwechslungsreichen Landschaftsbildes, insbesondere der typischen Merkmale der Münsterländer Parklandschaft und der teilweise kleinräumigen Parzellenstruktur sind als Ziele formuliert. Der Bewahrung des Landschaftsbildes dienen die Verbote, in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen bauliche Anlagen und Verkehrsanlagen zu errichten oder Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen. Diese Verbote schützen zugleich die bestehenden Biotope und erhalten deren Verbund.

Der Erhalt des Reliefs, der Gehölzbestände und der seltenen und gefährdeten Biotopstrukturen dient der Sicherung der Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes für besonders geschützte Bereiche, wie die Verbote, Pflanzen zu beschädigen, Grünland und Brachen umzubringen, Abgrabungen und Verfüllungen vorzunehmen sowie Abfälle, Bauschutt und weitere landschaftsfremde Stoffe einzubringen, wirken einer Zerstörung oder einem Qualitätsverlust der Biotope entgegen. Die Funktionsfähigkeit der wassergebundenen Lebensräume wird insbesondere durch die Verbote, Gewässer zu beseitigen oder zu verändern, Viehtränken an Gewässern neu anzulegen, Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder den Wasserhaushalt zu verändern gesichert. Die Schutzfunktionen und die ökologischen Funktionen der Waldflächen sind von besonderer Bedeutung und werden erhalten. Durch eine Reihe von Verboten werden weitere Stickstoffbelastungen und Einträge von Pflanzenschutz-, Düng- und Schädlingsbekämpfungsmitteln unterbunden. Negative Einflüsse auf die Lebensräume und Störungen der Pflanzen und Tiere wirken Verbote in den Schutzgebieten entgegen, wie Hunde frei laufen zu lassen, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen oder Beleuchtungen in der freien Landschaft anzubringen. Eine Beeinträchtigung durch die Erholungsnutzung wird durch steuernde Festsetzungen vermieden, wie einem Befahrens- bzw. Betretungsverbot außerhalb der Wege in Schutzgebieten.

Durch die aufgeführten Verbote wird ein Grundschutz in den besonders geschützten Teilen des Plangebietes gewährleistet. Die Lebensräume werden in ihrem aktuellen Zustand gesichert und das Landschaftsbild bleibt erhalten.

Die Anpflanzung von Hecken, Baumreihen und Obstbäumen sowie die Ergänzung und Vernetzung der vorhandenen Heckenstrukturen schaffen neue wertvolle Lebensräume und verbessern deren Verbund. Gleichzeitig wird das Landschaftsbild aufgewertet. Die gleiche Wirkung hat die Ergänzung der vorhandenen Landschaftsstruktur mit naturnahen Lebensräumen, insbesondere die Anlage von Feldrainen, Sukzessionsstreifen und Magerrasen. Einer Aufwertung der Feuchtbiotope dienen der Erhalt und die Wiederherstellung des hohen Grundwasserstandes, die Anlage von Feuchtbiotopen, die Wiederherstellung naturnaher Bachläufe und Uferstreifen. Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland und Ackerflächen, die Pflege wertvoller Biotope, die Entwicklung der Eichen- und Buchenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna und eine Erhöhung des Laubholzanteils verbessern die Qualität der Lebensräume.

Die Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen tragen dazu bei, sowohl das Landschaftsbild als auch Pflanzen und Tiere, ihre Lebensräume und deren Vernetzung in Teilräumen des Plangebietes langfristig zu sichern. Teilweise findet auch eine Aufwertung bzw. Verbesserung der Funktionen statt. Negative Auswirkungen sind nicht gegeben.

▪ Mensch und menschliche Gesundheit

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet besitzt wegen seiner landschaftlichen Vielfalt eine besondere Eignung für die landschaftsbezogene ruhige Erholung. Es bestehen zahlreiche und vielfältige Angebote insbesondere für Wanderer und Radfahrer.

Das gesamte Untersuchungsgebiet ist aufgrund seiner guten verkehrlichen Anbindung (über die A 31) und der zahlreich bestehenden und vielfältigen Touristikangebote insbesondere für Wanderer und Radfahrer ein Naherholungsgebiet (vor allem für Kurzurlaube oder Tagesausflüge). Die Münsterländer Parklandschaft ist bekannt für ihre herrlichen Rad-, Reit- und Wanderwege, die zahlreich im Untersuchungsgebiet vorhanden sind. Neben

örtlichen Rad- und Wanderverbindungen verlaufen verschiedene überregional bedeutsame Rad- und Wanderrouten durch das Landschaftsplangebiet.

Die **100 Schlösser Route** ist eine überregional bedeutsame Radwanderoute, die auf verschiedenen Rundrouten durch das Münsterland verläuft und dabei mehr als 100 Schlösser, Burgen, Herrensitze und Gräftenhöfe in der Region miteinander verbindet. Im Landschaftsplangebiet verläuft die Route von Epe kommend über den Wessumer- und den Nienborger Damm durch den Siedlungsbereich Heek und erstreckt sich dann weiter über den Averbek Weg und die Strönfelder Straße in Richtung Metelen. Auf Legdener Gemeindegebiet verläuft die Route von Asbeck nach Ahaus an der Düstermühle (einem regional bedeutsamen Erholungspunkt) vorbei. Die überregional bedeutsame **Flamingoroute**, die im Bereich Heek das Landschaftsplangebiet quert, führt durch bedeutende Feuchtwiesen-, Moor- und Heideschutzgebiete im deutsch/niederländischen Grenzgebiet. Informationstafeln und Aussichtstürme informieren während der Radtour über diese einzigartige Natur- und Kulturlandschaft. Eine weitere überregional bedeutsame Rad- und Wanderroute ist die **Westmünsterlandroute**. Diese streift das Landschaftsplangebiet im Bereich Donseler Feld/Ahle und quert das Plangebiet ein weiteres Mal zwischen Ahaus und Legden. Zudem verlaufen Teilstrecken der **Münsterland-Reitroute** durch das Plangebiet (nordöstlich Nienborg sowie auf Legdener Gemeindegebiet südlich der L 570 bis zur B 474. Weiterhin weist das Gebiet eine Reihe von Schutzgebieten auf, die den landschaftlichen Erholungswert widerspiegeln.

Vorbelastungen

Von der in Betrieb befindlichen Abgrabung im Bereich Bienenfeld gehen Lärm- und Staubimmissionen aus, die eine Vorbelastung für das Landschaftsplangebiet darstellen. Die im Landschaftsplangebiet vorhandenen Straßen stellen aufgrund des zum Teil hohen Verkehrsaufkommens eine Beeinträchtigung zumindest für Teilbereiche des Landschaftsplangebietes durch Lärm- und Schadstoffimmissionen dar (Autobahn 31, die sich von Nord nach Süd durch das Landschaftsplangebiet erstreckt; die B 70 zwischen Nienborg und Heek; die L 579 im Bereich Schöppingen; die L 570 von Ahaus nach Metelen über Gemeindegebiet Legden und Schöppingen; die B 474; die L 573 von Heek nach Ochtrup und die L 574 von Heek nach Epe. Auch von der Westmünsterland-Bahn geht in gewissem Umfang Lärm aus, der eine Vorbelastung darstellt.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben überwiegend positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit:

Die zu den Schutzgütern, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie Landschaft/Landschaftsbild, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt genannten, ausschließlich positiven Umweltauswirkungen, haben auch positive Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit. Sie tragen dazu bei, die natürliche Lebensgrundlage zu erhalten, zu pflegen und teilweise zu verbessern. Erhaltung und Aufwertung des Landschaftsbildes bewahren den hohen Erholungswert und stärken die Identifikation mit der Landschaft für die ortsansässige Bevölkerung sowie den Wiedererkennungswert bei Besuchern.

Das Ziel der Förderung und Entwicklung der landschaftsverträglichen, ruhigen Erholungsnutzung trägt dazu bei, den Erholungswert in Teilräumen des Plangebietes zu verbessern.

Die Verbote in besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu baden, Feuer zu machen oder zu grillen, das geschützte Gebiet außerhalb der Straßen und Wege zu befahren bzw. zu betreten, außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten, Hunde frei laufen zu lassen und ein zeitweises Angelverbot im NSG „Dinkelaue mit Oldemölls Venneken“, dienen der Steuerung der Erholungsnutzung in besonders wertvollen Gebieten. Sie schließen die Erholungsnutzung in diesen Bereichen nicht aus, schränken sie aber in gewissem Umfang ein. Im Rahmen der Abwägung zwischen unterschiedlichen naturschutzfachlichen Anforderungen, ist diese Einschränkung erforderlich, um besonders wertvolle Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten vor Störungen zu schützen und Gefährdungen auszuschließen. Die Einschränkungen der Erholungsnutzungen werden nur situationsgebunden, punktuell vorgenommen und haben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

▪ Kultur- und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet ist Bestandteil der Kulturlandschaft Westmünsterland. Diese relativ waldarme Kulturlandschaft ist durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt, in der Ackernutzung dominiert. Kleinere Wälder, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Hecken, speziell Wallhecken strukturieren die Landschaft, die ebenso durch größere und kleinere Fließgewässer reich gegliedert ist. Die ehemals ausgedehnten Moorlandschaften sind nur in Resten vorhanden und bilden wichtige archäobotanische Archive. Unter den archäologischen Hinterlassenschaften des Westmünsterlandes sind steinzeitliche Rast- und Bestattungsplätze am Rande von Mooren oder Dünengebieten ebenso hervorzuheben wie große bronze- und eisenzeitliche Brandgräberfelder und frühmittelalterliche Friedhöfe.

Innerhalb des Landschaftsplangebietes befindet sich eine Vielzahl an archäologischen Fundstellen. Neben zahlreichen Grabhügeln gibt es auch mehrperiodische Siedlungsspuren. Eines der größten und landesbedeutsamsten

Hochmoor- und Feuchtwiesenkomplexe stellt das Amtsvenn - Ammerter Mark (KLB 4.01) dar (Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Landesentwicklungsplan NRW). Der östliche Ausläufer dieses Komplexes liegt im Landschaftsplangebiet im Bereich Ammerter Mark / Wexter Mark, der als archäologisch bedeutsam beschrieben ist. In diesem Bereich wurden eine neolithische Siedlungskammer mit Siedlungen und Flachgräberfeld der Trichterbecherkultur sowie spätneolithische Grabhügel entdeckt. Das ehemalige Steinbruchgelände „Steinkuhle“ nördliche Legden wird in der Bodendenkmalliste als Bodendenkmal geführt. Das aufgelassene Steinbruchgelände der Steinkuhle aus sandigem Tonmergel bis Schluffmergel der unteren Holtwick-Schichten ist zu dem als Geotop (GK-3908-001) geschützt.

Im Fachbeitrag Kulturlandschaftsschutz und Naturerleben für den Kreis Borken (LWL 2001) sind im Plangebiet drei Bereiche mit herausragender Bedeutung sowie fünf Bereiche mit besonderer Bedeutung dargestellt. Diese Landschaftsbereiche sind für das Schutzgut besonders hervorzuheben. Es handelt sich dabei um folgende Gebiete:

- a) herausragende Bedeutung:
 - K-MS-3808-001: Wexter Mark (der Bereich umfasst das NSG Füchte Kallenbeck sowie die umliegende sehr strukturreiche und gut erlebbare Heckenlandschaft)
 - K-MS-3808-003: Dinkel-Niederung von Kreisgrenze südliche Legden bis Oldemölle (der Bereich umfasst innerhalb des Plangebietes die Dinkelniederung südlich Heek)
 - K-MS-3907-003: Bröcke und Liesner Wald (das alte Laub-Mischwaldgebiet ragt geringfügig im Bereich Beikelort in das Plangebiet)
- b) besondere Bedeutung:
 - K-MS-3708-001: Rünenberger Venn, Goorbach-Niederung (der Bereich umfasst den Abschnitt des Goorbaches zwischen der A 31 und der Hoflage Wolters östlich der Autobahn)
 - K-MS-3708-002: Dinkel-Niederung von der nordöstlichen Kreisgrenze bis Heek (der Bereich umfasst den Verlauf der Dinkel einschließlich angrenzender Freiflächen um Nienborg und östlich Heek)
 - K-MS-3808-002: Donseler Feld (der Bereich umfasst den Landschaftsraum um Ahle westlich Heek)
 - K-MS-3809-004: Landschaft um Ramsberg und Asbeck (der Bereich ragt im Bereich Deipenbrock in das Landschaftsplangebiet)
 - K-MS-3807-009: Landschaft um Graes (der Bereich liegt an der westlichen Landschaftsplangrenze und ragt geringfügig im Bereich der Ahauser Aa ins Plangebiet)

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Dieses Schutzgut umfasst Kulturgüter wie Boden- und Baudenkmäler, Geotope oder wertvolle Kulturlandschaften sowie sonstige Sachgüter. Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans sind die für Kulturgüter und Bodendenkmäler zuständigen Behörden beteiligt worden. Dabei wurden keine negativen Auswirkungen auf diese Schutzgüter festgestellt. Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben eher positive Effekte für das Schutzgut.

7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es bestehen vielfältige Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander. Die Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplans wirken sich selten nur auf ein Schutzgut aus, sondern haben häufig, zumindest mittelbar, Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter. Allerdings sind sie weder für sich genommen, noch in der gemeinsamen Betrachtung geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen hervorzurufen. Im Gegenteil haben die Betrachtungen gezeigt, dass vielmehr positive Wirkungen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen, durch Maßnahmen des Landschaftsplans oder den Landschaftsplan selbst, zu erwarten sind. Diese können sich durch Synergien gegenseitig verstärken.

8 Entwicklung der Schutzgüter bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes

Eine Nichtdurchführung des Planes könnte zu nachteiligen Entwicklungen von Natur und Landschaft führen (Grünlandumbruch, Umwandlung von Laub- in Nadelwald, Beeinträchtigung der Gewässer), die durch die Schutzgebietsregelungen untersagt werden. Des Weiteren könnten wesentliche Zielvorstellungen zur Entwicklung von Natur und Landschaft unbeachtet bleiben. Eine Nichtumsetzung von Maßnahmen würde eine nachhaltige Sicherung sowie eine Aufwertung der Schutzgüter von Natur und Landschaft verhindern.

Eine detailliertere Abschätzung der voraussichtlichen Entwicklung der Schutzgüter bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes ist aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren nicht möglich.

9 Für den Landschaftsplan bedeutsame Umweltprobleme

Die bedeutsamen Umweltprobleme sind in Kapitel 6 unter den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Darüber hinaus sind keine bedeutsamen Umweltprobleme bekannt, auch nicht in Bezug auf relevante Vorbelastungen oder kumulativ wirkende Belastungen.

10 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Da der Landschaftsplan keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich erforderlich.

Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden im Landschaftsplan in Form von standortgebundenen Festsetzungen sowie Maßnahmenräumen mit zugehörigen Maßnahmenkatalogen dargestellt. Eine Detailplanung erfolgt erst im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplanes. Bei der Anlage von Biotopen könnte es temporär zu negativen Auswirkungen kommen. Entsprechend ist bei der Umsetzung des Landschaftsplanes die Eingriffsregelung zu beachten. Insbesondere sind Vorkehrungen zur Vermeidung/Minderung wie Anpassen der Bauzeiten, Schutz vorhandener Gehölzbestände etc. vorzusehen. Die Umsetzung der Maßnahmen zieht bei sachgemäßer Durchführung keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich, die gegenüber den neu entstehenden, positiven Umweltauswirkungen mittel- oder langfristig überwiegen.

11 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine entscheidungserheblichen Prognoseunsicherheiten oder Kenntnislücken aufgetreten.

12 Kurzdarstellung der Alternativen

Eine Alternativenprüfung in Bezug auf den Landschaftsplan könnte sich rechtssystematisch und unter Beachtung der Planungsebenen lediglich auf Details beziehen. Die sogenannte Nullvariante, d.h. eine Nichtaufstellung des Landschaftsplanes, scheidet aus, da die flächendeckende Landschaftsplanung gesetzliche Pflichtaufgabe ist. Darüber hinaus hat der Landschaftsplan die Vorgaben des Regionalplanes zu konkretisieren. Hier sind unter anderem die Suchräume für NSG und LSG bereits vorgegeben. Der Landschaftsplan bewirkt keine negative Rahmensetzung. Eine Verweisung UVP-relevanter Vorhaben auf Standorte außerhalb besonders wertvoller Bereiche von Natur und Landschaft erfolgt bereits auf der Ebene des Regionalplans. Dieser gibt neben den Suchräumen für NSG und LSG auch vor, in welchen Bereichen sonstige raumbedeutsame Entwicklungen stattfinden sollen, wie z.B. Siedlung und Gewerbe. Eine entsprechende Alternativenprüfung scheidet demnach aus.

Bei den Schutzgebietsfestsetzungen nach §§ 22 ff. BNatSchG sind wesentliche Alternativlösungen im Landschaftsplangebiet nicht möglich. Die Schutzgebietsfestsetzungen werden aufgrund der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit von Gebieten, die sich aus der Bestandsaufnahme und Bewertung des Landschaftsplangebietes sowie aus den Vorgaben des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan ergeben, ausgewiesen. Lage, Art und Größe der Gebiete sind durch ihre Situationsgebundenheit vorgegeben. Hinsichtlich der gesetzlich geschützten Teile von Natur und Landschaft besteht ebenfalls kein Planungsspielraum, da hier die Entscheidung bereits durch Gesetz oder anderweitig getroffen worden ist. Die FFH-Gebiete sind zudem gemäß § 48c LG NW entsprechend ihrer Erhaltungsziele zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 LG NW zu erklären bzw. durch vertragliche Vereinbarungen zu sichern.

Bei den Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NW unterscheidet der Landschaftsplan, wie im Kapitel 5 erläutert, in standortgebundene Maßnahmen und in Landschaftsräume mit Angebotsplanung. Die standortgebundenen Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen umfassen nur einen geringen Teil der § 26er Festsetzungen und sind als Ergebnis der Bestandsaufnahme und Bewertung des Plangebietes festgelegt worden. Ihre Umsetzung erfolgt nur einvernehmlich mit den Grundstückseigentümern und ist zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege an den festgesetzten Standorten erforderlich.

Der überwiegende Teil der Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen ist hingegen als Angebotsplanung festgesetzt. Dadurch ist kein bestimmter Standort vorgegeben, so dass bei deren Umsetzung ein Gestaltungsspielraum besteht, der die Realisierung anderer Vorhaben an geeigneten Standorten ermöglicht. Die Gefahr einer negativen Rahmensetzung für UVP-relevante Vorhaben durch den Landschaftsplan besteht hier somit nicht.

13 Überwachungsmaßnahmen erheblicher Umweltauswirkungen

Da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und aufgrund des geringen Detaillierungsgrades der überwiegenden Maßnahmen des Landschaftsplanes ohne konkrete Verortung, ist eine Überwachung im Sinne § 14m UVPG nicht erforderlich.

Unabhängig davon erfolgt innerhalb der FFH-Gebiete ein Monitoring durch das LANUV im Rahmen der Berichtspflicht gemäß der FFH-Richtlinie. Die Feuchtwiesenschutzgebiete werden regelmäßig von der Biologischen Station Kreis Borken e.V. kontrolliert und betreut. Für einzelne NSG werden durch die Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufgestellt. Bei den vorgeschriebenen systematischen Kontrollen der Agrarumweltmaßnahmen Cross-Compliance bei jährlich 1% der Landwirte wird unter anderem die Einhaltung der Umweltschutzauflagen und -standards kontrolliert. Einem Verstoß gegen Umweltschutzauflagen wird auch bei anlassbezogenen Kontrollen nachgegangen.

Da im Landschaftsplan die Maßnahmen generalisiert im Rahmen von Korridoren dargestellt und von der Zustimmung der jeweiligen Eigentümer abhängig sind, kann die positive Wirkung einzelner Maßnahmen erst im Rahmen der Umsetzung überprüft werden. Für Flächen mit Vertragsnaturschutz finden stichprobenartig fachbezogenen Kontrollen bezüglich der Einhaltung bzw. Erfüllung der festgelegten Bewirtschaftungsauflagen statt. Weiterhin werden EU-weit 5% der Landwirte, die einen Antrag auf Mittelauszahlung stellen, einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen.

14 Zusammenfassung

Der Landschaftsplan Heek / Legden verfolgt als Planungsinstrument die Zielsetzung der Erhaltung und Aufwertung der Kulturlandschaft, die Sicherung und Verbesserung der Biodiversität sowie der Entwicklung und dauerhafte Sicherung eines Biotopverbundes von Vernetzungsräumen.

Die Schutzfestsetzung besonders wertvoller Landschaftsteile und die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen wird zu einer nachhaltigen Verbesserung der Situation bei den Schutzgütern, insbesondere für die Arten und Lebensräume (biologische Vielfalt), das Landschaftsbild, Klima (Kleinklima) sowie für das Wasser, führen. Mittelbar profitiert davon auch der Mensch durch Sicherung der natürlichen Lebensgrundlage sowie durch ökologische und landschaftliche Aufwertung des Wohnumfeldes und der Naherholungsgebiete.

Der Landschaftsplan Heek / Legden führt im Sinne des UVPG zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzgüter oder ihrer Wechselwirkungen. Durch die forstlichen Festsetzungen und festgesetzten Maßnahmen sind insgesamt keine erheblichen negativen Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten - im Gegenteil: Aufgrund der zu erwartenden langfristigen Verbesserung der Waldfunktionen und der Wirkungen ist insgesamt mit einer Verbesserung der Wohlfahrtsfunktionen des Waldes zu rechnen.

Insgesamt wird auch erwartet, dass der Landschaftsplan durch die Entwicklungsziele und Festsetzungen eine transparente Verfahrensweise bei der Umsetzung der Ziele fördert und somit insgesamt die Vorhersehbarkeit der Entwicklungen unterstützt. Auch für die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden positive Wirkungen erwartet, da der Landschaftsplan Möglichkeiten und Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen aufzeigt.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege - umgesetzt in der Landschaftsplanung - wurden unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung, sowie auf kommunaler Ebene mit den bauleitplanerischen Zielen, abgeglichen.